

Verein
für
Kommunalwissenschaften e.V.



Aktuelle Beiträge
zur Kinder- und Jugendhilfe 58

**Kinderschutz
gemeinsam gestalten:
§ 8a SGB VIII –
Schutzauftrag der
Kinder- und Jugendhilfe**

Dokumentation der Fachtagung
am 22. und 23. Juni 2006
in Berlin

Diese Fachtagung wurde aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.

Impressum:

Herausgeber:

Verein für Kommunalwissenschaften e.V.

Ernst-Reuter-Haus ⊕ Straße des 17. Juni 112 ⊕ 10623 Berlin

Postfach 12 03 21 ⊕ 10593 Berlin

Redaktion, Satz und Layout:

Dörte Jessen

Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe

Verein für Kommunalwissenschaften e.V.

Fotos:

Rita Rabe

Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin

Herstellung:

Verein für Kommunalwissenschaften e.V.

Berlin 2007

Hinweise zur Download-Ausgabe:

Der vorliegende Tagungsband wird vom Verein für Kommunalwissenschaften e.V. nicht mehr als Druckfassung aufgelegt. Es besteht die Möglichkeit, die Fachbeiträge und Diskussionen aus dem Internet herunter zu laden. Die Texte sind schreibgeschützt.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	7
KERSTIN LANDUA <i>Leiterin der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe, Verein für Kommunalwissenschaften e.V., Berlin</i>	
<u>Fachreferate</u>	
Grundsätzliche Methoden in der Kinder- und Jugendhilfe: Erfahrungen aus kinderschutz-, familien- und gemeinwesenorientierten Hilfesystemen	13
PROF. GARY CAMERON <i>Wilfrid-Laurier-University, School of Social Work, Waterloo, Ontario, Canada</i>	
Kinderschutzpraxis in der Demokratie: Strategische Herausforderungen aus deutscher Perspektive	40
PROF. DR. REINHART WOLFF <i>Professor im Fachbereich Pädagogik, Alice-Salomon-Fachhochschule, Berlin</i>	
Präzisierung und Qualifizierung der Aufgaben der Jugendhilfe nach § 8a SGB VIII	53
MINISTERIALRAT PROF. DR. DR. H.C. REINHARD WIESNER <i>Leiter des Referats Kinder- und Jugendhilfe, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin</i>	
<u>Die Chancen, Sicherheit zu gewinnen... Arbeitsgruppen</u>	
Arbeitsgruppe 1: Einschätzung von Gefährdungsrisiken (Instrumente und Hilfen) am Beispiel der weiterentwickelten Version des Stuttgarter Kinderschutzbogens	63
DR. HEINZ KINDLER <i>Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Abteilung Familie und Familienpolitik, Deutsches Jugendinstitut München</i> WULFHILD REICH <i>Mitarbeiterin der Dienststelle Qualität und Qualifizierung, Jugendamt der Stadt Stuttgart</i>	
Arbeitsgruppe 2: Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages – unter Bezugnahme auf Vorschläge und Anregungen des ISA (Arbeitshilfen)	95
DR. ERWIN JORDAN <i>Geschäftsführer, Institut für Soziale Arbeit e.V. (ISA), Münster</i> DR. SIGRID BATHKE <i>Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Institut für Soziale Arbeit e.V. (ISA), Münster</i>	

Arbeitsgruppe 3:	
Einbeziehung von Familien und Kindern	107
PROF. DR. REINHART WOLFF	
<i>Professor im Fachbereich Pädagogik, Alice-Salomon-Fachhochschule, Berlin</i>	
DR. CHRISTINE MAIHORN	
<i>Familienberaterin im Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V.</i>	
Arbeitsgruppe 4:	
Inobhutnahme und Anrufung des Familiengerichts	113
IRMA KLAUSCH	
<i>Leiterin der Abteilung Erzieherische Hilfen und Krisenhilfen, Jugendamt der Stadt Nürnberg</i>	
Die Anrufung des Familiengerichts	117
PROF. DR. RÜDIGER ERNST	
<i>Familienrichter am Familiengericht Pankow/Weißensee, Berlin, und Professor für Bürgerliches Recht an der Evangelischen Fachhochschule Berlin</i>	
<u>Fachreferate</u>	
Zum Erkennen und Wahrnehmen von Gefährdungsrisiken/Einschätzung von Gefährdungsrisiken	121
PD DR. UTE ZIEGENHAIN	
<i>Pädagogische Leiterin, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie am Universitätsklinikum Ulm</i>	
Chancen der Zusammenarbeit im Kinderschutz innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe und mit anderen Professionen und Systemen	137
HEINZ-HERMANN WERNER	
<i>Leiter des Jugendamtes der Stadt Mannheim</i>	
<u>Arbeitsgruppen:</u>	
Arbeitsgruppe 1:	
Die Chancen der Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII von Jugendamt und Kindertageseinrichtungen	152
DORIS BENEKE	
<i>Referentin für Kindertageseinrichtungen, Tagespflege und Bildung in der Jugendhilfe beim Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD), Berlin</i>	
Arbeitsgruppe 2:	
Die Chancen der Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII von Jugendamt und ambulanten Hilfen zur Erziehung	159
IRMA KLAUSCH	
<i>Leiterin der Abteilung Erzieherische Hilfen und Krisenhilfen, Jugendamt der Stadt Nürnberg</i>	

Arbeitsgruppe 3: Die Chancen der Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII von Jugendamt und stationären Hilfen zur Erziehung	162
RAINER KRÖGER <i>Vorstand des Diakonieverbundes Schweicheln e.V.</i>	
Arbeitsgruppe 4: Die Chancen der Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII von Jugendamt und Pädiatrie und Erwachsenenpsychiatrie	168
PD DR. UTE ZIEGENHAIN <i>Pädagogische Leiterin, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie am Universitätsklinikum Ulm</i>	
DR. MED. ANDREAS WIEFEL <i>Oberarzt, Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters, Charité, Berlin</i>	
Arbeitsgruppe 5: Die Chancen der Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII von Jugendamt und Jugendarbeit	175
GUNDA VOIGTS <i>Geschäftsführerin, Deutscher Bundesjugendring, Berlin</i>	
Arbeitsgruppe 6: Die Chancen der Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII von Jugendamt und Schule	183
REGINA QUAPP-POLITZ <i>Abteilungsleiterin Nord, Jugendamt der Stadt Stuttgart</i>	
ANITA SEIDL <i>Schulleiterin der Altenburgschule (Grund-, Haupt- und Werkrealschule) in Stuttgart</i>	
Literaturhinweise	189

Vorwort

Kinderschutz ist vorrangig vor anderen Jugendhilfeaufgaben, deshalb sah sich der Gesetzgeber nach einer längeren fachlichen Debatte darüber veranlasst, mit dem Inkrafttreten des KICK am 01.10.2005 den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung mit der Einführung des § 8a zu konkretisieren. Der Verein für Kommunalwissenschaften e.V. hatte deshalb am 22. und 23. Juni 2006 zu einem bundesweiten Erfahrungsaustausch über die Ausgestaltung und Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis nach Berlin eingeladen. Über 230 leitende Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ASD und von Erziehungsberatungsstellen folgten dieser Einladung und nahmen an dieser Fachtagung teil.

Mit einem Blick von außen die fachliche Diskussion zum Thema Kinderschutz zu beginnen, diesen Auftrag hatte Prof. Gary Cameron von der Wilfrid-Laurier-University, School of Social Work, Ontario, Canada. Er referierte über „Kinderschutz in der Demokratie: Strategische Herausforderungen aus internationaler Perspektive“. In Kanada gebe es eine allgemeine Unzufriedenheit mit den bestehenden Kinderschutzsystemen und gleichzeitig suche man aktiv nach besser zumutbaren, nachhaltigeren Verfahren. Die Schwierigkeiten und Probleme in diesem Feld seien fast überall in der Diskussion (z.B. Kanada, U.S.A., Australien, England). Ein kanadisches Beispiel sei das Modell des „abgestuften Reagierens (differential response)“. Dieses Modell des „abgestuften Reagierens“ beinhaltet als Option auch das Ermittlungsverfahren durch die Justiz, erlaubt aber auch ein eher kooperatives Vorgehen der Fachkräfte und der Justiz bei der Hilfeleistung in weniger bedrohlichen Situationen. Er betonte, dass es wichtig sei, ein Gleichgewicht zwischen Konzentration auf Kindesmisshandlung in der Familie und Sorge um das Wohl des Kindes und der Familie zu finden, da die von Fachkräften getroffenen Entscheidungen, die Art des Erstkontakts zu den Familien, die Bandbreite der Ressourcen, die den Familien zur Verfügung steht, und die Unterstützung oder den Widerstand in der Gesellschaft gegenüber dem Kinder- und Familienhilfeauftrag beeinflussen.

Die strategischen Herausforderungen im Kinderschutz aus deutscher Perspektive referierte Prof. Dr. Reinhart Wolff, Professor im Fachbereich Pädagogik an der Alice-Salomon-Fachhochschule Berlin. Prof. Wolff führte aus, dass Kinderschutzarbeit vor einer demokratischen Wende stehe, aber dennoch Demokratie im Kinderschutz weltweit kein Thema sei. Er vertrat die These, dass Kinderschutzarbeit immer wieder „vom Ursprung her“ konzeptionell und methodisch bedroht sei, da sie zwischen Repression und Hilfe / zwischen (inzwischen medial inszenierter) Kinderrettung und Täterverfolgung / zwischen Überwachung und Risikomanagement bzw. dialogischer Verständigung, solidarischer Entwicklungsförderung und engagierter Unterstützung schwanke. Dieses Schwanken lasse sich in der gegenwärtigen Diskussion um die neue Familienpolitik und über die Folgen der Novellierung des SGB VIII (und der Einführung des § 8a) beobachten, die im Wesentlichen eine Klarstellung der rechtlichen Verantwortlichkeit der Fachkräfte im Hilfesystem bedeute, allerdings erneut zur repressiven Aufrüstung der Jugendhilfe benutzt werde.

Ministerialrat Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner, Leiter des Referats Kinder- und Jugendhilferecht im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Berlin,

hatte dann die nicht ganz leichte Aufgabe, von dem Berg dieser abstrahierenden Metaebene zurück in die Ebenen der Praktikerinnen und Praktiker zu klettern und zu erläutern, was der § 8a SGB VIII konkret für die tägliche Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet. Er nahm in seinem Referat zunächst auch Bezug auf die beiden vorangegangenen Redner und erklärte u. a., dass mit der Einführung dieses Paragraphen keine repressivere Kinder- und Jugendhilfe als bisher etabliert werden solle, sondern dass bisher bestehende und erprobte Verfahrensweisen bei Jugendämtern und freien Trägern im Umgang mit bzw. zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdung besser unterstützt und legitimiert werden. Prof. Wiesner referierte u. a. ausführlich über die Aufgabenteilung von Jugendamt und Gericht, über die Konkretisierung des Schutzauftrages und darüber, dass „das Helfen“ trotzdem immer ein Helfen mit Risiko bleibe, da es kein gesichertes System von Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung gebe, wohl aber Anhaltspunkte beim Kind, im sozialen Bezugssystem und im Hinblick auf dessen Fähigkeit und Bereitschaft zur Mitwirkung.

Nach diesen Referaten im Plenum wurde die Diskussion in Arbeitsgruppen unter dem Fokus „Die Chancen, Sicherheit zu gewinnen ...“ fortgeführt. Es wurde über die Einschätzung von Gefährdungsrisiken anhand des Stuttgarter Kinderschutzbogens und die Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages unter Bezugnahme auf die Arbeitshilfe des ISA (Institut für Soziale Arbeit e.V. Münster) debattiert. Es bestand die Möglichkeit, Erfahrungen über die Einbeziehung von Familien und Kindern und die Verfahrensweisen bei Inobhutnahme und der Anrufung des Familiengerichts auszutauschen.

Der zweite Arbeitstag begann mit einem Vortrag von Dr. Ute Ziegenhain, Pädagogische Leiterin, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie am Universitätsklinikum Ulm. Sie sprach über das Erkennen und Einschätzen von Gefährdungsrisiken und sagte, dass sie die Novellierung des § 8a SGB VIII als Chance zur Konkretisierung der prinzipiell umfassenden Formulierung des Gesetzgebers sehe. Wichtig in diesem Kontext sei eine interdisziplinäre Verständigung über die Kriterien von Kindeswohlgefährdung (Leitbild); ein standardisiertes Inventar für Diagnostik und Entwicklungsprognose (Interaktions-/Risikoeinschätzung) sowie klare und verbindliche (interdisziplinäre) Verfahrensstandards. Sie plädierte für die Etablierung eines standardisierten Diagnoseverfahrens und verwies gleichzeitig darauf, dass es in der Jugendhilfe noch viele Vorbehalte gegenüber outcome-orientiertem und auf quantifizierbarer Diagnostik basierendem Vorgehen gebe. Wichtig seien aber eine systematische Erfassung von empirisch belegten Risikoindikatoren (die sie in ihrem Vortrag auch inhaltlich benannte), eine systematische und vergleichbare Dokumentation und eine daraus abgeleitete Entwicklungsprognose. Standardisierte Verfahren zur Risikoeinschätzung gebe es ja mittlerweile einige, die auch hinreichend in der Praxis erprobt seien. Gleichzeitig seien auch die elterlichen Erziehungs- und Beziehungskompetenzen ein wichtiger Ansatzpunkt für die Risikoeinschätzung und die Etablierung präventiver Angebote.

Heinz-Hermann Werner, Leiter des Jugendamtes der Stadt Mannheim, sprach über die „Chancen der Zusammenarbeit im Kinderschutz innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe mit anderen Professionen und Systemen“ und darüber, was eine gelingende und erfolgreiche Kooperation beim Kinderschutz ausmacht. Die Kooperation zwischen Jugendamt und anderen Institutionen stelle eine fachlich gebotene und gesetzlich vorgegebene Pro-

zessqualität dar. Das Spannungsverhältnis von spezialisierter Fachlichkeit und der gleichermaßen notwendigen Ganzheitlichkeit der Hilfesysteme sowie das Spannungsfeld, das durch die unterschiedlichen Lösungswege der einzelnen Institutionen entsteht, müssten so bearbeitet werden, dass am Ende Problemlösungen für die Hilfebedürftigen herauskämen.

Die Chancen und Spannungsfelder der Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII wurde anschließend in verschiedenen Arbeitsgruppen vertieft.

Zum Schluss hieß es dann „Willkommen im World-Cafe“! Was nehmen wir aus dieser Tagung mit, was nehmen wir uns vor? Es entwickelte sich ein lebendiger Abschlussdialog, der noch längst nicht abgeschlossen ist und eine Fortsetzung in nicht allzu weiter Ferne ahnen lässt.

KERSTIN LANDUA

*Leiterin der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe
Verein für Kommunalwissenschaften e.V., Berlin*

Grundsätzliche Methoden in der Kinder- und Jugendhilfe: Erfahrungen aus Kinderschutz-, familien- und gemeinwesenorientierten Hilfesystemen¹

Dr. Gary Cameron

*Lyle S. Hallman Chair in Child and Family Welfare, Wilfrid Laurier University
Waterloo, Ontario, Kanada*

Einführung

Das Forschungsprogramm „Partnerschaften für Kinder und Familien“ (Partnerships for Children and Families)², das in den letzten sechs Jahren im kanadischen Ontario durchgeführt wurde, ergab, dass sowohl Jugendhilfestellen als auch Verwaltung und Politik über geringe Kenntnisse hinsichtlich anderer als der eigenen Mandatsmöglichkeiten für die Kinder- und Familienhilfe³ verfügen. Es war nur wenig Wissen über die historischen Wurzeln des eigenen Kinderschutzmodells vorhanden, geschweige denn darüber, dass dieses Kinderschutzmodell nur eines, an ganz bestimmte Werte gebundenes, aus einer größeren Palette von Möglichkeiten darstellt. Selbstverständlich wäre diese Art der Reflexion zwar notwendig, angesichts der täglichen Herausforderungen aber nicht vorrangig.

Unsere Recherchen in der englischsprachigen Literatur und Forschung ergaben gleichfalls wenig Konkretes über Kinder- und Familienhilfesysteme jenseits der angloamerikanischen Modelle. Internationale Vergleiche finden in diesen Quellen, bis auf wenige Ausnahmen, nur mit anderen englischsprachigen Systemen statt, deren Wurzeln in ähnlichen kinderschutzorientierten Traditionen liegen und in einem vergleichbaren liberalen sozialpolitischen Umfeld angesiedelt sind.⁴ Dieses Erkenntnis war es, die im Rahmen des Partnerships for Children and Families Projects zu einem international angelegten Vergleich verschiedener Modelle der Kinder- und Familienhilfe anregte.⁵

Es gäbe weniger Anlass zur Beunruhigung, wären da nicht zwei immer wiederkehrende Muster. Zunächst besteht mit den rein am Kinderschutz ausgerichteten Modellen weit verbreitet Unzufriedenheit und in vielen Bereichen wird nach nachhaltig annehmbaren Ansätzen gesucht. Zweitens beschäftigt sich die Literatur zu Kinderschutzmodellen fast überall (zum Beispiel Kanada, Vereinigte Staaten, Australien und England) mit immer

¹ Aus dem Englischen übersetzt von Anne Taubert, Verein für Kommunalwissenschaften e.V.

² Mehr Informationen dazu siehe www.wlu.ca/pcfproject.

³ Die umfassendere Bezeichnung Kinder- und Familienhilfe wird hier verwendet für Hilfesysteme, die in der Regel als Jugendhilfe oder Kinderschutz bezeichnet werden. Diese breiter gefasste Terminologie ist dazu angedacht, die im Ländervergleich vorhandenen Ausgestaltungen der Hilfemodelle in diesem Beitrag angemessener berücksichtigen zu können.

⁴ Esping-Andersen, 1990, 1999; Palier, 2004. Durch die innerhalb der Europäischen Union bestehenden Wechselbeziehungen ist es möglich, dass im englischen Kinderschutzmodell die Verantwortlichen in Politik und Praxis mehr von den Erfahrungen anderer westeuropäischer Kinder- und Familienhilfesysteme und von anderen europäischen sozialpolitischen Gegebenheiten beeinflusst sind als in „angloamerikanischen“ Systemen.

⁵ siehe Freymond & Cameron, 2006

wieder ähnlichen Problemstellungen.¹ Unter diesen Umständen steht unsere Gewohnheit, nur auf unsere eigenen Erfahrungen oder manchmal noch auf die aus uns nahe stehenden Systemen zu schauen, einem differenzierten, tiefer gehenden Nachdenken über unsere eigenen Hilfesysteme im Wege.

Der Bedarf an Hilfen, die auf die Sorge über Gewalt an Kindern und im Existenzkampf der Familien eine Antwort bieten, ist ein Kernpunkt aller Sozialsysteme der „reichen“ Nationen.² Während alle diese Hilfesysteme mit ähnlichen Familiensituationen konfrontiert sind und vergleichbare Hilfeangebote aufweisen, gibt es im internationalen Ländervergleich doch grundlegende Unterschiede, was Konzeption, gesetzliche Grundlagen, Organisation und Umsetzung anbelangt.³ Diese Unterschiede können für Kinder und Eltern, aber auch für die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter erhebliche Auswirkungen haben. Sie spiegeln tief verwurzelte und intensiv debattierte gesellschaftliche Werte und Prioritäten, Einschätzungen zu familiären Schwierigkeiten, grundlegende Einstellungen zur Hilfe sowie Überzeugungen, wo Verantwortung und Kontrolle anzusiedeln sind, wider.⁴ Sie enthalten und gestalten gemeinschaftliche Ideale in Bezug auf Kinder, Familie, Gesellschaft und Staat, zu den richtigen Beziehungen zwischen ihnen und darüber, welches Hilfeangebot zur Verfügung stehen soll. Sie definieren, was als normal und unerlässlich in speziellen gesellschaftlichen Zusammenhängen angesehen wird.⁵

Dieser Beitrag vergleicht drei Grundmodelle der Kinder- und Familienhilfe: **kinderschutzorientierte, familienorientierte und gemeinwesenorientierte Modelle**. Um Missverständnissen vorzubeugen, sollen hier zunächst drei Vorbemerkungen gemacht werden: Erstens: Es geht nicht darum, einen der Ansätze über einen anderen zu stellen. Tatsächlich wäre aus unserer Sicht eine solche Feststellung unsinnig. Unser Augenmerk liegt ausschließlich auf den Gemeinsamkeiten bzw. Unterschieden der Systeme und darauf, wo sie ihre Prioritäten setzen. Zweitens stellen alle Modelle komplexe reale Gegebenheiten auf bloße, heuristisch vereinfachende Weise dar, was dem besseren Verständnis dienen soll. Reale Hilfesysteme lassen sich nicht unbedingt eins zu eins in das eine oder andere Modell übertragen. Drittens basieren die Vergleiche notgedrungen auf allgemeinen Beschreibungen von Hilfesystemen. Tatsächlich existieren nur wenige empirische Vergleichswerte, anhand derer man auch nur zwischen einigen Ländern profunde Vergleiche anstellen könnte:

- Wir haben keine Informationen darüber, in welcher Weise sich die Ausrichtung einzelner Modelle auf die Sicherheit von Kindern auswirkt.
- Wir wissen nichts über ihre Wirksamkeit hinsichtlich des Wohls von Kindern und Eltern.
- Wir haben keine Vergleichswerte über die Kosten der einzelnen Ansätze.

¹ Cameron, Freymond, Cornfield, & Palmer, im Druck 2006

² Cooper, Hetherington, & Katz, 2003; Gilbert, 1997a; Hetherington, Cooper, Smith, & Wilford, 1997

³ Cameron, Freymond, Cornfield, & Palmer, 2006

⁴ Cameron et al., 2006; Hetherington, Baistow, Katz, Mesie, & Trowell, 2002; Wolff, 1997

⁵ Cohen, 1985; Hodge & Kress, 1993; Schryer, Lingard, Spafford, & Garwood, 2003

- Wir wissen weder, ob die verschiedenen Ansätze stärkeren oder geringeren Gebrauch von Fremdunterbringungen machen, noch kennen wir die typischen Umstände für und Erwartungen an solche Unterbringung.
- Es liegen uns keine Informationen darüber vor, wie die Hilfestellen in den verschieden ausgerichteten Systemen ihre Situation beurteilen.
- Es ist uns nichts darüber bekannt, ob die Kinder und ihre Eltern den einen oder anderen Ansatz bevorzugen würden.
- Wir verfügen über wenig konkrete Informationen über den praktischen Beistand, den Kinder und Eltern durch die verschiedenen Hilfsangebote erhalten.

Komparative Forschung könnte dem Aufbau von Hilfesystemen, die den Lebensumständen von Kindern, Eltern und Familien gerecht werden und die für die Fachkräfte ein produktives Arbeitsumfeld schaffen, sehr zugute kommen.

Das kanadische Projekt beleuchtet die Herausforderungen, denen sich die angloamerikanischen kinderschutzorientierten Ansätze gegenüber sehen. Vor kurzem haben die mit Jugendfragen beauftragten Direktoren aller kanadischen Provinzen und Territorien ein Grundsatzpapier herausgegeben, das mit der Feststellung endet: *„Trotz der Gesetzesänderungen steigt die Zahl der Kinder in Hilfemaßnahmen kontinuierlich an und die Jugendhilfebudgets sind kaum in Grenzen zu halten. Ferner fehlt es an überzeugenden Fakten, dass Kinderhilfe tatsächlich effektiv dabei ist, gefährdete Kinder zu schützen oder Kinder erfolgreich ins Erwachsenenleben zu führen“*.¹ Eine neuere Regierungsstudie zum Kinderschutzsystem in Ontario stellt fest: *„Das Kinderhilfeprogramm ist ohne Modifizierung der finanziellen Rahmenbedingungen, der Regierungspolitik und der Ansätze für die Hilfeangebote der Kinderhilfsdienste (Children’s Aid Societies – CAS) nicht nachhaltig“*.² Die Studie befasste sich mit der 100-prozentigen Kostenerhöhung für den Kinderschutz innerhalb der letzten sechs Jahre, verursacht durch eine erheblich höhere Anzahl von Kindern in staatlichen Hilfemaßnahmen und durch vermehrte Anträge an die Gerichte.

In jüngster Zeit besteht in einigen kanadischen Provinzen zunehmend Interesse an **Kinderschutzsystemen mit „abgestuften Reaktionsmöglichkeiten“** („differential response“) unter Beibehaltung von mehr investigativ gelenkten Verfahren zur Risikoabschätzung, aber gleichzeitiger, eher auf Kooperation gestützter Vorgehensweise in weniger „gefährdenden“ Familiensituationen. Diese Schwerpunktverlagerung folgt früheren Reformen zu differenzierten Vorgehensweisen in den Vereinigten Staaten und Australien.³ Wie die Balance zwischen dem investigativen Vorgehen und den kooperativen Hilfeangeboten realisiert werden kann und welchen Einfluss sie auf Familien und Träger haben wird, bleibt abzuwarten.⁴ Verknüpft mit dem Interesse an Methoden des sowohl hilfeorientierten als auch investigativen Reagierens ist der Wunsch, die Möglichkeiten der Kommunen zur Familienhilfe und zum Kinderschutz ausweiten zu können.

¹ Sozialministertreffen, 2002, S. 21

² Ontario Ministry of Children’s Services, November, 2003

³ Alberta Children’s Services, undatiert

⁴ Differential Response Sub-Committee, 2004; Ontario Ministry of Children and Youth, 2005; Ontario Ministry of Children’s Services, 2003

Obwohl **Systeme, die auf Familienhilfe ausgerichtet sind**, wie dies in Kontinentaleuropa der Fall ist, ihre eigenen Probleme und Kritikpunkte aufweisen, besonders seit den jüngsten Verschiebungen in wirtschaftlicher und sozialpolitischer Hinsicht, lässt die Literatur nicht auf vergleichbare Schwierigkeiten schließen. Viele Untersuchungen zur Familienhilfegesetzgebung berichten von mehr Leistungen und Unterstützung für Familien, von freiwilligem Engagement in größerem Umfang und einer geringeren Zahl von Anfechtungsklagen. Es besteht bei den mehr systemisch auf die ganze Familie orientierten Hilfestellen nicht in gleichem Maße wie in ausschließlich auf den Kinderschutz orientierten Systemen das Gefühl von Überlastung und Distanz zu den Familien.¹ Der springende Punkt für unsere Zwecke ist jedoch, dass in der englischen Literatur die europäischen Familienhilfesysteme und ihre Inhalte und Wirkungsweisen nur wenig diskutiert werden.

Zu guter Letzt ist da die unbestreitbare Tatsache, dass die Eingriffe der Kinderschutzdienste desaströse Auswirkungen auf die Ureinwohner in Kanada und anderswo hatten. Als Reaktion darauf streben die First Nations in Kanada, die Maori in Neuseeland, die Aborigines in Australien und andere indigene Volksstämme nach **gemeinwesenorientierten Hilfesystemen**, die ihrem kollektiven Selbstverständnis von Familie, Gemeinschaft, Land, Geschichte und Spiritualität eher Rechnung tragen.² Zum Beispiel ist für die Sto:lo First Nation in Britisch Kolumbien in Kanada *„die Entwicklung eines Hilfenetzwerkes, das Freiwillige und Älteste aus der Gemeinschaft einbindet, eine Teilantwort auf die Geschichte der Kolonialisierung, die mit Internaten (residential schools) und dem vorherrschenden Kinderhilfesystem assoziiert wird“*.³ Jede Überlegung zu Kinder- und Familienhilfesystemen in reichen Ländern, die Anspruch auf Legitimität erhebt, muss die Vorstellungen und Erfordernisse indigener gemeinwesenorientierter Systeme berücksichtigen.

Drei Überlegungen fallen beim Blick auf indigene gemeinwesenorientierte Systeme ins Auge. Erstens spiegeln gemeinwesenorientierte Systeme das Ideal von Gleichheit wider; ihre Beziehungen zwischen Kind, Familie, Gemeinschaft und dem Wohlergehen des Stamms weichen darin von den westlich geprägten Kinderschutz- und Familienhilfemodellen ab. Zweitens sind sie geprägt durch schwere und andauernde Spannungen zwischen den indigenen Hilfeanstrengungen und der Fähigkeit der sie umgebenden Kinderschutzsysteme, diese Anstrengungen zu akzeptieren und zu berücksichtigen. Drittens sind gemeinwesenorientierte Systeme weniger durchorganisiert als Kinderschutz- oder Familienhilfesysteme. Das Denken der indigenen Bevölkerung ist von den sie umgebenden „mainstream“-Kinderschutzprinzipien und -verfahren beeinflusst. Sie hatten, wenn überhaupt, nur wenige Möglichkeiten, ihre eigenen Konzepte zur Kinder- und Familienhilfe zu definieren und zu installieren. Folglich zeigen die meisten existie-

¹ Andersson, 2006; Freymond & Cameron, 2006; Gilbert 1997a, 1997b; Grevot, 2006; Hetherington et al., 1997; Hetherington & Piquardt, 2001; Pires, 1993; Veldkamp, 2006, Wolff, 1996

² Love, 2006

³ Xyolhemeylh Child and Family Services, 2004, S.1

renden gemeinwesenorientierten Systeme im Grunde eine „Zwitterstellung“ zwischen Kinderschutz- und gemeinwesenorientierten Prinzipien und Verfahren.¹

Warum ein internationaler Vergleich?

Das Verstehen der Funktionsweise von Kinder- und Familienhilfesystemen anderer Länder bedeutet angesichts des unmittelbaren fachlichen Drucks, dem Politik und Hilfestellen im jeweiligen Land ausgesetzt sind, keine Hilfe, besonders dann nicht, wenn es sich um Hilfesysteme handelt, die markante Unterschiede zu dem jeweils eigenen aufweisen. Der Versuch, die verschiedenen Systeme zu verstehen und dabei Werte, Konzeptionen, sprachliche und andere Unterschiede der Hilfemodelle zu überbrücken, ist eine große Herausforderung. Schließlich spiegeln das politische Konzept und die praktische Umsetzung die historischen sowie aktuellen kulturellen und institutionellen Kontexte wider, aus denen die Kinder- und Familienhilfe hervorgegangen ist. Diese lokalen Strukturen setzen der Ausgestaltung in den einzelnen Systemen klare Grenzen.²

Trotz dieser Hürden haben aufgrund des globalen Welthandels, internationaler Reisetätigkeiten und weltweiter Kommunikation andere Konzepte und Verfahren dennoch gewissen Einfluss auf die unterschiedlichen Hilfesysteme. Beispielsweise ist das englische „Looking After Children-Modell“, das sich der Hilfe für fremd untergebrachte Kinder verschrieben hat, in so unterschiedlichen Systemen wie Kanada und Schweden interessiert aufgenommen worden.³ Die Meldepflicht bei Kindesmisshandlung und Methoden des Risikoassessments, die aus dem amerikanischen Kinderschutzsystem stammen, wurden in einige europäische Familienhilfesysteme integriert.⁴ Familienkonferenzen in Anlehnung an die Maori in Neuseeland waren Gegenstand von Experimenten in verschiedenen Kinderschutzsystemen⁵ und Familienhilfesystemen⁶. Aus unserer Perspektive gibt es drei wichtige Gründe für einen systematischen länderübergreifenden Vergleich der Hilfesysteme:

Zunächst werden Hilfestrukturen mit der Zeit zum Selbstläufer. Dies führt dazu, dass bestimmte Hilfearrangements als naturgegeben und allgemein gültig für eine bestimmte soziale Aufgabenstellung angesehen werden. Debatten über Kontinuität oder Reformen finden nur innerhalb etablierter Parameter statt. Internationale Vergleiche verhelfen uns dazu, ein breiteres Spektrum von Möglichkeiten wahrzunehmen. Sie erschweren es, nicht verifizierte Annahmen über die Unabdingbarkeit oder Überlegenheit unserer Systemauslegung aufrecht zu erhalten. Sie erweitern unser Bewusstsein hinsichtlich dessen, was möglich ist.

¹ Das Modell der Familienkonferenz in der neuseeländischen Kinder- und Familienhilfe ist ein einmaliger Versuch, ein breiter angelegtes Kinderschutzsystem unter Berücksichtigung von Konzepten und Verfahren der Maori zu entwerfen. Untersuchungsergebnisse über den Erfolg dieser Neuorientierung und dadurch mit der Maori-Bevölkerung eine Verbindung aufzubauen sind gemischt (Cameron et al., 2006; Love, 2006; Waldegrave & Stuart, 1998)

² O'Hara, 1998

³ Andersson, 2006; Kufeldt, Vachon, Simard, Baker & Andrews, 2000

⁴ Andersson, 2006; Grevot, 2006

⁵ Burford & Pennell, 1998

⁶ Andersson, 2006

Zweitens helfen internationale Vergleiche, verschiedene Vorgehensweisen und Wirkungen kennen zu lernen und zu verstehen. Beispielsweise bedienen sich alle Kinder- und Familienhilfesysteme regelmäßig der Gerichte, um Kinder aus der elterlichen Obhut zu nehmen oder um professionelle Erwartungen an das Verhalten von Eltern ihren Kindern gegenüber durchzusetzen. Wie diese Zwangsmaßnahmen eingesetzt werden, schwankt jedoch erheblich innerhalb der verschiedenen Systeme. Dazu kommt, dass internationale Vergleiche vielleicht ein besseres Verständnis für den konstruktiven Einsatz freiwilliger Mediation zwischen Familien und Mitarbeitern der Hilfeinrichtungen wecken können. Es ließen sich auch Möglichkeiten zur Ausweitung der Zusammenarbeit in Hilfebeziehungen untersuchen. Noch viele andere sinnvolle Vergleichsmöglichkeiten existieren.

Letztendlich bietet der Kontrast stets die Chance zur tieferen Reflexion über unser eigenes Modell. Er fördert unser Nachdenken darüber, was wir an unserem Handeln mögen oder ändern möchten. Der Vergleich lässt uns erkennen, was unser Modell beinhaltet. Er gibt uns Gelegenheit zu hinterfragen, ob dieses Modell tatsächlich unseren Werten entspricht, und dort, wo es das nicht tut, nach anderen Möglichkeiten zu suchen.¹

Gestaltungsmöglichkeiten der Grundstruktur

Es gibt keine zwingende Logik, die von den Umständen, mit denen Kinder und ihre Familien konfrontiert sind, zu der speziellen gesellschaftlichen, dienstleistungsbedingten und gesetzlichen Konfiguration des Hilfesystems eines Landes führt. Zusätzlich ist seine Ausgestaltung zu einem großen Teil der Notwendigkeit gedankt, bestimmten Anforderungen gerecht zu werden. Dabei müssen alle Systeme mit ähnlichen Problemen und Möglichkeiten zurechtkommen. Es liegt in der Natur der getroffenen Entscheidungen und der Balance zwischen widerstrebenden Prioritäten, dass jeder Ansatz durch seine unverkennbaren Stärken und Schwächen geprägt ist. Folgen, die sich daraus für Kinder und Familien genauso ergeben wie für die Hilfestellen, die mit dem jeweiligen System umgehen müssen, können daher von Ort zu Ort sehr unterschiedlich sein.² Ein Beispiel:

Studien zur Gewalt an Kindern weisen starke Abweichungen auf ..., die Zahlen reichen von einem unteren Level von 2/1000 in Finnland bis zu 70/1000 in Kalifornien ... Es scheint so, dass die angloamerikanischen Länder, deren Systeme am Kinderschutz ausgerichtet sind, nach den vorliegenden Daten viel höhere Anzeigen verzeichnen als die familienorientierten Hilfesysteme wie in den Niederlanden, in Finnland und Belgien.³

Im Verlauf des folgenden Abschnitts wird eine Auswahl grundsätzlicher Entscheidungen zur Systemgestaltung, wie sie in allen Systemen existieren, untersucht.⁴

¹ Hetherington, 2006

² Cameron et al., 2006

³ Gilbert, 1997, S. 235

⁴ Für weiterführende Diskussion siehe Cameron et al., 2006 und Freymond & Cameron, 2006

Grundwerte

Kinderschutz wurde als ideologischer Kampfschauplatz bezeichnet,¹ eine Arena, in der fundamentale Werteunterschiede in Bezug auf Kinder, Familie und Gesellschaft aufeinanderprallen. Die Abwägung von Möglichkeiten ist daher niemals eine objektive oder rein sachliche Übung. Das Engagement, entweder für bestehende Arrangements oder für neue Wege, rührt an tief wurzelnde Emotionen und fest gefasste Überzeugungen. Wie wir zu Kindern und Familie stehen und wie wir mit denen umgehen, die in Schwierigkeiten geraten, wirft zwischen uns als Individuen und als Bürger Gräben auf.² Diese Tatsache zu akzeptieren, unterstreicht die Bedeutung der zu treffenden Entscheidungen und die Unvermeidbarkeit alternativer Formulierungen.

Ideale individueller Freiheit und wirtschaftlicher Effektivität haben in angloamerikanischen Gesellschaften Familie und Staat voneinander entfernt. Kinder sollen von ihren biologischen Eltern innerhalb der Kernfamilie betreut werden.³ Gesetze und Politik „haben sich die Tugenden Eigenständigkeit, Individualismus und Schutz der Privatsphäre zu eigen gemacht.“⁴ Zur Rechtfertigung des Vorrangs, den der Schutz des Kindes vor dem elterlichen Ermessen und der familiären Privatsphäre hat, muss die Unfähigkeit der Eltern erwiesen sein, auch nur den geringsten gesetzlichen Anforderungen an die Versorgung ihrer Kinder zu entsprechen. Der hauptsächliche Anstoß für eine Kinderschutzintervention liegt in der Verpflichtung der Eltern, für die Sicherheit und Versorgung ihrer Kinder die Verantwortung zu übernehmen und darin, Kinder aus ihren Familien in sichere Obhut zu verbringen.

Im Gegensatz zu mehr familien- oder gemeinwesenorientierten Systemen messen Kinderschutzsysteme der Fortdauer der Bindung an die Familie oder das gesellschaftliche Umfeld weniger Bedeutung für die Identität und das Wohl des Kindes bei. Tatsächlich wird oft davon ausgegangen, dass die Interessen der Kinder und Eltern miteinander konkurrieren.⁵ Die Argumentation hinter den Kinderschutzinterventionen hat sich zunehmend auf eine eng gefasste Definition des „Wohls“ des Kindes als Individuum konzentriert. Beispielsweise hat die jüngste Aufmerksamkeit auf Gewalt an Frauen im Hinblick auf die möglichen schädigenden Auswirkungen auf die Kinder dazu geführt, dass in Kanada noch mehr Kinder in staatliche Obhut genommen wurden.⁶ Die moralische Berechtigung für derartige Trennungen, der emotionale Preis für Frauen und Kinder oder das Vorhandensein alternativer Hilfen waren im Allgemeinen nicht Teil der Debatte. Anscheinend wurden Überlegungen von offizieller Seite in Bezug auf Kinderarmut, Druckausübung auf Verwandte und soziale Netzwerke, Auflösung der Gemeinschaft und die Anforderungen des täglichen Lebens, denen viele Eltern gegenüberstehen, in ähnlicher Weise vernachlässigt und neutralisiert.⁷ Im Zusammenhang mit dem eher neuen Interesse an Modellen des „abgestuften Reagierens“ in einigen kinderschutzori-

¹ Wolff, 1997

² Cameron et al., 2006

³ Swift, 1995

⁴ Baker & Phipps, 1997, S. 105

⁵ Besharov et al., 1998; Chen, 2005; Swift, 1995

⁶ Trocmé & Chamberland, 2003

⁷ Chen, 2005; Krane, 2003; Swift, 1995

entierten Hilfesystemen könnte sich eine Aufweichung dieser strikten Auffassung von Kinderschutz ergeben.

Indigene Familien und Stammesgemeinschaften in Nordamerika, Neuseeland und Australien sind in Folge von Maßnahmen der Kinderschutzbehörden und Internatsunterbringungen auseinander gebrochen.¹ Indigene Kinder sind in all diesen Ländern in staatlichen Pflegeeinrichtungen stark überrepräsentiert. Als Reaktion auf diese zerrütteten Zustände wurden zum Wohl aller Betroffenen gemeinwesenorientierte Ansätze als alternative Konzepte vorgeschlagen. Indigene Ideale zeichnen sich durch die Vorstellung der Wechselbeziehung zwischen Individuum, Familie, Gemeinschaft, Ort und Spiritualität aus. Zum Beispiel ist, im Gegensatz zu der bei den Kinderschutzbehörden vorherrschenden Auffassung vom Individuum als eigenständiger Einheit, die Vorstellung der Maori vom Selbst als „Ensemble“ beschrieben worden. Diese Auffassung beinhaltet Vorstellungen von gemeinsamer (Gruppen)Verantwortung sowie der Untrennbarkeit des Selbst von *whannu* [der Familie], *hapu* [dem Unterstamm] und *iwi* [dem Stamm], wie sie für Ansichten, Systeme und Prozesse der Maori charakteristisch sind.² *Catherine Love* hebt außerdem hervor, dass es für eine derartige Weltanschauung wenig Sinn macht, die Verbindungen zwischen einem Kind und den dazugehörigen *whannu*, *hapu* und *iwi* zu kappen, um es vor Gefahren zu schützen.

Es überrascht nicht, dass in indigenen Gesellschaften von der Familie und anderen Gemeinschaftsmitgliedern eine aktive Rolle bei der Sorge für die Kinder erwartet wird. *Maidman* und *Connors* argumentieren, dass „*diese Verwandtschaftsmuster und Traditionen dazu führen, dass ... eine Vielzahl von Personen als verwandtschaftlich äquivalent zu Vater, Mutter und Geschwistern angesehen werden.*“³ Auf die Gemeinschaft ausgerichtete Hilfesysteme legen sowohl großen Wert auf die Verbindung von Schutz des bzw. Sorge für das Kindeswohl als auch auf die Wiederherstellung des Wohls der Kernfamilie und der weiteren Verwandtschaft und Gemeinschaft.

Im Vergleich zu den sozialen Werten, die die kinderschutzorientierten Systeme prägen, sind mitteleuropäische soziale Werte stärker kollektivistisch ausgerichtet.⁴ Trotz erheblicher Unterschiede in den einzelnen nationalen Systemen sind im Großen und Ganzen Prinzipien sozialer Solidarität und in geringerem Umfang Subsidiarität (lokale Verantwortung) Schlüsselwerte europäischer Sozialvorstellungen.⁵ Subsidiarität hat ihren Ursprung in der katholischen Gesellschaftslehre, dabei „... *verstößt es gegen die Gerechtigkeit, das, was die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen leisten und zum guten Ende führen können, für die weitere und übergeordnete Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen.*“⁶

¹ Ilan Katz, persönliches Gespräch, May 2006; Love, 2006; Mandell et al., 2006

² Love, 2006, S. 247-248

³ Maidmann & Connors (2002), S. 396

⁴ Heidenheimer, Hecllo, & Teich Adams, 1975

⁵ Hetherington et al., 1997

⁶ Enzyklika Papst Pius XI, Quadragesimo Anno, Sektionen 79-80, deutsche Fassung zitiert aus: <http://www.ktf.uni-bonn.de/seminare/cgl/QA.HTM>

Soziale Solidarität umfasst Ideale von gegenseitiger Verpflichtung und sozialem Zusammenhalt einer Gemeinschaft. Dies spiegelt sich in Vorstellungen von starken, kooperativen Beziehungen zwischen Familie und Staat und einer Betonung auf gesellschaftliche Einbindung und Bewahrung der Integrität der Familie wider. *Rachael Hetherington* und ihre Kollegen führen aus, dass in diesen Systemen „*die Institutionen, bei denen die Kinderschutzhilfen angesiedelt sind ... ihre Autorität von einer allumfassenden Sicht der Gesellschaft ableiten.*“¹ Zum Beispiel wurde in Deutschland argumentiert, dass auf die eine oder andere Weise alle Familien risikobehaftet sind. Man geht davon aus, dass diejenigen, die Hilfe benötigen, sie suchen und annehmen.² In Schweden erhalten Familien standardmäßig Leistungen der staatlichen Wohlfahrtsdienste.³

In weiten Teilen Europas wird die Familie als elementare soziale Institution angesehen, auf der das Allgemeinwohl der Gesellschaft fußt. Dem Staat kommt eine wichtige Rolle dabei zu, das Wohl der Familie zu schützen; ein Recht auf Familienunterstützung wird vorausgesetzt. Das geht so weit, dass in einigen europäischen Ländern (zum Beispiel Schweden und Frankreich) Verbindungen zwischen Kindern und ihren Herkunftsfamilien nur selten gekappt werden.⁴ In jüngster Zeit wurden allerdings Bedenken darüber laut, dass durch die Betonung auf den Erhalt der Familie eventuellen Machtungleichgewichten und dem Bedürfnis der Kinder nach Schutz innerhalb der Familie nicht genügend Aufmerksamkeit gewidmet wird.⁵ So haben in letzter Zeit einige Gerichte in europäischen Ländern – bei gleichzeitiger Beibehaltung der Hilfe für die Familie – dem Recht des Kindes als Individuum mehr Gewicht beigemessen, einschließlich eines eigenen Schutzrechts.⁶

Eine Folge dieser Vorstellung von der wechselseitigen Beziehung zwischen Familie und Staat ist, dass die Sorge für das Kind als gemeinsame Verantwortung begriffen wird. Familien erwarten Hilfen und von ihnen wird erwartet, dass sie die Hilfen der Gemeinschaft annehmen. Daher steht Kindern und Erwachsenen eine größere Auswahl an Hilfen zur Verfügung, als dies in kinderschutzorientierten Zusammenhängen der Fall ist.

Vier Erhebungen im Rahmen der Studie „World Values Survey“ haben gezeigt, dass die nationalen Werte weltweit, wenn auch langsam, im Wandel begriffen sind:

Zum großen Teil werden kulturelle Werte von einer Generation an die nächste weitergegeben. Aber die Grundwerte geben nicht nur wieder, was die Menschen durch Erziehung erlernt haben, sondern auch ihre persönlichen Erfahrungen. Während der letzten 50 Jahre haben die sozioökonomischen Entwicklungen die menschlichen Lebensbedingungen stark verändert und das mit beispielloser Geschwindigkeit ... Das höhere Maß an existentieller Sicherheit und Autonomie verändert die persönliche Lebenserfahrung von Grund auf und führt dazu, dass die Menschen Ziele anstreben,

¹ Hetherington et. al. (1997), S. 34

² Pringle, 1998; Wolff, 1997

³ Olsson Hort, 1997; Andersson, 2006

⁴ Andersson, 2006; Grevot, 2006

⁵ Pringle, 1998

⁶ Veldkamp, 2006; Grevot, 2006

denen bisher geringere Priorität beigemessen wurde, darin eingeschlossen das Streben nach Freiheit.¹

Es ist unübersehbar, dass die Geburtenraten sinken und familiäre Werte und Familienstrukturen in Nordamerika und Westeuropa differenziertere Formen annehmen. Größere Vielfalt bedeutet eine große Herausforderung für alle Kinderschutz- und Familienhilfesysteme.

Zur Weiterentwicklung und Reformierung unserer Kinder- und Familienhilfe ist es wichtig, unsere Grundvorstellungen und -werte auf ein breiteres Spektrum der Möglichkeiten zu stützen. Dies erfordert zunächst die Formulierung der wünschenswerten Beziehungen zwischen Kindern, Eltern, Gemeinwesen und Staat. Hier handelt es sich nicht um Überlegungen, die sich auf empirisch überprüfbare Modelle oder zunehmende Systemstabilität und -verlässlichkeit stützen können. Wenn wir klären wollen, wie wir am besten etwas Bestimmtes erreichen können, müssen wir uns zuvor über das, worum es uns geht, genau klar werden. Modellübergreifende Vergleiche zur Kinder- und Familienhilfe sowie Gesprächsmöglichkeiten mit gesetzgebenden, fachlichen und wissenschaftlichen Institutionen, die sich mit anderen Ausrichtungen auskennen, würden unsere Betrachtungen über unsere Grundwerte und die eingeschlagene zukünftige Richtung bereichern.²

Ganz eindeutig sind selbst leichte Veränderungen in den Grundwerten und Zielsetzungen der Kinder- und Familienhilfesysteme von ihrem jeweiligen breiteren kulturellen Kontext abhängig. Sie sehen sich außerdem starken Trägheitsmomenten innerhalb der bestehenden Hilfeinstitutionen gegenüber. Nichtsdestotrotz sind Akzentverschiebungen bei Grundwerten und Zielsetzungen in Randbereichen oft möglich. Und manchmal steht das, was wir tun, nicht im Einklang mit den sich ändernden Werten in der Gesellschaft, so dass genaueres Hinterfragen oder sogar Reformen möglich werden. Während das Maß der Veränderungsbereitschaft unklar ist, scheint größere Aufgeschlossenheit darüber zu herrschen, die Stellung von Familie und der sozialen Bindungen für Kinder neu zu überdenken und die Gewichtung zwischen Kinderschutz und Wohl von Kindern und Familien neu auszutarieren. Gelegenheiten, die uns bewusst machen, wie andere Systeme diese Ziele miteinander vereinen und welche Beweggründe dahinter stehen, würden unser Verständnis für die verschiedenen Optionen erweitern.

Systemgrenzen

Ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal zwischen den Modellen der Hilfesysteme besteht darin, ob das Augenmerk auf Kindesmisshandlung im Vordergrund steht oder ob Kindesmisshandlung unter dem breiteren Fokus auf Kind, Eltern, Familie und Gemeinwohls subsumiert wird. Während der letzten zwanzig Jahre hat sich die Sicht auf Kinderschutzsysteme „von einer bereits eingeschränkten Konzeption der Kinderfürsorge weiter eingeeengt auf eine Konzentration auf die Gefährdung des Kindeswohls.“³ Unter diesem Gesichtspunkt wird Kindesvernachlässigung (also ungenügende Beaufsichti-

¹ Inglehart & Weitzel, 2005, p. 2

² Hetherington et al., 1997

³ Cameron et al., 2006, S. 84

gung, Nahrungsmittelzufuhr, Unterbringung, medizinische Versorgung etc.) mehr und mehr als eine spezifische Form der Kindeswohlgefährdung angesehen und nicht als Ausdruck der gesamtfamiliären Lebensumstände.¹

Kinderschutzsysteme in Kanada, den Vereinigten Staaten, England, Australien und Neuseeland haben im Allgemeinen ihren Kinderschutzauftrag an autonome öffentliche und halb-öffentliche Institutionen delegiert. Der Rest der sozialen Institutionen hat keine klar umrissenen Aufgaben bei der Ausübung des Schutzauftrags, obwohl auch andere Hilfestellen oft mit den gleichen Familien zu tun haben.²

Bei Systemen, die auf Kinderschutz ausgerichtet sind, findet man einen punktuellen Zugang und eng gefasste, oft zwingende Zugangskriterien. Erste Kontakte kommen typischerweise aufgrund der Anzeige einer dritten Person zustande. Klient wird man, wenn die Nachforschungen eine tatsächliche Verletzung des Kinderschutzes ergeben oder zu dem Schluss kommen, dass in der Familie ein „hohes Risiko“ dafür besteht; seltener kommt es in gegenseitigem Einvernehmen zu einer Zusammenarbeit zwischen den Familien und den Hilfestellen.

Als Reaktion auf die Probleme der kinderschutzorientierten Systeme wurden in der amerikanischen Rechtsprechung oftmals differenzierte Hilfemodelle vorgeschlagen und in anderen Länder übernommen. Zu den Zielen dieser Reformen gehören: Reduzierung der Jugendhilfeausgaben, Rückgang formaler Untersuchungen und gerichtlicher Anträge, Ausweitung der fachübergreifenden Hilfebeziehungen mit den Familien und qualitativ bessere konstruktive Hilfen für Kinder und ihre Eltern.³

Über die komplexen Anforderungen beim Aufbau wirksamer Systeme abgestuften Reagierens ist man sich einig. Insbesondere wurde die Effektivität des Systems damit verbunden, ob unterstützende Ressourcen für die Familien vorhanden und erreichbar sind, ob Fortbildungen für Leistungsanbieter angeboten werden und ob die Kinderfürsorgeorganisationen dabei die Führungsrolle einnehmen.⁴

Im Gegensatz dazu haben familienorientierte Systeme in der Regel eine weiter gefasste Vorstellung von Kind, Familie und sozialer Fürsorge. Die Entdeckung und Verhinderung von Gewalt an Kindern liegt diesen Systemen nicht als zentrales Organisationsprinzip zugrunde.

Beispiel Finnland: Aus der Multi-Problem-Perspektive werden Kindesmisshandlung oder -missbrauch in der Familie als zu eng gefasste Kategorien angesehen, die eher

¹ Swift, 1995

² Dies bezieht sich auf mögliche ergänzende Hilfeleistungen wie bei geistigen Erkrankungen, Erziehungsmaßnahmen, Drogenabhängigkeit, etc. Es ist nicht ungewöhnlich für Kinderschutzsysteme, vertragliche Bindungen mit privaten Dienstleistern einzugehen, um einen Teil der Kernaufgaben ihres Mandats anbieten zu können (z. B. Fremdunterbringung von Kindern). Auch Kinderschutzagenturen können bestimmte Hilfeleistungen für ihre Klientel einkaufen (z.B. Betten in Heimprogrammen für geistig behinderte Kinder, Kinder- und Familienassessments, etc.).

³ Alberta Children's Services, 2003; Differential Response Sub-Committee of Ontario Children's Aid Society Directors of Service, 2004; Englisch, Wingard, Marshall, Orme, & Orme, 2000; Loman & Siegel, 2004a, 2004b; Ryan, Tracy, Rebeck, Biegel, & Johnsen, 2001; Schene, 2006

⁴ Child Welfare Secretariat, 2005, 2006; Hornberger & Briar-Lawson, 2005; Schene, 2001a, 2001b, 2006

die Symptome des Problems beleuchten als die zugrunde liegenden Ursachen und die zu leicht die Täter stigmatisieren oder ihnen die Schuld zuweisen.¹

Während es eine große Vielfalt bei der Organisationsstruktur der familienorientierten Systeme gibt, ist es bei allen weit verbreitet, dass das Mandat zur Kinder- und Familienhilfe unter einer Vielzahl von sozialen Fürsorgeeinrichtungen und Stellen der Jugendgerichtsbarkeit (youth justice system) aufgeteilt ist. Der erste Anlaufpunkt für Familien kann die örtliche Fachstelle sein. Andere Sozialeinrichtungen wie Kindertagesstätten und Gesundheitsdienste unterstützen oft zusätzlich die Arbeit mit den Familien. Die familienbezogenen Dienste haben in der Regel Spezialabteilungen, oft im Rahmen der Jugendgerichtsbarkeit, die sich auf Untersuchungen und Sanktionen in Fällen von Gewalt an Kindern konzentrieren, wenn andere Hilfe entweder freiwillig nicht akzeptiert wird oder nicht ausreicht. Beispiel:

Dieser nicht-strafende Ansatz bei Kindesmissbrauch und -vernachlässigung wurde in den 1970er Jahren gleichzeitig in verschiedenen westeuropäischen Ländern entwickelt. In den Niederlanden wurden zuerst „Vertrauensärztliche Stellen“ eingerichtet, „Kind in Nood“ in Belgien und die „Fifth Province“ in Irland folgten; sie alle hatten den gleichen ideologischen Hintergrund, wie auch das 1975 von Reinhart Wolff aufgebaute Berliner Kinderschutzzentrum.²

Beispiel Finnland: Die Reformen der Kinderhilfegesetzgebung von 1990 stellen präventive, nicht stigmatisierende und unterstützende Maßnahmen bzw. Dienstleistungen in den Vordergrund. Die Arbeitsstrukturen aller Hilfestellen wurden in der Folge dahingehend ausgerichtet, das Aufwachsen von Kindern durch professionelle Hilfen zu unterstützen. Entbindungskliniken und Kinderkrankenhäuser haben ihr Angebot an Elternkursen erweitert und ihre Zusammenarbeit mit den Familien intensiviert. Bei der Tagesunterbringung wurden verschiedene Formen der Elternpartizipation entwickelt. Desgleichen wurden häusliche Hilfen für die Eltern bei der Kindererziehung entwickelt.³

In vielen familienorientierten Systemen stehen mehrere Anlaufstellen zur Verfügung, darunter soziale Einrichtungen, die der Allgemeinheit ebenfalls offen stehen. In den meisten Fällen kommt der erste Kontakt über ein Hilfesuch oder ein Hilfeangebot zustande. Berichten zufolge beruhen fast alle diese Kontakte, einschließlich einer Fremdunterbringung von Kindern, auf gegenseitiger (ausgehandelter) Zustimmung. Die Tatsache oder das bestehende Risiko einer Gefährdung des Kindeswohls ist nicht Voraussetzung zur Erlangung von Unterstützung. Einige Beispiele:

Schweden: Kindesmissbrauch oder -vernachlässigung sind keine notwendigen oder gar typischen Voraussetzungen zum Eintritt in eine Hilfemaßnahme. Es gehört zum normalen Gang des Lebens, dass Kinder Gesundheits- und Fürsorgeleistungen erhalten.⁴

¹ Poso, 1997, S.153

² Marneffe & Broos, 1997, S.177

³ Tuomisto und Vuori-Karvia, 1997, S. 92

⁴ Olsson Hort, 1997, S.107

Frankreich: Es gibt keine speziellen Gründe wie „Bedürftigkeit“, die darüber entscheiden, ob ein Kind ein Anrecht auf Hilfe hat oder nicht.¹

Deutschland: Die Durchschnittsrate der Fremdunterbringungen von Kindern liegt im internationalen Mittelfeld und nur etwa 10 Prozent davon sind aufgrund eines formalen Erlasses zustande gekommen.²

Die Einstellung indigener Völker zu sozialen Hilfesystemen beruht auf Traditionen, wie sie in westlich geprägten kinderschutz- oder familienorientierten Hilfesystemen nicht geläufig sind. Deren Hilfeformen sind gemeinwesenorientiert und legen stärkere Betonung auf die Einbeziehung nicht-professioneller gemeindlicher Helfer und der Zivilgesellschaft. Beispiel:

Während die kolonialen Behörden Überlegenheit in Form von Macht und Zugang zu Ressourcen besaßen, haben sich die Maori Formen des Widerstands in einer Vielzahl von Bereichen bewahrt. Lange vor der Kolonialisierung verfügten die Maori über ihre eigenen Systeme und Institutionen, die sich rund um ihre Auffassung vom Individuum in der Gemeinschaft gründeten. Zu den Schlüsselprinzipien der Kinder- und Familienpolitik der Maori gehören unter anderem die Auffassung, Kinder seien „Produkte“ bedeutungsvoller *whakapapa*, [genealogischen] Linien und somit vollständige spirituelle Wesen mit eigener *mana* [Autorität] sowie die gemeinsame (auf die weitere Verwandtschaft und die Gemeinschaft verteilte) Verantwortung für die Versorgung der Kinder. Wird eine Ungerechtigkeit oder ein Ungleichgewicht festgestellt, werden erhebliche gemeinschaftliche Anstrengungen unternommen. Diese bilden die Grundlage der traditionellen und gegenwärtigen Systeme wiedergutmachender Justiz, wie sie in den Foren der Maori angewendet werden. Es ist nicht verwunderlich, dass Maori, ebenso wie andere kolonialisierte Völker, dazu neigen, „staatlichen“ Kinder- und Familienhilfesysteme oft mit tiefem Misstrauen gegenüberzutreten.³

Die Kinder- und Familiendienste der Westregion (West Region Child and Family Services) im südlichen Manitoba verdeutlichen die Zerrissenheit des kanadischen Hilfesystems, das bemüht ist, vom „mainstream“-Kinderschutz auftrag zu Arbeitsweisen, die sich mit indigenen Werten und Bedingungen vereinbaren lassen, eine Brücke zu schlagen:

Kinder der Aborigines unter 15 Jahren machen in Manitoba 22 Prozent aller Kinder, jedoch 78 Prozent der Kinder aus, die Hilfen in Anspruch nehmen. Die „Aboriginal Justice Inquiry-Child Welfare Initiative“, die im Jahre 2000 ins Leben gerufen wurde, erkennt das Recht der First Nations, in und außerhalb der Reservate Dienste anzubieten, an, gesteht den First Nations jedoch *nicht* die volle Rechtskompetenz für die Kinder- und Familienhilfe zu. Die Kinder- und Familiendienste der Westregion betreuen neun Gemeinden der First Nations in Süd-Manitoba, darunter 6.000 Menschen, die in Reservaten leben, und 5.000 außerhalb. Die Leitung der Einrichtung liegt in den Händen der Stammesführer (Board of Chiefs). Aus der Mitte der Ge-

¹ Hetherington et al., 1997, S. 65

² Reinhart Wolff, persönliches Gespräch, 2005

³ Love, 2006, Seiten 249-250

meinschaft rekrutierte Teams bieten Schutz- und Präventionsmaßnahmen und lokale Komitees (Child and Family Services Committees) Beratungen und Hilfe an. Eine so genannte Heilungsgruppe (Healing Unit) steht für Unterstützung und Beratungsgespräche zur Verfügung, wobei unter anderem besonders viel Gewicht auf frühe Intervention gelegt wird.¹

Im Zentrum eines jeden Hilfesystems steht das Gleichgewicht, das zwischen dem Augenmerk auf häusliche Gewalt an Kindern und der Sorge um das Wohl des Kindes und der Familie in allen Lebensbereichen gefunden werden muss. In engem Zusammenhang damit steht wiederum die Entscheidung für eine einzelne Institution gegen Gewalt an Kindern oder eine ganze Bandbreite offizieller Stellen in Zusammenarbeit mit Partnern in der Familie und der Gemeinschaft. Diesbezügliche Entscheidungen legen oft fest, ob der Erstkontakt der meisten Familien mit der Kinder- und Jugendhilfe aufgrund einer formalen gesetzlichen Untersuchung anlässlich eines Verstoßes gegen das Kindeswohl zustande kommt oder aufgrund eines Hilfeangebots. Derartige Entscheidungen beeinflussen auch Art und Umfang der Ressourcen, die die Leistungsträger im Rahmen der Hilfemaßnahme heranziehen können.

Zwangmaßnahmen

Alle Kinderschutz- und Familienhilfesysteme verfügen über die Macht, auf Polizei und Gerichte zurückzugreifen, um Eltern auf ein bestimmtes Verhalten zu verpflichten oder Kinder fremd unterzubringen. Die Systeme unterscheiden sich jedoch drastisch in der Häufigkeit und Art, wie sie diese Mittel einsetzen. Beispielsweise hatte während unseres Forschungsprojektes „Partnerships for Children and Families“ eine unserer Partneragenturen im Jahre 2003 bei 70 Prozent ihrer laufenden Fälle Anträge an das Gericht zur Anordnung von Familiensupervision oder zur Inobhutnahme von Kindern gestellt. Bei dieser Zahl überrascht es nicht, dass sie über eine eigene wachsende Rechtsabteilung verfügten, die ständig damit beschäftigt war, neue Mitarbeiter zu schulen und für den Auftritt vor Gericht vorzubereiten.

In Kinderschutzsystemen arbeiten Sozialarbeiter und Polizei häufig bei Ermittlungen zusammen. Von Beginn an müssen die Ermittler vor Ort² dabei darauf achten, Hinweise zu sammeln und zu dokumentieren, die einer offiziellen Gerichtsverhandlung standhalten. Die Justizsysteme stehen allen anderen Parteien entgegen (das heißt Kinderschutzorganisationen, Eltern, Kindern), die durch professionelle Juristen vertreten sind. Eltern mit geringem Einkommen und begrenzten finanziellen und legalen Ressourcen haben in dieser Konstellation einen erheblichen Nachteil. Eines der Hauptreformziele innerhalb der Kinderschutzsysteme hin zu einem abgestuften System besteht in der Reduzierung von Zwangsmaßnahmen.

Familienorientierte Hilfesysteme zielen dagegen darauf ab, dass zu einem ersten Kontakt mit den Familien eine Einschätzung ihrer Lebensumstände sowie ein Hilfeangebot

¹ M. Bennett, M. Scott, & B. McKenzie, persönliches Gespräch, 2005

² Während unserer Untersuchung bezeichneten sich neue Sozialarbeiter bei unseren Treffen mitunter als Berater (counsellors), worauf sie von langjährigen Mitarbeitern angewiesen wurden, sich als Ermittler (investigators) zu bezeichnen.

gehören. In der Regel gibt es eine ausdrückliche Erklärung über die Zielvereinbarung, um den Gang vor Gericht, wenn immer möglich, zu vermeiden.¹ Es gehört zu den Aufgaben der Anlaufstellen, den Kindern, Eltern und Familien Unterstützung zu geben und Ressourcen zugänglich zu machen. Der Prozentsatz freiwilliger oder ausgehandelter Hilfevereinbarungen mit Familien ist wesentlich höher als bei kinderschutzorientierten Systemen. Typisch ist, dass es kleinere „spezialisierte“ Kinderschutzseinheiten gibt, die für formale Untersuchungen und Gerichtsanträge zuständig sind. In der Literatur wurde stellenweise ein Mangel an Zusammenarbeit zwischen Verwaltungs- und Kinderschutzseinheiten beklagt.²

Manche familienorientierten Hilfesysteme haben „zwischen geschaltete Strukturen“ („intermediate structures“), die die Lücke zwischen freiwillig angenommenen und gerichtlich angeordneten Leistungen schließen (zum Beispiel Laiengruppen zum Kinderschutz in Belgien, Familiengerichtliches Büro in Frankreich). Es handelt sich hier um Stellen, die Mediationsgespräche im Falle von unterschiedlichen Auffassungen zwischen Familie und Hilfeeinrichtung anbieten können.³ Familienhilfesysteme sind typisch für Gesellschaften mit Rechtssystemen nach dem Untersuchungsprinzip, die Richtern eigenes Nachfragen und Sammeln von Informationen erlauben und die Diskussionen zwischen den Parteien fördern, im Gegensatz zu den Rechtssystemen mit Verhandlungsprinzip. Berichten zufolge können in dieser Konstellation Familienmitglieder Gerichtshilfe in Anspruch nehmen und tun dies auch.

Nur ein Bruchteil dieser Fälle würde in kinderschutzorientierten Systemen vor den Richter gelangen – entweder weil kein Anspruch auf diese Leistung besteht oder weil nicht genug gegen die Familien vorliegt. Zum Beispiel stellt Pires fest, dass „*französischen Zahlen zufolge nur etwa 10 Prozent der vor den Jugendgerichten (Children's Judges) verhandelten Fälle mit Kindesmisshandlung befasst sind.*“⁴ Im Folgenden sind Beispiele aus familienorientierten Systemen für weniger formale, eher vermittelnde Verhandlungen unter richterlicher Beteiligung genannt:

Beispiel Frankreich: Der Ablauf der Verhandlung ist informell und die Familie steht in direktem Zwiegespräch mit dem Richter. Das Gesetz verlangt, dass der Richter zu jeder Entscheidung, die er fällt, die Zustimmung der Eltern zu erlangen sucht, gelingt dies nicht, ist dies Grund für Berufung.⁵

Beispiel Deutschland: Die Parteien können sich vertreten lassen und Zeugen sind zugelassen, jedoch obliegt dem Richter die alleinige Verantwortung für die Untersuchung ... Richter haben sowohl eine vermittelnde, als auch eine ermittelnde Rolle und können Gespräche am „Runden Tisch“ anberaumen, die alle Möglichkeiten des KJHG bei der Hilfe für ein Kind und seine Familie ausschöpfen.⁶

¹ Sexueller Missbrauch stellt manchmal die Ausnahme dar, die zur sofortigen Einschaltung von Polizei und Justiz führt.

² Veldkamp, 2006

³ Freymond, 2006

⁴ Pires (1993), S. 46

⁵ Hetherington et al., S. 65

⁶ Wilford, Hetherington & Piquardt, 1997, S. 18-19

Eine formale Gerichtseteiligung ist in indigenen Gemeinwesensystemen von untergeordneter Bedeutung. Sofern Zwangsmittel erforderlich sind, bedient man sich lieber wiedergutmachender Maßnahmen¹, bei denen möglichst alle Betroffenen einbezogen werden und es zu einem „Heilungsprozess“ und der Wiederherstellung eines praktikablen Gleichgewichts innerhalb der Familien und der Gemeinschaft kommt.

Beispiel Neuseeland: Eine andere Form des Eingreifens ... sind die Initiativen innerhalb der Maori *whannu* [Familie], Gemeinschaft, und *marae* [physische Orte], die in der Öffentlichkeit kaum bekannt sind ... [und] die Grundprinzipien und traditionelle Vorgehensweisen der Maori einsetzen, wenn es um Themen wie körperliche und sexuelle Gewalt innerhalb der *whannu* geht. Das Verfahren stützt sich oftmals auf die Einberufung von *whannu hui* [Familienzusammenkünften (Anm. der Übersetzerin)] ... In der Regel werden diese von den *whannu*-Ältesten, oft Frauen, geleitet und finden außerhalb der staatlichen Regelsysteme statt. ... Das prinzipielle Ziel ist die Aufrechterhaltung von *mana* [Autorität] der *whannu* (was die Konzentration auf familiäre Ressourcen erfordert). Die angewandten Methoden zur Verhaltensänderung beruhen eher auf Beschämung als auf Schuldzuweisung und bedienen sich wirksamer Rituale, die sich auf *wairua* (Geist), *whakapapa* (Bindung) und *utu* (Gegenseitigkeit) stützen, um Wiederherstellung des Gleichgewichts, Aussöhnung und Heilung zu erreichen. Manchmal besteht der Konsens auch darin, staatliche Institutionen anzurufen. ... Dieses Modell ermöglicht es der *whannu*, sich den staatlichen Stellen aus einer Position heraus zu nähern, die von der Autorität der eigenen Werte, des eigenen Glaubens und der eigenen Entscheidungsprozesse abgeleitet ist und bei der die Unterstützung von *whannu* und *hapu* [Unterstamm] während des gesamten Verfahrens gewährleistet ist.²

Beispiel Britisch Kolumbien, Kanada: Das Wahrnehmen der Autorität und die endgültige Entscheidung liegen beim Oberhaupt und den Mitgliedern des Stammesrats. Einstellungs- und Wiederaufnahmeentscheidungen werden durch Abstimmung bei Zusammenkünften des Stammesrats im Anschluss an ausführliche Diskussionen getroffen, bei denen alle gehört werden, die sich äußern wollen.³

Die Anordnung von Zwangsmaßnahmen (also formal-rechtliche Untersuchungen, Einschaltung von Polizei und Gerichten) ist eine Grundsatzentscheidung mit weit reichenden Konsequenzen. Entscheidungen über Investitionen in Dienste, ermittelnde Interventionsmethoden und die Art, wie sich Familien in einem koordinierten Vor und Zurück zwischen den Optionen bewegen, sind größtenteils dafür verantwortlich, wie die Öffentlichkeit die Kinder- und Familienhilfe wahrnimmt. Ebenso stark prägen diese Entscheidungen die Erfahrungen der Familien und die Arbeitsauffassung der Hilfe leistenden Stellen. Eine weitere wichtige Entscheidung betrifft die Frage, ob Raum geschaffen werden soll für obligatorische oder freiwillige Mediation, falls Vereinbarungen zwischen Familien und Hilfestellen schwer erreichbar sind.

¹ Love, 2006

² Love, 2006, Seiten 259-260

³ McKenzie, 1989, S. 9

Ohne Frage müssen Zwangsmaßnahmen in allen Systemen schnell verfügbar sein, auch als Erstreaktion bei unmittelbarer Gefahr für das Kindeswohl. In der Fachliteratur scheint zunehmende Übereinstimmung darüber zu bestehen, dass staatliche Maßnahmen nicht die ersten oder die vorrangigen Methoden im Kontakt mit den Familien sein sollen. In der Praxis zeigen sich im internationalen Ländervergleich große Unterschiede bei der Ausgestaltung dieses Prinzips.

Beziehungen und Kontrolle

In allen drei Systemen der Kinder- und Familienhilfe ist die Art der Beziehung von zentraler Bedeutung.¹ Drei Aspekte sind für die sich ergebenden Beziehungen vor allem wichtig. Erstens werden, wie im Forschungsprogramm „Partnership for Children and Families“ ausgeführt, von den Kindern und Eltern gute Hilfebeziehungen zu den Diensten geschätzt.² Zweitens ist der Aufbau von funktionierenden Beziehungen zwischen den verschiedenen Institutionen hilfreich bei der Erfüllung des Hilfemandats.³ Drittens ist es von Vorteil, wenn dezentrale Hilfen zur Verfügung stehen und gegenseitige Hilfebeziehungen zwischen den Einwohnern und ihren Institutionen geschaffen werden können.⁴

Für jede dieser drei Beziehungsarten ist der Aufbau von Vertrauen unerlässlich. Hierfür sind fachliche Kompetenzen erforderlich, die von der Motivation und Einsatzbereitschaft der Mitarbeiter der Hilfestellen abhängen. Diskretion und Flexibilität innerhalb des allgemeinen Dienstauftrags sind Grundvoraussetzungen. Ausreichend Zeit für persönliche Kontakte steht im Mittelpunkt des Prozesses.⁵ Aus unserer Perspektive ist es ein zu hoher Preis, wenn formale Mechanismen der Rechenschaftspflicht und Kontrolle die Möglichkeiten zur Entwicklung derartiger Hilfebeziehungen untergraben.

Weltweit hat sich in den letzten beiden Jahrzehnten tiefes Misstrauen in Bezug auf die Urteilsfähigkeit über die angemessene Reaktion der Hilfestellen bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung verbreitet. Dieser Mangel an Vertrauen ist ein Resultat kritischer öffentlicher Stellungnahmen zum Tod von den Hilfestellen bekannten Kindern. Es lässt sich kaum ein anderer Dienstleistungsbereich am Menschen finden, der regelmäßig derart gnadenloser Beleuchtung seitens der Medien ausgesetzt ist, sobald sich eine derartige Tragödie ereignet. Stets reagiert der Staat mit stärkeren Kontrollmaßnahmen in Bezug auf die Arbeit der einzelnen Hilfestellen.⁶

Zwei Strategien wurden vorrangig bei der Kontrolle von Entscheidungen und Reaktionen der Kinderschutzstellen verfolgt:

¹ Freymond & Cameron, 2006

² de Boer & Coady, 2003; Fine & Mandell, 2003; Frensch & Cameron, 2003; Frensch, Cameron, & Hazineh, 2005

³ Cameron, Frensch, & Hazineh, 2005; Frensch, Cameron & Hazineh, 2005; Schene, 2006

⁴ Hazineh, Cameron, & Frensch, 2005

⁵ Cameron, Karabanow, Laurendeau & Chamberland, 2001

⁶ Hetherington & Nurse, 2006; Swift, 2006

- (1) Verwendung formaler Regularien zur Spezifizierung von Interventionsmethoden und Zeitvorgaben hinsichtlich des Umgangs mit Familien und
- (2) Verwendung formaler Risikoabschätzungsmethoden und anderer Instrumente zur Standardisierung und „Objektivierung“ des Entscheidungsfindungsprozesses.

Ein weiteres Motiv hinter diesen beiden Kontrollmaßnahmen ist die Überwachung und Rationierung der Hilferessourcen.

Paradoxaerweise sind es die Konsequenzen, die sich aus der starken Betonung auf Risikokontrolle ergeben, die zu dem augenblicklichen Interesse an flexibleren oder differenzierteren Reaktionsmodellen führen. Die Mitarbeiter der Hilfestellen verbringen oft 50 bis 70 Prozent ihrer Zeit mit dem Dokumentieren ihrer Arbeit, so dass ihnen wenig Zeit für die Arbeit mit den Kindern und Eltern bleibt.¹ Neue Einschätzungs- und Auswertungsmethoden konzentrieren die Aufmerksamkeit der Hilfestellen auf einen engen Bereich der familiären Schwierigkeiten und Kinderschutzmaßnahmen. Viele Eltern fürchten die Einbindung der Kinderschutzdienste und wehren sich dagegen. Die starke Betonung der formalen Dokumentierung und die Zeitvorgaben spiegeln in zunehmendem Maße das Bedürfnis der einzelnen Hilfestellen wider, sich selbst vor dem Vorwurf des Fehlverhaltens oder sogar vor rechtlicher Verfolgung zu schützen. Das erhöhte Augenmerk auf formale Untersuchungen, auf Risikovermeidung und auf beruflichen Selbstschutz haben zu stärkeren Nachforschungen bei den Familien geführt, zu einer eskalierenden Anzahl von Gerichtsanträgen, einer höheren Anzahl von Fremdunterbringungen und gestiegenen Kosten.

Während es natürlich unbedingt sinnvoll ist, die Durchführung der Hilfemaßnahmen sowie die Auswirkungen auf die Kinder, Eltern und Familien zu dokumentieren, um sicherzustellen, dass die grundsätzlichen Hilfeprinzipien und -prozeduren eingehalten werden, sind die Personal- und Durchführungskosten oft erdrückend.

Schorr stellt zum Beispiel unumwunden fest, dass wir bei dem Versuch „die Möglichkeit auszuschalten, dass Staatsangestellte irgend etwas falsch machen ... es ihnen geradezu unmöglich machen, irgendetwas richtig zu machen...“² *Kelman* kommt zu dem Schluss, dass „der Tatsache ins Auge gesehen werden muss, dass das Labyrinth an Regeln, Genehmigungen und Grenzen hinsichtlich Diskretion und Urteilsvermögen, das das bürokratische Paradigma gefährdet, einen furchtbaren Zoll fordert...“³ Wenn wir vorhaben, den öffentlichen Dienst zu verändern, sollten wir damit argumentieren, dass die Kosten zu hoch sind.“⁴

So wie bei vielen grundsätzlichen Herausforderungen in der Kinder- und Familienhilfe ist es eine Frage der Vermeidung eindimensionaler Lösungen und des Aufspürens einer machbaren Balance zwischen sich entgegenstehenden und nur teilweise miteinander zu vereinbarenden Anforderungen – bedauerlicherweise ohne klare Richtlinien, nach denen man vorgehen könnte.

¹ Harvey, Mandell, Stalker, & Frensch, 2003

² Schorr (1997), S. 65

³ Kelman (1990), S. 57

⁴ zitiert nach Cameron et al., 2001, Seiten 339-340

In der Literatur besteht weitgehend Übereinstimmung darüber, dass mathematische Analysen zur Wiederholungsgefahr bei Gewalt an Kindern in der Familie treffsicherer sind als klinische Befunde oder Verlaufserwartungen, bei denen die Variablen aufgrund von Expertenerkenntnissen ausgewählt wurden.¹ Die Variablen in der mathematischen Risikoabschätzung werden gewählt und ausgewertet anhand von empirischen Untersuchungen der Beziehungen zwischen *spezifischen* Ereignissen (zum Beispiel Fallwiederaufnahme bei Kindesmisshandlung oder belegtes Wiederauftreten *spezieller Typen* der Kindesmisshandlung) und früher aufgetretenen kind-, eltern- oder familienspezifischen Faktoren (beispielsweise Alter der Mutter, Familieneinkommen, Vorhandensein elterlicher psychischer Krankheiten, Drogenabhängigkeit eines Familienmitglieds, etc.) unter *besonderen* Umständen.² Bei entsprechender Anwendung (zum Beispiel zur Einschätzung der *Wahrscheinlichkeit* einer Wiederholung einer *besonderen Art der Misshandlung*) können gut angelegte mathematische Berechnungen grundsätzlich nutzbringende *Hilfsmittel* bei Entscheidungen der praktischen Kinder- und Familienhilfe sein, zumindest in einigen Bereichen.³

Dennoch gibt es einige große Vorbehalte gegenüber der Anwendung mathematischer Risikoabschätzungen in der Kinder- und Familienhilfe. So wurde vorgetragen, dass die „negative“ Ausrichtung auf Risikoabschätzung abgewogen werden müsse gegen Prozeduren, die die Abläufe in der Familie einschließlich ihrer Stärken und vorhandenen Ressourcen berücksichtigt.⁴ Dazu kommen etliche fachliche und strukturelle Hindernisse, die einem Einsatz der Risikoabschätzungsmaßnahmen entgegenstehen (zum Beispiel der Glaube an die Überlegenheit der klinischen Meinung, der Widerstand gegen Zuzuführen der Maßnahme nach dem Ereignis, die Verwendung von Maßnahmen für Zwecke, für die sie nicht gedacht waren).⁵ Auch kann die Anwendung mathematischer Methoden die verzerrende Betonung auf Dokumentation und formale Erfüllung der Kontrollmechanismen, die bereits angesprochen wurden, bedeuten.

Selbst eine gut angelegte Wahrscheinlichkeitsanalyse wird einige Familien, in denen es tatsächlich nicht zu einer Verletzung des Kindeswohls kommt, zur Hochrisikogruppe gehörend einstufen. Ebenso wird ein nicht unerheblicher Anteil von Familien mit auftretender Kindeswohlgefährdung als Niedrigrisikogruppe klassifiziert werden.⁶ In einer Gesellschaft, die jedes Risiko vermeiden will, kann dies zu weit mehr Fällen von vorbeugender Inobhutnahme durch den Staat führen. Risikoabschätzungsmaßnahmen können die Hilfestellen auf Situationen aufmerksam machen, bei denen näheres Hinschauen angeraten ist. Risikoabschätzungsmaßnahmen sollten aber ebenso nachbearbeitet werden, sobald nähere Informationen vorliegen oder sich die Familienverhältnisse ändern. Sie sollten zur Information dienen und nicht die Einschätzung und das Urteilsvermögen der Hilfestellen oder überprüfende Untersuchungen ersetzen.

¹ Baird & Wagner, 2000; Rycus & Hughes, 2003; Schlonsky & Wagner, 2005

² Baird & Wagner, 2000; Rycus & Hughes, 2003

³ Cash, 2001; Munro, 2004; Schlonsky & Wagner, 2005

⁴ Schlonsky & Wagner, 2005

⁵ Baumann, Law, Sheets, Reid, & Graham, 2005; Schwalbe, 2004

⁶ Munro, 2004; Schlonsky & Wagner, 2005

Zur Veranschaulichung zwei Beispiele. Munro stellt dar, dass wir zur Verifizierung einer Risikoabschätzungsmaßnahme die Werte dreier Variablen kennen müssen:

(1) Ansprechgenauigkeit – Anteil der korrekt eingestuften Hochrisikofamilien (wahre positive Befunde),

(2) Auswahlgenauigkeit – Anteil der korrekt klassifizierten Niedrigrisikofamilien (wahre negative Befunde), und

(3) die gemessene Ausgangsrate oder Verbreitung des Phänomens (zum Beispiel Kindesmisshandlung). Sie rechnet, dass mit einer Ausgangsrate von 40 Prozent, einer Ansprechgenauigkeit von 69 Prozent und einer Auswahlgenauigkeit von 74 Prozent (Werte, die aus ihrer Forschung zur Risikoabschätzung stammen) die mathematische Risikoabschätzung bei einer Ausgangsmenge von 1000 Familien die folgende Verteilung der Fälle auf eine wahrscheinlich hohe bzw. niedrige Kategorie ergeben würde: 432 Familien würden als hochrisikobehaftet eingestuft, davon 276 wahre Positive. 568 Familien würden als wenig risikobehaftet eingestuft, davon 444 wahre Negative.¹

Schlonsky und *Wagner* stellen Ergebnisse aus einer mathematischen Untersuchung (California Family Risk Assessment Instrument) vor. Folgender Prozentsatz von Familien, die in vier Risikostufen eingeteilt wurden, zeigten später Vorfälle mit Kindesmisshandlung:

- (1) sehr hohes Risiko – etwa 45 Prozent,
- (2) hohes Risiko – etwa 32 Prozent,
- (3) mittleres Risiko - etwa 14 Prozent und
- (4) geringes Risiko - etwa 8 Prozent.

Obwohl bei Familien mit hohem Risiko die Wiederholungswahrscheinlichkeit hinsichtlich von Gewalt gegen ihr Kind etwa 5,6mal höher ist als bei Familien mit geringem Risiko, machen die Autoren folgende Einschränkung:

Das Modell unterscheidet, relativ gesehen, recht gut zwischen den Risikoniveaus, obwohl es immer noch zu einer hohen Anzahl falscher Einstufungen kommt. Die Risikoabschätzung liefert keine Vorhersagen darüber, bei welchen Fällen es beispielsweise zu einer späteren Wiederholung der Kindeswohlgefährdung kommt. Das Werkzeug der Risikoabschätzung weist lediglich eine Risikoklasse zu, die die Gefährdung in Vergleich zu anderen Fällen setzt. Die Nennung der zukünftig zu erwartenden eindeutigen Prozentzahl ermöglicht den Fachleuten realistische Erwartungen, was allemal besser ist als Spekulationen.²

Zusammenfassende Bemerkungen

Wie soll man in Gefährdungssituationen für Kinder die angemessene Balance zwischen dem Bedürfnis nach glaubwürdigen Entscheidungen, sinnvollen Hilfemaßnahmen, konstruktiven Hilfe- und Dienstleistungsbeziehungen einerseits und der Verantwortung im Hilfekontext andererseits finden, die unsere Grundwerte widerspiegelt und die Haupt-

¹ Munro (2004), S. 878

² Schlonsky & Wagner (2005), S. 419

merkmale aller Systeme der Kinder- und Familienhilfe berücksichtigt? Die ethischen und praktischen Herausforderungen, denen wir uns gegenüber sehen, sind wie immer komplex und „Lösungen“ per se nicht perfekt. Dieser Aufsatz legt dar, dass internationaler Vergleich hilft, unsere Probleme besser zu verstehen und gleichzeitig eine ganze Bandbreite möglicher Hilfekonstellationen eröffnet.

Basierend auf Studien über das kanadische Kinderschutzsystem in Ontario und Begegnungen mit Leistungsträgern und Forschungsvertretern, die mit anderen kinderschutz-, familien- und gemeinwesenorientierten Systemen vertraut sind, sind die Ergebnisse des „Partnerships for Children and Families Project“ auch für diesen Aufsatz gültig:

Letztendlich stellt dieses Buch eine Argumentationshilfe gegen fortdauernde Diskussionen innerhalb unserer abgeschotteten Kinder- und Familienhilfesysteme dar und ein Plädoyer für die Möglichkeit, von anderen zu lernen sowie alternative Wege zu beschreiten. ... Nach unserer Überzeugung ist es an der Zeit, unsere fachliche Auseinandersetzung auf die drei in diesem Buch dargelegten Modelle auszuweiten. Dabei ist auch von großer Bedeutung, dass wir die Vielfalt der Arrangements in der „nicht entwickelten“ (weniger wohlhabenden) Welt verstehen lernen und nicht daran festhalten, dass dort übernommen werden müsste oder könnte, was wir entwickelt haben. Unserer Erfahrung nach sind Vergleiche und Dialoge auf internationaler Ebene trotz der erheblichen Herausforderung, die sie darstellen, unbedingt notwendige Anstöße zu innovativen Visionen und zur Wiedererlangung der Zuversicht zu einer positiven Ausgestaltung der Kinder- und Familienhilfe zu kommen.¹

¹ Freymond & Cameron, 2006, S. 316

Literaturhinweise

- Alberta Children's Services. (2003). Alberta response model: Transforming outcomes for children, youth, and families, pp. 149-166. Edmonton, AB: Author.
- Andersson, G. (2003). Evaluation of the contact family service in Sweden. In: Pinkerton, J. & Katz, I. (Eds.), *Evaluating Family Support: Thinking Internationally, Thinking Critically*. Chichester, UK: John Wiley & Sons.
- Andersson, G. (2006). Child and family welfare in Sweden. In: Freymond, N. & Cameron, G. (Eds.) *Towards positive systems of child and family welfare: International comparisons of child protection, family service, and community care models*. Toronto, On: University of Toronto Press, pp.171-190.
- Baird, C., & Wagner, D. (2000). The relative validity of actuarial and consensus-based risk assessment systems. *Child and Youth Services Review*, vol.22, 11/12, 839-871.
- Baker, M., & Phipps, S. (1997). Family change and family policies: Canada. In: Kamerman, S.B. & Kahn, A. (Eds.), *Family change and family policies in Great Britain, Canada, New Zealand and the United States* (pp. 103-206). Oxford: Clarendon Press.
- Baumann, D., Law, J., Sheets, J., Reid, G., & Graham, J. (2005). Evaluating the effectiveness of actuarial risk assessment models. *Children and Youth Services Review*, 27, 465-490.
- Besharov, D. J., Robinson Lowry, M., Pelton, L. H., & Weber, M. W. (1998). Four commentaries: How can we better protect children from abuse and neglect. *Future of Children*, 8(1), 120-132.
- Burford, G. & Pennell, J. (1998). Family group decision-making project: Outcome report volume one. St. John's, Newfoundland: School of Social Work, Memorial University of Newfoundland.
- Cameron, G., Freymond, N., Cornfield, D., & Palmer, S. (in press 2006). Positive possibilities for child and family welfare: Options for expanding the Anglo-American child protection paradigm. In: Cameron, G., Coady, N., & Adams, G. (Eds.) *Towards positive systems of child and family welfare: Current Issues and future Directions*. Waterloo, On: Wilfrid Laurier University Press.
- Cameron, G., Hazineh, L., & Frensch, K. (2005). Halton's Children's Aid Society school family services program: A school-based model of child welfare service delivery. Waterloo, On: Partnerships for Children and Families Project, Faculty of Social Work, Wilfrid Laurier University. Available at: <http://www.wlu.ca/pcfproject/>.
- Cameron, G.; Karabanow, J.; Peirson, L.; Laurendeau, M.C., & Chamberland, C. (2001). Program Implementation and Replication. In Prilleltensky, I.; Nelson, G.; & Peirson, L. (Eds.). *Promoting family wellness and preventing child maltreatment: Fundamentals for thinking and action*, Toronto, On: University of Toronto Press, pp. 318-346.
- Cash, S. (2001). Risk assessment in child welfare: The art and the science. *Children and Youth Services Review*, 23(11), 811-830.
- Chen, X. (2005). *Tending the gardens of citizenship: Child saving in Toronto, 1880's – 1920's*. Toronto, On: University of Toronto Press.
- Child Welfare Secretariat. (2005). *Child welfare transformation 2005*. Toronto, On: Ontario Ministry of Children and Youth Services.
- Cohen, A. P. (1985). *The symbolic construction of community*. London: Routledge.
- Cooper, A., Hetherington, R., & Katz, I. (2003) *The Risk Factor: Making the child protection system work for children*. London: DEMOS.

- de Boer, C., & Coady, N. Good helping relationships in child welfare: Co-authored stories of success. Waterloo, On: Wilfrid Laurier University, Partnerships for Children and Families Project. Available at: <http://www.wlu.ca/pcfproject/>.
- Differential Response Sun-Committee of Ontario Children's Aid Society Directors of Service. (2004). A differential service response for child welfare in Ontario. Toronto, On: Author.
- English, D.J.; Wingard, T.; Marshall, D.; Orme, M. & Orme, A. (2000). Alternative responses to child abuse & neglect, 24(3), 375-388.
- Esping-Anderson, G. (1990) The three worlds of welfare capitalism, Cambridge: Polity.
- Esping-Anderson, G. (1999) Social Foundations of post-industrial economies. Oxford: Oxford University Press.
- Fine, M. & Mandell, D. (2003). Family talk: Parents and children involved with the child welfare and children's mental health systems. Waterloo, On: Wilfrid Laurier University, Partnerships for Children and Families Project. Available at: <http://www.wlu.ca/pcfproject/>.
- Frensch, K. M. & Cameron, G. (2003). Bridging or maintaining distance: A matched comparison of parent and service provider realities in child welfare. Waterloo, On: Wilfrid Laurier University, Partnerships for Children and Families Project. Available at: <http://www.wlu.ca/pcfproject/>.
- Frensch, K.; Cameron, G. & Hazineh, L. (2005). A study of three community and school-based models of child welfare service delivery in Ontario. Waterloo, On: Wilfrid Laurier University, Partnerships for Children and Families Project. Available at: <http://www.wlu.ca/pcfproject/>.
- Frensch, K.; Cameron, G., & Hazineh, L. (2005). The Children's Aid Society of Brant: A community-based model of child welfare service delivery. Waterloo, On: Partnerships for Children and Families Project, Faculty of Social Work, Wilfrid Laurier University. Available at: <http://www.wlu.ca/pcfproject/>.
- Freymond, N. & Cameron, G. (2006). Towards positive systems of child and family welfare: International comparisons of child protection, family service, and community care models. Toronto, On: University of Toronto Press.
- Freymond, N. & Cameron, G. (2006). Learning from international comparisons of child protection, family service, and community caring systems of child and family welfare. In: Freymond, N. & Cameron, G. (Eds.). Towards positive systems of child and family welfare: International comparisons of child protection, family service, and community care models. Toronto, On: University of Toronto Press.
- Freymond, N. (in press 2006). Using intermediary structures to support families: An international comparison of practice in child protection. In: Cameron, G.; Coady, N. & Adams, G. (Eds). Towards positive systems of child and family welfare: Current issues and future directions. Waterloo, On: Wilfrid Laurier University Press
- Freymond, N. & Cameron, G. (in press 2006). Mothers and child welfare child placements. In: Cameron, G.; Coady, N. & Adams, G. (Eds). Towards positive systems of child and family welfare: Current issues and future directions. Waterloo, On: Wilfrid Laurier University Press
- Gilbert, N. (Ed.). (1997a). Combatting child abuse: International perspectives and trends. New York: Oxford University Press.
- Gilbert, N. (1997b). Conclusion: A comparative perspective. In N. Gilbert (Ed.), Combatting child abuse: International perspectives and trends (pp. 232-240). New York: Oxford University Press.

- Grevot, A. (2006). The problem of paternalism in French child welfare and protective policies and practices. In: Freymond, N. & Cameron, G. (Eds.) *Towards positive systems of child and family welfare: International comparisons of child protection, family service, and community care models*. Toronto, On: University of Toronto Press, pp. 151-170.
- Harvey, C.; Mandell, D.; Stalker, C. & Frensch, K. M. (2003). *A workplace study of four Southern-Ontario Children's Aid Societies*. Waterloo, On: Wilfrid Laurier University, Partnerships for Children and Families Project. Available at: <http://www.wlu.ca/pcfproject>
- Hazineh, L.; Cameron, G. & Frensch, K. (2005). *Family and Children's Services of Guelph and Wellington County: A community-based model of child welfare service delivery*. Waterloo, On: Partnerships for Children and Families Project, Faculty of Social Work, Wilfrid Laurier University, 101 pp.
- Heidenheimer, A. J., Hecl, H., & Teich Adams, C. (1975). *Comparative public policy: The politics of social choice in Europe and America*. New York: St. Martin's Press.
- Hetherington, R.; Cooper, A.; Smith, P. & Wilford, G. (1997). *Protecting children: Messages from Europe*. Dorset: Russell House Publishing Limited.
- Hetherington, R. & Piquardt, R. (2001). Strategies for survival: Users' experience of child welfare in three welfare regimes. *Child and Family Social Work*, 6, 239-248.
- Hetherington, R.; Baistow, L.; Katz, I.; Mesie, J. & Trowell, J. (2002). *The Welfare of children with Mentally Ill Parents: European comparisons*. Chichester, UK: John Wiley.
- Hetherington, R. (2006). Learning from difference: Comparing child welfare systems. In: Freymond, N. & Cameron, G. (Eds.) *Towards positive systems of child and family welfare: International comparisons of child protection, family service, and community care models*. Toronto, On: University of Toronto Press, pp. 27-52.
- Hetherington, R.; Nurse, T. (2006). Promoting change from 'child protection' to 'child and family welfare': The problems of the English system. In: Freymond, N. & Cameron, G. (Eds.) *Towards positive systems of child and family welfare: International comparisons of child protection, family service, and community care models*. Toronto, On: University of Toronto Press, pp. 53-83.
- Hodge, R., & Kress, G. (1993). *Language as ideology* (2nd ed.). New York: Routledge.
- Hornberger, S. & Briar-Lawson, K. (2005). Advancing 21st century child welfare through community building. *Child Welfare*, 84(2), 101-104.
- Houston, S. & Griffiths, H. (2000). Reflections on risk in child protection: Is it time for a shift in paradigms? *Child and Family Social Work*, 5, 1-10.
- Inglehart, R. & Welzel, C. (2005). *Modernization, cultural change, and democracy: The human development sequence*. New York, NY: Cambridge University Press.
- Krane, J. (2003). *What's mother got to do with it? Protecting children from sexual abuse*. Toronto, On: University of Toronto Press.
- Kufeldt, K., Vachon, J., Simard, M., Baker, J., & Andrews, T.-L. (2000). *Looking after children in Canada*. Fredericton: University of New Brunswick, Muriel McQueen Fergusson Family Violence Research Centre, and The Social Development Partnerships Division of Human Resources Development Canada.
- Loman, L.A. & Siegel, G.L. (2004a). Differential response in Missouri after five years. St. Louis, Missouri: The Institute of Applied Research. Available at: www.iarstl.org/papers/MoFamAssess.pdf.

- Loman, L.A. & Siegel, G.L. (2004b). Minnesota alternative response model: Final report. St. Louis, Missouri: The Institute of Applied Research. Available at: www.iarstl.org/papers/MoFamAssess.pdf.
- Lorenz, W. (1994). Social work in a changing Europe. London: Routledge.
- Love, C. (2006). Maori perspectives on collaboration and colonisation in contemporary Aotearoa/New Zealand child and family welfare policies and practices. In: Freymond, N. & Cameron, G. (Eds.) Towards positive systems of child and family welfare: International comparisons of child protection, family service and community care models. Toronto, On: University of Toronto Press, pp.237-268.
- Maidman, F. & Connors, E. (2002). A circle of healing: Family wellness in Aboriginal communities. In: Prilleltensky, I.; Nelson, G. & Peirson, L. (Eds.), Promoting family and wellness and preventing child maltreatment: Fundamentals for thinking and action. Toronto, On: University of Toronto Press, pp. 375-466.
- Mandell, D.; Clouston-Carlson, J.; Fine, M. & Blackstock, C. (2006). Aboriginal child welfare. In: Cameron, G.; Coady, N. & Adams, G. (Eds.). Towards positive systems of child and family welfare: Current Issues and future Directions. Waterloo, On: Wilfrid Laurier University Press.
- Marneffe, C., & Broos, P. (1997). Belgium: An alternative approach to child abuse reporting and treatment. In: Gilbert, N. (Ed.), Combatting child abuse: International perspectives and trends. New York: Oxford University Press, pp. 167-191.
- McKenzie, B. (1989). Child welfare: New models of service delivery in Canada's Native communities. *Human Services in the Rural Environment*, 12(3), 6-11.
- Meeting of Ministers of Social Services. (2002). New directions in child welfare: Background discussion document. In 4th National Child Welfare Symposium: Community Collaboration on Differential Response. Alberta Response Model: Transforming Outcomes for Children Youth and Families.
- Munro, E. (2004). A simpler way to understand the results of risk assessment instruments. *Children and Youth Services Review*, 26, 873-883.
- O'Hara, K. (1998). Comparative family policy: Eight countries' stories (CPRN Study No. F/04). Ottawa, On: Canadian Policy Research Networks Inc.
- Olsson Hort, S. E. (1997). Sweden: Toward a deresidualization of Swedish child welfare policy and practice? In: N. Gilbert (Ed.), Combatting child abuse: International perspectives and trends. New York: Oxford University Press, pp. 105-124.
- Ontario Ministry of Children's Services. (2003). Child welfare program evaluation report. Toronto, On: Author.
- Ontario Ministry of Child and Youth Services. (March 2005). Report on the 2005 review of the Child and Family Services Act. Toronto, On: Author
- Palier, B. (2004). Social protection reforms in Europe: Strategies for a new social model. Ottawa, On: CPRN Social Architecture Papers, Research Report f/37, Family Network. Retrieved January 30, 2004, from <http://www.cprn.com/en/doc.cfm>.
- Pires, S. A. (1993). International child welfare systems: Report of a workshop. Washington DC: National Academy Press.
- Poso, T. (1997). Finland: Child abuse as a family problem. In N. Gilbert (Ed.), Combatting child abuse: International perspectives and trends. New York: Oxford University Press, pp.143-166.
- Pringle, K. (1998). Children and social welfare in Europe. Buckingham, UK: Open University Press.

- Ryan, S.D.; Tracy, E.M.; Rebeck, A.C.; Biegel, D.E. & Johnsen. (2001). Critical themes of intersystem collaboration: moving from a “can we” to a “how can we” approach to service delivery. *Journal of Family Social Work*, 6(4), 39-66.
- Rycus, J. & Hughes, R. (2003). Issues in risk assessment in child protective services: Policy white paper. Columbus, Ohio: North American Resource Centre for Child Welfare/ Centre for Child welfare Policy.
- Schene, P.A. (2001a). Making differential response work: Lessons learned. *Best Practice/Next Practice*, Spring, 15-19.
- Schene, P.A. (2001b). Meeting each family’s needs: Using differential response in reports of child abuse and neglect. *Best Practice/Next Practice*, Spring, 1-14.
- Schene P. (2006). Forming and sustaining partnerships in child and family welfare: The American experience. In: Freymond, N. & Cameron, G. (Eds.) *Towards positive systems of child and family welfare: International comparisons of child protection, family service, and community care models*. Toronto, On: University of Toronto Press, pp. 84-117.
- Schlonsky, A. & Wagner, D. (2005). The next step: Integrating actuarial risk assessment and clinical judgement into an evidence-based practice framework in CPS case management. *Children and Youth Services Review*, 27, 409-427.
- Schryer, C. F.; Lingard, L.; Spafford, M. & Garwood, K. (2003). Structure and agency in medical case presentations. In: Bazerman, C. & Russell, D. (Eds.), *Writing selves/writing society*. Fort Collins, CO: The WAC Clearinghouse and Mind, Culture and Activity.
- Schwalbe, C. (2004). Re-visioning risk assessment for human service decision making. *Children and Youth Service Review*, 26, 561-576.
- Swift, K. J. (1995). *Manufacturing bad mothers: A critical perspective on child neglect*. Toronto, On: University of Toronto Press.
- Swift, K. & Callahan, M. (2006). Problems and potential of Canadian child welfare. In: Freymond, N. & Cameron, G. (Eds.) *Towards positive systems of child and family welfare: International comparisons of child protection, family service, and community care models*. Toronto, On: University of Toronto Press, pp. 118-150.
- Trocmé, N. & Chamberland, C. (2003). Re-Involving the community: The need for a differential response to rising child welfare caseloads in Canada. In: Trocmé, N.; Knoke, D. & Roy, C. (Eds.), *Community collaboration and differential response: Canadian and international research and emerging models of practice*. Centre of Excellence for Child Welfare. pp. 32-48.
- Tuomisto, R. & Vuori-Karvia, E. (1997). Child protection in Finland. In: Harder, M. & Pringle, K. (Eds.), *Protecting children in Europe: Towards a new millennium*. Aalborg, Denmark: Aalborg University Press, pp. 77-100.
- Veldkamp, A. W. M. (2006). When one door shuts, another opens: Turning disadvantages into opportunities in child and family welfare. In: Freymond, N. & Cameron, G. (Eds.) *Towards positive systems of child and family welfare: International comparisons of child protection, family service, and community care models*. Toronto, On: University of Toronto Press, pp.191-210.
- Waldegrave, C. & Stuart, S. (1998). *Income and Maori Project: A Report prepared for The Ministry of Maori Development*. The Family Centre, Lower Hutt, Wellington.

Wilford, G.; Hetherington, R. & Piquardt, R. (1997). Families ask for help: Parental perceptions of child welfare and child protection services - an Anglo-German study. London: Brunel University.

Wolff, R. (1996, November). Child protection beyond reporting and persecution. Paper presented at the International Conference, In the Best Interest of the Child: Contemporary Perspectives. The Sigmund Freud Center, The Hebrew University of Jerusalem.

Wolff, R. (1997). Germany: A nonpunitive model. In: Gilbert, N. (Ed.), *Combatting child abuse: International perspectives and trends* (pp. 212-231). New York: Oxford University Press.

Xyolhemeylh Child and Family Services (2004). Annual Report 2003-2004. Chilliwack, BC: Author.

Kinderschutzpraxis in der Demokratie: Strategische Herausforderungen aus deutscher Perspektive

PROF. DR. REINHART WOLFF

Professor für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Alice-Salomon-Fachhochschule Berlin

1. Kinderschutzpolitik (Politics of Child Abuse) – oder die strategischen Umstellungen im Wandel von Gesellschaft, Politik und Kultur

Mit Kinderschutz wird seit über 100 Jahren Politik gemacht. Wir, die Fachkräfte im Hilfesystem, machen damit selbstverständlich ebenfalls Politik. Aber welche Politik machen wir? Machen wir eine demokratische Politik? Ist die Demokratie im Kinderschutz angekommen?

Mein Einleitungsvortrag ebenso wie der Beitrag meines Kollegen Gary Cameron stellen unser Tagungsthema „Kinderschutz gemeinsam gestalten“ in einen konzeptuellen Rahmen, der für die Erörterung von Kinderschutzfragen bisher erstaunlicherweise keine Rolle gespielt hat: Wie können/müssen wir Kinderschutz in der Demokratie gestalten? Spielt Demokratie in unserer Praxis eine Rolle? Bei dieser Tagung geht es also um eine strategische Neuorientierung der Jugendhilfe und der Kinderschutzarbeit, um ihre demokratische Wende! Jedenfalls steht das KJHG politisch in dieser Entwicklungslinie; ob dies auch für den § 8a zutrifft, wird sich zeigen. Und man wird fragen müssen, ob nicht hier ein Einfallstor für auf Ermittlung und Überwachung eng geführte Kinderschutzsysteme geschaffen worden ist. Wie diese funktionieren, haben wir eben von Gary Cameron gehört.

Ein erstes Ergebnis meiner Recherche ist: Über demokratische Kinderschutzarbeit wird faktisch nicht nachgedacht, nicht geforscht, nicht diskutiert und nicht publiziert. Demokratie ist im Kinderschutz einfach kein Thema – weder in Deutschland, noch im Ausland! Eine Suche im Internet und in Online-Katalogen von führenden Weltbibliotheken (Library of Congress, Deutsche Bibliothek, Deutsche Staatsbibliothek) ergab das folgende ernüchternde Ergebnis: Die Stichworte: Demokratischer Kinderschutz / Kinderschutz in der Demokratie / Democratic Child Protection / Child Protection in a Democratic Society / Democratic Child Welfare / Democracy and Child Protection / Child Welfare & Democracy / Child Welfare in a Democratic Society ergaben immer dieselbe Antwort: Es wurden keine mit Ihrer Suchanfrage übereinstimmenden Dokumente gefunden / No records were found for the search! (Datum 21.06.2006)

Nur zwei Suchaktionen mit der Suchmaschine Google waren erfolgreich: Sie verweisen auf zwei Altmeister demokratischer Erziehung und Sozialarbeit: *Heinrich Kupffer* und *Hans Thiersch*. Der einzige Aufsatz (weltweit) von *Heinrich Kupffer* zum demokratischen Kinderschutz hat den Titel: „Prävention ohne kontrollierende Gewalt? Demokratischer Kinderschutz auf dem Prüfstand“.¹ Er schlägt im Übrigen eine kritische Auseinandersetzung mit den eilfertigen Risikomanagern und Präventionsspezialisten vor.

¹ In: Kinderschutz aktuell 1/1991, S. 4 -6.

Der zweite Hinweis bezieht sich auf einen Beitrag von *Hans Thiersch*, dem Begründer der lebensweltorientierten Sozialarbeit und dem Senior der deutschen Sozialarbeitsforschung, der die Frage nach der Demokratie in der Jugendhilfe stellt. Er lautet: Wie geht's weiter? Thierschs zentraler Satz kann als konzeptuelle Orientierung auch für diese Tagung gelten: „*Die Diskussion über die Zukunft der Jugendhilfe darf also nicht geführt werden ohne die komplementäre Diskussion zur Position der Jugendhilfe in der Demokratie.*“¹

Man könnte bereits jetzt eine scharfe Kritik formulieren: Vieles in der Kinderschutzarbeit wird ohne jeglichen Gedanken an die Frage nach der Demokratie diskutiert und besprochen. Viele lassen sich auch in dieser Hinsicht überhaupt nicht befragen, sondern phantasieren autoritäre Konzepte der Bevölkerungskontrolle von oben. Anstatt auf eine „vorbeugende Verstopfung von Gefahrenquellen“ zu setzen (wie Kupffer kritisch formuliert) beziehungsweise den „Feindrechtsstaat“ mit vorbeugendem Gefahrencontainment drohender Risiken auszurufen², könnten sich Jugendhilfe insgesamt und Kinderschutz insbesondere am Konzept entwickelter Demokratie orientieren. Kinderschutz in der Demokratie würde dann grundsätzlich davon ausgehen, dass hier freie Bürgerinnen und Bürger mit unaufgebbaren Rechten und Pflichten Fachleuten der öffentlichen und frei gemeinnützigen Jugendhilfe begegnen. Diese Fachleute haben allerdings ebenfalls unaufgebbare Rechte und Pflichten (sie stehen also nicht mit Vorrechten und Sonderrollen zum gesellschaftlichen Containment von Gefahrenherden vor den „Klientobjekten“), sondern sie haben die Aufgabe, Eltern und Kinder davor zu schützen, in und an Gewalt zu scheitern und dergestalt das Wohl und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern.

Im modernen demokratischen Rechtsstaat begegnen sich im Hilfeprozess grundsätzlich Gleichberechtigte, wie auch immer konfliktreich sich die jeweilige Situation darstellen und wie sehr sie auch immer durch Ungleichheiten, Interessen- und Machtunterschiede geprägt sein mag. Kinderschutz ist insofern eingebunden in die jeweils geltenden spezifischen politischen Herrschaftsverhältnisse: In der entwickelten Demokratie muss Kinderschutz darum zu einem Dispositiv demokratischer Macht werden. Damit wird Gegenseitigkeit (Partnerschaft) und Überwindung der Einseitigkeit zum Grundprinzip moderner Kinderschutzarbeit, die nunmehr seit etwa 100 Jahren eine spezifische professionelle Problemreaktion auf gesellschaftliche Umbrüche in den Produktions- und Reproduktionsverhältnissen, insbesondere von Familie und Kindheit darstellt.

Kinderschutz ist dabei immer auch ein wichtiger Motor der programmatischen, methodischen und organisationellen Herausbildung des modernen professionellen Hilfesystems gewesen. Allerdings muss Kinderschutz, traditionell tief verankert in vordemokratischen Kinderrettungsbewegungen und aggressiven Tätersausgrenzungskampagnen und aktuell fasziniert von neo-imperialen Überwachungsstaatskonzepten, nun endlich (am Beginn des 21. Jahrhunderts) tatsächlich in der Demokratie ankommen.

¹ Vortrag auf der Bonner Tagung im Dezember 1999 „Mehr Chancen für Kinder und Jugendliche – Stand und Perspektiven der Jugendhilfe in Deutschland“, S. 14 / www.google.de/search, 21.06.2006

² vgl. Thomas Uwer (Hg.): *Bitte bewahren Sie Ruhe – Leben im Feindrechtsstaat*, Berlin 2006

Wenn wir uns die historische Entwicklung veranschaulichen, können wir einen großen Entwicklungsbogen schlagen: Von der repressiven Verhaltenskontrolle und Exklusion zur Hilfgewährung und Entwicklungsförderung, von der Devianzkontrolle zur Daseinsvorsorge und zum Bedürfnisausgleich, von der Ausbeutung und Deprivation zur sozialen Gerechtigkeit, von der Autokratie zum Demokratie.

Insofern ist moderner Kinderschutz eingebettet in die Geschichte des modernen Wohlfahrtsstaates, dessen Strukturkonflikten er zugleich unterworfen ist. Dabei ist Kinderschutzarbeit immer wieder konzeptionell und methodisch bedroht: Sie schwankt zwischen Repression und Hilfe, zwischen (inzwischen medial inszenierter) Kinderrettung und Täterverfolgung, zwischen Überwachung und Risikomanagement beziehungsweise dialogischer Verständigung, solidarischer Entwicklungsförderung und engagierter Unterstützung. Dieses Schwanken lässt sich auch in der gegenwärtigen Diskussion um die neue Familienpolitik und spezifischer über die Folgen der Novellierung des SGB VIII (insbesondere der Einführung des neuen § 8a) beobachten, die ja im Wesentlichen eine Klarstellung der rechtlichen Verantwortlichkeit der Fachkräfte im Hilfesystem bedeutet, allerdings – wie bereits ersichtlich – erneut zur repressiven Aufrüstung der Jugendhilfe benutzt wird.

Dabei spielen nun unterschiedliche strategische Orientierungen eine Rolle:

1. die Intensivierung und die dialogische und partizipative Öffnung solidarischer Hilfesysteme und ihre fachliche Qualifizierung (eine neue Feinfühligkeit) beziehungsweise
2. eine expertokratische Eingriffs- und Überwachungstendenz bei gleichzeitigem Abbau der Unterstützungssysteme.

2. Das mehrseitige Problemfeld und die konkreten Handlungsschwierigkeiten

Im Handlungsfeld reproduzieren sich diese unterschiedlichen strategischen Konzepte. Dabei geht es im Wesentlichen um unterschiedliche praxistheoretische und programmatische/methodische Sichtweisen/Fragestellungen (Konzepte/Theorieansätze):

1. Wie kann man die komplexen Lebensumstände heutiger Familien, von Eltern und Kindern, verstehen, und zwar in allen zeitlichen Situationen: im Erstkontakt, in der zweiten Begegnung, vom „Hören-Sagen“, nach einer Meldung und schließlich im weiteren Hilfeprozess, usw.? Was leitet unser Verstehen an und wie können wir uns dafür qualifizieren? Was setzt dieses Verstehen in unserer Haltung und unseren Settings voraus?
2. Wie kann man hilfreich, das Kindeswohl sichernd, in riskanten Situationen eingreifen, um Eltern und Kinder zu schützen? Es sind dies – was nicht immer klar gesehen wird – immer mehrseitige Risikosituationen. Ich habe aber die Befürchtung, dass wir gegenwärtig mehr daran interessiert sind, unsere fachlichen Risiken zu kontrollieren, zumal wir die Risiken in den Familien weitgehend nicht kontrollieren können. Von daher kompliziert sich die Frage: Wie können wir mit riskanten Situationen umgehen? Wie kann man das fachlich-methodisch und menschlich am besten tun?

Diese Fragen sind nur zu beantworten, wenn man zuerst einmal nüchtern die **Ausgangslage**, das heißt: das mehrseitige Problemfeld, in den Blick nimmt.¹

- Es handelt sich um ein **hoch riskantes Praxisfeld** (es gibt eine **hohe Risikobelastung nach allen Seiten**). Interessanterweise enthält keine Technologie des Risiko-Assessments eine Erfassung des Risikos der Fachkräfte. Nach meiner Erfahrung mit der Arbeit in den Jugendämtern sind aber unsere Kolleginnen und Kollegen sehr daran interessiert, etwas über ihre eigenen Risiken zu wissen, damit sie sich nicht eventuell wegen eines gescheiterten Kinderschutzfalles in der „bunten Presse“ wiederfinden. Denn dies wird man keiner Sozialarbeiterin oder keinem Sozialarbeiter wünschen, zumal das fachliche Niveau von Journalisten hierzulande, über Sozialarbeit und Soziale Dienste zu sprechen, so unerträglich niedrig ist, dass man nicht damit rechnen kann, dass ein normaler Journalist überhaupt ein Problem im Prozess des Kinderschutzes oder in einem Jugendamt, in dem es eine schwierige Entwicklung gegeben hat, differenziert zu erfassen in der Lage ist. Das sollten wir bedenken. (Ich würde im Übrigen einen Modellversuch anregen, damit Journalisten sich zu Fachjournalisten für Fragen des sozialen Hilfesystems ausbilden lassen können.)
- **Feld und Feldprozesse sind durch vielfältige Faktoren bestimmt (Multikausalität)**. Die Herausforderung liegt gerade darin, auf ganz verschiedenen Ebenen Zusammenhänge zu verstehen, die der Familie selbst häufig verschlossen sind. *Kupffer* weist mit Recht darauf hin, dass man Kindesmisshandlung und Vernachlässigung nicht einfach „erfassen“ könne, sie seien keine einfachen Objekte, sondern es handele sich um fluide, bewegte, multikausale Kontexte. *„Wenn die Entwicklung der Gesellschaft in die Zukunft hinein offen ist, dann können wir das abzuwehrende Böse vorher nicht genau kennen. Nur in einem geschlossenen System weiß man immer schon, was kommt, weil alle Erkenntnis angeblich in der kompetenten Führungsspitze versammelt ist. Wollen wir auch künftig präventiv arbeiten, dann muss Prävention einen anderen Sinn bekommen und die Ungewissheit der Zukunft schon einbeziehen. Prävention ist dann nur in einer Kombination bekannter und unbekannter Elemente möglich. Wir können zwar nicht genau sagen, was uns bevorsteht, aber wir wissen doch heute wenigstens über manche Bedingungen von Gewalt einigermaßen Bescheid. Wer sich in Engpässen bewegt, wer materiell, psychisch, sozial eingeschränkt leben muss, wird eher zur Gewalt neigen als jemand, der über mehr Freiraum verfügt. Insofern sind gewaltvorbeugende Hilfsmaßnahmen sinnvoll.“*²
- **Feld und Feldprozesse erzeugen als lebende Systeme sich selbst (Autopoiesis/Selbstkonstruktion)**. Wir haben es mit permanenten Veränderungen und Selbstkonstruktionen zu tun. Das muss man ins Kalkül ziehen, wenn man die Zusammenhänge verstehen will, die zur Gefährdung von Kindern führen.

¹ Ich greife in diesem Zusammenhang auf Ergebnisse einer QE-Werkstatt (Kronberger Kreis für Qualitätsentwicklung) zurück, die ich mit leitenden Mitarbeiterinnen des Wiener Jugendamtes im Frühjahr 2004 in Wien durchgeführt habe.

² Kupffer, Heinrich (1991): Prävention ohne kontrollierende Gewalt. Demokratischer Kinderschutz auf dem Prüfstand. In: Kinderschutz aktuell, Heft 1 / 1991, S. 5

- **Die Feldentwicklung und -dynamik sind nicht sicher vorauszusehen (strukturelles Prognosedefizit).** Es geht uns mindestens so wie der Bush-Regierung beim Aufspüren von Terroristen irgendwo in der Welt. Wir können nicht alle Faktoren, die eine Rolle bei der Zuspitzung von Gefahren spielen, kennen und erfassen, weder im Nachhinein und noch viel weniger auf Zukunft hin. Wir handeln im Ungewissen und müssen deswegen ständig mit dem Unerwarteten rechnen, jedenfalls, wenn wir die Autonomie und die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger nicht totalitär einschränken wollen. Und auch Systemen totalitärer Herrschaft gelingt eine lückenlose Kontrolle nicht. Komplexe Lebensverhältnisse in modernen demokratischen Gesellschaften entziehen sich in ihrer Entwicklung sicheren Prognoseeinschätzungen.

- **Das Feld- und Interaktionsverständnis ist eine von Wahrnehmungen, Erfahrungen und Wissen aller Beteiligten abhängige Konstruktion (interrelative, systemische Epistemologie).** Nur ein solches Verständnis kann die Basis für eine kritische Erkenntnistheorie der Praxis sein; sie muss die jeweiligen vielgestaltigen Verknüpfungen und Verwicklungen in den Blick nehmen, sonst bleibt Erkenntnis oberflächlich und klischeehaft. Das ist nicht zuletzt deswegen problematisch, weil es sich bei Kindeswohlgefährdungen ganz grundsätzlich eben nicht um einfache Konstellationen, sondern um schwierige, verschachtelte Situationen handelt, wie eine Untersuchung der typischen Praxiskonstellationen in der Kinderschutzarbeit zeigt, der ich mich nun zuwenden will.

Praxiskonstellationen

1. Fälle von Kindeswohlgefährdung werden in der Regel – in Deutschland über 60 Prozent – von Fremdmeldern in Gang gesetzt. Institutionelle/professionelle Außensichten überlagern die familiäre Innensicht.

2. Die Kontakt- und Beziehungsaufnahme ist in der Regel von keiner Seite freiwillig – auch nicht von Seiten der Professionellen, woraus sich strukturell Beziehungsambivalenzen und ein vielgestaltiges Abwehrverhalten entwickeln. Einerseits bestehen, jedenfalls was die Fachkräfte betrifft, Handlungsverpflichtungen, die durch den § 8a SGB VIII noch verstärkt wurden. Insofern besteht eine strukturelle Einseitigkeit, während auf Seiten der Familie häufig eine Handlungsvermeidung im Vordergrund steht. Wir wissen natürlich inzwischen, warum die Familien in solchen Konflikten nicht gern freiwillig Hilfe suchen. Wir müssen uns aber klarmachen, dass typischerweise bei Fällen von Kindeswohlgefährdung Handlungsauftrag und Handlungsbereitschaft ungleich zwischen Fachkräften und Familienmitgliedern verteilt sind. Daraus folgt: Oft muss man die betroffenen Familien zu allererst für eine Hilfeannahme, für eine freiwillige Mitwirkung im Hilfeprozesse aufschließen und gewinnen. Und ob dies gelingt, das hängt vor allem von den Hilfesystemen selbst ab, wie weit sie nämlich in der Lage sind, den gefährdeten Familien zu helfen, sich zu öffnen und Hilfe zuzulassen.

Problemkonstruktionen

1. Es ist kennzeichnend für die Kinderschutzarbeit, dass es unterschiedliche und häufig kontroverse Problemkonstruktionen gibt. Über diese Kontroversen geraten sich die Helfer nicht nur mit der Familie, sondern auch untereinander „in die Haare“.
2. Dazu tragen typische Problemkonstruktionsmuster bei, die theoretisch und methodisch leicht in Sackgassen führen:
 - Problemkonstruktionen mit binärer Codierung (richtig/falsch),
 - Problemkonstruktionen mit fremdattributiver Tendenz („Ich nicht!“ – Fremdzuweisung),
 - Problemkonstruktionen mit deutlicher Kind- und „Täter“-Fixierung,
 - Problemkonstruktionen mit schwacher systemischer Orientierung,
 - Problemkonstruktionen, die nur wenig ressourcenorientiert sind.

Auch bei den unterschiedlichen Personengruppen beobachten wir unterschiedliche Problemkonstruktionsmuster: Die Väter neigen zur Problemverleugnung und -abwehr und zur Kindfokussierung. Bei Müttern ist die Problemabwehr nicht so stark, sie neigen eher zur Problemambivalenz sowie zu Kindfokussierungen. Kinder sind in der Regel problemambivalent oder vertreten nicht selten eine (im Übrigen oft begründete) Fremd-Attribution, damit verbinden sich häufig Selbstvorwürfe („Ich bin schuld, dass es meinen Eltern schlecht geht oder dass das Jugendamt hier ist.“)

Bei den sozialen Fachkräften beobachten wir eine deutliche Fremdsichtabhängigkeit. Es entstehen im Zugangsbereich immer wieder einseitige, nicht-systemische, nicht-beziehungsmäßige, eher defizit-orientierte Problemkonstruktionen, die im Vordergrund auf das Kind, ein Elternteil, auf Schwächen und Gefährdungen bezogen sind. Weitere Fachkräfte zeichnen sich durch Problemignoranz, Problemverleugnung oder -abwehr, gelegentlich durch Problemausschluss aus. Auch hier findet häufig eine Kindfokussierung und/oder „Täter“-fokussierung statt. Dann werden die Probleme gern direkt an das Jugendamt delegiert. Nach einer solchen einseitigen Problemkonstruktion sollen dann die Mitarbeiter im Jugendamt das Problem „übernehmen“ und „lösen“.

Hilfeverlauf

Bei der Betrachtung des Hilfeverlaufs fällt auf, dass **reaktives Handeln im Vordergrund** steht und oft **unter Druck agiert** wird. Es gibt häufig **automatische Hilfeorientierungen**, das heißt, es wird nicht lange nachgedacht und es herrscht – gerade in besonders schwierigen Fällen – ein ungeheurer Handlungsdruck und dann kommt es typischerweise in der Praxis zu einem **systematischen Ausschluss von Nicht-Hilfe-Optionen**. Zugleich zeigen Praxisanalysen, dass es nur **wenig Arbeit an Widerstand und Abwehr** gibt; beide werden oft nur den Familien zugeschrieben und damit verfestigt. Weitere Merkmale sind häufig **unsichere Problemkonstruktionen** und **Kooperationsdefizite**.

Typische Fehler

Aus den Problemkonstruktionen wie aus den typischen Hilfeverläufen ergeben sich typische Fehler in der Kinderschutzarbeit¹:

1. unsichere und wenig optimistische Rolleneinstellung,
2. unklare bis widersprüchliche Ziel- und Aufgabenbestimmung,
3. affektive Gegenübertragungsreaktionen,
4. affirmativ objektivistische/einseitige Problemkonstruktionen anstelle relativistischer, multiperspektivischer, systemischer Sichtweisen,
5. statt flexiblem Hilfemix einander ausschließende, eingeschränkte Hilfeformen (Entweder-oder-Hilfen statt: Sowohl-als-auch-Hilfen). (Das hat natürlich auch mit den Finanzierungsmechanismen zu tun. Wenn für eine stationäre Unterbringung optiert wird, ist es mit einer ambulanten weiteren Beratung für die Familie in der Regel vorbei, obwohl diese zur Stabilisierung der Familie und für das Kind außerordentlich wichtig wäre. Bei komplexen Kindesmisshandlungsfällen sind „Sowohl-als-auch-Hilfen“ aber generell angesagt. In der Regel ist ein breiter Fächer von Hilfen nötig, um gerade bei chronischen Fällen familialer Konfliktlagen tatsächlich produktiv helfen zu können.).
6. methodische Schwierigkeiten im Umgang mit Widerstand und Abwehr. Widerstand und Abwehr machen uns oft wütend. Mit Wut umzugehen und sie methodisch zu bewältigen, ist nicht in allen Gruppen so leicht möglich. Man darf vielleicht gar nicht zugeben, dass man wütend ist, wütend nicht nur auf Familien, sondern auch auf Kol-

¹ Vgl. zur Fehlerproblematik insbesondere: **Deegener, Günther (1997)**: Probleme und Irrwege in der Diagnostik und Therapie von sexuellem Missbrauch. In: Amman, G. u.a. (Hg.): Sexueller Mißbrauch. Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch. Tübingen: dgvt, S. 416-435. **Fegert, Jörg M. (1993)**: Kinderpsychiatrische Begutachtung und die Debatte um den Mißbrauch mit dem Mißbrauch. Verfälschungsgründe, Irrtumsrisiken und eine Phänomenologie sog. „Falschaussagen“. In: Scherl, M. / Wohlatz, S. (Hg.): Sexuelle Gewalt an Kindern. Tagungsdokumentation. Wien: BMfJustiz, S. 61-85. / **Howitt, Dennis (1993)**: Child Abuse Errors. When Good Intentions Go Wrong. New Brunswick, N.J.: Rutgers University Press. / **Jones, David P. (1991)**: Professional and Clinical Challenges to Protection of Children. In: *Child Abuse & Neglect*. Vol.15, Sup.I, S. 57-66. / **Marneffe, Catherine (1996)**: Child Abuse Treatment: A Fallow Land. In: *Child Abuses & Neglect*. 20, S. 379-384. **Munroe, Eileen (1996)**: Avoidable and Unavoidable Mistakes in Child protection Work. In: *Br. J. Social Work*. vol. 26, S. 793-808. / **Nixon, C. T. / Northrup, D. A. (Eds.) (1997)**: Evaluating Mental Health Services. How Do Programs for Children “Work” in the Real World? London: Sage. / **Pelton, Leroy H. (1989)**: For Reasons of Poverty. A Critical Analysis of the Public Child Welfare System in the United States. New York; Westport; London: Praeger. / **Runyan, D. K. et al. (1994)**: The intervention Stressors Inventory. A Measure of the Stress of Intervention for Sexually Abused Children. In: *Child Abuse & Neglect*. 18. S. 319-329. / **Rutschky, Katharina / Wolff, Reinhart (1999)**: Handbuch Sexueller Mißbrauch. Reinbek b. Hamburg: Rowohlt. / **Schmitt, Alain (1999)**: Sekundäre Traumatisierungen im Kinderschutz. In: *Prax. Kinderpsychol. Kinderpsychiat.* 48, S. 411-421. / **Weick, Karl E. / Sutcliffe, Kathleen M. (2003)**: Das Unerwartete managen. Wie Unternehmen aus Extremsituationen lernen. Stuttgart: Klett-Cotta. / **Wolff, Reinhart (2002)**: «Aus Fehlern lernen». Berliner Standard zur Qualitätssicherung in der Kinderschutzarbeit im Jugendamt. Beitrag auf der Expertentagung „Kindeswohlgefährdung“ am 14. Februar 2002 im Dt. Jugendinstitut in München. / **Wolff, Reinhart (1997)**: Kinderschutz auf dem Prüfstand. Überlegungen zur Notwendigkeit von Qualitätssicherung. Mainz: Kinderschutzzentrum Mainz [Sternschnuppe 5]

legen. Es gibt wenig methodische Anleitungen, mit diesen emotionalen Stürmen produktiv umzugehen,

7. Verstrickung in Beziehungs- und Machtkämpfe,
8. Verfehlen der Zusammenarbeit mit der ganzen Familie sowie innerhalb und außerhalb des eigenen Berufsfeldes.

3. Kinderschutz in der Demokratie: Strategische Optionen/Qualitätsstandards

Im Anschluss an diese sehr kritische Perspektive möchte ich eine Reihe von **Formenkalkülen** entwickeln, die in der Kinderschutzarbeit ebenso wie in der Jugendhilfe insgesamt eine Rolle spielen; ich nehme sie genauer in den Blick, um strategische Optionen entwickeln zu können (**Abbildung 1**). Dabei geht es um unsere strategischen Grundwerte, um Einstellungen und Vorstellungen über die Vision oder Mission in unserer beruflichen Arbeit als Kinderschutzfachleute. Es geht darum, wie wir uns als Fachleute im Umgang mit schwierigen Konflikten in komplexer gesellschaftlicher Situation verstehen.

Kalküle der Form	
▪ Feinfühligkeit/Zartheit	▪ Gefühllosigkeit/Grobheit
▪ Kontaktaufnahme	▪ Intervention
▪ Dialog	▪ Monolog
▪ Verständigung	▪ Ermittlung
▪ Erfindung	▪ Anwendung
▪ Experiment	▪ Festgelegter Ablauf
▪ Großzügigkeit	▪ Geiz
▪ Hilfe/Unterstützung	▪ Repression/Kontrolle
▪ Talking the walk	▪ Walking the talk

Abbildung 1 © Prof. Dr. Reinhart Wolff, / Kronberger Kreis für Qualitätsentwicklung e. V.

Aus diesen gegensätzlichen Kalkülen folgen völlig unterschiedliche Orientierungen. Die rechte Seite zeigt die instrumentelle, autoritäre Kinderschutzorientierung, wie sie uns seit 100 Jahren bekannt ist und die immer wieder (noch) in der heutigen Praxis des Kinderschutzes anklingt.

Die andere Seite zeigt die Eckpunkte einer demokratischen Hilfepraxis auf. Hier geht es darum: Wie kann man zart- und feinfühlig in der Situation chronischer Grobheit und systematischer Gewalt sein? Wie können wir uns dafür ausbilden, feinfühlig, zugewandt und zärtlich, ja liebevoll zu sein – mit denjenigen, die nicht mehr wissen, was Zärtlichkeit und Solidarität im Miteinander bedeutet?

Auch die Frage des Kontaktes steht immer wieder im Vordergrund unserer Kinderschutzarbeit. Oft hängt eigentlich alles davon ab, ob wir in der Lage sind, überhaupt einen Kontakt zu Menschen herzustellen, die aufgrund ihrer Lebenserfahrungen so skeptisch geworden sind, dass sie keinen Kontakt mehr wollen bzw. dass sie nicht mehr in der Lage sind, zu anderen Menschen und auch zu ihren Kindern Kontakt herzustellen

und zu halten und dass sie sich isolieren und selbst ausschließen und in dieser Isolation immer mehr in die Verzweiflung hineingeraten. Sind wir in der Lage, Dialoge mit solchen Menschen zu führen, mit Menschen, die oft völlig anderer Meinung sind als wir? Haben wir gelernt, mit Leuten tatsächlich zu sprechen, die keine Erfahrungen im Austausch miteinander und im Aufeinander-Zugehen haben?

Sind wir tatsächlich an Verständigung orientiert oder wollen wir nur ermitteln und etwas feststellen? Verstehen wir unsere Arbeit als eine permanente Erfindung produktiver Lebenssituationen und einer Entwicklung fördernder Kultur des Aufwachsens? Oder sind wir nur daran interessiert, feste normative Verhaltens- und Regelsysteme anzuwenden? Machen wir Experimente oder folgen wir einem festgelegten Handlungsablauf? Sind wir großzügig oder geizig? Ich empfehle meinen Studentinnen und Studenten in diesem Zusammenhang gern, die wichtige Studie des kanadischen Soziologen Arthur W. Frank über „Generosity“ [Großzügigkeit] zur Kenntnis zu nehmen.¹ Wir können nämlich von Frank lernen, wie wichtig es ist, im Umgang mit Menschen generös, zuvorkommend, freigebig, solidarisch zu sein, die, um aus Not und Gefahr herauszufinden, unsere Zuwendung und Unterstützung brauchen, damit sie wieder etwas geben können: ihren Kindern, sich selbst und der Gesellschaft. Sind wir dazu in der Lage?

Ist Hilfe und Unterstützung oder Repression und Kontrolle unsere Perspektive? Repression und Kontrolle als traditioneller Programm-Mix ist etwas anderes, als Menschen zu helfen, sich selbst zu kontrollieren. Fachleute müssen – wie heute immer mehr Kolleginnen und Kollegen sehen – erst einmal selbst lernen, sich zu kontrollieren, wie jeder Erzieher weiß. Dann kann man möglicherweise anderen Menschen beibringen, wie es gelingen kann, dass wir uns selber kontrollieren oder uns „zusammennehmen“. Aber das kann man nicht einfach beschließen, sondern man muss es üben und Vertrauen entwickeln, dass man dazu in der Lage ist. Dazu braucht man Partner, die einen begleiten, die einen verlässlich unterstützen und nicht verlassen.

Schließlich können wir uns klarmachen, dass es zielführend ist, zur Qualität der Kinderschutzarbeit beiträgt und unsere Fachlichkeit verbessert, wenn wir systematisch auf die Reflexion dessen setzen, was wir tun, und darüber sprechen. Dann kann man es überwinden, allein Anordnungen, Programmen, Orientierungen oder Programmabläufen anderer zu folgen. Es ist ein strategischer Unterschied, ob wir das machen, was uns gesagt wird. Oder ob wir auf die systematische Reflexion dessen setzen, was wir tun, und ob wir dann darüber im Team, in der gesamten Einrichtung sprechen. Das nennt der Qualitätsentwickler und Organisationswissenschaftler *K. E. Weick* „Talking the Walk“: Sprechen wir, während wir gehen. Oder versuchen wir, so zu gehen, wie uns gesagt wird („Walking the Talk“)? Das gilt auch für die Familie. Helfen wir der Familie, dass sie in die Lage kommt, darüber zu sprechen, wohin sie gehen will und wohin sie geht? Oder sind wir so autoritär und selbstüberzogen zu meinen, einer Familie sagen zu können, wohin sie gehen soll?

Aus all dem kann man zusammenfassend eine Reihe von Qualitätsstandards formulieren, die für eine Weiterentwicklung demokratischer Kinderschutzpraxis von Bedeutung sind:

¹ Frank, Arthur W. (2004): *The renewal of generosity: illness, medicine, and how we live*. Chicago u. London: Chicago University Press.

Qualitätsstandards

1. Wir stehen vor der Option, **Kinderschutz** und Jugendhilfe insgesamt **eindeutig auf Hilfe mit mehrseitigem konzeptuellen Bezug auszurichten**. Wir schützen ja nicht nur Kinder. Im Dormagener Qualitätskatalog der Jugendhilfe steht als Qualitätsstandard: „Kinderschutz schützt Kinder und Eltern – und die ganze Familie“. Kinderschutz schützt auch die Fachkräfte.
2. Eine weitere strategische Option ist es, auf **Partnerschaft und dialogische Offenheit** zu setzen. Auch der § 8a SGB VIII hat diese Tendenz, ein **mehrseitiges Hilfesetting** zu entwickeln, unterstrichen. Wir machen diese Orientierung mit den neuen Programmen des dialogischen Elterncoachings stark¹. Mehrseitige Hilfesettings, in denen Eltern mit Fachleuten als Partner zusammenarbeiten, sind wesentlich produktiver, als allein mit den Familien zu arbeiten oder etwa nur den Kindern zu helfen.
3. Ich plädiere für eine nüchterne Fachlichkeit in der diagnostischen Wahrnehmung von Misshandlungssituationen und Kindeswohlgefährdungen. Dabei geht es im Kern um **multiperspektivische Anamnese- und dialogische Problemkonstruktionskonzepte**, die ressourcen- und lösungsorientiert sind. Das heißt, man muss wissen, dass man von außen allein Kindeswohlgefährdungen in der Familie wie in Einrichtungen nicht diagnostizieren kann. Man muss schon Kontakt aufnehmen und in den Dialog gehen. Vieles weiß man sonst nur vom „Hören-Sagen“ oder aus einer einseitigen „Außenperspektive“. Risiken kann man einschätzen, wenn man in verschiedene Richtungen schaut, messen kann man sie nicht. Warnsysteme oder sogar „Frühwarnsysteme“ sind technologische Phantasmen. Kritische Anamnesen, umfassendes Fallverstehen sind vom Dialog abhängig.
4. **Kontinuierliches Lernen zur Erweiterung des fachlichen Wissens und Könnens** (professional mastery) – von Leitungskräften und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist eine wesentliche Forderung für die Weiterentwicklung demokratischer Kinderschutzpraxis. In Deutschland ist nun durch die Präzisierungen im KJHG klar gestellt, dass wir im Kinderschutz „insoweit erfahrene Fachkräfte“ brauchen. Aufgrund des neuen § 8a SGB VIII haben die Leitungskräfte in der Jugendhilfe nun die Aufgabe sicherzustellen, dass diejenigen, die in Garantenrollen sind, diese Rolle auch wirklich wahrnehmen. Das große Problem des sozialen Hilfesystems in Deutschland ist allerdings, dass die Leitungskräfte, die das sicherstellen sollen, fachlich dazu in der Regel nicht in der Lage sind, vor allem oft nicht dazu in der Lage sind, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter qualifiziert zu stützen. Das ist nicht überall so, aber es ist nach wie vor immer noch eine beunruhigende Tendenz im Jugendhilfesystem. Bei einigen öffentlichen und freigemeinnützigen Trägern gibt es inzwischen Kinderschutzbeauftragte oder Leute, die „insofern“ kundig sind. Das heißt, man muss wirklich ernsthaft etwas investieren und an eine systematische und flächendeckende Weiterbildung von Kinderschutz und Kriseninterventionsfachleuten gehen.

¹ Vgl. die Programme des Kronberger Kreises für Qualitätsentwicklung e. V. im Landkreis Borken (Westf.) und in Berlin Marzahn-Hellersdorf. Informationen über: reinhartwolff@hotmail.com

5. Wir brauchen schließlich eine **kritische Praxisforschung und organisationelles Lernen** im Team, in der gesamten Einrichtung und im gesamten Feld (reflection-in-action / reflection-on-action).
6. Wir brauchen ebenso eine **kontinuierliche Praxisdokumentation und Evaluation der Ergebnisse**.
7. Weiterhin ist eine **Entwicklung und Nutzung eines konkreten Qualitätssicherungssystems** (mit kontinuierlicher Fehlerkontrolle, um das Unerwartete managen zu können) notwendig. In England gibt es bereits die jahrzehntelange Tradition des Social Services Inspectorate. Aber in Deutschland fehlen organisierte Qualitätssicherungssysteme völlig. Auch die Landesjugendämter nehmen diese Funktion nicht wahr, wie es überhaupt eine sorgfältige Fachaufsicht in der Regel hierzulande nicht gibt. Für jedes Jugendamt müsste es aber ein eigenes Qualitätssicherungsverfahren geben.

Anbetracht dieser Situation kann es auch nicht überraschen, dass in Deutschland bisher keiner der tödlichen Kindesmisshandlungs- oder Vernachlässigungsfälle durch Kommissionen erfahrener Fachleute aus der Praxis und der Wissenschaft systematisch untersucht worden ist. Dazu hat es auch kein einziges Forschungsprojekt gegeben. Das wäre jedoch ein lohnendes Forschungsfeld, zum Beispiel die zehn letzten Fälle, bei denen ein Kind zu Tode gekommen ist, systematisch genau zu untersuchen, um daraus für die Praxis des Kinderschutzes zu lernen.

Günstig wäre überhaupt eine **ökologisch-systemische Wende in der Kinderschutzarbeit** und die Erkenntnis: Je günstiger die sich beeinflussenden Systeme gestaltet sind und je besser sie zusammenpassen, umso vorteilhafter verläuft die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Beides spielt also eine Rolle: die Systemqualität und die Systemkongruenz. Ihre polaren Gegensätze lassen sich wie folgt fassen:

- **Im Makro-System:**
Privilegierung mit sozialer und politischer Voll-Inklusion statt Verstärkung der Deprivation und Marginalisierung oder Exklusion,
- **Im Mikro-System:**
Unterstützung konsistenter Strukturierung und emanzipativer Bindungsqualität statt Verstärkung diffuser Beziehungen, von Rollenumkehr und Verstrickung bei gleichzeitiger Unabgegrenztheit und starrer Grenzziehung (Isolation),
- **Im Meso-System:**
Kinderfreundliche und bürgerfreundliche Offenheit und fachliche Kompetenz und Kooperation statt feindseliger Eindämmungs- und Kontrollpraxis (Containment) und spezialistischer und routinemäßiger Maßnahmepraxis mit Selektions- und Exklusionstendenz

Optionen

Das fehlende Zusammenpassen der Systeme (Inkongruenz) bzw. die negative Häufung von Konfliktzuspitzungen (Problempotenzierung) bei gleichzeitig mangelhafter Unterstützung von außen machen die wesentlichen Bedingungen für Misshandlung und Vernachlässigung aus.

Hier setzt ökologisch-systemischer Kinderschutz an. Er versteht sich als Brückenbauer. Er legt das Schwergewicht seiner Praxis auf die Veränderung der Verhältnisse und fixiert sich nicht auf die Veränderung individuellen Verhaltens. Eine solche Praxis hat Zukunft.

Die Verankerung von Eckpfeilern einer dialogischen Hilfe-Architektur läuft also darauf hinaus:

1. eine mehrseitige Partizipationskultur zu schaffen, die transformative Transaktionen, Geben und Nehmen ermöglicht,
2. eine ambivalenztolerante, empathische Beziehungsaufnahme zu ermöglichen, die gegenseitige Anerkennung und Solidarität praktisch werden lässt,
3. selbstverantwortete gesellschaftliche, politische und organisationale Mitgliedschaft und demokratische Legitimation von Macht zu ermöglichen,
4. bürgerschaftliches und professionelles Engagement in sozialräumlicher Vernetzung und Zusammenarbeit zu praktizieren und am Aufbau der Solidarstrukturen des Gemeinwesens mitzuwirken,
5. gemeinsam auf die Sinnsuche zu gehen: nach Kontinuität, nach Beziehung und Zusammenhalt, nach gemeinsamen Zielen und Werten. Dabei kann als verlässliche Grundorientierung handlungsleitend sein:

Dialog statt Gewalt (in ökologischer, politischer, moralischer, weltanschaulicher, ökonomischer, pädagogischer, therapeutischer Hinsicht).

Wenn wir so ansetzen, gelingt uns eine neue Art des Sehens:

- das Sehen sehen (seeing the seeing¹),
- vom inneren Selbst her sehen (seeing from the inner self),
- mit dem Herzen sehen (seeing with the heart),
- vom Ganzen her sehen (seeing from the whole),
- das Ungesehene sehen (seeing the unseen),
- Neues sehen und erproben (seeing and creating innovations).

Die ganze Debatte um Risk Assessment Technologies ist im Kern eine Frage, wie wir anders sehen und durch dieses Anderssehen Menschen, die zum Teil sehr verschieden sind, vor allem verschieden von uns, verstehen können. Dabei könnte man die o.g. Sichtweisen unterscheiden. Wenn wir uns das in der Kinderschutzarbeit zur Richtschnur machen, kommen wir möglicherweise doch etwas weiter.

Wie sehen wir das, was wir sehen, und wie sehen wir uns selbst mit unserem Sehen? Wie sehen wir die Dinge in einem Team? Können wir uns darüber austauschen? Wie sehe ich mich selbst? Es gehört zu einer anthropologisch faszinierenden Tatsache, dass

¹ nach: Peter Senge / C. Otto Scharmer / Joseph Jaworski / Betty Sue Flowers (2004): Presence. Human Purpose and Field of the Future. Cambridge, MA: SoL.

wir uns als Menschen selbst zum Gegenstand unseres eigenen Nachdenkens machen können. Man kann sogar das innere Selbst sehen. Man kann damit Familien helfen, die eigenen Selbstvorstellungen zu untersuchen. Sie sind nur über Reflexion oder freie Assoziationen zu gewinnen.

Man kann mit dem Herzen sehen. Das wird von Pädagogen gern zitiert, aber oft nicht beachtet. Ich habe nach über 30 Jahren Arbeit im Kinderschutz den Eindruck, dass leider vielen das Herz in der Kinderschutzarbeit sehr kalt geworden ist. Vielleicht können wir das wieder aktivieren und wieder zu einer Einstellung der Zugewandtheit und der grundsätzlichen Mitmenschlichkeit mit der Not anderer Menschen finden. Darüber reden wir zu wenig. Eine meiner Studentinnen hat sich diesem Thema gerade zugewandt und hat eine Diplomarbeit über eine Theorie des Altruismus geschrieben. Andere Studenten haben sich darüber gewundert. Ihr war es jedoch wichtig und ich habe sie in ihrem Interesse bestärkt. Altruismus, Hilfsbereitschaft könnte uns im Kinderschutz auch wesentlich wichtiger werden.

Schließlich kann man vom Ganzen her sehen. Das ist die ökologische Perspektive. Es wird im Übrigen zunehmend wichtig, dass wir die Erde als Ganzes sehen. Man kann das Ungesehene sehen. Da sind uns die First Nations in Kanada und die Maori in Neuseeland weit voraus, dass sie das, was Freud das Unbewusste nannte, erahnen und sehen können. Wie könnten in der Kinderschutzarbeit davon lernen, denn hier begegnen uns viele Geister und wir müssen ein Sensorium dafür entwickeln, was unbewusst eine Rolle spielt. Schließlich kann man Neues sehen und erproben. Das heißt, wir sind tatsächlich in der Lage, ganz neue Dinge zu versuchen. Es ist für den Alltag der Fachleute eine gute Botschaft, dass es nicht auf eine Altersgruppe beschränkt ist, neue Dinge anfangen und sehen zu können.

Wenn diese Tagung einen Beitrag dazu leisten könnte, dass wir uns einen Anstoß geben und uns gegenseitig Mut machen, neue Wege zu gehen und nicht die alten Wege autoritären Kinderschutzes mit dem § 8a SGB VIII fortzusetzen, sondern diesen Paragraphen für eine Innovation zu nutzen, dann kommen wir ein ganzes Stück weiter und können **Qualität im Dialog entwickeln!**¹

Literatur und weitere Hinweise

Vgl. Die neuen Konzepte des Kronberger Kreises für Qualitätsentwicklung: der Elternuniversität und Familiennetzwerkarbeit in Hoyerswerda / bzw. die Dialogischen Elterncoaching + Konfliktmanagement-Programme in Borken (Westfalen) und in Berlin Marzahn-Hellersdorf

Vgl.: **Kinderschutz-Zentrum Berlin (Hrsg.):** Kindeswohlgefährdung. In-Beziehung-Kommen bei schwierigen Familienkonflikten. Berlin: Eigenverlag, 2006, darin insbesondere: **Kohaupt, Georg:** Hurry Slowly! Oder: Was man nicht erfliegen kann, muss man erhinken. S. 22 – 34. / **Briar-Lawson, Katharine:** Capacity Building for Integrated Family-Centered Practice. In: *Social Work*. Vol. 43, No. 6 (Nov. 1998), S. 539 - 550 und: **Hooper-Briar, K. / Lawson, H. (eds.):** Expanding Partnerships for Vulnerable Children, Youth and Families. Alexandria, VA: Council on Social Work Education, 1996 / **Wynn, J. / Costello, J. / Halpern, R. & Richman, H.:** Children, Families and Communities: A New Approach to Social Services. Chicago: Chicago Univ. Press, 1994 / **Nancy Freymond / Gary Cameron (Eds.):** Towards Positive Systems of Child and Family Welfare. Toronto, Buffalo, London: Univ. of Toronto Press, 2006

¹ Dies ist übrigens das Leitziel des Kronberger Kreises für Qualitätsentwicklung e.V.

Präzisierung und Qualifizierung der Aufgaben der Jugendhilfe nach § 8a SGB VIII

MINISTERIALRAT PROF. DR. DR. H.C. REINHARD WIESNER

Leiter des Referates Kinder- und Jugendhilfe, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin

Die Einstellungen zum § 8a SGB VIII sind ganz unterschiedlich. Ist er eine Positivierung dessen, was ohnehin schon fachlicher Standard war, oder ist es der Roll-back in der Jugendhilfe – zurück zu den Zeiten des Jugendwohlfahrtsgesetzes oder gar noch früher? Gemeint war das so nicht. Dennoch gab es aus unserer Sicht genügend Gründe, den Bereich des Kinderschutzes zu präzisieren, zu qualifizieren und nachzujustieren. Wir hatten den Eindruck, dass bestimmte Aspekte des Kinderschutzes in Teilen der Praxis so verstanden werden, wie sie eigentlich immer schon in der Verfassung, im BGB und im SGB VIII geregelt waren. Es ist gewissermaßen alles im bereits geltenden Recht vorgegeben. Was ist nun im § 8a SGB VIII neu und was konkretisiert?

Reinhart Wolff sprach in seinem Vortrag im Zusammenhang mit dem Kinderschutz und dem Eltern-Kind-Verhältnis von „freien Bürgern“. Dieser Gedanke ist bestimmend für das Verhältnis Staat-Bürger (als Individuum). Er passt aber meines Erachtens nicht für das Eltern-Kind-Verhältnis. Dieses Verhältnis ist jedenfalls rechtlich, aber ich denke auch psychosozial keine Beziehung unter Gleichberechtigten und so gesehen keine Erziehungspartnerschaft, sondern eine Beziehung zwischen Ungleichen, ein asymmetrisches Verhältnis. Die Kinder sind auf Förderung, aber auch auf Schutz und Hilfe durch die Eltern bzw. auch andere Erwachsene angewiesen. Daraus ergibt sich die Frage, inwieweit und in welcher Art und Weise der Staat im Interesse und zum Schutz des Kindes in diesem asymmetrischen Verhältnis intervenieren muss.

Der mehrdimensionale Schutzauftrag der Jugendhilfe

Der Auftrag nach § 1 Abs. 3 SGB VIII enthält vier Ziele, die nicht bruchlos nebeneinander stehen, sondern die in verschiedener Weise miteinander verschränkt sind:

„Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

- 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,*
- 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,*
- 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,*
- 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“*

Kinderschutz ist also ein generelles Ziel der Kinder- und Jugendhilfe, ohne dass hier ein Dienst oder eine Einrichtung genannt wird. Um diesem Ziel gerecht zu werden, bedarf es bestimmter Instrumente und Modalitäten. Zwischen den ersten drei Zielen besteht ein Spannungsverhältnis, weil der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl in aller Regel primär dadurch geschehen wird, dass man die Eltern unterstützt. Aber das geht nicht immer nahtlos auf. Sonst bräuchten wir auch das Wächteramt nicht, das in der Fallkonstellation eintritt, in der ich Kinder vor Gefahren für ihr Wohl nur

dadurch schützen kann, dass ich Eltern aus ihrer Verantwortung entlasse und die Verantwortung anderen Personen übertragen muss. Das heißt, die ersten drei Ziele sind aufeinander bezogen und können nicht alle gleichzeitig verwirklicht werden.

Das vierte ist ein allgemeines, politisches Ziel. Wenn man Kinderschutz und Prävention sehr weit fasst, hat das Ziel eine besondere Bedeutung. In dem Maße, in dem wir eine kinder- und familienfreundliche Umwelt haben, würden sich die akuten Kinderschuttfälle sicher erheblich reduzieren. Völlig eliminieren kann man sie meines Erachtens jedoch nicht.

Das SGB VIII unterscheidet sich auch darin von allen anderen Teilen des Sozialgesetzbuches, dass es nicht nur Sozialleistungen enthält, die nachgefragt oder eingeklagt werden, sondern in denen den Jugendämtern Aufgaben zugewiesen werden, die sie von Amts wegen erfüllen müssen, ohne dass jemand einen Antrag stellt, ohne dass jemand um eine Leistung nachsucht. Es geht ohnehin in der Regel um Leistungen, die nicht sehr begehrt sind. Das mag manchen Kämmerern ganz gut gefallen, aber den Sozialen Diensten bereitet es ein methodisches Problem, wie sie Eltern, Kinder und Jugendliche dafür motivieren, Leistungen in Anspruch zu nehmen. Die Spezialität des SGB VIII ist also die Unterscheidung zwischen Leistungen in der üblichen Form von Sozialleistungen und anderen Aufgaben, die im Interesse des Kindes oder Jugendlichen den Jugendämtern von Amts wegen übertragen worden sind.

Auf die strukturelle Ambivalenz von Hilfe und Kontrolle müssen wir nicht ausführlich eingehen. Auch einige Leistungen, die mehr oder weniger freiwillig in Anspruch genommen werden, beinhalten häufig Elemente von Kontrolle. Das Eine lässt sich vom Anderen nicht genau scheiden. Kinderschutz ist deshalb schon immer ein zentraler Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe gewesen und kein neuer Auftrag des § 8a SGB VIII.

Das Instrumentarium des SGB VIII vor dem Hintergrund von Art. 6 GG (1)

Der Kinderschutz ist ebenso im Grundgesetz verankert:

- Der Schutz des Kindes vor Gefahren für sein Wohl ist Teil der **elterlichen Erziehungsverantwortung** nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG.
- Die primäre Aufgabe des Staates ist es, die **Eltern** bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe zu **unterstützen**.
- Ist das **Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährdet** und sind die **Eltern nicht bereit oder in der Lage**, die Gefährdung abzuwenden bzw. an der Abwendung mitzuwirken, so hat „**der Staat**“ die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Kindes (durch rechtsverbindliche Einflussnahme auf die elterliche Erziehungsverantwortung) zu treffen.
- Adressaten, Aufgaben und Befugnisse sind gesetzlich geregelt (SGB VIII, BGB).

Kinderschutz betrifft selbstverständlich nicht nur die Schwelle der Kindeswohlgefährdung. Der Begriff Kinderschutz greift weiter. Ich kann ihn von der frühesten Prävention bis zur Intervention fassen. Der § 8a SGB VIII behandelt das Thema Kinderschutz nicht abschließend, sondern er beschäftigt sich spezifisch mit der Situation, in der es Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gibt, nicht mehr und nicht weniger.

Wird eine solche Situation festgestellt, muss die Frage gestellt werden, ob diese Gefährdung mit den Eltern abgestellt werden kann. Nur wenn sie nicht bereit oder in der Lage sind, hat der Staat die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Kindes zu treffen. Die konkrete Vorgehensweise ist dann im SGB VIII und im BGB aufgeführt.

Das SGB VIII

- verpflichtet die **Jugendämter** zur Gewährung von Hilfen, deren Inanspruchnahme das **Einverständnis der Eltern** voraussetzt,
- verpflichtet die **Jugendämter zur Anrufung des Familiengerichts**, wenn die Gefährdung des Kindeswohls nicht durch Hilfen an die oder mit den Eltern abgewendet werden kann,
- befugt (und verpflichtet) die **Jugendämter zur Inobhutnahme** des Kindes oder Jugendlichen, wenn eine dringende Gefahr die Inobhutnahme erfordert und eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

Aufgabenteilung zwischen Jugendamt und Familiengericht

In meinen Ausführungen blende ich das Strafgericht aus, wobei es zwar in bestimmten Bereichen eine Kinderschutzfunktion hat, aber im Grunde in unserem Instrumentarium etwas Subsidiäres ist, weil wir wissen, dass die so genannten sekundären Schädigungen durch die strafrechtlichen Verfahren größer sein können als der tatsächlich erreichbare Schutz des Kindes – abgesehen davon, dass viele Täter freigesprochen werden, weil man die Täterschaft nicht genau feststellen kann, man zwar das ungute Gefühl behält, dass er doch schuldig wäre, die Person aber weiterhin eine „weiße Weste“ hat. Daher spreche ich hier von der Aufgabenteilung zwischen Jugendamt und Familiengericht.

Das **Jugendamt** gewährt Hilfen,

- dabei nimmt es die Eltern in die Pflicht, die sie laut Grundgesetz haben,
- trifft mit ihnen Vereinbarungen über die Ausgestaltung der Hilfe,
- zeigt die Konsequenzen mangelnder Kooperation auf, das weist auf die Relativität der Freiwilligkeit, weil das Wächteramt irgendwann seine Geltung fordert,
- ist jedoch fachlich auf ein Mindestmaß von Kooperation mit den Eltern und dem Kind oder Jugendlichen angewiesen, was sich in der Praxis oft als sehr schwierig erweist (besonders mit Jugendlichen und älteren Kindern in eine Beziehung zu treten und sie von der Inanspruchnahme einer erzieherischen Hilfe zu überzeugen, ist häufig eine große fachliche Herausforderung),
- kann letztlich die Inanspruchnahme von Hilfen durch die Eltern aber rechtlich nicht erzwingen. So sieht es die Konstruktion des SGB VIII vor. Das könnte verfassungsrechtlich anders sein, aber man hat die Aufgaben so verteilt.

Das **Familiengericht** hat die Pflicht,

- eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden, wenn die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken.

- Seine Maßnahmen reichen von Ge- und Verboten an die Eltern bis zum (teilweisen) Entzug der elterlichen Sorge. In der Kommission zum § 1666 BGB befassen wir uns gerade mit dieser Thematik, um noch einmal deutlich zu machen, dass das Spektrum weiter reicht, als viele Richter das praktizieren.
- Diskutiert werden auch Weisungen unmittelbar an Kinder und Jugendliche. Aber in der erwähnten Kommission wird dieses Instrument sehr skeptisch betrachtet, weil es im Familienrecht systemfremd ist, anders als im Jugendstrafrecht.

Das Jugendamt ruft das Gericht (erst) an, wenn es sein Handlungspotential ausgeschöpft hat. Viele Jugendämter tun das auch aus der negativen Erfahrung, dass sie von Gerichten immer mal wieder abgewiesen werden. Wir versuchen in unserer Arbeitsgruppe dafür zu werben, dass das Jugendamt nicht so lange warten soll. Trifft das Gericht keine Maßnahmen, so bleibt das gefährdete Kind schutzlos. Die Eltern fühlen sich im Recht gegenüber dem Jugendamt. Notwendig ist daher eine **Verantwortungsgemeinschaft** zwischen Jugendamt und Gericht.

Um eine solche Situation zu vermeiden,

- müssen Jugendamt und Familiengericht ihre verschiedenen Rollen und ihre gemeinsame Verantwortung kennen;
- müssen Jugendämter in ihrem „Antrag“ dokumentieren,
 - was sie bisher unternommen haben,
 - warum aus ihrer Sicht eine gerichtliche Entscheidung zur Abwendung der Gefährdung notwendig ist (nachvollziehbare Information über das vorgesehene Hilfskonzept),
 - was passiert, wenn das Gericht keine Entscheidung trifft (Prognose über die weitere Entwicklung der Gefährdungsdynamik);
- müssen die Gerichte bei ihrer Entscheidung
 - den **Schutz des Kindes**, nicht den Eingriff in das Elternrecht in den Mittelpunkt stellen (rechtsdogmatisch ist die Ausübung des Wächteramts kein Eingriff in das Elternrecht, sondern das Aufzeigen einer Schranke elterlicher Autonomie),
 - dem **Amtsermittlungsgrundsatz** Rechnung tragen, also selbst ermitteln. Das Jugendamt ist nicht in der Pflicht, Beweise gegen die Eltern vorzulegen.

Diese Anforderungen bestehen nicht erst seit Inkrafttreten des § 8a SGB VIII. Das Gericht ist bei seiner Entscheidung an den Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** gebunden. Das betrifft natürlich auch das Jugendamt nach dem Verwaltungsgrundsatz.

Einer Abwägung zugänglich sind aber nur **geeignete Mittel**. Geringere Eingriffe sind daher nur dann ausreichend, wenn sie auch zur Gefahrenabwehr geeignet erscheinen. Diese Forderung ist jedoch auch an die Jugendhilfe bei den Hilfen zur Erziehung gerichtet. Es sind nicht generell „billigere“ vor „teureren“ Maßnahmen (beispielsweise ambulante vor stationärer Betreuung) vorzuziehen, weil sich die Frage der Methoden- und der Mittelalternativen erst und nur dann stellt, wenn ich entschieden habe, welche Mittel überhaupt geeignet und erforderlich sind. Ein ungeeignetes Mittel kann nie verhältnismäßig sein.

Trägt das Familiengericht dem „Antrag“ des Jugendamts nicht Rechnung, trifft es also keine oder aus der Sicht des Jugendamts ungeeignete Maßnahmen, so ist das Jugendamt verpflichtet, **Rechtsmittel** gegen die Entscheidung einzulegen.

Kindesschutzsachen sind **zeitempfindlich**. (Gerichtliche) Verfahren sind daher zu beschleunigen. Ich hoffe, dass das zukünftig geänderte Verfahrensrecht neue Maßstäbe setzt und den Gerichten deutlich macht, dass Kinderschutzsachen Vorrang haben und die Gerichte personell und organisatorisch entsprechende Prioritäten setzen müssen.

Rufbereitschaften (bei Jugendämtern und Gerichten) sind einzurichten. Das ist eigentlich nicht neu, trotzdem scheint es auch in Zeiten moderner Kommunikationsmöglichkeiten nicht selbstverständlich zu sein, dass im Jugendamt oder in den Gerichten eine verantwortliche Person zu jeder Tages- und Nachtzeit anzutreffen ist. Eine Anrufung des Gerichts schließt eine (gleichzeitige) Inobhutnahme des Kindes nicht aus, wenn eine unmittelbare Reaktion notwendig ist.

Besserer Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl als Schwerpunkt des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes

Im Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) wird dem Aspekt des besseren Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl ein Schwerpunkt eingeräumt. Es wurden verschiedene Vorschriften geändert:

- Konkretisierung des Schutzauftrags des Jugendamts bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a),
- Systematische Neuordnung der Inobhutnahme (§ 42),
- Versagung der Betriebserlaubnis für Einrichtungen fundamentalistischer Träger (§ 45),
- Erweiterte Befugnis zur Erhebung und Weitergabe von Daten bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (§§ 64, 65),
- Verschärfte Prüfung der persönlichen Eignung von Personen mit bestimmten Vorstrafen (§ 72 a).

Hintergründe zur Konkretisierung des Schutzauftrages sind einmal „aktuelle Anlässe“. Es gibt wahrscheinlich immer einen aktuellen Anlass, Kinderschutz spielt jedoch nicht nur hier und heute eine Rolle. So lange es Kinder gibt, wird es auch Kindeswohlgefährdung und die Notwendigkeit geben, Kinder adäquat und angemessen zu schützen. Für die Politik spielen aktuelle Anlässe immer eine Rolle. Es stellt sich die Frage, ob man den aktuellen Anlass produktiv nutzen kann und keine überschießenden Reaktionen erfolgen.

Einen weiteren Hintergrund bildet die **strafrechtliche Verantwortung von Sozialarbeiter(inne)n und rechtmäßiges Verwaltungshandeln**, denn Sozialarbeit findet nicht in einem rechtsfreien Raum statt. Das hat erst einmal eine große Verunsicherung hervorgerufen. Ich verstehe es aber produktiv, weil es auch ein Impuls dafür war, über fachliche Standards nachzudenken und dementsprechende Empfehlungen (weiter) zu entwickeln.

Inzwischen gibt es aber auch zivilgerichtliche **Rechtssprechung des BGH zur Amtshaftung bei Amtspflichtverletzung im Jugendamt**. Ein Kreis in Baden-Württemberg ist beispielsweise zu 25.000 Euro Schadenersatz verurteilt worden, weil nach einem Zuständigkeitswechsel kein frühzeitiger Antrittsbesuch bei einer Pflegefamilie stattgefunden hatte und deshalb Kinder verhungert sind.

Es bleibt natürlich immer das Dilemma zwischen den **Forderungen einerseits nach einem effektiven Kinderschutz, andererseits nach der Achtung der Elternautonomie** bzw. des demokratischen Rechtsstaats. Man wird beide Dinge nie zu einer vollständigen Übereinstimmung bringen. Die Kunst besteht in der Optimierung. Die Praxis hat mit der **Entwicklung von Verfahrensstandards** reagiert, beginnend beim Deutschen Städtetag, über den Dormagener Qualitätskatalog, Stuttgarter Kinderschutzbogen usw.

Der Aspekt der **Einbeziehung des gesamten Hilfesystems** in den Kinderschutz-Paragrafen ist offensichtlich für viele relativ neu. Bei der Erfüllung von Wächteramt und Kinderschutz wird meist nur das Jugendamt in den Blick genommen. Was bedeutet nun der § 8a SGB VIII für die so genannten Leistungserbringer, die Einrichtungen und Dienste? Sind diese im Kinderschutz neutral? Kann man dort sogar wegsehen? Hier trifft der § 8a SGB VIII eine eindeutige Entscheidung.

Der Gesetzgeber hat sich auch deshalb zum Handeln verpflichtet gesehen, weil allein mit den zum Teil sehr umfänglichen und detaillierten Empfehlungen, die zum Teil auch recht unterschiedlich sind, die notwendige Rechtssicherheit und Transparenz nicht herbeigeführt werden. Jeder Bürger und jede Bürgerin muss wenigstens im Grundsatz wissen, welche Aufgaben oder Verfahrensregelungen für das Jugendamt bei bestimmten Voraussetzungen gelten.

Helfen mit Risiko

Es wird immer Risiken geben, einerseits für die Kinder – diese Risiken kann man minimieren, aber nicht ausschließen – und außerdem rechtliche Risiken für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter. Es ist durchaus legitim, über beides zu sprechen, wobei die Risikominimierung für das Kind im Vordergrund gegenüber der Frage stehen sollte, wie ich selbst mein Handlungsrisiko möglichst minimieren kann, um nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden.

Der Zugang zu den Eltern als Schlüssel für die Hilfe für das Kind ist einer der Grundsätze der Kinderschutzarbeit schlechthin. Ich darf diesen Grundsatz jedoch nicht verabsolutieren. Es kann durchaus sein, dass es zu lange dauert, bis ich den Eltern im Rahmen der Kommunikation einen Weg weisen kann, dass sie selbst in der Lage sind, ihr Kind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Das Risiko kann zu groß sein. In dieser Abwägung muss ich im Zweifelsfall den Grundsatz zunächst aufgeben und muss in Kauf nehmen, dass der Zugang abgeschnitten wird, wenn auf andere Art und Weise das Gefährdungsrisiko für das Kind nicht abgebaut werden kann. Dazu ist das Recht eindeutig, nicht begonnen beim Strafrecht, sondern auch über das Zivilrecht und den § 8a SGB VIII. Wo die Grenzlinie zu ziehen ist, kann das Recht nicht wie an einer Skala festlegen. Grundsätzlich ist der Zugang zu den Eltern der richtige Weg, aber in bestimmten Fällen muss ein anderer Weg gewählt werden. Die fachliche Kunst besteht in der Bewertung

und der Prognoseeinschätzung, wie sich das Gefährdungsrisiko im Augenblick darstellt, wie man die Situation konstruiert und wie sie sich möglicherweise prognostisch weiterentwickelt und welche Konsequenzen sich aus dieser Einschätzung ergeben.

Konzeption der Regelung in § 8a SGB VIII

Was regelt der § 8a?

- (Reaktive) Informationsgewinnung und Risikoeinschätzung als Aufgabe des Jugendamts,
- Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten,
- Einbeziehung der Leistungserbringer in den Schutzauftrag,
- Reaktionsalternativen des Jugendamts in eigener Kompetenz,
- Einschaltung anderer Stellen.

Ich habe es reaktive Informationsgewinnung genannt, weil ich vor dem fatalen Missverständnis warnen möchte, das Jugendamt als eine Art Geheimdienst anzusehen, der überall herumhorcht, bis er irgendetwas erfährt. Unsere Verfassung geht nicht davon aus, dass ein generelles Misstrauen gegenüber den Eltern angebracht ist. Zunächst sind selbstverständlich die Eltern bereit und berufen zur Verantwortung und für die Erziehung der Kinder. Das heißt, das Jugendamt wird aufgrund von Informationen, von wem sie auch immer kommen, tätig.

An der Risikoeinschätzung sind in der Regel die Kinder/Jugendlichen und die Sorgeberechtigten zu beteiligen. Wir befinden uns nicht in einem Strafverfahren, bei dem es um Beschuldigte geht und man Aussagen verweigern kann. Es geht vielmehr um die Hilfe bei der Wahrnehmung der elterlichen Erziehungsverantwortung.

Die Leistungserbringer werden ausdrücklich in den Schutzauftrag einbezogen. Darüber gibt der Absatz 2 des § 8a SGB VIII Auskunft.

Das Jugendamt muss die Konsequenzen aus der Risikoeinschätzung in eigener Kompetenz ziehen und die bekannten Verfahren nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – Angebot von Hilfen, Anrufung des Gerichts, Inobhutnahme – in Anwendung bringen. Kann das Jugendamt mit seinen sozialpädagogischen Kompetenzen die Gefährdung des Kindeswohls nicht abwenden, muss es andere Stellen einschalten (Polizei, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Kinderärzte usw.).

Im Wesentlichen geht es im § 8a SGB VIII um die **Kernelemente**:

- „**Wahrnehmen – Deuten – Urteilen – Handeln**“,
- Etablierung eines Verfahrens im Jugendamt,
- Fachliche Qualifizierung der Risikoeinschätzung,
- Dokumentation der Verfahrensschritte.

Man benötigt in den Jugendämtern ein etabliertes Verfahren darüber, was zu geschehen hat, wenn Informationen im Jugendamt ankommen. Wer (Kollegen, Vorgesetzte, weitere Professionen) ist wie zu beteiligen?

Durch eine fachliche Qualifizierung der Risikoeinschätzung kann man Risiken durchaus minimieren, allerdings nicht ausschließen. Es bedarf einer fundierten Dokumentation der Verfahrensschritte. Wir erleben es jedoch nicht nur im Jugendhilfebereich, dass die Fachkräfte so sehr mit der Dokumentation beschäftigt sind, dass sie keine Zeit mehr für ihre eigentlichen Aufgaben haben. Daher muss ein adäquates Verhältnis zwischen der fachlichen Arbeit und deren Dokumentation – für die eigene Überprüfung, aber auch für Vorgesetzte und für mögliche Verfahren – gefunden werden.

Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung

Es gibt bisher kein gesichertes System von Indikatoren. Wir können nur über bestimmte Verfahren Anhaltspunkte beim Kind selbst und im sozialen Bezugssystem sowie Anhaltspunkte für eine mangelnde Fähigkeit/Bereitschaft zur Mitwirkung gewinnen. Die Kunst besteht am Ende darin, ob man aus der Kumulation verschiedener Elemente möglicherweise Hinweise darauf bekommt, dass eine gewisse Risikoschwelle überschritten wird und man daher tätig werden muss.

Einbeziehung der Leistungserbringer

Die Gesetzgeber sind der Überzeugung, dass Kinderschutz nicht nur eine Aufgabe der Fachdienste des Jugendamtes, sondern eine Aufgabe des Gesamtsystems Kinder- und Jugendhilfe ist. Es gibt aus unserer Sicht keine kinder- und jugendschutzfreie Zone. Die Frage ist, wie man Kindertageseinrichtungen, Beratungsstellen, Heime usw. in dieses Schutzkonzept einbindet (**Abbildung 1**). Betrachte ich sie lediglich als Meldestellen?

Einbeziehung der Leistungserbringer (§ 8a Abs. 2)
<ul style="list-style-type: none">▪ Adressaten: alle Leistungserbringer nach dem SGB VIII▪ Instrument: Vereinbarung▪ Inhalt:<ul style="list-style-type: none">- Eigenverantwortliche Abschätzung des Gefährdungsrisikos- Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, von denen eine insoweit erfahrene Fachkraft sein muss- Einbeziehung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen- Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfe- Information des Jugendamts, wenn<ul style="list-style-type: none">• die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, Hilfe in Anspruch zu nehmen• die angenommene Hilfe nicht ausreicht▪ Die Ausgestaltung der Vereinbarung muss dem jeweiligen Leistungsprofil Rechnung tragen

Abbildung 1

© Prof. Dr. Dr. Reinhard Wiesner, BMFSFJ

Zunächst wird also eine eigenverantwortliche Risikoeinschätzung in der Beratungsstelle oder in der Tageseinrichtung durchgeführt. Das setzt voraus, dass viele Fachkräfte entsprechend qualifiziert werden müssen. Es gibt aber zu dieser Konstruktion keine Alternative.

Der § 8a legt Wert darauf, dass Fachkräfte als Akteure des Schutzauftrages einzubeziehen sind. Mit freien Trägern, die keine Fachkräfte beschäftigen, sind keine diesbezüglichen Vereinbarungen zu schließen. Maßgeblich für die Definition einer Fachkraft ist § 72 SGB VIII. Das Beschäftigungsverhältnis ist dabei unerheblich, ob diese Fachkräfte hauptamtlich, neben- oder ehrenamtlich tätig sind. Erfahrene Fachkräfte sind solche, die über spezifische Kompetenzen zur Risikoeinschätzung verfügen. Diese können je nach Leistungsprofil der Einrichtung/des Dienstes dort tätig sein oder müssen von außen hinzugezogen werden.

Arbeitshilfen

Das Gesetz ist seit Oktober 2005 in Kraft und es hat sich bereits im Vorfeld gezeigt, dass es einen großen Bedarf gibt, die Handlungssicherheit in der Praxis zu erhöhen. Dafür gibt es verschiedene Arbeitshilfen:

- **Deutsches Jugendinstitut (DJI):** Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienste (ASD) – (Stand 15.3.2006)
www.dji.de/asd
- **Institut für soziale Arbeit (ISA):** Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Jugendhilfe (Stand März 2006)
- **Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung (bke)**
Kinderschutz und Beratung, Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags, Fürth 2006
- **Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge**
 - Empfehlungen zur Umsetzung des § 8a SGB VIII (Stand 15.5.2006)
 - Empfehlungen zur Umsetzung des § 72 a SGB VIII (Stand 26.5.2006)
- **Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter**
 - Hinweise zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII
 - Hinweise zur Eignungsüberprüfung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe nach § 72 a SGB VIII

Die Evaluation des KICK

Der Koalitionsvertrag ist in sich nicht ganz widerspruchlos. Einmal gibt es dort die Aussage:

*„Die Handlungsfähigkeit der nach dem SGB VIII verantwortlichen Kommunen muss gestärkt werden, um die Gestaltungsspielräume für Prävention und ambulante Maßnahmen zu erweitern (**Prävention statt Reparatur** – besser müsste es heißen: Prävention vor Reparatur – Reinhard Wiesner). Die Koalitionspartner verabreden, die durch das KICK geänderten Bestimmungen des SGB VIII nach Ablauf des Jahres 2006 zeitnah zu evaluieren und, wo dies nötig ist, erneute Anpassungen vorzunehmen, um Fehlsteuerungen zu vermeiden. In diesem Zusammenhang ist die Weiterentwicklung des SGB VIII, insbesondere in den kostenintensiven Regelungsbereichen zu prüfen.“¹*

¹ aus dem Koalitionsvertrag vom 11.11.2005

Hierin steckt die Frage, wie es uns gelingt, fachliche Standards weiterzuentwickeln, gleichzeitig aber auch der Kassenlage bzw. der politischen Prioritätensetzung gerecht zu werden.

An anderer Stelle heißt es im Koalitionsvertrag:

*„Wir werden eine Arbeitsgruppe einsetzen, die die gesetzlichen Vorschriften zu gerichtlichen Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (insbesondere §§ 1666, 1631 b BGB, § 34 JGG) mit dem Ziel überprüft, **familiengerichtliche Maßnahmen** hinsichtlich schwerwiegend verhaltensauffälliger, insbesondere straffälliger Kinder und Jugendlicher zu erleichtern. Dabei geht es insbesondere auch darum, die **Erziehungsberechtigten zur Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen verpflichten zu können** und auf die **Kinder oder Jugendlichen erzieherisch einwirken zu können** und sie **erforderlichenfalls unterbringen zu können**. Die notwendigen Voraussetzungen zur Schaffung geeigneter Unterbringungseinrichtungen in den Ländern sind dabei festzustellen.“*

Wenn die Juristen von Unterbringung sprechen, meinen sie Unterbringung mit Freiheitsentzug. Ich selbst bin in dieser Arbeitsgruppe tätig und nach mehreren Diskussionen inzwischen etwas beruhigter, denn wenn man sich den Entstehungszusammenhang ansieht, geht es nicht generell um das Thema, sondern um eine spezifische Altersgruppe verhaltensauffälliger, straffälliger Kinder und Jugendlicher. Hier soll man das Tor des Familiengerichts öffnen, um sie schneller freiheitsentziehend unterbringen zu können. Dabei stellt sich für mich die Frage, wie das mit dem Satz „Prävention statt Reparatur“ in Übereinstimmung zu bringen ist. Hier geht es eher um „Reparatur statt Prävention“.

Zunächst wurde also eine Arbeitsgruppe zur Verschärfung der Eingriffsschwelle in § 1666 BGB eingesetzt. Inzwischen hat Bayern einen Gesetzentwurf vorgelegt, der den § 1666 BGB in der entsprechenden Weise auflockern will. Außerdem gibt es einen Beschluss der Justizministerkonferenz vom 2. Juni 2006. Es ist manchmal beängstigend, welche Stimmung von Seiten der Politik gemacht wird, wenn zum Beispiel gesagt wird, selbst die Richter könnten Kindern gegen den Willen der Eltern nicht helfen, was rechtlich überhaupt nicht nachzuvollziehen ist.

Fazit

Der Schutz von Kindern ist Aufgabe

- der Eltern,
- der sozialen Netzwerke,
- der Gesellschaft,
- des Staates.

Die Erfüllung des Schutzauftrags braucht

- klare Rechtsgrundlagen,
- fachliche Kompetenz und Lebenserfahrung,
- politische Unterstützung,
- faire Berichterstattung in den Medien.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Die Chancen, Sicherheit zu gewinnen ...

Arbeitsgruppe 1: Einschätzung von Gefährdungsrisiken (Instrumente und Hilfen) am Beispiel der weiterentwickelten Version des Stuttgarter Kinderschutzbogens

DR. HEINZ KINDLER

*Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Abteilung Familie und Familienpolitik,
Deutsches Jugendinstitut e.V., München*

WULFHILD REICH

Mitarbeiterin der Dienststelle Qualität und Qualifizierung, Jugendamt Stuttgart,

Grundlagen von Gefährdungseinschätzungen

Dr. Heinz Kindler:

Fallbeispiele

- Beim 9 Monate alten Sandro stellen Kinderärzte eine Oberarmfraktur fest, für die die Eltern keine plausible Erklärung geben können. Zugleich betonen sie beim Jugendamt ihre Bereitschaft, Hilfe anzunehmen, sofern Sandro bei ihnen bleiben kann.
- Die 22-jährige Frau F. wird Mutter ihres dritten Kindes. Die zwei jüngeren Geschwister des Mädchens Melanie mussten in den Jahren zuvor aufgrund von Vernachlässigung in Pflegefamilien untergebracht werden.
- Der 4-jährige Michael soll nach dem Wunsch seiner Mutter trotz Misshandlungen in der Vorgeschichte aus der Pflegefamilie wieder zur Mutter und deren neuem Lebensgefährten wechseln. Zugleich bestehen im Amt Bedenken hinsichtlich der Sicherheit des jüngeren Bruders von Michael bei der Mutter.

In allen drei Fällen ging es um den Kontakt mit der Familie, aber auch um die fachlichen Einschätzungen der Gefährdung. Die Einschätzungen in den verschiedenen Beispielen hatten jeweils einen unterschiedlichen Schwerpunkt. Beim ersten Fall stand im Vordergrund: Was ist tatsächlich mit Sandro geschehen? Unter welchen Umständen könnte es zu einer erneuten Verletzung des Jungen kommen? Worauf wären Hilfen abzustellen und gibt es eine Veränderungsbereitschaft bei den Eltern?

Im zweiten Fall hatte sich die Einschätzung auf die Erziehungsfähigkeit der Mutter zu konzentrieren. Hat das neugeborene Kind eine Chance, bei Frau F. aufzuwachsen? Im dritten Fall stellte sich vor allem die Frage, wie groß das Risiko einer erneuten Gefährdung im Fall einer Rückführung von Michael ist. Wie müsste das Sicherheitsnetz konstruiert werden? Und wie steht es um die Sicherheit und Situation des jüngeren Bruders?

Verpflichtung zur Einschätzung

Im § 8a SGB VIII ist scheinbar von einer einzelnen Einschätzungsaufgabe, nämlich der Einschätzung des Gefährdungsrisikos, die Rede, de facto müssen die Fachkräfte aber ihre Einschätzungsaufgabe – wie in den angesprochenen Beispielen – sehr unterschiedlich ausgestalten. Gleich bleibt die Verpflichtung des Jugendamtes zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos.

Generell hat der Begriff der „Abschätzung“ mindestens drei Aspekte, zum einen den Aspekt der Sammlung relevanter Informationen, zweitens den Aspekt der Bewertung dieser Informationen und schließlich den Aspekt der nachvollziehbaren Dokumentation des Ergebnisses. Der § 8a SGB VIII geht einen Schritt in Richtung auf stärker strukturierte Einschätzungs- und Entscheidungsverfahren im deutschen Kinderschutz. In gewisser Weise setzt das Gesetz also auf „Sicherheit durch Verfahren“. Ist das berechtigt? Meines Erachtens gibt es drei Gründe, um diese Frage zu bejahen:

- Signalisierter Unterstützungsbedarf der Fachbasis aufgrund hoher Unsicherheit und geringer Reliabilität bei unstrukturierten Gefährdungseinschätzungen,
- Verfahren können eingesetzt werden, um kognitiven Verzerrungen, denen auch Fachkräfte unterliegen, entgegen zu wirken (zum Beispiel *Goldberg Paradox*: Fachkräfte bringen eigentlich vorhandene Kenntnisse nicht in jedem Fall gleichermaßen zur Anwendung, *Verfügbarkeitsheuristik*: Folge von dramatischen Einzelfällen, die die Wahrnehmung in der weiteren Arbeit beeinflussen, *Motivated Mind Closing*: Tendenz nach langen Einschätzungs- und Entscheidungsphasen, neue und wichtige Informationen nicht genügend zu beachten).
- Mehr als 30 Jahre Forschung zum Vergleich von unstrukturiert und strukturiert gewonnenen Einschätzungen. Strukturierte Verfahren verbessern die Einschätzungen in der Regel. Es muss sich nicht um sehr festgelegte Verfahren handeln, aber zumindest sollten empirisch begründete Orientierungspunkte die Grundlage bilden.

Sind aussagekräftige Gefährdungseinschätzungen überhaupt möglich?

Aber lassen sich dynamische Entwicklungen, die beispielsweise zu einer erneuten Misshandlung führen, überhaupt einigermaßen zutreffend voraussehen? Die Grundlage für solche Einschätzungen des Risikos wiederholter Misshandlung bilden Risikofaktoren, die in etwa einem Dutzend Längsschnittstudien zur Entstehung von Misshandlung ermittelt und dann in weiteren Jugendhilfestudien überprüft wurden. Eine Reihe von Faktoren wurde dabei weitgehend übereinstimmend, auch in verschiedenen kulturellen Gruppen, gefunden.

Wichtige Faktoren für die Einschätzung des Risikos wiederholter Misshandlung entstammen folgenden Bereichen¹:

- Elterliche Entwicklungs- und Lebensgeschichte,

¹ für eine Forschungsübersicht siehe Kindler 2006

- Elterliche Persönlichkeitsmerkmale und Dispositionen,
- Psychische Gesundheit und Intelligenz der Eltern,
- Familiäre Lebenswelt,
- Merkmale des Kindes,
- Merkmale gegenwärtiger oder früherer Gefährdungsfälle.

Im Bereich der elterlichen Entwicklungs- und Lebensgeschichte finden sich etwa mehrere moderat vorhersagekräftige Risikofaktoren. Wenn Eltern bereits selbst in der Kindheit Misshandlung erfahren mussten, geht dies beispielsweise statistisch mit einer drei- bis sechsfachen Erhöhung des Misshandlungsrisikos einher. Kein Risikofaktor ist allerdings für sich genommen ausreichend aussagekräftig. Vielmehr müssen Faktoren aus allen Bereichen berücksichtigt und gemeinsam betrachtet werden.

Schon relativ einfache Systeme des Zusammenführens von verschiedenen Risikofaktoren besitzen Aussagekraft und erhöhen die Handlungssicherheit der Fachkräfte. Eine hundertprozentige Sicherheit für die Prognose ist aber weder möglich noch erstrebenswert. Auch in anderen Bereichen, in denen wir als Gesellschaft auf Risikoeinschätzungen zurückgreifen (zum Beispiel Rückfallprognose bei Sexualstraftätern, Risikoeinschätzung vor komplizierten Operationen), gibt es eine solche Sicherheit natürlich nicht. Vielmehr soll die zwangsläufig notwendige Einschätzung der Gefahr auf eine möglichst tragfähige und rationale Grundlage gestellt werden. Dies entlastet Fachkräfte und schützt die Betroffenen, in unserem Fall Eltern und Kinder, vor Willkür. Am Punkt des Grundrechtsschutzes von Kindern einen Gegensatz zwischen Demokratie und Vernunft zu konstruieren, ist eine argumentative Sackgasse. Berechtigt ist aber der Hinweis, dass die fachliche Einschätzung der Gefährdungslage die Beziehungsarbeit im Kinderschutz nicht ersetzt. Auch müssen sich strukturierte und unstrukturierte Einschätzungen die Frage nach ihrer empirischen Legitimation gefallen lassen.

Abbildung 1 führt einige Längsschnittstudien auf, die es zum Thema der Aussagekraft von Risikoeinschätzungen international gibt. Dabei wurde in Gefährdungsfällen, das heißt in der Regel nach einer Gefährdungsmeldung – zunächst einmal unabhängig vom normalen Prozess der Sozialarbeit – anhand von Kriterien das Risiko einer erneuten Misshandlung bzw. Vernachlässigung eingeschätzt. Nach etwa zwei Jahren wurde geprüft, ob es neue Gefährdungsindikatoren gab. Hierzu wurden verschiedene Gefährdungsindikatoren verwendet, beispielsweise eine belegbare erneute Gefährdung¹, eine misshandlungsbedingte behandlungsbedürftige Verletzung des Kindes² oder eine notwendig werdende Fremdunterbringung³. Die Hauptaussage der Tabelle besteht darin, dass in Abhängigkeit vom vorab eingeschätzten Risiko die Raten einer erneuten Gefährdung stiegen, die Einschätzung also Aussagekraft besaß. Die einzige Ausnahme stellt eine Studie von *Baird & Wagner* aus dem Jahr 2000 dar, die ein nicht auf empirisch abgesicherte Kriterien gestütztes Instrument überprüften. Dieser Befund macht deutlich, wie wichtig eine gute Fundierung aller Risikoeinschätzungen ist.

¹ z.B. Squadrito et al. 1995

² z.B. Neuenfeldt & DeMares 1995, Zeile 2

³ z.B. Johnson & Scott 1999, Zeile 3

Validität der Einschätzung von Misshandlungs- und Vernachlässigungsrisiken

Studie	N	Laufzeit (Monate)	Risiko wurde eingeschätzt als			
			gering	moderat	hoch	sehr hoch
Squadrito, Neuenfeldt & Fluke (1995)	1000	24	6 %	23 %	39 %	63 %
Neuenfeldt & DeMares (1995)	215	24	6 % 0 %	10 % 0 %	36 % 11 %	52 % 29 %
Johnson (1996)	295	24	8 %	17 %	33 %	63 %
Wood (1996)	409	24	4 % 1 %	5 % 5 %	14 % 7 %	20 % 12 %
Bell & Wagner (1999)	1014	24	7 %	17 %	28 %	45 %
Johnson & Scott (1999)	2511	24	8 % 4 % 1 %	14 % 7 % 6 %	32 % 14 % 20 %	44 % 23 % 28 %
Meyer & Wagner (1999)	776	18	5 %	16 %	34 %	51 %
Baird & Wagner (2000)	1400	18	15 % 16 %	18 % 16 %	18 % 21 %	
Baird et al. (2003)	6544	24	8 %	13 %	26 %	37 %

Abbildung 1

© Dr. Heinz Kindler

Stellenweise werden Risikoeinschätzungen mit dem Argument angegriffen, selbst bei sehr hohem Risiko komme es in den Untersuchungen ja nicht in jedem Fall zu einer erneuten Gefährdung. Dieses Argument geht aus mehreren Gründen an der Sache vorbei. Zunächst einmal werden nicht alle erneuten Gefährdungen bekannt und die Zeiträume für die Nachuntersuchung waren in allen Studien eher kurz. Weiterhin wurde natürlich in keiner der Studien betroffenen Familien und Kindern Hilfe versagt. Wird erwartet, dass in den Hochrisikogruppen die Mehrzahl aller Kinder erneut misshandelt werden müsste, so würde dies bedeuten, dass die in diesen Fällen geleistete Kinderschutzarbeit völlig wirkungslos sei. So ist es natürlich nicht. Erstaunlich ist vielmehr, dass trotz der geleisteten Kinderschutzarbeit ein prognostischer Einfluss der vorab getätigten Risikoeinschätzung nachweisbar war.

Bei den Fragen der Einschätzung geht es zunächst auch nicht so sehr um die Entscheidung, ob das Kind aus der Familie herausgenommen werden muss oder nicht. Vielmehr geht es um eine gute Anpassung der Intensität notwendiger Hilfe und Kontrolle an das Ausmaß der vorhandenen Gefahr. Schon sehr einfache Mittel können dabei unter Umständen wirksam sein. Nach einer amerikanischen Studie (**Abbildung 2**) wurde beispielsweise die Häufigkeit wiederholter Misshandlungen in einem Bezirk um ein Drittel gemindert, indem Familien mit hohem Risiko gezielt häufiger durch Fachkräfte besucht wurden.

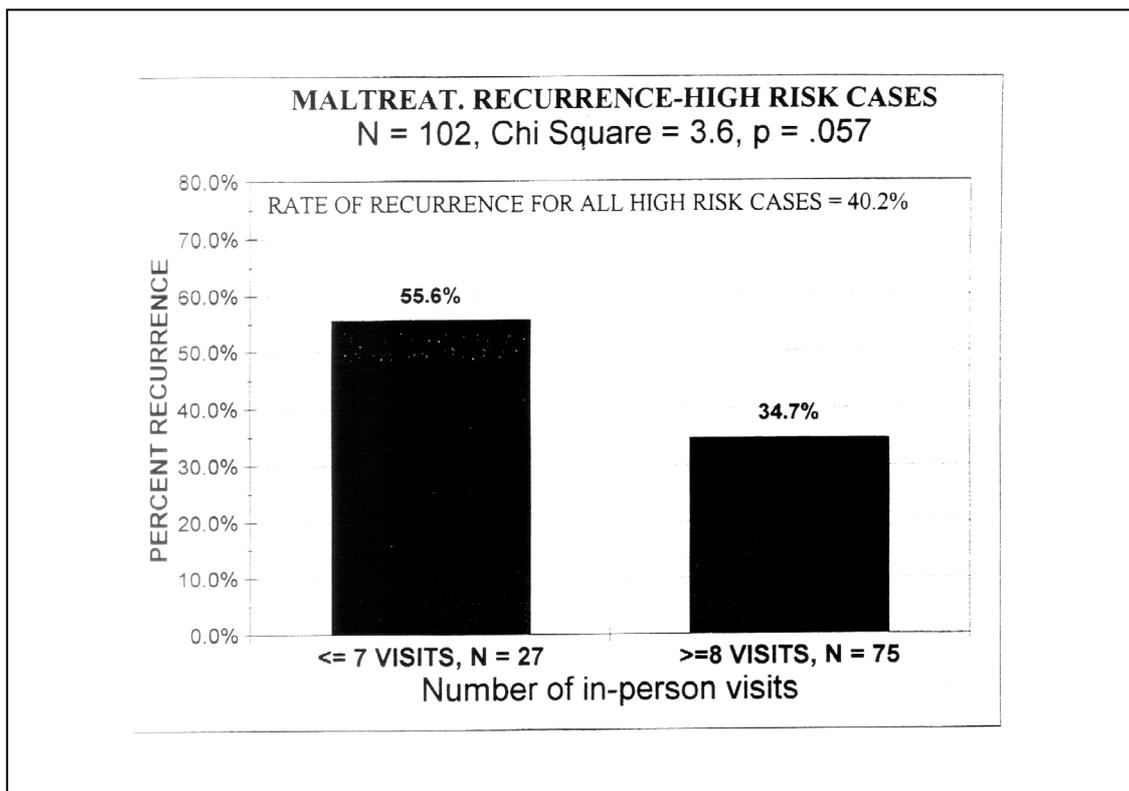


Abbildung 2

Quelle: Johnson 1996

Einschätzungsaufgaben bei Gefährdung

Die bei Gefährdungsfällen praktisch zu leistenden Einschätzungsaufgaben sind je nach Einzelfall oft sehr unterschiedlich (**Abbildung 3**). In der Arbeitsgruppe im Deutschen Jugendinstitut haben wir zusammengetragen, welche Einschätzungssituationen vorkommen und in der Literatur behandelt werden.

Es beginnt mit der **ersten Gefährdungsabschätzung**, die bei einer Fremdmeldung notwendig wird. Man kann nicht aufgrund der (telefonischen) Meldung entscheiden, wie stark das Kind tatsächlich gefährdet ist. Hier geht es vielmehr darum, diejenigen Fälle zu erkennen, in denen sofort ein Kontakt zum Kind hergestellt werden muss. Bei der **Sicherheitseinschätzung** im Verlauf des Kontaktaufbaus (zum Beispiel nach dem Erstkontakt oder bei ausfallenden Terminen) muss entschieden werden, ob sofortiger Handlungsbedarf besteht, um die Sicherheit des Kindes zu gewährleisten, oder ob das Kind bis zum nächsten Kontakt mit einer Fachkraft vermutlich sicher ist.

Diese beiden Fragen sind reale Einschätzungsfragen, die aus der Praxis gut bekannt sind. Die darunter stehenden Einschätzungsfragen stellen sich erst, wenn man die Familie ein wenig besser kennt. Nicht jede dieser Einschätzungen ist in jedem Fall wichtig. Welche Einschätzungen benötigt werden, ist jeweils an der konkreten Situation zu entscheiden. **Verdachtsabklärung** tritt etwa bei möglichen Fällen von sexuellem Missbrauch in den Vordergrund. Dann geht es darum, aufgrund möglichst fundierter Informationen zu entscheiden, ob ein Fall von Missbrauch vorliegt oder nicht. Wenn das der Fall ist, gehen wir in der Regel von einem erheblichen Wiederholungsrisiko aus.

Da bei Misshandlung und Vernachlässigung verschiedene Risikostufen unterschieden werden können, geht es hier – neben der Verdachtsabklärung – auch um die **Einschätzung des Risikos erneuter Misshandlung bzw. Vernachlässigung**. Werden Menschen mit erheblichen psychischen oder intellektuellen Beeinträchtigungen zu Eltern, tritt mitunter die Einschätzung der **Erziehungsfähigkeit** in den Vordergrund. Die **Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit** der Eltern sowie die **Ressourcen der Familien** und ein eventuell bereits bestehender **Förder- und Behandlungsbedarf beim Kind** sind fast immer relevante Einschätzungsthemen.

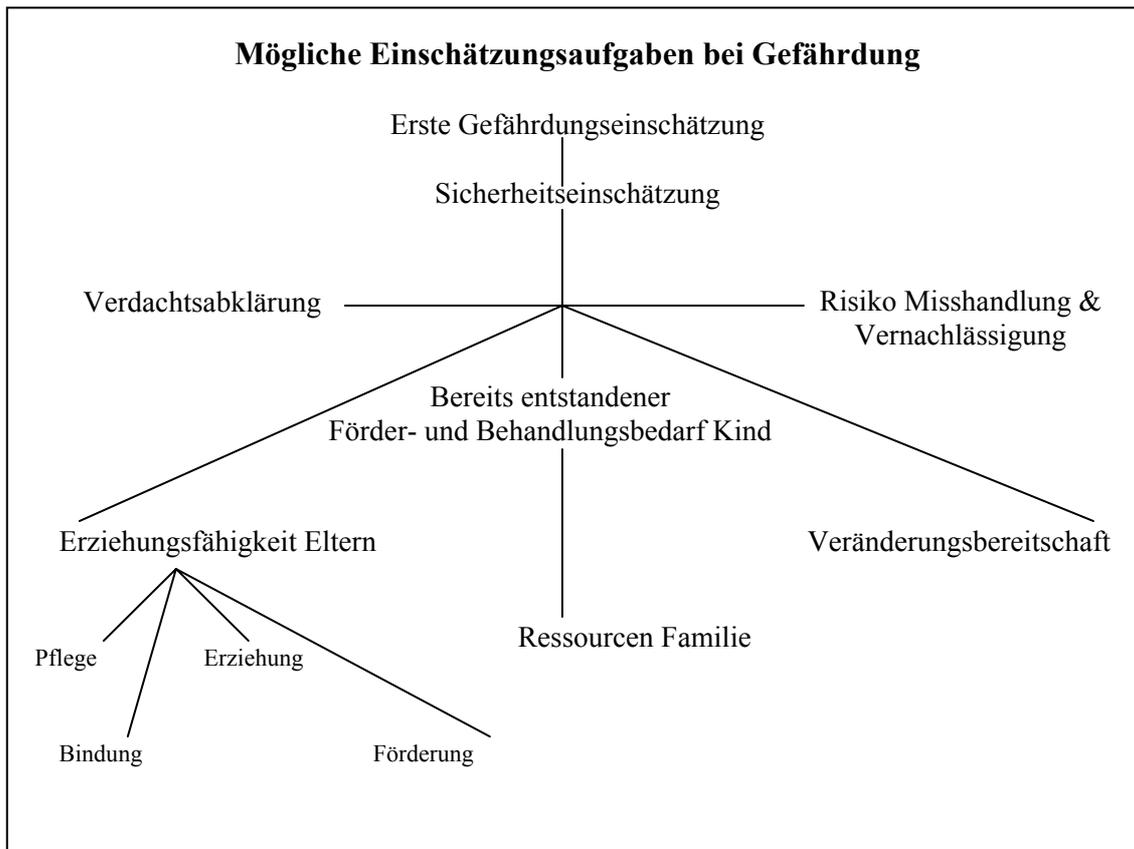


Abbildung 3

© Dr. Heinz Kindler

Diese Einschätzungsaufgaben sind nicht einfach zu bewältigen. Es gibt aber zu jeder dieser Einschätzungsfragen bereits empirisch abgesicherte Orientierungspunkte, so dass man nicht von vorn beginnen muss. Dem entsprechen Bemühungen in einigen Jugendämtern, den Fachkräften strukturierte Hilfen für die verschiedenen Einschätzungsaufgaben an die Hand zu geben. Eines der am weitesten entwickelten Beispiele in Deutschland ist der **Kinderschutzbogen**, der vom Jugendamt Stuttgart in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt Düsseldorf weiterentwickelt wurde.

Der Kinderschutzbogen – das Diagnoseinstrument der Jugendämter Stuttgart und Düsseldorf bei Kindeswohlgefährdung

Wulfhild Reich: Der im Rahmen des Stuttgarter Kinderschutzprojekts (10/2000 bis 03/2002) entwickelte und erprobte Kinderschutzbogen wurde mit wissenschaftlicher Beratung durch Dr. Kindler vom **Deutschen Jugendinstitut (dji)** und in enger Kooperation zwischen den **Jugendämtern Stuttgart und Düsseldorf** zu dem nun vorliegenden Diagnoseinstrument zur Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGBVIII weiterentwickelt. Ziel der Weiterentwicklung war es, das im dji-Handbuch „Kindeswohlgefährdung und Allgemeiner Sozialdienst“ aufbereitete internationale Fachwissen mit einzubeziehen und eine EDV dazu zu entwickeln. Die im Kinderschutzbogen verwendeten Kriterien wurden deshalb auf ihre wissenschaftlich nachgewiesene Aussagekraft hin überprüft und entsprechend geändert. Für das Diagnoseinstrument wurde außerdem eine Software entwickelt, eine **ACCESS Datenbank**, die ab Herbst 2006 in beiden Jugendämtern verbindlich eingesetzt werden soll. Das Diagnoseinstrument dient einerseits dazu, die für eine Gefährdung relevanten Informationen systematisch zu erheben, festzuhalten und individuell zu bewerten, um den Hilfe- und Schutzauftrag bestmöglich erfüllen zu können, andererseits die Lesbarkeit, die Übersichtlichkeit der Daten als auch den zeitlichen Aufwand zu verbessern. Zusätzlich können darin erfasste Kinderschutzfälle jederzeit nach verschiedenen Kriterien ausgewertet werden.

Im Mittelpunkt der sozialpädagogischen Arbeit bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung steht der direkte Kontakt mit den betroffenen Erwachsenen und Kindern. Im Sinne einer transparenten Vorgehensweise sind die Inhalte des Kinderschutzbogens so weit wie möglich mit den Betroffenen zu besprechen.

Der Kinderschutzbogen ist Bestandteil der Kinderschutz-Standards im Jugendamt. Der Einsatz dieses Diagnoseinstrumentes sowie seiner Hintergrundmodule, der so genannten „Orientierungskataloge“ und der hinterlegten fachlichen Definitionen und rechtlichen Hinweisen erfordert zwingend die Bereitstellung **kontinuierlicher Qualifizierungen und Praxisberatung** der Jugendamtsfachkräfte, insbesondere des ASD. Qualitätssicherung und -entwicklung des Instrumentes sowie Evaluationen sind Daueraufgaben und durch verantwortliche Gremien und Personen innerhalb des Jugendamts sicherzustellen.

Einsatz des Diagnoseinstruments „Kinderschutzbogen“

Der Kinderschutzbogen wird **verpflichtend** bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung für die Altersstufen 0 bis 18 Jahre eingesetzt, und zwar ab dem Hinweis auf eine mögliche Gefährdung. Er bezieht sich auf alle Formen von Gefährdung und Gewalt. Er dient als strukturiertes **Wahrnehmungs- und Bewertungsinstrument bei Kindeswohlgefährdung** vom Erkennen über das Beurteilen bis zum fachlich fundierten Handeln, dem Hilfe- und Schutzkonzept und den damit einhergehenden Vereinbarungen mit den Sorgeberechtigten. Weiter dient er zur Kommunikation unter Fachkräften und als Grundlage für das Gespräch mit den Betroffenen sowie zur Kommunikation im Vertretungsfall, bei Fallübergabe oder zur Information der Vorgesetzten sowie als fachliche Grundlage für die Einbeziehung des Gerichts. Der Kinderschutzbogen wird bei jeder Meldung und jedem Hinweis mit Blick auf eine Gefährdung **im Neufall und in laufenden Fällen** eingesetzt.

Die Module des Kinderschutzbogens (siehe Abbildung 5a-j, Seite 74-83):

- Meldebogen (ja/ nein) => Einschätzung der Meldung,
- Grunddatenblatt und Genogramm (Abb. 5a),
- Erscheinungsbild des Kindes (Altersmodule) (Abb. 5b),
- Interaktionen (primäre Bezugsperson, ... und Kind) (Abb. 5c),
- Grundversorgung und Schutz des Kindes (mit altersspezifischen Ankerbeispielen) (Abb. 5d),
- Aktuelle Sicherheitseinschätzung (bis zum nächsten Kontakt mit der Fachkraft),
- Zusatzmodul bei chronischen Einschränkungen der Sorgeberechtigten zur Erziehungsfähigkeit (für Altersgruppe 0 - 7),
- Risikofaktoren für eine anhaltende bzw. hohe Gefährdung (Abb. 5e),
- Ressourcen und Prognosen (Abb. 5f),
- Übersicht der Einschätzungsdaten (Abb. 5g),
- Einschätzung der Kindeswohlgefährdung (hinterlegte Gefährdungsdefinitionen/dji) (Abb. 5h),
- die nächsten Verfahrensschritte und Hilfe- und Schutzkonzept (Abb. 5i),
- schriftliche Vereinbarung mit den Sorgeberechtigten (Abb. 5j).

Der **Meldebogen** steht für die Ersteinschätzung einer Fremdmeldung zur Verfügung. Er sollte bei einer meist telefonisch eingehenden Meldung zur Datenaufnahme immer bereit liegen. Der Meldebogen endet mit der verbindlichen Information derjenigen Stelle, die der Meldung persönlich nachgehen muss. Der oder die Vorgesetzte wird umgehend informiert.

Das Grunddatenblatt und Genogramm dient dazu, sich einen Überblick über das Familiensystem und die Stellung des Kindes/der Kinder in der Haushaltsgemeinschaft zu verschaffen.

Das Erscheinungsbild des Kindes fokussiert vier Bereiche (analog zum U-Heft): Körperliche/Psychische/Kognitive Erscheinung sowie Sozialverhalten. Die aufgeführten Kriterien sind altersspezifisch und werden nach ihrer Relevanz für eine Gefährdung unterschieden.

Die Interaktionen zwischen Kind und Haupt- (Sekundär-)bezugsperson werden in zwei Rubriken beschrieben: Negativ oder positiv. Dazu werden noch altersspezifische Ankerbeispiele entwickelt.

Grundversorgung und Schutz des Kindes. Hier stehen für die einzelnen Kriterien bereits Ankerbeispiele zur Verfügung.

Die Sicherheitseinschätzung ist aktuell nach jedem Kontakt des ASD mit der Familie zu treffen. Ziel ist es, anhand der Kriterien einzuschätzen, ob die aktuelle kurzfristige Sicherheit des Kindes vor schwerwiegenden Schädigungen bis zum nächsten Kontakt

mit der Fachkraft bedroht ist, so dass unverzüglich Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit des Kindes einzuleiten sind. Diese wird mit der/dem Vorgesetzten besprochen, die an dieser Stelle mit unterschreibt. Je nachdem kann es sein, dass dann das Modul Gesamteinschätzung sowie Hilfe- und Schutzkonzept und Vereinbarung mit den Sorgeberechtigten ausgefüllt wird und erst zu einem späteren Zeitpunkt noch andere Module, die für eine vertiefte Einschätzung und Hilfeplanung wichtig sind.

Risikofaktoren für eine **anhaltende** bzw. **hohe Gefährdung** einer Misshandlung oder Vernachlässigung: Diese Risikofaktoren sind empirisch belegt. Das Risiko eines wiederholten sexuellen Missbrauchs kann mit diesen Kriterien nicht eingeschätzt werden, hier gilt ein anderer Verfahrensstandard, der noch erläutert wird.

Ressourcen und Prognosen dienen dazu, Ansatzpunkte für die Abwendung der Kindeswohlgefährdung fachlich einschätzen zu können.

Die Risikofaktoren sowie Ressourcen und Prognosen enthalten Daten, die sich nicht bei jedem Kontakt mit der Familie ändern, so dass sie auch in eine neue Datenerhebung übertragen werden können.

Übersicht der Einschätzungsdaten: Alle im Erhebungszeitraum bewerteten Daten sind hier dargestellt.

Gesamteinschätzung der Kindeswohlgefährdung: Den aufgeführten Gefährdungslagen sind die Definitionen des dji-Handbuchs hinterlegt. Bei der anschließenden **Begründung der Gefährdungseinschätzung** soll in der Abwägung die Frage nach der Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur Abwendung der Gefährdungslage sowie das Alter des Kindes, die Schwere, Dauer und Nachhaltigkeit der Gefährdung besonders beachtet werden und somit den fachlichen Anforderungen durch den § 1666 BGB genügen.

Die nächsten Verfahrensschritte sollen die kollegiale Beratung mit einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft sicherstellen, die Informierung der Leitung und den schriftlichen Kontrakt mit den Sorgeberechtigten.

Das Hilfe- und Schutzkonzept führt Handlungsoptionen zur Abwendung der Gefährdung auf. Der/die fallverantwortliche/r Mitarbeiter/- in und die zuständige Leitung des ASD unterschreiben.

Vereinbarung mit den Sorgeberechtigten zum Schutz des Kindes wird schriftlich festgehalten und soll möglichst konkret erreichbare Ziele enthalten, die auch überprüfbar sind.

Für die Altersgruppe der 0- bis 7-Jährigen gibt es das **Zusatzmodul Erziehungsfähigkeit**. Dieses dient der Klärung und Entscheidungsvorbereitung, wenn aufgrund chronischer oder wiederkehrender Erkrankungen bzw. Belastungen eines Elternteils Zweifel an der Erziehungsfähigkeit bestehen.

Es gibt insgesamt **vier Altersmodule**, die sich auf unterschiedliche Lebensphasen von Kindern und Jugendlichen beziehen und entsprechend unterschiedliche Kriterien enthalten: Das 1. Altersmodul umfasst die Lebensphase Geburt bis 3. Geburtstag. Das 2. Al-

tersmodul reicht vom 3. bis 6. Geburtstag. Das 3. Altersmodul fokussiert die Lebensphase ab 6. bis 14. Geburtstag und das 4. Altersmodul umfasst die Lebensphase ab 14. bis 18. Geburtstag.

Bei der Datenerhebung, Datenspeicherung und -Nutzung sind generell die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.¹ In der Kinderschutzarbeit kommt dem Sozialdatenschutz eine besondere Bedeutung zu. Nur wenn betroffene Eltern und Kinder den Jugendhilfeangeboten vertrauen können, ist es ihnen möglich, sie auch anzunehmen. Deshalb muss insbesondere die Nutzung und Weitergabe von Daten rechtlich begründet sein.

Das Diagnoseinstrument wird bei jedem gefährdeten Kind eingesetzt. Für die Datenerhebung liegt der Schwerpunkt bei der **Inaugenscheinnahme des Kindes bzw. aller Kinder in der Familie**. Häufig werden mehrere Gespräche mit der Familie erforderlich sein, bei denen die Beobachtung der Interaktion zwischen Kind und seinen jeweiligen Bezugspersonen und wiederum die Inaugenscheinnahme des Kindes besonders wichtig sind. Die Kinder und Jugendlichen müssen unbedingt in ihrer häuslichen Umgebung gesehen werden.

Das **Ende des Erhebungszeitraums** wird mit der direkten Vorgesetzten vereinbart. In der Regel werden also die erforderlichen Daten in einem mit der/dem Vorgesetzten vereinbarten Erhebungszeitraum erhoben, um zu einer begründeten Diagnose der Kindeswohlgefährdung im Einzelfall zu kommen. Ebenso ist in diesem Kontext zu vereinbaren, wann Folgediagnosen erforderlich sind. Es wird ein Erhebungszeitraum von maximal 3 Monaten empfohlen.

Die Bewertungsskala reicht von +2 = gut, +1= ausreichend, -1= schlecht, -2 =sehr schlecht. Sie orientiert sich an der Handhabbarkeit durch die Praktiker. Bei der Bewertung der Kriterien des Diagnoseinstruments wird die Fachkraft auf ihre fachlichen und subjektiven Bewertungsgründe zurückverwiesen. Um hier gegenzusteuern, wurde im Rahmen des Kinderschutzprojekts (2000-2002) mit einer Methode der qualitativen Sozialforschung, der so genannten „Kommunikativen Validierung“ gearbeitet und für einzelne Module des Instruments konsensfähige **Ankerbeispiele (Abbildung 4)** entwickelt, die einen fachlichen Orientierungsrahmen für die individuell zu treffenden Entscheidungen bieten. Sie sind in so genannten Orientierungskatalogen zusammengefasst und in der Datenbank hinterlegt.²

¹ siehe Weiterentwicklung SGB VIII – KICK

² Näheres siehe: „Diagnostik und Diagnosen in der Sozialen Arbeit, ein Handbuch, Hrsg. Maja Heiner, Eigenverlag des Deutschen Vereins, 2004, darin Beitrag von Kleo Eisenlohr, Wulfhild Reich „Der Stuttgarter Kinderschutzbogen, ein Diagnoseinstrument“, S. 285-298

Orientierungskatalog mit Ankerbeispielen

Schlafplatz 0-3-Jährige

Woran zu erkennen?	-2 (sehr schlecht)	-1 (schlecht)	+1 (ausreichend)	+2 (gut)
Qualität des Schlafplatzes	Keine Matratze oder Bett, kein Bettzeug, dreckig, Ungeziefer, feucht, Schimmel	Sofa wird als Schlafplatz genutzt, schmutziges Bettzeug	Schlafsofa mit Sicherung gegen Rausfallen, Bettzeug einigermaßen sauber	Matratze oder Bett entsprechend der Körpergröße, Sicherung gegen Rausfallen, eigenes, sauberes Bettzeug, möglichst Schlafsack bei 0-1-Jährigen. Trockener und sauberer Schlafplatz
Ort	Wechselnder Schlafplatz, verraucht, laut, Zugluft, Raum nicht beheizbar	Fester Schlafplatz, TV läuft ständig, verraucht, laut, Zugluft, Raum beheizbar	Fester Schlafplatz, rauchfrei, ohne Zugluft, verkehrsreiche Straße, mit Frischluft, Raum beheizbar	Fester Schlafplatz, rauchfrei, ohne Zugluft, ruhig, mit Frischluft, Raum beheizbar
Schlafmenge	Kind hat dunkle Augenringe, ist nicht nur morgens müde, sondern den ganzen Tag		Kind hat keine dunklen Augenringe, macht keinen müden Eindruck	

Sicherung der medizinischen Versorgung 0-3-Jährige

Woran zu erkennen?	-2 (sehr schlecht)	-1 (schlecht)	+1 (ausreichend)	+2 (gut)
Vorsorgeuntersuchungen (U-Heft)	Es wurden keine Vorsorgeuntersuchungen gemacht. Keine U nach U3. Es ist kein U-Heft vorhanden, obwohl das Kind in der BRD geboren wurde	Unregelmäßige Vorsorgeuntersuchungen	Regelmäßige Vorsorgeuntersuchungen mit 1 bis höchstens 2 nachvollziehbaren Ausnahmen, z.B. längere Erkrankung des Säuglings	Es wurden alle Vorsorgeuntersuchungen gemacht
Impfschutz	Keinerlei Impfungen	Impfungen unvollständig	Impfungen unvollständig	Alle Impfungen
Arztbesuche	Bei Erkrankung und in Notsituationen des Kindes erfolgen keine Arztbesuche. Auch bei ernsten Erkrankungen wird ausschließlich der Notarzt besucht	Bei Erkrankung des Kindes und in Notsituationen erfolgen Arztbesuche erst auf dringliches Anraten. Kind kommt immer als Notfall zum Kinderarzt oder Hausarzt	Bei Erkrankung des Kindes und in Notsituationen erfolgen Arztbesuche	Bei Erkrankung und in Notsituationen erfolgen unverzügliche Arztbesuche
Medikamentengabe	Verschriebene Medikamente werden entweder nicht besorgt oder nicht verabreicht	Verschriebene Medikamente werden sehr spät besorgt oder nicht regelmäßig verabreicht		Verschriebene Medikamente werden sofort besorgt und regelmäßig verabreicht
Zähne	Überwiegend kaputte schwarze Zähne, eventuell Schmerzzustände, Mundgeruch	Vereinzelt kaputte Zähne, ungepflegt, Mundgeruch	Überwiegend gesunde Zähne trotz unregelmäßiger Pflege und Vorsorge	Gesunde Zähne mit regelmäßiger Pflege und Vorsorge
Krankenversicherungsschutz	Für das Kind besteht keine Krankenversicherung. Die Eltern bemühen sich nicht darum	Für das Kind besteht keine Krankenversicherung und die Eltern bemühen sich nur auf Drängen		Für das Kind besteht eine Krankenversicherung
Gesundheitsbewusstsein	Gleichgültigkeit der Eltern und keinerlei Interesse an Gesundheitsfragen um das Kind	Gesundheitsfragen gehen die Eltern nur bei akuter Erkrankung nach. Kein elterliches Einschätzungsvermögen des Gesundheitszustandes des Kindes	Eltern haben Grundkenntnisse der Kinderkrankheiten	Eltern kümmern sich um die Gesundheitsförderung des Kindes: um gesunde Ernährung, Bewegung, frische Luft, Körper- und Zahnpflege

Abbildung 4

- Mitarbeiter/in ASD/BSO:.....Beginn des Erhebungszeitraums:.....
 KS-Meldebogen liegt vor Ende des Erhebungszeitraums:.....
 NEUFALL
 Laufender Fall=> nur PERSONENNR. eintragen
 Wiederholungsfall

Kinderschutzbogen / HIER Altersmodul: 0 – 3 Jährige

Familien-Grunddaten

Familienname des Kindes:.....
 PERSONENNR.:.....

Familie..... dem ASD/ BSD bekannt seit:.....
 Straße, Ort, ggf. Tel. Nr.:

Daten zur Familienkonstellation (nur Erwachsene der Haushaltsgemeinschaft)

(Zutreffendes unterstreichen)	Name	Geburts-jahr	Nationalität (ggf. Aufenthaltsstatus), Ethnie	Migrations hintergrund Ja-nein	Familienstand (ledig/verh./gesch./getrennt lebend, verwitwet)	Allein-erziehend	Berufs-tätigkeit ja - nein (VZ – TZ)
Beziehung zum Kind (Mutter/Stiefmutter/Adoptiv-/Pflegemutter/ Großmutter/ sonst. Verwandte/sonst. Person)							
Beziehung zum Kind (Vater/Stiefvater/Adoptiv-/Pflegevater/ Großvater/sonst. Verwandte/sonst. Person)							

Weitere Bezugsperson/en ggf. abweichende Adresse (z.B. weitere Umgangsberechtigte)							
--	--	--	--	--	--	--	--

Daten zum Kind/ zu weiteren Kindern (im Haushalt und außerhalb)

Name	Geb.- datum	m/w	Frühgeburt, Mangelgeburt, Mehrlingsgeburt	Nationalität, Ethnie	Aufenthalts-ort, z.B. Fremduntergebracht in der Familie	Elterliche Sorge/ Vormundschaft, wer?

- Genogramm des Familiensystems Datum:.....

Abbildung 5a

DATUM: _____

Erscheinungsbild des Kindes (siehe auch U-Heft)

Körperliche Erscheinung	Ja	Beschreibung	Durch wen beschrieben
Hinweis: Anzeichen körperl. Vernachlässigung=> Modul Grundversorgung			
Krankheitsanfälligkeit, häufige Infektionen, häufige Krankenhausaufenthalte			
Kein altersgemäßes körperliches Wachstum			
Hinweise auf Fehlernährung, Unterernährung, Überernährung			
Hämatome (generell bei Säuglingen; bei älteren Kindern v.a. am Rücken, Brust, Bauch, Po, geformte Hämatome), Striemen			
Knochenbrüche, Schüttelsymptome, Verbrennungen, Verbrühungen			
Auffällige Rötungen/Entzündungen im Anal-und Genitalbereich			

Sammeleinschätzung

Psychische Erscheinung	Ja	Beschreibung	Durch wen beschrieben
Kind wirkt unruhig, schreit viel			
Kind wirkt traurig, apathisch			
Kind wirkt ängstlich, zurückgezogen			
Kind wirkt aggressiv, selbstverletzend			
Kind zeigt Schlafstörung			
Kind zeigt Fütterstörung			
Kind wirkt distanzlos gegenüber Fremden			

Sammeleinschätzung

Kognitive Erscheinung	Ja	Beschreibung	Durch wen beschrieben
Kind wendet sich neuem Gesicht, Stimme nicht zu			
Kind ist nicht neugierig			
Hinweis auf verzögerte sensomotorische Entwicklung			
Hinweis auf verzögerte sprachliche Entwicklung			

Sammeleinschätzung

Sozialverhalten (außerhalb der Familie)	Ja	Beschreibung	Durch wen beschrieben
Kind zeigt keine Orientierung auf Bindungsperson (ab 8. Monat, v.a. bei Begegnung mit Neuem)			
Kind unterscheidet nicht zwischen Bindungsperson und fremder Person			
Kind weicht Bindungsperson nicht von der Seite			
Kind zeigt Furcht vor oder ausgeprägte Vermeidung ggü. Betreuungsperson			
Kind zeigt kein Verständnis erster sozialer Regeln (ab 2. Geburtstag)			

Sammeleinschätzung

Skala: +2 = gut, +1 = ausreichend, -1 = schlecht, -2 = sehr schlecht

Bitte bei der Bewertung beachten:

Die Sammeleinschätzung pro Gefährdungs-Bereich soll sich entweder auf eine hohe Einschränkung/Problematik in einem Kriterium oder Bereich beziehen oder in mehreren Bereichen leichtere Einschränkungen/ Problematiken beinhalten.

Copyright Jugendamt Stuttgart und Düsseldorf
Stand: 24.05.2006

Abbildung 5b

Interaktionen			Datum
Interaktion zwischen Kind und (Mutter, bzw primärer Bezugsperson)	Negativ	Positiv	Durch welche Fachkraft beschrieben
Aufmerksamkeit/Körperkontakt/Blickkontakt/ Zuwendung für das Kind			
Angemessenheit der Wahrnehmung kindlicher Bedürfnisse			
Feinfühligkeit gegenüber emotionalen Bedürfnissen des Kindes			
Grenzen setzen und führen des Kindes			
Verbale Anregungen/ Spielmöglichkeiten für das Kind			
Angemessenheit von Anforderungen/ Erwartungen an das Kind			
Strukturierter Tagesablauf/ Zuverlässigkeit gegenüber dem Kind			
Auseinandersetzung der Eltern um das Kind			
Skala: +2 = gut, +1 = ausreichend, -1 = schlecht, -2 = sehr schlecht			Sammelein- schätzung
<input type="checkbox"/> Interaktion zwischen Kind und (Vater, bzw. sekundärer Bezugsperson) <input type="checkbox"/> weiterer Bezugsperson	Negativ	Positiv	Durch welche Fachkraft beschrieben
Aufmerksamkeit / Körperkontakt / Blickkontakt/ Zuwendung für das Kind			
Angemessenheit der Wahrnehmung kindlicher Bedürfnisse			
Feinfühligkeit gegenüber emotionalen Bedürfnissen des Kindes			
Grenzen setzen und führen des Kindes			
Verbale Anregungen/Spielmöglichkeiten für das Kind			
Angemessenheit von Anforderungen/ Erwartungen an das Kind			
Strukturierter Tagesablauf/Zuverlässigkeit gegenüber dem Kind			
Auseinandersetzung der Eltern um das Kind			
Skala: +2 = gut, +1 = ausreichend, -1 = schlecht, -2 = sehr schlecht			Sammelein- schätzung
Copyright Jugendamt Stuttgart und Düsseldorf Stand: 24.05.2006			

Abbildung 5c

Grundversorgung und Schutz des Kindes

DATUM:

(=> hinterlegte Ankerbeispiele)

Sicherung der Grundversorgung	Beschreibung	Durch wen beschrieben	Einzeleinschätzung
Ernährung			
Schlafplatz			
Kleidung			
Körperpflege			
Beaufsichtigung des Kindes und Schutz vor Unfallgefahren, Schutz vor Gewalt durch sexuellen Missbrauch			
Sicherung der medizinischen Versorgung			
Betreuung des Kindes			

Skala: +2 = gut, +1 = ausreichend, -1 = schlecht, -2 = sehr schlecht

SICHERHEITSEINSCHÄTZUNG (NACH Kontakt vom ASD (BSD) auszufüllen)

(Eingeschätzt wird, ob die aktuelle, kurzfristige Sicherheit des Kindes vor schwerwiegenden Schädigungen durch einen oder mehrere Punkte **bis zum nächsten Kontakt mit der Fachkraft** bedroht ist, so dass unverzüglich Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit des Kindes einzuleiten sind.)

HINWEISE	ja	Beschreibung
Deutlicher Hinweis auf gegenwärtige körperliche Misshandlung oder sexuellen Missbrauch des Kindes		
Grundlegende Bedürfnisse des Kindes nach körperlicher Versorgung, Obdach, Sicherheit vor Unfallgefahren oder medizinischer Hilfe werden nicht erfüllt.		
Ernsthafte gegenwärtige Beeinträchtigung der Fürsorgefähigkeiten der Hauptbezugsperson aufgrund von psychischer Störung, Krankheit, Suchtmitteln oder Gewalt.		
Trotz Gefährdungsmeldung wird der Zugang zum Kind verweigert, der Aufenthaltsort des Kindes ist unbekannt oder eine Verbringung des Kindes an einen unbekanntes Ort droht.		
Trotz Gefährdung eines Kindes in der unmittelbaren Vergangenheit werden Verantwortung und Hilfen abgelehnt.		
Kind äußert überzeugend starke Furcht vor mindestens einer Person im Haushalt.		
Das Verhalten einer jugendlichen oder erwachsenen Person im Haushalt scheint ernsthaft außer Kontrolle.		
Es werden glaubhafte Drohungen gegen das Kind ausgesprochen.		
Vorangegangene Absprachen zur Gewährleistung der Sicherheit des Kindes wurden nicht eingehalten.		

Folgende Sicherheitsmaßnahmen wurden eingeleitet: => Modul: Hilfe- und Schutzkonzept und Vereinbarung mit den Sorgeberechtigten

Keine Hinweise auf eine aktuelle Bedrohung der Sicherheit des Kindes.

Ende des Erhebungszeitraumes am:.....

Sozialarbeiter/-in

Bereichsleitung/Sachgebietsleitung

Copyright Jugendamt Stuttgart und Düsseldorf
Stand: 24.05.2006

Abbildung 5d

Risikofaktoren für eine anhaltende bzw. hohe Gefährdung einer Misshandlung oder Vernachlässigung

Datum.....

Materielle/ Soziale Situation		<i>Beschreibung in Stichworten</i>	<i>Durch wen beschrieben</i>
Keine ausreichende Einkommenssituation			
Keine ausreichende Wohnverhältnisse			
Soziale Isolation			

Sammeleinschätzung

Familiale Situation	<i>Ja</i>	<i>Beschreibung in Stichworten</i>	<i>Durch wen beschrieben</i>
Gewalt zwischen den Eltern			
Mehr als 2 Kinder unter 5 Jahren			
Instabile bzw. konfliktbelastete Partnerschaft			
Kulturell bedingte Konflikte (zb durch binationale Beziehung, Migration,...)			

Sammeleinschätzung

<input type="checkbox"/> Persönl. Situation Hauptbezugs pers./ Mu <input type="checkbox"/> Persönl. Situation sekundär.Bezugs pers./Va	<i>Ja</i>	<i>Beschreibung in Stichworten</i>	<i>Durch wen beschrieben</i>
Eigene Erfahrungen von Deprivation, Misshandlung oder sex. Missbrauch			
Sucht oder schwere psychische Erkrankung			
Deutlich eingeschränkte Belastbarkeit bzw. Bewältigungsfähigkeit			
Grob unangemessene Strenge im Erziehungsverhalten			
Ausgeprägte Hilflosigkeit, Wechselhaftigkeit oder Überforderung in der Erziehung			

Sammeleinschätzung

Merkmale des Kindes	<i>ja</i>	<i>Beschreibung in Stichworten</i>	<i>Durch wen beschrieben</i>
Chronische Krankheit	<input type="checkbox"/>		
Verhaltensstörung	<input type="checkbox"/>		
Behinderung	<input type="checkbox"/>		
Entwicklungsverzögerung	<input type="checkbox"/>		

Merkmale der Hilfgeschichte	<i>ja</i>	<i>Beschreibung in Stichworten</i>	<i>Durch wen beschrieben</i>
In der Vergangenheit bezogen auf die Hauptbezugsperson/-en bereits eine vermutlich ernst zu nehmende Gefährdungsmeldung/ bzw. eine Gefährdungssituation.			
Hauptbezugsperson/-en unterschätzt Belastung bzw. Gefährdung eines Kindes in der Familie deutlich.			
Zusammenarbeit mit dem ASD wird abgelehnt.			

Skala: +2 = gut, +1 = ausreichend, -1 = schlecht, -2 = sehr schlecht410

Hinweis: das Risiko eines wiederholten sexuellen Missbrauchs kann mit dieser Seite nicht eingeschätzt werden. - Hier ist das jeweilige Jugendamtsverfahren anzuwenden.

Abbildung 5e

Ressourcen und Prognosen		Datum.....	
Aktuelle Hilfen der Haushaltsgemeinschaft in der das Kind lebt	<input type="checkbox"/> Jugendhilfe (SGB VIII) <input type="checkbox"/> Sicherung des Lebensunterhalts (SGB II) <input type="checkbox"/> Gesundheitshilfe (SGB V) <input type="checkbox"/> Sicherung des Lebensunterhalts (SGB XII) <input type="checkbox"/> Sonstige (z.B. Spenden, Schuldenregulierung, Kur)		
<i>Bei mehreren Bezugspersonen bitte Seite kopieren!</i>			
Ressourcen der <input type="checkbox"/> Hauptbezugsperson (zB. Mutter) <input type="checkbox"/> sekundären Bezugsperson	Beschreibung	<i>durch wen beschrieben</i>	Einzeleinschätzung
Persönliche			
Familiäre			
Soziale			
Materielle			
Infrastrukturelle			
Prognose der Veränderungsbereitschaft			
<input type="checkbox"/> der Hauptbezugsperson (Mu) <input type="checkbox"/> der sekundären Bezugsperson(Va) <input type="checkbox"/> weitere Bezugsperson	Beschreibung	<i>Durch wen beschrieben</i>	
Kriterien der Veränderungsbereitschaft:			
Zufriedenheit der Eltern mit der gegenwärtigen Situation?			
Selbstvertrauen und realistische Hoffnung auf Veränderung?			
Subjektive Normen/Glaubenssätze/ Einstellungen, die die Hilfeannahme erschweren?			
Haltungen gegenüber belegbaren Kindeswohlgefährdungen?			
Geschichte der Inanspruchnahme und Wirkung von Hilfe?			
Fähigkeit von Hilfe zu profitieren? (ist von der Fachkraft einzuschätzen)			
			Sammelprognose
Kooperationsbereitschaft und –fähigkeit zur Abwendung der Gefährdungssituation			
Kooperationsbereitschaft der Mu zur Abwendung der Gefährdungssituation	Beschreibung (=> hinterlegte Ankerbeispiele)	<i>Durch wen beschrieben</i>	Einzeleinschätzung
Kooperationsbereitschaft der Mu zur Abwendung der Gefährdungssituation			
Kooperationsfähigkeit der Mu zur Abwendung der Gefährdungssituation			
Kooperationsbereitschaft und –fähigkeit zur Abwendung der Gefährdungssituation			
Kooperationsbereitschaft des Va zur Abwendung der Gefährdungssituation	Beschreibung (=> hinterlegte Ankerbeispiele)	<i>Durch wen beschrieben</i>	Einzeleinschätzung
Kooperationsbereitschaft des Va zur Abwendung der Gefährdungssituation			
Kooperationsfähigkeit des Va zur Abwendung der Gefährdungssituation			
Skala: +2 = gut, +1 = ausreichend, -1 = schlecht, -2 = sehr schlecht			
Copyright Jugendamt Stuttgart und Düsseldorf Stand: 24.05.2006			

Abbildung 5f

Datum _____

Übertragung der Einschätzungsdaten**FOKUS: KIND**

Erscheinungsbild	Körperliche Erscheinung	Psychische Erscheinung	Kognitive Erscheinung	Sozialverhalten

Interaktion zwischen Kind und...	Hauptbezugsperson (Mutter)	Sek.Bezugsperson (Vater)	Ggf. weitere Bezugsperson

Grundversorgung und Schutz des Kindes	Ernährung	Schlafplatz	Kleidung	Körperpflege	Beaufsichtigung des Kindes und Schutz vor Unfallgefahren, Schutz vor Gewalt durch sex. Missbrauch.	Sicherung medizin. Versorgung	Betreuung des Kindes

Sicherheitseinschätzung

- Sicherheitsmaßnahmen eingeleitet
 keine Hinweise auf eine aktuelle Bedrohung der Sicherheit des Kindes

RISIKOFAKTOREN	Sammeleinschätzung	
Materielle/Soziale Situation		
Familiäre Situation		
Persönliche Situation	Hauptbezugsperson (Mutter)	Sek.Bezugsperson (Vater)

Merkmale des Kindes	<input type="checkbox"/> Chronische Krankheit <input type="checkbox"/> Behinderung	<input type="checkbox"/> Verhaltensstörung <input type="checkbox"/> Entwicklungsverzögerung
Merkmale der Hilfesgeschichte	<input type="checkbox"/> vermutl. ernst zu nehmende Gefährdungsmeldung/ Gefährdungssituation in der Vergangenheit <input type="checkbox"/> Belastung/Gefährdung des Kindes wird unterschätzt <input type="checkbox"/> Zusammenarbeit mit ASD wird abgelehnt	

Aktuelle Hilfen der Haushaltsgemeinschaft in der das Kind lebt	<input type="checkbox"/> Jugendhilfe (SGB VIII) <input type="checkbox"/> Gesundheitshilfe (SGB V) <input type="checkbox"/> Sonstige (z.B. Spenden, Schuldenregulierung, Kur)	<input type="checkbox"/> Sicherung des Lebensunterhalts (SGB II) <input type="checkbox"/> Sicherung des Lebensunterhalts (SGB XII)
---	--	---

Ressourcen und Prognosen	Hauptbezugspe. Mu	Sek.Bezugsp.Vater
Persönliche Ressourcen		
Familiäre		
Soziale		
Materielle		
Infrastrukturelle		

Prognose der Veränderungsbereitschaft	Hauptbezugspe.Mur	Sek.Bezugsp.Vater
--	-------------------	-------------------

Kooperationsbereitschaft der Sorgeberechtigten zur Abwendung der Gefährdungssituation	Hauptbezugspe.Mu	Sek.Bezugsp.Vater
--	------------------	-------------------

Kooperationsfähigkeit der Sorgeberechtigten zur Abwendung der Gefährdungssituation	Hauptbezugspe.Mu	Sek.Bezugsp.Vater
---	------------------	-------------------

Abbildung 5g

Einschätzung der Kindeswohlgefährdung

Hinweis: Grundsätzlich kann der Gefährdungseinschätzung eine akute Situation zugrunde liegen oder sie kann die Summe eines chronischen Gefährdungsprozesses sein.

Eine Kindeswohlgefährdung

liegt nicht vor ist nicht auszuschließen liegt vor

Bei diesem Kind geht es um folgende Gefährdungslage:

(siehe hinterlegte Kurz-Definitionen./ vgl. dji Handbuch)

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Vernachlässigung | <input type="checkbox"/> Psychische Misshandlung |
| <input type="checkbox"/> Körperliche Misshandlung | <input type="checkbox"/> Sexueller Missbrauch |
| <input type="checkbox"/> Partnerschaftsgewalt/ Häusliche Gewalt | <input type="checkbox"/> Unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte |
| <input type="checkbox"/> Autonomiekonflikt bzw.
Autonomiekonflikte aus Kulturkonflikten | <input type="checkbox"/> Unverschuldetes Versagen von Eltern
(z.B. Sucht, psychische Erkrankung,....) |
| <input type="checkbox"/> Sonstige Inhalte missbräuchl.
Ausübung elterl. Sorge | |

Begründen Sie Ihre Einschätzung

(Bitte beachten Sie bei Ihrer Einschätzung sowohl die Dauer, Schwere und Nachhaltigkeit der Gefährdung sowie das Alter des Kindes, ebenso die Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur Abwendung der Gefährdung)

Abbildung 5h

Die nächsten Verfahrensschritte

- Kollegiale Beratung mit einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft am.....
- Bereichsleitung / Sachgebietsleitung informieren am.....
- Schriftlicher Kontrakt mit den Sorgeberechtigten

HILFE- und SCHUTZKONZEPT

ASD / BSD – Schritte (=Außerhalb von HZE)

- Familiengespräche
- Einzelgespräche mit dem Kind
- Kontaktaufnahme mit Schule
- Einsatz von Familien/Umfeld- Ressourcen
- Einbezug weiterer Institutionen
- Einbezug medizinischer Fachkräfte
- Ambulante Diagnostik
- Verfahren bei sexuellem Missbrauch

Vernachlässigung	Psych. Misshandlung	Körperl. Misshandlung	Sex. Missbrauch	Partnerschafts-gewalt/ Häusliche Gewalt	Unzureichender Schutz vor Gefahren	Autonomiekonflikt	Unverschuldetes Versagen von Eltern	Sonst. Inhalte miss-bräuhl. Ausübung elter.Sorge

HZE

- Eingabe nach den HZE Verfahrensschritten
- HZE
 - ambulant
 - stationär
 - Kombination aus stationär und ambulant

Krisenintervention

- Inobhutnahme
 - stationär
 - außerhalb von Einrichtung
- Kinderklinik
- Kinder- und Jugendpsychiatrie

Verfahren bei Partnerschaftsgewalt

--	--	--	--	--	--	--	--	--

Familiengericht /Vormundschaftsgericht

- Anrufung gemäß § 8a KJHG/§ 1666 BGB
- Maßnahmen nach §1631b BGB

Staatsanwaltschaft

- Anzeige

--	--	--	--	--	--	--	--	--

Sonstiges

-

--	--	--	--	--	--	--	--	--

Wiedervorlage am

DATUM:

Jugendamt
Sozialarbeiter/ - in

Bereichsleitung/
Sachgebietsleitung

Abbildung 5i

Datum:.....

Vereinbarung mit den Sorgeberechtigten zum Schutz des Kindes

(vgl. insb. S.4 Sicherheitseinschätzung; S.8 Einschätzung der Kindeswohlgefährdung; S.9 Hilfe- und Schutzkonzept)

Was sind aktuell die 3 wichtigsten Ziele zum Schutz des Kindes?	Woran kann man erkennen, dass das Ziel erreicht wurde?	Bis wann?
1. Ziel		
2. Ziel		
3. Ziel		

Das nächste Gespräch zur Überprüfung der Ziele zum Schutz des Kindes:

Wann?	Wer nimmt teil?	Wo?

Unterschriften der Sorgeberechtigten und des Sozialen Dienstes

.....

Zielerreichungsgrad	1	2	3	4
Wie oft gelingt es?	Nicht erreicht	Selten erreicht	Öfters erreicht	Immer erreicht
1. Ziel				
2. Ziel				
3. Ziel				

Sorgeberechtigte und Fachkraft sind sich einig in der Einschätzung der Zielerreichung

Ja Nein ,

Copyright Jugendamt Stuttgart und Düsseldorf
Stand: 24.05.2006

Abbildung 5j

Das Modul „Erziehungsfähigkeit“ anhand einer Fallskizze

Dr. Heinz Kindler: Um die Arbeitsweise mit dem Kinderschutzbogen zumindest ausschnittsweise zu illustrieren, haben wir für einen Beispielfall das Modul Erziehungsfähigkeit ausgefüllt (siehe **Abbildung 6a-b, Seiten 88-89**). Dem Beispiel liegt ein realer Fall zugrunde, der jedoch in einigen Aspekten verändert wurde. Betroffen ist eine allein erziehende Mutter (Frau P.), 35 Jahre alt, mit drei Kindern: Marie (4), Ludwig (2) und Saskia (1). Der Vater der Kinder hat die Partnerschaft mit Frau P. beendet und lehnt einen Kontakt zu den Kindern ab. In der Vorgeschichte gingen zwei Meldungen durch Nachbarn wegen Vernachlässigung der Aufsichtspflicht beim Jugendamt ein. Daraufhin wurde eine Sozialpädagogische Familienhilfe eingerichtet, die bei Marie und Ludwig Hinweise auf eine Entwicklungsverzögerung feststellte und für die Einleitung einer Frühförderung sorgte. Saskia erlitt im weiteren Verlauf im Abstand von sechs Wochen einen Schädel- und einen Knochenbruch. In beiden Fällen konnte das zum Bruch führende Geschehen nicht aufgeklärt werden, auch nicht durch medizinische Diagnostik. Frau P. gab an, sie habe keinen Unfall, Sturz oder ähnliches bemerkt. Auch habe sie ihre Tochter keinesfalls misshandelt. Saskia wurde in einer Pflegefamilie untergebracht, mit Umgangsrecht für die Mutter. Frau P. weist eine leichte Intelligenzminderung auf und steht im Hinblick auf die Regelung ihrer finanziellen Angelegenheiten und Behördenangelegenheiten unter Betreuung. Die Familie ist in einem ländlichen Raum wohnhaft und dort sozial isoliert. Fallrelevante Fragestellungen lauteten unter anderem: Wie sieht es mit der Erziehungsfähigkeit von Frau P. aus? Kann Saskia unter Umständen rückgeführt werden? Wie ist der Verbleib von Ludwig und Marie zu regeln? Aufgrund dieser Fragestellung wurde das Modul „Erziehungsfähigkeit“ zur genaueren Betrachtung herangezogen.

Wir haben uns entschieden, bei der Beschreibung elterlicher Erziehungsfähigkeit vier Dimensionen zu verwenden, die sich ähnlich international in einigen Verfahren finden und zudem aus der Entwicklungspsychologie bekannte Aspekte der Eltern-Kind-Beziehung widerspiegeln:

- Dimension „Pflege und Versorgung“,
- Dimension „Bindung“,
- Dimension „Vermittlung von Regeln und Werten“,
- Dimension „Kognitive Förderung“.

Die verschiedenen Dimensionen können als zumindest teilweise eigenständig gelten und wurden von uns jeweils nach konkreten Kriterien aufgeschlüsselt, um dann anhand einer Gesamtschau dieser Kriterien zu einer Einschätzung zu kommen. Der Bogen gibt eine numerische Einschätzung (von -2 bis +1) vor, man könnte es jedoch auch verbal formulieren. Nicht alle Kriterien sind in jedem konkreten Fall geeignet und einschätzbar. Die Vielfalt an Kriterien deckt jedoch eine große Bandbreite der Fälle ab.¹

¹ Genauere Angaben zum wissenschaftlichen Hintergrund der Einschätzung elterlicher Erziehungsfähigkeit finden sich im DJI-Handbuch „Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst“

Im vorliegenden Fall war im Hinblick auf das erste Kriterium der Dimension „**Pflege und Versorgung**“ festzustellen, dass Gewicht und Größe aller Kinder in Normbereich lagen. Der Kinderarzt berichtete eine häufige, eher überängstliche Vorstellung der Kinder. Von der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) wurde eine aktuell regelmäßige und ausreichende Versorgung der Kinder beschrieben. Probleme zeigten sich relativ isoliert im Bereich des Erkennens und Verhütens von Unfallgefahren, der kognitiv einiges an Vorausschau erfordert. Dies ergab sich etwa aus einer Wohnungsbegehung mit der Mutter, bei der wir sie gebeten haben zu sagen, wo sie Unfallgefahren sieht. Für uns wurde deutlich, dass sie Unfallgefahren nicht sah, die wir bemerkt hatten. Daher wurden in diesem Bereich Einschränkungen vermerkt.

Zur Frage nach Mängeln in der Grundversorgung in der Vorgeschichte wurden die gemeldeten Beaufsichtigungsprobleme mit den beiden mittleren Kindern festgehalten, die sich nach Angaben der Mutter ergeben hatten, wenn sie dringend etwas habe einkaufen müssen. Die Mutter hatte für die Kinder einen Schlafplatz im ersten Stock eingerichtet, es in der Vorgeschichte nach Angaben der SPFH abends aber häufig nicht mehr geschafft, die Kinder nach oben ins Bett zu bringen, so dass sie dann auf einem ungesicherten Sofa in der Küche geschlafen hätten. In der Haushaltsführung habe es, nach Angaben der SPFH, der Frühförderstelle und des Kinderarztes, in der Regel keine Probleme gegeben. Die Mutter sei jedoch in Krisensituationen überfordert gewesen, beispielsweise, wenn etwas nicht funktioniert habe. Wenn der Herd einmal nicht in Ordnung gewesen sei, sei dieser Zustand über eine Woche lang erhalten geblieben.

Die von der Mutter geäußerten Vorstellungen zur Pflege und Versorgung der Kinder waren einfach, aber noch angemessen. Außer der Intelligenzminderung gab es keine anderen Erkrankungen oder Beeinträchtigungen, die die Fürsorgefähigkeit in diesem Bereich erheblich eingeschränkt hätten. Unter der Rubrik Planungsfähigkeit waren Probleme in der Reaktion auf Krisen und in der Vorausschau auf Unfallgefahren festzuhalten. Als Fördermaßnahme bewirkte die Sozialpädagogische Familienhilfe eine Absicherung in Krisensituationen. Auch wurden die Kinder von der Mutter häufiger zu Bett gebracht. Die beiden Verletzungen von Saskia konnten jedoch nicht verhindert werden. In Reaktion auf das Ergebnis der Einschätzung in diesem Bereich wurde in Zusammenarbeit mit der SPFH und mit der Mutter einen Plan zu Unfallgefahren in der Wohnung und ihrer Verhütung erstellt.

Im Hinblick auf die zweite Dimension der Erziehungsfähigkeit im Bereich „**Bindung**“ war bezüglich des Kriteriums der Geschichte der Beziehung zwischen Mutter und Kindern keinerlei Neigung von Frau P. feststellbar, ihre Kinder unangemessen an andere Personen abzugeben. Das Kind Saskia hatte jedoch drei längere Trennungen durch zwei Krankenhausaufenthalte und die Unterbringung in der Pflegefamilie in einem bindungsrelevanten Zeitraum (zweite Hälfte des ersten Lebensjahres) erleben müssen. Es war daher davon auszugehen, dass Saskia in diesem Bereich erhöhte Ansprüche an die Mutter (im Fall einer Rückführung) stellen würde. Tatsächlich waren Auswirkungen dieser Trennungen im Verhalten des Kindes in bindungsrelevanten Situationen sichtbar. Wenn sie zum Umgang mit der Mutter kam, erschien Saskia beispielsweise verwirrt und etwas ängstlich. Im Verlauf von Besuchen reagierte das Mädchen aber auch positiv auf die Mutter. Ludwig erschien gegenüber der Mutter eher vermeidend. Er wandte sich bevorzugt an die SPFH-Fachkraft. Marie wandte sich, wenn sie Trost oder Hilfe benötigte,

zwar an die Mutter, ließ sich von ihr aber nur schwer beruhigen und trösten. Vor allem die Beobachtungen mit Ludwig und Marie, die sich kontinuierlich in der Obhut von Frau P. befunden hatten, sprechen für eine teilweise unzureichende emotionale Versorgung der Kinder. In Bezug auf die Feinfühligkeit war zu beobachten, dass Frau P., wenn sie mit einem Kind alleine war, sehr warmherzig reagieren konnte. Wenn sie sich jedoch um alle drei kleinen Kinder gleichzeitig kümmern sollte, war die Feinfühligkeit erkennbar sehr gering. Kinder weinten dann mitunter längere Zeit und Frau P. erschien etwas konfus. Wahrscheinlich hatte sie unter dem Eindruck vieler Wahrnehmungen Schwierigkeiten, eine innere Reihenfolge zu bilden, was im Moment wichtig ist.

In der Exploration lehnte Frau P. die Rolle als Bindungsperson nicht ab, auch wurde grundlegend verstanden, dass Kinder eine warmherzige Fürsorge benötigen. Bezogen auf konkrete Situationen fiel es Frau P. schwer zu formulieren, was die Kinder gerade von ihr brauchen und wünschen würden. Ein weiteres Kriterium war die Bindungsgeschichte der Mutter selbst. Es ist bekannt, dass Menschen mit ungünstigen Bindungserfahrungen häufig den Wunsch haben, bei ihren Kindern alles besser zu machen. Wenn sie jedoch über kein inneres positives Orientierungsbild verfügen, zeigen sich besonders in Krisensituationen häufig Schwierigkeiten. Bei Frau P. war die Situation so, dass sie selbst keine Erinnerungen an ihre Eltern mehr hatte. Sie war im Heim aufgewachsen. Ihre wichtigste Bezugsperson war die ältere Schwester gewesen. Als die Schwester das Heim verlassen hatte, hatte sie im frühen Jugendalter einen psychischen Zusammenbruch erlitten. Die Unterstützung eines bindungsförderlichen Verhaltens der Mutter durch die ambulante Hilfe hatte nur sehr eingeschränkt Wirkung gezeigt, vor allem in Situationen mit mehreren zu versorgenden Kindern hatte sich keine Verbesserung ergeben. Insgesamt wurde die Einschätzung vorgenommen, dass Frau P. zwar über grundlegende Fähigkeiten in diesem Bereich verfügt, mit drei Kindern aber eine deutliche Überforderung zu erwarten ist, die durch eine ambulante Hilfe auch nicht aufgefangen werden kann.

Bezüglich der Dimension „**Vermittlung von Regeln und Werten**“ ergaben sich aus dem Eindruck von der Mutter, der Akte und den Rücksprachen mit SPFH und Betreuerin keine Hinweise auf eine aktuell sehr hohe Instabilität der Mutter. Auch fühlte sich Frau P. im Gespräch sicherlich für die Erziehung von Marie, Ludwig und Saskia verantwortlich. Auch die SPFH-Fachkraft gab an, dass Frau P. im Hinblick auf erzieherisches Verhalten ansprechbar war. Das Regelverständnis des Kindes Marie wurde in der Familie und im Kindergarten als altersgemäß beurteilt. Anders war die Situation beim Kind Ludwig einzuschätzen, der in der Familie kaum auf Ermahnungen und Verbote der Mutter reagierte und sich in Konflikten mit der Mutter massiv durchzusetzen versuchte (beobachtbare Zwangszirkel). In solchen Situationen zeigte sich Frau P. überfordert und hilflos.

Eine bei Frau P. schwerwiegend verzerrte Sicht konnten wir auf kein bezogen Kind feststellen. Die im Gespräch geäußerten Erziehungsvorstellungen waren sehr einfach. Als sie beispielsweise bemerkte, dass Ludwig nicht gut auf sie hört, wollte sie mit ihm zum Ohrenarzt gehen, um das Gehör untersuchen zu lassen. Grundlegend wurde die Notwendigkeit von Regeln verstanden und es war zu beobachten, dass Frau P. unter Anleitung der SPFH versuchte, einfache Regeln im Umgang mit den Kindern zu formulieren. In Problem- und Konfliktsituationen gelang es ihr aber kaum, gute Lösungen zu finden,

das heißt, sie gab dem Willen von Ludwig dann überwiegend nach. Insgesamt waren Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit im Bereich der Vermittlung von Regeln und Werten nicht zu übersehen. Vor allem im Fall einer sich herausbildenden Verhaltensstörung von Ludwig musste mit einer erheblichen erzieherischen Überforderung der Mutter gerechnet werden. Prognostisch wurde es daher für notwendig erachtet, dies unter allen Umständen zu verhindern, da ansonsten auch der Junge kaum noch in der Familie zu halten wäre.

In Bezug auf die **kognitive Förderung** war nach standardisierten Entwicklungstests festzustellen, dass alle Kinder leichte Entwicklungsverzögerungen aufwiesen. Saskia hatte die Entwicklungsverzögerung rasch aufgeholt, nachdem sie in die Pflegefamilie gekommen war. Dies sprach für eine unzureichende Anregung als Ursache der Entwicklungsverzögerung. In Beobachtungssituationen und nach Auskunft der SPFH fiel es der Mutter schwer, die Kinder im Spiel anregend zu unterstützen. Sie war zwar keinesfalls desinteressiert, konnte aber eigenständig kaum Wege finden, um den Kindern anregende Erfahrungen zu vermitteln. Von der Frühförderung oder der SPFH mitgebrachte Materialien wurden zwar von der Kindsmutter angeboten, allerdings in stereotyper, wenig anregender Form. Termine der Frühförderung wurden ermöglicht.

In der Zusammenfassung wurden Probleme in verschiedenen Bereichen der Erziehungsfähigkeit sichtbar. Im Bereich „Pflege und Versorgung“ war klar, dass Frau P. über eine längere Zeit eine Begleitung benötigt, an die sie sich in Krisensituationen wenden kann. Außerdem braucht die Mutter eine Art Sicherheitstraining im Haushalt. Im Bereich der Vermittlung emotionaler Geborgenheit kamen wir zu der Einschätzung, dass die Mutter mit dem Eingehen auf die emotionalen Bedürfnisse von drei Kindern – trotz ambulanter Hilfe – überfordert ist. Da die Überforderung eng an die gleichzeitige Versorgung mehrerer kleiner Kinder gekoppelt scheint, spricht der Befund gegen eine Rückführung von Saskia zur Mutter. Bei der Vermittlung von Regeln und Werten war die Einschätzung, dass die gegenwärtige Situation zwar nicht schwerwiegend defizitär scheint, aber insofern Anlass zur Beunruhigung besteht, als vorhersehbar eine nicht mehr tragbare Situation entstehen würde, wenn Ludwig tatsächlich eine Störung des Sozialverhaltens ausbilden würde.

Die bestehenden Einschränkungen im Bereich der kognitiven Förderung sind nicht der heikelste Punkt, weil dieser Bereich noch relativ leicht aus der Familie herausverlagert werden kann. Die Kinder brauchen in unserem Fall zusätzliche Anregung und Förderung, das heißt Frühförderung und Kindertagesbetreuung. Unter Einbezug des Moduls Erziehungsfähigkeit wurde im geschilderten Fall entschieden, Marie und Ludwig in der Familie zu belassen und die ambulante Hilfe mit fokussierten Schwerpunkten (zum Beispiel erzieherische Bewältigung von Konflikten mit dem Kind Ludwig) weiterzuführen. Das Kind Saskia wurde nicht zurückgeführt. Dies war für die Mutter sehr schwer, die sehr an ihrer Tochter hing. Auch den Fachkräften des Jugendamtes ist die Entscheidung natürlich nicht leicht gefallen.

Modul „Erziehungsfähigkeit“ (0-6 bzw. Grundschulalter) Stand: 24.05.06

Hinweis: Das Zusatzmodul dient der Klärung und Entscheidungsvorbereitung, wenn aufgrund chronischer oder wiederkehrender Erkrankungen bzw. Belastungen eines Elternteils Zweifel an der Erziehungsfähigkeit bestehen.

Dimension „Pflege und Versorgung“	Ja	Beschreibung	Durch wen beschrieben
Die gegenwärtige Grundversorgung des Kindes weist in einem oder mehreren Bereichen Mängel auf	x	Unfallverhütung	Akte, SPFH, Kinderarzt
In der Vergangenheit wurden beim betroffenen Kind oder anderen Kindern in der Familie Mängel in der Grundversorgung festgestellt	x	Beaufsichtigung der Kinder Ludwig und Marie, Schlafplatz, Haushalt in Krisensituationen	Akte, SPFH, Frühförderung, Kinderarzt
Geäußerte Vorstellungen zur Pflege und Versorgung des Kindes sind sehr lückenhaft oder unangemessen	/		Exploration Mutter
Aufgrund von Sucht, Erkrankung oder anderen Umständen erwartbare Probleme bei der Pflege und Versorgung des Kindes werden verleugnet	/		Exploration Mutter, Akte, SPFH,
Elterliche Lebensumstände begründen grundlegende Zweifel an der Planungsfähigkeit, Vorausschau oder Zuverlässigkeit des Elternteils	x	Keine angemessene Reaktion auf Krisen, Vorausschau Unfallgefahren	Betreuerin, Exploration Mutter, SPFH
Maßnahmen zur Förderung elterlicher Fähigkeiten bei der Pflege und Versorgung des Kindes werden abgelehnt oder bleiben ohne ausreichende Wirkung	x	Leichte Verbesserung, aber Verletzungen Saskia trotz SPFH	SPFH, Exploration Mutter

Sammeleinschätzung
-1

Dimension „Bindung“	ja	Beschreibung	Durch wen beschrieben
In der Geschichte des Kindes mit dem Elternteil gibt es eine längere Trennung, häufig wechselnde Betreuungsregelungen, eine zeitweise erheblich herabgesetzte psychologische Verfügbarkeit des Elternteils für das Kind (z.B. wg. wiederholter Krankheitsepisoden)	x	3 Trennungen Saskia von der Mutter	Akte
Kind zeigt bindungsrelevante Auffälligkeiten im Sozialverhalten (=> Erscheinungsbild des Kindes, „Sozialverhalten“, Punkte 1-4)	x	Leichte Desorganisation Saskia, Marie schwer zu beruhigen, Ludwig eher vermeidend,	Beobachtung
Elternteil zeigt in der Interaktion mit dem Kind sehr geringe Feinfühligkeit oder gar Ablehnung gegenüber dem Kind (=> Interaktionen, Punkte 1-3)	x	Sehr geringe Feinfühligkeit mit allen drei Kindern, deutliche Verbesserung bei Einzelzuwendung	Beobachtung
Elternteil zeigt im Gespräch wenig Verständnis für Bindungsbedürfnisse des Kindes, fühlt sich vom Kind abgelehnt	/		Exploration Mutter

Copyright: Jugendamt Stuttgart und Düsseldorf, Stand 24.05.2006

Abbildung 6a

Elternteil hat selbst keine positiven Bindungserfahrungen machen können	x	Aufwachsen im Heim, keine positiven Fürsorerfahrungen	Exploration Mutter, Akte
Hilfen zur generellen Stabilisierung des Elternteils und zur Förderung der Bindung werden abgelehnt oder bleiben ohne ausreichende Wirkung	x	Eingeschränkte Lernmöglichkeiten	SPFH, Beobachtung
			Sammeleinschätzung -1
Dimension „Vermittlung von Regeln und Werten“ (kann erst ab 2. Lebensjahr eingeschätzt werden)	Ja	Beschreibung	Durch wen beschrieben
Persönlichkeit oder Lebenssituation des Elternteils sind so instabil, dass eine angemessene Vermittlung von Regeln und Werten nicht möglich ist	/		Akte, Betreuerin, Exploration Mutter
Es besteht kein oder sehr wenig Interesse bzw. Engagement bei der Vermittlung von Regeln und Werten (=> Interaktionen Punkt 4)	/		Exploration Mutter, SPFH
Kind zeigt kein altersgemäßes Verständnis sozialer Regeln (=> Erscheinungsbild des Kindes, „Sozialverhalten“, Punkt 5).	x	Marie ok, Ludwig reagiert kaum auf Regeln Mutter, Junge eskaliert Konflikte, grenzwertig zur Verhaltensauffälligkeit	Beobachtung, SPFH
Das beim Elternteil vorhandene Bild des Kindes ist sehr verzerrt (Erwartungen an das Wohlverhalten und Verständnis des Kindes, Erklärungen für kindliches Fehlverhalten)	/		Exploration Mutter
Erziehungsziele und/oder Erziehungsmittel sind grob unangemessen	x	Sehr einfache Erziehungsziele, in Konflikten mit Kindern hilflos	Beobachtung, SPFH
Hilfen zur Förderung einer angemessenen elterlichen Vermittlung von Regeln und Werten werden abgelehnt oder bleiben ohne ausreichende Wirkung	x	Mutter versucht Umsetzung der Anleitung durch SPFH, gelingt bzgl. Ludwig bislang nicht, Intensivierung erforderlich	SPFH, Beobachtung
			Sammeleinschätzung -1
Dimension „Kognitive Förderung“	Ja	Beschreibung	Durch wen beschrieben
Das kognitive Erscheinungsbild des Kindes oder eine weitergehende Entwicklungsdiagnostik weisen auf gravierende Entwicklungsverzögerungen hin	x	Leichte Entwicklungsverzögerung aller drei Kinder, zumindest bei Saskia wohl durch mangelnde Förderung bedingt	Kinderklinik, Frühförderung,
Die Interaktionen des Elternteils mit dem Kind sind wenig anregend (=> Interaktionen Punkt 5)	x	Mutter kann Kinder im Spiel kaum anregen und unterstützen	Beobachtung, Frühförderung
Trotz vorhandener Entwicklungsverzögerungen nimmt der Elternteil eine desinteressierte Haltung gegenüber Fördermöglichkeiten ein	/		
Maßnahmen zur Frühförderung oder Vermeidung von Behinderung werden nicht oder nicht zuverlässig ermöglicht	/		
			Sammeleinschätzung -1
Skala: +1 = ausreichend -1 = schlecht -2 = sehr schlecht			
Copyright: Jugendamt Stuttgart und Düsseldorf, Stand 24.05.2006			

Abbildung 6b

Kritische Punkte und Qualitätsanforderungen an Instrumente

Wulfhild Reich: Die **Abbildung 7** verdeutlicht, dass ein Qualitätsmanagement, also Qualitätssicherung und -entwicklung zum Thema Kinderschutz verschiedene Dimensionen umfasst, die aufeinander bezogen sein sollten: **Instrumente und Verfahren, Qualifizierungen, Vernetzung und Prävention**. Damit gehen zum Beispiel die Fragen einher, wie Instrumente fachgerecht angewandt werden, welche Ressourcen und Rahmenbedingungen sie erfordern, wie evaluiert wird und wie die Berichterstattung aussieht.

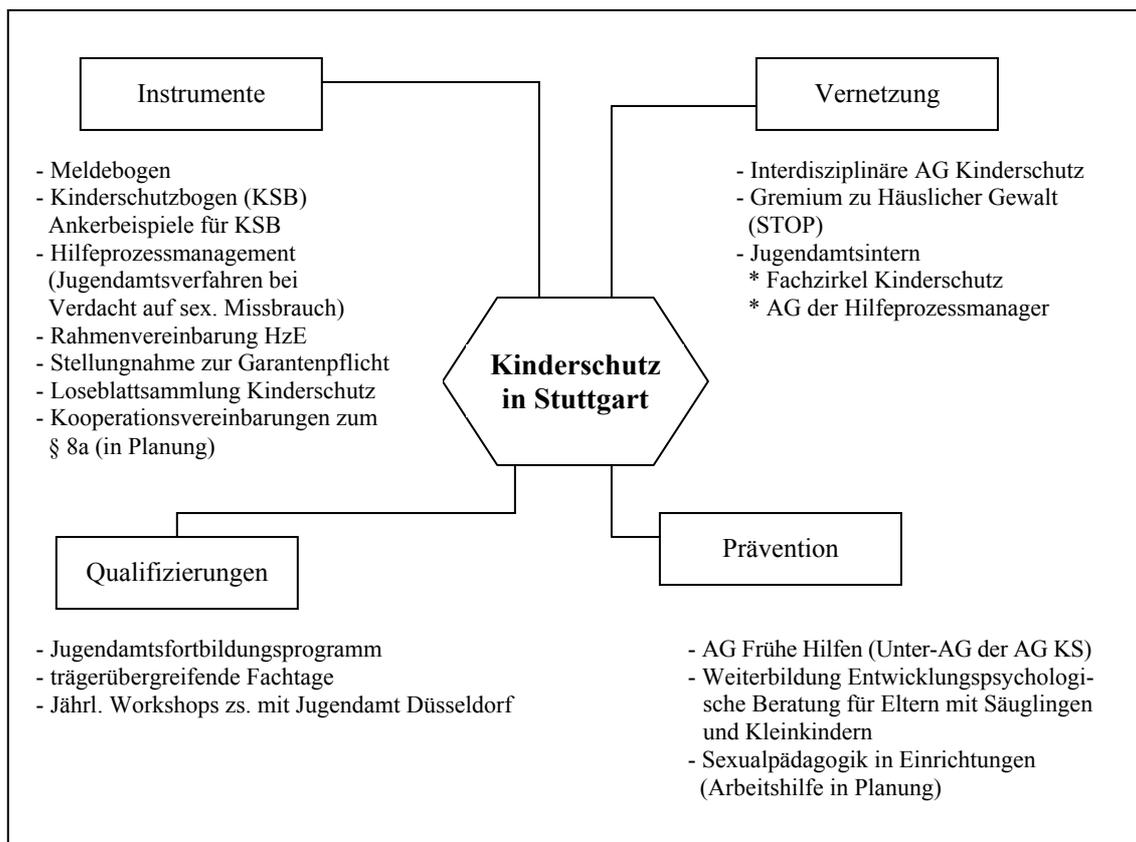


Abbildung 7

© Wulfhild Reich

Instrumente müssen in Verfahrensstandards der Organisation eingebettet sein: Pflicht zur kollegialen Beratung, Information des direkten Vorgesetzten, Beratung im Tandem sind solche Verfahrensstandards, aber auch, was die Organisation jenseits von Dienst-anweisungen an interner Praxisberatung zur Verfügung stellt. Ein zentrales Instrument ist der mit dem Jugendamt Düsseldorf zusammen weiterentwickelte Kinderschutzbogen.

Instrumente brauchen entsprechende Qualifizierungen und Einführungen und es muss im Arbeitsalltag möglich sein, sich schnell fachlich orientieren zu können. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes ist deshalb auf dem gemeinsamen Laufwerk ein Verzeichnis Kinderschutz eingerichtet in dem die gültigen Standards, wie zum Beispiel ein Leitbild, die oben angesprochenen Mindeststandards und das Verfahren bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch dargestellt sind. Zu den Gefährdungsdefinitionen,

Rechtsfragen und spezifischen Kinderschutz-Themen steht das elektronische Handbuch des dji zu „ASD und Kindeswohlgefährdung“ zur Verfügung. Dieses haben wir in einer trägerübergreifenden Veranstaltung den Stuttgarter Fachleuten vorgestellt, um ein gemeinsames fachliches Verständnis in Kinderschutzfragen voranzubringen.

Der fachgerechte Einsatz von Instrumenten erfordert also aktuelles fachliches Wissen, hier sind **Qualifizierungen** sehr wichtig. In den Fortbildungen wird daher Bezug auf die bei uns geltenden Standards und Instrumente genommen. So versuchen wir langfristig zu sichern, dass diese verstanden und gelebt werden. Dies ist insbesondere auch bei der Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wichtig. Die Fortbildungen zum Thema Kinderschutz umfassen sowohl Grundlagenqualifizierungen als auch vertiefende Fortbildungen zu Einzelthemen, wie etwa „Psychisch kranke Eltern und das Thema Kinderschutz“, „Emotionale Vernachlässigung und psychische Misshandlung“, um nur ein paar aus unserem jährlich aufgelegten internen Fortbildungsprogramm zu nennen. Den Fortbildungsbedarf erheben die Leitungen mit ihren Teams, er orientiert sich an den vereinbarten Arbeitsschwerpunkten und Entwicklungsprozessen des Jugendamts.

Zugleich ist der trägerübergreifende Fachaustausch zentral wichtig, um eine gemeinsame Sprache zu Kinderschutzfragen zu entwickeln oder voranzubringen. Hier ist die interdisziplinäre AG Kinderschutz seit über 20 Jahren auf kommunaler Ebene aktiv und veranstaltet unregelmäßige Fachtage, etwa zum Thema „Frühe Hilfen für Familien mit Säuglingen“. Diese Fachtage fördern die **Vernetzung**, indem auch Gruppierungen, die bislang nicht im Profinetzwerk zum Kinderschutz aktiv einbezogen waren, angesprochen werden. Diese Vernetzung fördert das notwendige Wissen um die jeweiligen Arbeitsaufträge und Rollen, erleichtert die Kontaktaufnahme im Einzelfall und unterstützt das Entwickeln einer gemeinsamen Haltung. Zugleich können frühzeitig Schwachstellen in der Vernetzung, im Zugang zu Zielgruppen und bei den Hilfeangeboten erkannt und an die verantwortlichen Stellen transportiert werden.

Mit einzelnen Trägern wie der Kinderklinik, Mutter-Kind-Einrichtungen etc. wurden bereits vor dem § 8a SGB VIII verbindliche Kooperationsvereinbarungen zum Kinderschutz getroffen. Ein kritischer Punkt ist sicherlich, wie regelmäßig die getroffenen Vereinbarungen im Austausch mit dem Träger überprüft und verbessert werden.

Ein weiterer wichtiger Pfeiler der Qualitätssicherung und -weiterentwicklung zum Thema Kinderschutz stellt die **jugendamtsinterne Vernetzung** dar. Dazu gehören der Fachzirkel Kinderschutz sowie die Arbeitsgruppe der Hilfeprozessmanager. Der Fachzirkel hat den Auftrag, die Umsetzung der Standards in allen zehn ASD-Bereichen sicherzustellen. Er ist maßgeblich an der Weiterentwicklung des Diagnoseinstruments Kinderschutzbogen beteiligt. Hier spielt also die fachliche Anwendung der Instrumente und Verfahren und die Praxisreflexion von Einzelfällen und Abläufen sowie Problemanzeigen eine große Rolle.

So genannte Hilfeprozessmanager werden im Jugendamt Stuttgart bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch sexuellen Missbrauch eingesetzt. Dieser Standard existiert seit zehn Jahren und ist ein verbindlicher Baustein unseres Praxisberatungskonzepts. Durch eine monatliche AG bleiben die Hilfeprozessmanager fachlich auf dem Laufenden und gegenseitige kollegiale Beratung bei der Begleitung der komplexen Einzelfälle

ist gesichert. Einmal im Jahr ist durch meinen Auftrag in der Qualitätssicherung gewährleistet, dass die Umsetzung der gültigen Kinderschutz-Standards im Regelgremium der ASD-Leitungen und der Abteilungsleitungen ausgewertet und gegebenenfalls Veränderungen vorgenommen werden.

Neben der trägerübergreifenden Vernetzung zum Thema „Frühe Hilfen“ sei hier unter **Prävention** die Entwicklung eines Jugendamtsangebots „Entwicklungspsychologische Beratung für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern“ genannt. Grundlage ist eine einjährige Weiterbildung nach dem Curriculum von *Dr. Ute Ziegenhain*. Nach Abschluss der Weiterbildung in diesem Sommer soll dieses spezialisierte videogestützte Beratungsangebot in allen ASD-Bereichen implementiert werden. Kinderärzte, Hebammen, Kliniken sollen auf dieses Angebot aufmerksam gemacht werden, damit es auch durch diese Berufsgruppen die Zielgruppe erreicht.

Als ein weiterer Präventionsbaustein ist eine Arbeitshilfe zum Thema „Sexualpädagogik für Einrichtungen“ in Bearbeitung, die zum Thema hat, was kindliche Sexualität ist, wie mit sexuellen Übergriffen unter Kindern umgegangen werden soll, welches Unterstützungssystem wir im Jugendamt haben und wie eine Tageseinrichtung unter Beteiligung der Eltern sich ein sexualpädagogisches Konzept erarbeiten kann.

Zusammenfassend sei gesagt, dass es viel Arbeitszeit und gezieltes Engagement vieler Fachkräfte braucht, um geeignete Instrumente für die Umsetzung des Kinderschutzauftrags des Jugendamts zu entwickeln. Die in der Abbildung 7 dargestellten Elemente der Qualitätssicherung haben wir in den letzten 14 Jahren aufgebaut. Wie kann es gelingen, dass diese Elemente strukturell und konzeptionell zusammenwirken? Einen bewährten fachlichen Rahmen stellt zum einen die interdisziplinäre AG Kinderschutz dar, mit der auch die Jugendamtsstandards diskutiert werden, zum anderen ist jugendamtintern eine verbindliche Kommunikations-Struktur gesichert. Dies geschieht durch Fachzirkel und Fach-AGs und die verbindliche Zusammenarbeit mit den Leitungsebenen. Wichtig ist dabei, dass das Thema Kinderschutz als zentrale Aufgabe des Jugendamtes ein Regelbesprechungspunkt in den bestehenden Gremien darstellt. Zu Schwachstellen in der Qualitätssicherung können Leitungswechsel, unbesetzte Stellen und damit zusammenhängend das Abhängen von Teams führen, dies lässt flächendeckende Umsetzung von Standards und der gewünschten Haltung wieder brüchig werden. Eine wichtige Frage ist generell, wie das Thema Kinderschutz in der alltäglichen Themenflut eines Jugendamtes seinen herausragenden Platz behält. Manche Jugendämter sichern das durch eine spezielle Fachstelle. Andere stellen das Zusammenwirken der internen Qualitätssicherung mit den Leitungsebenen und die Sicherung und Aktualisierung der Standards durch Facharbeitskreise sowie regelmäßige Auswertungen der Standards stärker in den Mittelpunkt ihrer Bemühungen. So ist unser Vorgehen, das von allen Akteuren eine hohe Verbindlichkeit und kommunikative Verbindung fordert; eine Fähigkeit, die ja auch bei der Zusammenarbeit mit den Familien benötigt wird.

Einen weiteren Schritt in der verbindlichen Qualitätssicherung und -entwicklung stellt die Einführung des Kinderschutzbogens als Datenbank dar. Der Pre-Test der Datenbank ist gerade abgeschlossen, im Herbst werden alle 120 Mitarbeiterinnen des ASD und der Beratungszentren in die Anwendung der Datenbank eingeführt. Mit der elektronischen Unterstützung können wir über die fortlaufende und gut lesbare Einzelfalldokumentati-

on hinaus gezielt Auswertungen durchführen und neue Erkenntnisse über Fragen des Kinderschutzes auf kommunaler Ebene gewinnen. Was die Reichweite des Instruments in der Praxisanwendung betrifft, werden wir hoffentlich in spätestens eineinhalb Jahren mehr wissen. Beide Jugendämter, Stuttgart und Düsseldorf, planen, den Kinderschutzbogen im Jahr 2007 auf seine Tauglichkeit hin vom dji evaluieren und validieren zu lassen. Damit wird das Instrument aller Voraussicht nach das erste Instrument bundesweit sein, das wissenschaftlich auf seine Möglichkeiten und Grenzen hin überprüft wird.

Wie sieht die Zukunft der Abschätzung von Gefährdungsrisiken aus?

Dr. Heinz Kindler: Die Zukunft der Kinderschutzarbeit wird – hoffentlich – nicht so aussehen:

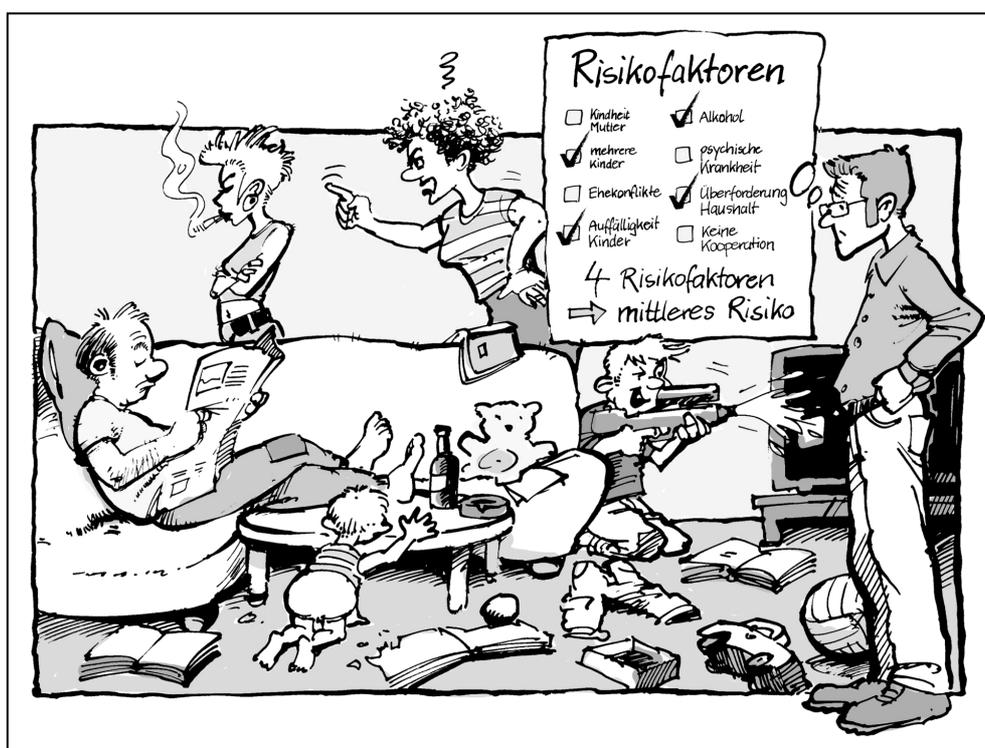


Abbildung 8

Die Faktoren, die für eine Einschätzung bedeutsam sind, lassen sich in der Regel nicht einfach abhaken. Fachlich begründete Einschätzungsverfahren verlangen viel Know-how. Außerdem ist die Einschätzung nur als Teil eines größeren Arbeitsprozesses bedeutsam. Dabei kommt es darauf an einen guten Kontakt zur Familie herzustellen und die Ergebnisse der Einschätzung in die Kommunikation mit der Familie rückzukoppeln und in einen Hilfeprozess umsetzen.

Aus der Implementationsforschung wissen wir einiges über die **Grenzen und Probleme von strukturierten Verfahren:**

- Nur „zeitsparende“ und eher modular aufgebaute Verfahren, aus denen Fachkräfte je nach Bedarf verschiedene Module auswählen können, können sich auf Dauer etablieren.

- **Verfahren müssen aussagekräftig sein, sonst bieten sie nur Scheinsicherheit.** Nur weil etwas auf einem Papier steht und einigermaßen geordnet und plausibel aussieht, handelt es sich noch nicht um ein aussagekräftiges Einschätzungsverfahren. Verfahren müssen auf empirisch begründeten Kriterien beruhen und auf ihre Aussagekraft überprüft werden.
- **Verfahren brauchen qualifizierte Fachkräfte, um deren Unterstützung geworben werden muss.**
- **Bei der Einführung von Verfahren muss für Schulung und ausreichenden Support gesorgt werden.**
- **Interkulturelle Übertragbarkeit und Veränderungssensitivität.** Einige Risikofaktoren haben sich in Untersuchungen in verschiedenen Kulturen bewährt. Über andere wissen wir noch zu wenig. Im Bereich Erziehungsfähigkeit müssen kulturelle Faktoren verstanden werden, um das Einschätzungsverfahren anwenden zu können. Die Vermittlung von Regeln und Werten beginnt in unserer Kultur etwa ab dem 2. Lebensjahr. Es gibt jedoch eine Reihe von Kulturen, in denen das später einsetzt, mit dem 3. oder 4. Lebensjahr. In Bezug auf die Veränderungssensitivität ist zu bemerken: Es gibt statische Risikofaktoren, zum Beispiel, dass ein Elternteil in der eigenen Kindheit misshandelt wurde, die sich natürlich nicht ändern können. Wenn es darum geht, das Risikoniveau nach einer Hilfe einzuschätzen, kann man nur auf die Faktoren zurückgreifen, die sich tatsächlich verändern können.

Insofern bieten Einschätzungsverfahren eine wichtige Chance für eine Weiterqualifizierung der Kinderschutzarbeit in Deutschland. Sie dürfen aber nicht schematisch oder unkritisch angewandt werden.

Die Chancen, Sicherheit zu gewinnen...

Arbeitsgruppe 2: Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages – unter Bezugnahme auf Vorschläge und Anregungen des ISA (Arbeitshilfe)

DR. ERWIN JORDAN

Geschäftsführer, Institut für Soziale Arbeit e.V. (ISA), Münster,

DR. SIGRID BATHKE

Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Institut für Soziale Arbeit e.V. (ISA), Münster

Aktivitäten des Instituts für soziale Arbeit e.V. (ISA) zum § 8a SGB VIII

Das Institut für soziale Arbeit e.V. hat sich in den letzten Jahren intensiv mit dem Thema Kinderschutz beschäftigt. Bereits seit 10 bis 12 Jahren arbeiten wir, ausgehend von dem Problemfeld Kindesvernachlässigung, mit Jugendämtern an der Frage, wie man zu verlässlicheren, berechenbaren, sicheren und auch hilfreicheren Reaktionen kommen kann. Daraus ist das „Glinder Manual“ entstanden, die Quelle aller inzwischen entwickelten Instrumente zur Risikoeinschätzung, wie den Recklinghauser Kinderschutzbogen u.a. Durch den § 8a Abs. 2 SGB VIII hat sich eine neue Dimension ergeben.

Anforderungen an das Jugendamt

§ 8a Absatz 1 SGB VIII

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

Die meisten Jugendämter nehmen den Kinderschutzauftrag heutzutage in solider, systematischer und fachlich vertretbarer Weise wahr. Auf Seiten der freien Träger gab es bis vor relativ kurzer Zeit jedoch etliche Vertreter, die Garantenpflicht und Kinderschutz nicht als ihr Thema betrachteten, sondern meinten, nur für Hilfe und Förderung zuständig und sein und mit Eingriffen in die Elternautonomie nichts zu tun zu haben. Lediglich bei den Trägern der Hilfen zur Erziehung hat in den letzten Jahren ein Sinneswandel eingesetzt, während in den Bereichen der Kindertagesbetreuung, der Beratung und der Jugendarbeit sowie im Bereich der niedrigschwelligen Hilfen Kinderschutz und Garantenpflicht nicht als eigene Aufgabe, sondern als eine des Jugendamtes angesehen wurde.

Das Jugendamt hatte schon vor Inkrafttreten des § 8a SGB VIII bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung tätig zu werden und zur Hilfe-

planung ebenfalls im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte eine Risikoabschätzung vorzunehmen.

Anforderungen an freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe

§ 8a Absatz 2 SGB VIII

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist in die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten oder das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

Der § 8a SGB VIII bestimmt nun, dass mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen – und davon ist niemand ausgenommen, das gilt für alle Einrichtungen und Dienste, ob Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Förderung der Erziehung in der Familie, Kindertagesbetreuung, Hilfen zur Erziehung und andere –, Vereinbarungen getroffen werden müssen, die sicherstellen sollen, dass der Schutzauftrag in sachgerechter Weise wahrgenommen wird.

Das ist ein Qualitätssprung im KICK und hebt die klassische Zweiteilung – für Kontrolle ist das Jugendamt, für Hilfe und Freundlichkeit sind die freien Träger zuständig – auf. Eine solche Aufgabentrennung ist somit seit dem 1. Oktober 2005 nicht mehr gesetzeskonform. Das heißt, dass die Aufgaben:

- eigenständige Abschätzung des Gefährdungsrisikos unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft,
- Einbeziehung von Personensorgeberechtigten, Kindern/Jugendlichen,
- Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen,
- gegebenenfalls Information des Jugendamts, falls geeignete Hilfen nicht ausreichen

künftig im Selbstverständnis freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe ein Schlüsselprozess sein werden, der in Leitungsgesprächen und Schulungen sowie durch Dienstweisungen und Bereitstellung von Arbeitsmaterialien bis an die Basis der Fachkräfte vermittelt und realisiert werden muss.

Obwohl inzwischen eigentlich alle Jugendämter und freien Träger eine der im Gesetz geforderten Vereinbarungen getroffen haben sollten, gehen nach unserem Kenntnisstand neun Monate nach Inkrafttreten des KICK vor allem die Jugendämter eher zögerlich an die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen und bewegen sich damit auf dünnem Eis, weil die Beachtung der Verfahrensvorschriften in Zukunft ein Prüfkriterium für sachgemäßen, fachlichen Umgang mit Notsituationen von Kindern sein wird, und eine Verletzung oder Missachtung der Bestimmungen als Indikator für Fahrlässigkeit oder grobe Fahrlässigkeit gewertet werden könnte. Wir hoffen daher, dass auf kommunaler

Ebene rasch umgedacht und gehandelt wird, und bieten mit der von uns entwickelten Arbeitshilfe Anregungen und Empfehlungen für die konkrete Gestaltung einer solchen Vereinbarung. Unser Vorschlag für eine Vereinbarung umfasst neun Paragraphen, vermeidet bewusst den großen Umfang von Gesetzestexten, ist kompakt und überschaubar und erfasst alle wichtigen Aspekte des Gesetzauftrags, ohne dabei Gefahr zu laufen, fruchtbare und sinnvolle Entwicklungen durch Überreglementierungen abzuschneiden.

Herausforderungen und Chancen durch die Umsetzung des § 8a SGB VIII

Der § 8a SGB VIII wird in der Fachdiskussion überwiegend als hilfreiches und nützliches fachliches Instrument der Hilfe und Unterstützung und der Aktivierung von Ressourcen auf vielfältiger Ebene angesehen und nicht als „Meldeparagraph“ eingeschätzt, dessen Intention vor allem in der Verstärkung von Kontrolle und Überwachung läge. Fachkräfte bei den freien Trägern sollten den § 8a SGB VIII als Aufforderung sehen, zuerst ihre eigenen Mittel und Möglichkeiten zu nutzen, was sicherlich in jedem Fall sinnvoll und vernünftig ist: Die Erzieherin in der Kindertageseinrichtung kennt die Mutter, führt gelegentlich Gespräche mit ihr und kann Begegnungen mit ihr inszenieren. Das ist eine andere Form der Interaktion, der Problemanalyse und des „Aufschließens“, als wenn die Mutter in das Jugendamt bestellt wird oder gar das Jugendamt in doppelter Besetzung vor ihrer Tür steht, weil es über ihren Kopf hinweg Hinweise bekommen hat.

Der § 8a bietet folgende Chancen für die Kinder- und Jugendhilfe:

- Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl,
- Sensibilisierung für das Thema Kindeswohlgefährdung,
- Verbindliche Form interinstitutioneller Zusammenarbeit,
- Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe.

Insofern findet der § 8a SGB VIII unseres Erachtens eine breite Akzeptanz. Er muss nun so klug und sinnvoll umgesetzt werden, dass das Ergebnis den Zielen des Gesetzes entspricht, jede Form von „Überregelungswut“ vermeidet und vor allem auch **praktikabel** ist.

Einige Punkte werden in der Fachwelt noch heftig diskutiert:

1.) Ein erster strittiger Punkt betrifft die Frage, wie eng oder weit der Begriff der verantwortlichen **Fachkräfte** zu fassen ist. Eine weite Definition würde bedeuten, dass **alle** in einer Einrichtung Tätigen gemeint sind, sofern sie über eine einschlägige Ausbildung verfügen und für die Aufgabe geeignet sind, **unabhängig von ihrem Anstellungsverhältnis**. Im Extremfall könnte das dazu führen, dass selbst eine ehrenamtliche Kraft, die vielleicht nur an einem Nachmittag pro Woche einen Schachkurs in einem Jugendzentrum betreut, eigenverantwortlich tätig werden müsste, wenn sie den Eindruck hätte, dass ein Jugendlicher stark traumatisiert ist und ein Fall von Kindeswohlgefährdung vorliegt. Als ehrenamtlicher Mitarbeiter hätte diese Kraft aber gar kein Mandat, auf eigene Faust Elternkontakte aufzunehmen. Eine so weit gefasste Definition wäre also kaum praktikabel und gibt auch nicht die herrschende Meinung in der Diskussion wieder.

In den Vorschlägen des Bayerischen Landesjugendamts oder den Positionen des Bundesjugendrings, der mit seinen überwiegend ehrenamtlich Tätigen ganz zentral betroffen ist, zeichnet sich eine Auslegung der gesetzlichen Vorgaben ab, die wir für vernünftig halten: Der Auftrag, als Fachkraft tätig zu werden, kann sich demnach nur an Personen richten, die Fachkräfte sind **und** in einem Anstellungsverhältnis zu dem Träger stehen. Das kann auch eine Teilzeitbeschäftigung sein, aber es **muss** ein Arbeitsverhältnis sein. Obwohl natürlich **alle** in der Jugendarbeit Tätigen, ob ehren- oder hauptamtlich, ob als Fachkraft oder nicht, bis hin zum Hausmeister, grundsätzlich darauf zu sensibilisieren sind, Signale von Kindeswohlgefährdung und Leid von Kindern wahrzunehmen, kann die Federführung in einem solchen Fall nur von einer Person übernommen werden, die für den Träger sprechen kann, in diesen eingebunden ist und die weiteren Schritte begleiten kann. Alle Ehrenamtlichen sind in den Schutzauftrag einbezogen, aber die Fachkraft ist für die Umsetzung der Verfahrensweisen nach § 8a SGB VIII zuständig.

Diese Diskussion ist natürlich für die freien Träger relevant, weil sie in ihrem Team ihre Zuständigkeiten und Verfahrensweisen finden und regeln müssen.

Die Regelung bezieht sich übrigens nur auf Einrichtungen, die überhaupt Fachkräfte beschäftigen. Ein Jugendzentrum, das nur von Ehrenamtlichen betrieben wird, ist nicht Adressat des § 8a SGB VIII. Sind in dem Jugendzentrum zwei Hauptamtliche und zehn Honorarkräfte tätig, würde der Auftrag des § 8a SGB VIII allerdings gelten und sollten sich die Honorarkräfte bei Feststellung oder Vermutung einer Kindeswohlgefährdung an den Leiter der Einrichtung wenden und ihn davon in Kenntnis setzen. Der Leiter muss als angestellter Mitarbeiter diesen Hinweisen nachgehen.

2.) Ein zweiter Diskussionspunkt, der sich konkret in den Vereinbarungen wiederfinden wird, betrifft den **Zeitpunkt, an dem das Jugendamt eingeschaltet wird**. Im Absatz 2 des § 8a SGB VIII ist geregelt, dass die freien Träger in einem Problem lösenden Gespräch mit den Eltern darauf hinwirken sollen, dass geeignete Hilfen in Anspruch genommen werden, und diesen Prozess begleiten sollen. Sie sollen das Jugendamt nur dann informieren, wenn die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

Dazu finden sich unterschiedliche Positionen. Der Mustervorschlag des Bayerischen Landesjugendamts beispielsweise legt die Bestimmungen des Gesetzes so aus, dass der Träger sofort das Jugendamt informieren soll, wenn er keine eigenen Hilfen anbieten kann. Eine solche Position würde bedeuten, dass das Jugendamt in beinahe jedem Fall und relativ schnell in den Prozess eingebracht würde, denn welche Kindertageseinrichtung hat schon eigene Hilfeangebote, auf die sie zurückgreifen könnte? Eine derartig schnelle Einschaltung des Jugendamts ist unserer Ansicht nach weder der Sache dienlich, noch wird sie vom Gesetz gefordert. Dort ist lediglich von Hilfen die Rede, es steht nirgendwo geschrieben, dass diese Hilfen „eigene“ sein sollten.

Wenn eine Kindertageseinrichtung eine Mutter dazu bringen kann, die Erziehungsberatung in Anspruch zu nehmen, besteht immerhin die Möglichkeit, dass bereits diese Beratung das Problem löst. Die Fachkraft der Kindertageseinrichtung begleitet die Mutter, und nach einem halben Jahr geht es dem Kind – und der Familie – viel besser, ohne dass das Jugendamt tätig werden musste. Warum sollte in einem solchen Fall zu einem sehr frühen Zeitpunkt das Jugendamt eingeschaltet werden, ohne dass man vorher über

niedrigschwellige Hilfen nachgedacht hätte? Eine derartige Position offenbart ein Misstrauen in die Kompetenzen der Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen, das nicht angebracht ist. Gerade die Kindertageseinrichtungen haben eine besondere Bedeutung als Frühsensoren im Kinderschutz, weil sie mit der Mehrzahl der Kinder ab drei Jahren und künftig auch der jüngeren Kinder in Kontakt kommen. Nach unserem Empfinden wäre es richtig, dass die Einrichtung die Familie in Hilfen außerhalb des Jugendamtes begleitet – wenn nicht eine extreme Notsituation vorliegt, die sofortiges Handeln des Jugendamtes erforderlich macht.

3.) Der dritte Diskussionspunkt betrifft die „**erfahrene Fachkraft**“: In einigen uns bekannten Vereinbarungen, ist im Regelfall der/die Mitarbeiter/in des ASD als erfahrene Fachkraft vorgesehen, wenn der Träger keine eigene geeignete Fachkraft hat. Die ASD-Fachkräfte sind sicherlich qualifiziert und in der Lage, einen ausreichenden Kinderschutz zu gewährleisten, schließlich wird diese Aufgabe in ihrer Arbeitsplatzbeschreibung explizit erwähnt. Allerdings sehen wir die Gefahr, dass diese Konstellation zu einem Rollenkonflikt führen kann: Die erfahrene Fachkraft soll, wann immer es geht, den Fall anonymisiert bekommen. Man will zunächst den Schutz der Persönlichkeitssphäre von Eltern und Kindern bzw. Jugendlichen schützen. Ein ASD-Mitarbeiter, der in einem kleinräumigen Sozialbereich tätig ist und sich dort gut auskennt, weiß nach der Beschreibung allerdings meist, um wen es sich handelt. Das heißt, dass das Jugendamt über den ASD relativ früh informiert ist. Das ist sicher nicht gewollt.

Zweitens soll die erfahrene Fachkraft den Fachkräften in der Einrichtung als Beratung zur Verfügung stehen, nicht die Handlung abnehmen. Sie soll beraten, aber federführend sollen die Leitungs- oder Fachkräfte der Einrichtung sein. Das kann ein ASD-Mitarbeiter jedoch nicht immer. Wenn dieser zu der Einschätzung kommt, dass in einem Fall sofortiges Handeln erforderlich ist, fungiert er als Mitarbeiter des Jugendamtes und beginnt mit entsprechenden Maßnahmen, zum Beispiel sofortiger Inobhutnahme.

Es gibt sicher Fälle, auch in kleineren Jugendämtern, in denen die genannte Konstellation trotzdem funktionieren kann, aber es ist unseres Erachtens keine gute Lösung, sie als Regel zu formulieren. Die freien Träger sind vielmehr aufgefordert, sich selbst zu qualifizieren: Die Tagesstättenberaterin wird sich künftig nicht nur mit methodischen Fragen der Kleinkindpädagogik befassen, sondern sich auch insoweit fortbilden müssen, dass sie in der Lage ist, Anzeichen für Kindeswohlgefährdung zu erkennen und adäquate Elterngespräche zu führen. Darüber hinaus sollte sie das Hilfesystem der Jugendhilfe in der Region kennen. Wie plädieren dafür, dass die Träger selbst erfahrene Fachkräfte qualifizieren. Haben die Träger keine erfahrene Fachkraft, sind die Fachkräfte aller Erziehungs- und Familienberatungsstellen – sicherlich mit Zusatzqualifikationen – hervorragend geeignete Ansprechpartner. Das Jugendamt wird bei solchem Vorgehen keinesfalls ausgeschlossen: Die Einrichtung kann die Familie für eine Hilfe gewinnen, die das Jugendamt anbietet.

Zu diesen genannten drei Punkten gibt es noch keine feste Leitmeinung. Wenn Sie in der Praxis Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII treffen wollen, wäre für Sie eventuell wichtig, zuvor eine Positionsbestimmung vorzunehmen: **Wie weit soll die Einrichtung selbst ein Hilfskonzept erarbeiten? Wie weit werden erfahrene Fachkräfte durch den ASD gestellt? Wie sind die Ehrenamtlichen in den Kinderschutz einzubinden?**

Inhalte von Vereinbarungen

Im § 8a SGB VIII sind die gesetzlichen (Mindest-)Anforderungen an die Inhalte von Vereinbarungen aufgeführt. Diese sind:

1. Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a Abs. 1 SGB VIII in entsprechender Weise, insbesondere
2. Abschätzung des Gefährdungsrisikos unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft,
3. Einbeziehung von Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen (soweit hierdurch nicht der wirksame Schutz in Frage gestellt wird),
4. Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen,
5. gegebenenfalls Information des Jugendamtes.

Neben den gesetzlichen Anforderungen finden sich in den bisher bekannten (Muster-) Vereinbarungen in der Regel auch Aspekte fachlicher Qualitätsentwicklung, wie zum Beispiel detaillierte Angaben über Verfahrensabläufe, Qualifikation der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ und auch konkrete Adressen- bzw. Namenslisten der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“, die im entsprechenden Fall hinzugezogen werden können. Deutlich wird auch, dass sich die bislang kursierenden (Muster-)Vereinbarungen hinsichtlich der Formulierungen zwischen erheblicher Kontrollausrichtung seitens des öffentlichen Trägers und eher offeneren, partnerschaftlich an Kooperation orientierten Ausführungen bewegen.

Zur Umsetzung der Vereinbarungen erscheint es sinnvoll, durch entsprechende Dienst- anweisungen und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass der Schutzauf- trag wahrgenommen werden kann. Eine solche Dienst- anweisung muss klare Regeln enthalten, die zum Beispiel festlegen, wann Erzieherinnen in einer Kindertagesgruppe die Leitung informieren sollen, welches Beobachtungsraster angewandt wird, welche Handlungsschritte folgen müssen, wie diese vorbereitet werden, wann und auf welche Weise die erfahrene Fachkraft hinzugezogen wird und wer die Elterngespräche führt. All das sollte in verpflichtenden Dienst- anweisungen festgelegt und in den Arbeitsver- trägen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verankert werden.

Außerdem sollte es eine Regelung in Bezug auf die „insoweit erfahrene Fachkraft“ ge- ben. Diese Fachkraft kann aus den Reihen des Trägers, einer Erziehungsberatungsstelle oder des ASD stammen, aber es sollte geregelt werden, wer diese erfahrene Fachkraft ist und welche Voraussetzungen sie erfüllen muss. Sinnvoll wäre es in diesem Zusam- menhang sicherlich, dass es in jedem Jugendamtsbereich eine **Liste der insoweit er- fahrenen Personen** geben sollte, über deren Eignung freie Träger und Jugendamt sich einig sind.

Dabei darf nicht vergessen werden, dass es **Kostenregelungen** geben muss, wenn eine externe Fachkraft hinzugezogen wird. Diese Regelungen müssen nicht nur die Höhe der etwaigen Honorare bestimmen, sondern auch die Fragen beantworten, wer die erfahrene Fachkraft bezahlt und wie die erforderlichen Mittel aufgebracht werden. Es ist anzu- nehmen, dass auch in diesem Zusammenhang in der Praxis die Position zu finden ist, dass die Mitarbeiter/innen des ASD in aller Regel die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“

darstellen. Auf die Problematiken, die damit verbunden sein können, wurde in diesem Beitrag bereits hingewiesen.

Die Vereinbarung muss außerdem den Träger dazu verpflichten, Personensorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche (sofern der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen hierdurch nicht in Frage gestellt wird) unter Beachtung der entsprechenden Datenschutzbestimmungen in die Risikoabschätzung einzubeziehen und auf die Eltern einzuwirken, damit diese bereit sind, Hilfen in Anspruch zu nehmen. Nicht zuletzt muss die Vereinbarung auch Kriterien zur Information des Jugendamtes enthalten. Dazu ist ein geregeltes Verfahren mit entsprechend ausgearbeiteten Formularen, die verlässliche Reaktionsketten und Abläufe ermöglichen, notwendig. Es muss weiter geklärt sein, wer die zuständige/n Person/en im Jugendamt ist/sind, die die Information erhalten.

Das Jugendamt und die freien Träger können sich in der Vereinbarung auch über **vergleichbare Bewertungsstandards** einigen. Eine Reihe von Städten arbeitet bereits mit entsprechenden Instrumenten. Dafür sind **gemeinsame Fortbildungen** wichtig, denn Jugendamt und freie Träger müssen auf diese Aufgabe, die in erheblichem Maße auf gelingende Kooperation aufbaut, vorbereitet werden. Eine Liste von für sinnvoll und notwendig erachteten Fortbildungsangeboten und die Erstattung der gegebenenfalls anfallenden Kosten für diese Maßnahmen könnten ebenfalls in die Vereinbarungen aufgenommen werden. Weitere Regelungen können **fachlich detaillierte Vorgehensweisen und Standards** sowie **Regelungen über Verfahren und Qualifikation der hinzuzuziehenden erfahrenen Fachkraft** (die nicht zwingend bei demselben Träger beschäftigt sein muss) sein.

Unser Vorschlag ist eine **Generalvereinbarung**¹, die ein örtliches Jugendamt mit allen Trägern treffen kann, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und Fachkräfte beschäftigen. Es kann sinnvoll sein, eine von ehrenamtlich Tätigen geführte Einrichtung in ein Schutzkonzept mit einzubeziehen, allerdings sollte dies dann auf einem anderen als dem formal-rechtlichen Weg der Vereinbarung erfolgen. In einer Generalvereinbarung müssen sämtliche Regelungen enthalten sein, die für alle Träger gelten, wogegen zusätzliche **arbeitsfeldspezifische Ergänzungen** jene Bereiche abdecken, die bei einem Träger von Hilfen zur Erziehung anders aussehen als bei einem Träger der Jugendarbeit oder von Kindertageseinrichtungen. Träger von Hilfen zur Erziehung sind in ganz besonderer und umfangreicher Weise in den Schutzauftrag des Jugendamtes eingebunden, während andere Einrichtungen durch eine Regelung, die eine frühzeitigere Beteiligung des Jugendamtes vorsieht, eine gewisse Entlastung erfahren könnten.

Was bedeutet das für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe?

Die Vereinbarungen sollen die Basis und eigentlich schon das Ergebnis einer partnerschaftlichen Kooperation zwischen öffentlichen und freien Trägern sein. In der Praxis gibt es durchaus viele gute Kooperationsstrukturen, aber leider ebenso viele Beispiele

¹ Institut für soziale Arbeit (ISA): Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung –Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Jugendhilfe. – S. 25 ff.; siehe hierzu die Expertise von Prof. Dr. Johannes Mürder: Vereinbarungen zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern von Einrichtungen und Diensten nach § 8a SGB VIII. Download möglich unter www.kindeschutz.de.

dafür, dass Kooperation nicht gelingt. Kooperation und Vernetzung werden zwar überall als Schlagworte genannt und angesichts gesellschaftlicher Problemlagen immer wichtiger, doch es scheint immer wieder Punkte zu geben, an denen die Kooperation scheitert.

Da die Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach dem Rechtsgedanken des § 8a SGB VIII nur im Rahmen gemeinsam abgestimmter Regelungen Nachhaltigkeit erlangen wird, ist im **Aushandlungsprozess** darauf zu achten, dass sich die Kooperationspartner auf Augenhöhe begegnen, von der jeweiligen Rolle und Aufgabenstellung des anderen Kenntnis haben, dessen Aufgabenstellung und Entscheidung respektieren, und dass grundsätzlich von einer gegenseitigen fachlichen Wertschätzung ausgegangen wird. Auch wenn bei den Beteiligten unterschiedliche Interessenslagen vorliegen, sollte die effektive Sicherung des Kindesschutzes durch verbindliche Formen der institutionsübergreifenden Kooperation **gleichberechtigter Partner** im Mittelpunkt der Aktivitäten stehen. Ein solches Vorgehen im Rahmen der Vereinbarungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung entspricht auch **dem Gebot der partnerschaftlichen Zusammenarbeit gemäß § 4 SGB VIII**.

Wie bereits erwähnt, fällt bei einigen, bereits bestehenden oder als Vorschlag formulierten Vereinbarungen, eine starke Betonung des Kontrollaspekts in der Wortwahl auf. Außerdem zielen sie auf eine möglichst frühe Information des Jugendamtes. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die Vereinbarungen von einem öffentlichen Träger verfasst wurden. Das bedeutet nicht, dass diese Entwürfe bzw. Empfehlungen negativ zur beurteilen wären, doch wir gehen davon aus, dass einseitige Vorgaben von (beim öffentlichen Träger) Verfahrensabläufen für eine produktive und effektive Kooperation eher hinderlich sein dürften und Schwellenängste – gerade auch bei den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe – eher verfestigen als abbauen.

Einer Reglementierung stehen die freien Träger oft ablehnend gegenüber und nicht zuletzt deswegen plädieren wir dafür, die Vereinbarung, die die **Implementation des Schutzauftrags im Angebotsspektrum der Jugendhilfe** enthält und eine **Basis für Qualitätsentwicklung** ist, partnerschaftlich auszugestalten. Das Jugendamt hat als öffentlicher Träger der Jugendhilfe auch im Rahmen seiner Garantenstellung die Aufgabe der **Koordination zur Umsetzung des Schutzauftrags im Netzwerk Kinderschutz**. **Diese Aufgabe könnte als so genanntes Schutzauftragsmanagement beschrieben werden.**

Zu den Gelingensbedingungen erfolgreicher Kooperation im Rahmen des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII können folgende – nicht abschließende – Aspekte formuliert werden:

- **Gemeinsam für den Kinderschutz – Leitbild einer gemeinsamen Problemkonstruktion entwickeln.**

Die Idee „Gemeinsam für den Kinderschutz“ hat unser Institut zusammen mit der Stadt Recklinghausen im Rahmen einer Fachtagung aufgegriffen und als sehr fruchtbar erlebt. So konnten der öffentliche und die entsprechenden freien Träger der Jugendhilfe an einen Tisch gebracht werden. Bei einem solchen Treffen muss es nicht sofort zu konkreten Verhandlungen und Vereinbarungen kommen, sondern es geht zunächst um das gegenseitige Kennenlernen aller Akteure im Bereich

Kinder- und Jugendhilfe. Man entwickelt ein gemeinsames Leitbild zum Thema Kinderschutz und baut auf diesem Wege Schwellenängste ab.

- **Kultur des Miteinanders unter Achtung der jeweiligen Hilfebeziehung – Vermittlung von Wertschätzung als gleichgeordnete Kooperationspartner.**
Drängt sich in einer Kommune der Eindruck auf, als würde das Jugendamt in der Hierarchie höher stehen und von dieser Stellung aus die Vorgaben liefern, so ist dieser Zustand einer praktischen Umsetzung der Vereinbarung sicherlich nicht förderlich. Stattdessen empfiehlt es sich, an bestehende, erfolgreiche und nachhaltige Kooperationen anzuknüpfen, wie sie in vielen Kommunen in verschiedensten Bereichen bereits existieren. Ein Beispiel dafür mögen soziale Frühwarnsysteme sein, die in der Regel nicht alle Akteure im Kinder- und Jugendbereich einer Stadt einbeziehen. Was die Strukturierung und Bewertung von Beobachtungen, die gemeinsame Entwicklung von Schwellenwerten und Indikatoren für Entwicklungen Verläufe und insbesondere eine verlässliche Kooperation anbelangt, können aus den sozialen Frühwarnsystemen hilfreiche Elemente zur Sicherung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII übernommen werden.
- **Stärkung von Fachlichkeit durch gemeinsame Gremienarbeit, Fachtagungen und Fortbildungen.**
Beim Kinderschutz und dem Erkennen von Kindeswohlgefährdung gibt es großen Qualifizierungsbedarf, gerade bei den freien Trägern. Das ISA bietet Zertifikatskurse für Kinderschutzfachkräfte an, an denen sowohl Mitarbeiter von öffentlichen als auch von freien Trägern teilnehmen. Die Mitarbeiter verschiedener Träger gehen aufeinander zu und kommen in sehr engen Kontakt miteinander, indem sie gemeinsame Fallbearbeitungen durchführen und sich besser kennen lernen. Das nimmt den Vertretern der freien Träger die Schwellenangst vor dem Jugendamt und fördert gleichfalls die Kooperation.
- **Transparenz über Personen, Auftrag, Arbeitsweise, Ressourcen und Grenzen der Kooperationspartner.**
Es gibt offensichtlich – nicht nur in der Öffentlichkeit, sondern auch auf Seiten freier Träger – viele Unsicherheiten und Irritationen darüber, was das Jugendamt bzw. der ASD leisten kann und wo seine Grenzen liegen. Das macht sich besonders dann bemerkbar, wenn durch den freien Träger eine Mitteilung über eine vermeintliche Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt ergeht und anschließend nicht gemäß den Vorstellungen des freien Trägers gehandelt wird. Aus der Perspektive der freien Träger – und häufig aus der Sicht von Lehrerinnen und Lehrern – sieht es dann so aus, als würde das Jugendamt ja doch nichts unternehmen. Wichtig ist daher eine transparente und systematische Kommunikation über Strukturen und Handlungsweisen der verschiedenen Akteure im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und damit auch des öffentlichen Trägers.

Stolpersteine

Auf dem Weg zu einer gelungenen und verlässlichen Kooperation im Rahmen des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung gibt es auch einige Stolpersteine, die eine Umsetzung erschweren können.

- Wie bereits dargelegt, liegt die Gefahr **einseitiger Vorschriften als Vorgabe** für Vereinbarungen statt konsensueller Regelungen darin, dass **Abwehrreaktionen provoziert werden**.
- Wenn **Konkurrenz** zwischen den Trägern besteht und jeder seine Marktchancen sichern muss, kann Kooperation sich zunächst schwierig gestalten. Im Unterschied zum sozialen Frühwarnsystem besteht bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung jedoch nicht die Möglichkeit, sich die Kooperationspartner gezielt auswählen zu können. So muss auch bei vorhandenem Wettbewerb ein Weg zu verlässlicher Kooperation und transparenten Verfahrensweisen gefunden werden. Auch hier bieten sich gemeinsame Veranstaltungen und Fortbildungen an, denn Kinderschutz lässt sich letztendlich am nachhaltigsten gemeinsam gestalten.
- **Fehlendes „Schutzauftragsmanagement“ durch die öffentlichen Träger der Jugendhilfe.** Dabei ist zu beachten, dass ein so genanntes „Schutzauftragsmanagement“ mehr ist als die Vereinbarung zur rechtzeitigen Information des Jugendamtes von Seiten der Träger von Einrichtungen und Diensten. Dem Jugendamt fällt als zentralem Akteur im Rahmen der Umsetzung des Schutzauftrages die Aufgabe der Koordination im Netzwerk Kinderschutz zu. Die Chance in dieser Sichtweise liegt dabei nicht nur in einer nachhaltigeren Koordination der verschiedenen Akteure und Arbeitsfelder im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zur Umsetzung des Schutzauftrags, sondern auch in der Ermöglichung eines entsprechenden Imagewandels des Jugendamtes in der Öffentlichkeit. Wie Bausteine eines solchen „Schutzauftragsmanagements“ aussehen könnten, wird im Folgenden vorgestellt.

Schutzauftragsmanagement des Jugendamtes

Die Bausteine für das Schutzauftragsmanagement (**Abbildung 1**) sind als Vorschlag zu verstehen und nicht abschließend zu sehen. Diese Eckpunkte sollen der erfolgreichen Gestaltung des Kinderschutzauftrages dienen.

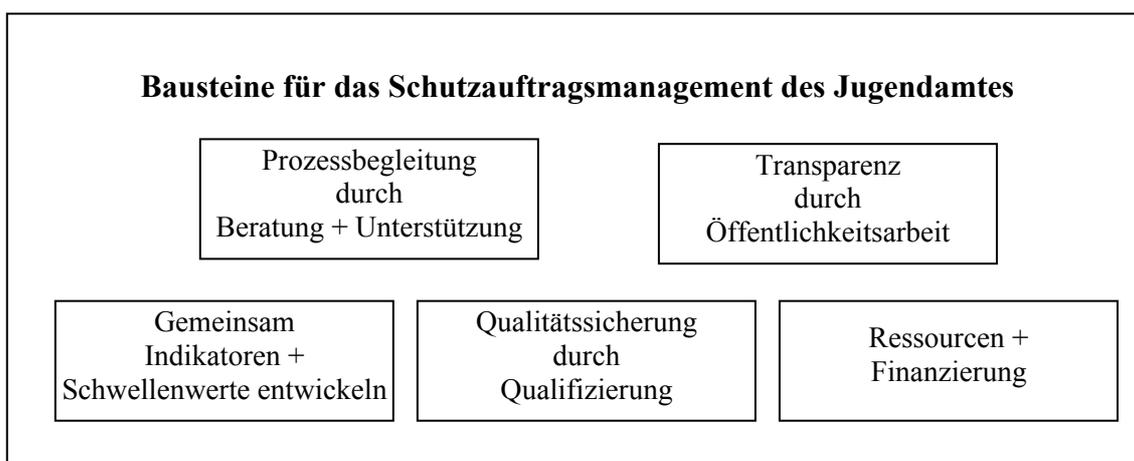


Abbildung 1

© Institut für Soziale Arbeit e.V.

Prozessbegleitung durch Beratung und Unterstützung

Das Jugendamt begleitet in seiner Koordinierungsfunktion des Schutzauftrags im Netzwerk Jugendhilfe den Prozess der Umsetzung des § 8a SGB VIII bei den freien Trägern. Beratungsangebote (auch anonym) und Unterstützung im Einzelfall können dabei für freie Träger eine erbliche Entlastung darstellen und Unsicherheiten/Irritationen reduzieren helfen. Gefördert wird dies auch durch Informationsveranstaltungen und (gemeinsame) Qualifizierungsangebote für Mitarbeiter/innen des Jugendamtes und der freien Träger.

Transparenz durch Öffentlichkeitsarbeit

Von Seiten des Jugendamtes ist eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit notwendig. Dabei trägt die **geeignete Darstellung des Leistungsspektrums der Jugendhilfe zur Verbesserung des Images** nicht nur gegenüber den freien Trägern, sondern auch der Öffentlichkeit bei sowie zum **Abbau von Schwellenängsten**. So zeigt sich in der Praxis, dass Schwellenängste gegenüber dem Jugendamt nicht nur bei etwaigen Leistungsempfängern anzutreffen sind, sondern auch auf der Seite der freien Träger zu finden sind. Dies ist zu einem großen Teil auf unterschiedliche Handlungslogiken und Aufträge zurückzuführen.

Das Jugendamt sollte als **qualifizierte Fachbehörde** in Erscheinung treten, **die Hilfe und Schutz für Kinder und Jugendliche organisiert**. Es muss **Transparenz über Standards jugendamtlichen Handelns** herstellen und eine **kontinuierliche Informationspolitik** zum Schutzbedarf von Kindern und Jugendlichen **betreiben**.

Die Chance des § 8a SGB VIII besteht einerseits in einer größeren Sensibilisierung für das Thema Kinderschutz, andererseits in der öffentlichen Anerkennung dessen, was die Jugendhilfe zum Kinderschutz, nicht nur im negativen Sinne (bei Vernachlässigung und Misshandlung), sondern auch positiv zur Prävention (Kinder stark machen, Eltern unterstützen) leistet.

Gemeinsam Indikatoren und Schwellenwerte entwickeln

Schwellenwerte für riskante Entwicklungen und fachlich begründete Standards müssen gemeinsam formuliert werden. Dabei ist festzulegen

- wer bei welchen Anzeichen,
- wann und worauf bezogen,
- auf wen und wie reagiert.

Bewertungskriterien sind zu dokumentieren, um Transparenz zu sichern und eine Verhältnismäßigkeit der Reaktionen zu erreichen.

Qualitätssicherung durch Qualifizierung

Qualitätssicherung durch Qualifizierung bedeutet:

- gemeinsame Fachveranstaltungen, Fortbildungen initiieren,

- im Aushandlungsprozess den „kleinsten gemeinsamen Nenner“ bei der Entwicklung von Indikatoren und Schwellenwerten erarbeiten,
- die Entwicklung gemeinsamer Maßstäbe und Standards durch Integration unterschiedlicher fachlicher Ansätze und Zugänge zu befördern und
- wechselseitige Abschiebung von Verantwortung vermeiden.

Ressourcen und Finanzierung

Noch nicht übergreifend und abschließend geklärt sind Fragen zu Ressourcen und Finanzierung hinsichtlich

- der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (die nicht zwingend beim gleichen Träger beschäftigt sein muss),
- der Personalausstattung des ASDs (insbesondere in Zusammenhang mit Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/innen freier Träger, aber auch hinsichtlich einer gesteigerten Information des Jugendamtes über Verdachtsmomente von Kindeswohlgefährdung durch eine erhöhte Sensibilisierung für dieses Thema),
- der Kostenübernahme zur Qualifizierung der Mitarbeiter/innen (öffentlicher und freier Träger) sowie
- der Kostenübernahme für kontinuierliche Weiterbildung und gegebenenfalls Supervision.

Schutzauftrag als Leitungsaufgabe

Nicht zuletzt ist die Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung als Top-down-Prozess zu verstehen (nicht nur beim öffentlichen Träger) und somit von allen Leitungsebenen zu initiieren. Dies bedeutet auch, den Schutzauftrag und die damit verbundenen Sachverhalten und Aufgaben angemessen auf die Ebene der Mitarbeiter zu übertragen und zu vermitteln.

Weitere Informationen: www.kindeschutz.de

Die Chancen, Sicherheit zu gewinnen...

Arbeitsgruppe 3: Einbeziehung von Familien und Kindern

PROF. DR. REINHART WOLFF

Professor der Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Alice-Salomon-Fachhochschule Berlin

DR. CHRISTINE MAIHORN

Familienberaterin im Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V.

Zu Beginn stellten die Teilnehmenden folgende **Fragen**, die in der Arbeitsgruppe diskutiert werden sollten:

1. Wie finde ich in der konkreten Situation den Türöffner?
2. Wie kann man mit Eltern und Kindern nicht nur eine gemeinsame Risikoeinschätzung, sondern auch ein gemeinsames Hilfe- und Schutzkonzept entwickeln?
3. Wie kann man mit Familien demokratisch arbeiten, wenn die Familien selbst keine demokratische Struktur haben?
4. Wie kann ich verhindern, dass ich die Deutung der Misshandlungs-, Missbrauchsmeldung einfach von Meldern oder Vorinformanten übernehme und damit den Dialog verhindere? Wie verhindere ich, von Fremdmeldersichtweisen abhängig zu werden?
5. Verhindert fremder kultureller Hintergrund den Dialog?
6. Wie gehe ich mit massiver Abwehr von Seiten der Familie um?
7. Wie gehe ich mit psychisch kranken Eltern um?
8. Wäre es möglich, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften und der Familie eine längere Clearingphase vor weiteren Maßnahmen einzuleiten?
9. Wie ist die Einschätzung bei unterschiedlichen Wertehaltungen möglich (mit Instrumenten wie dem Stuttgarter Kinderschutzbogen)?
10. Passen die Schutzbögen mit der partizipativen Arbeit zusammen?
11. Wie gehe ich bei Gesprächen mit den Eltern mit eigenen Gefühlen um?
12. Welche Methoden der diagnostischen Gesprächsführung mit Eltern und Kindern gibt es? Welche Fragen kann man konkret stellen?
13. Wie kommt jemand aus einer Einrichtung an Eltern/Familien heran (Verantwortung anderer Fachkräfte wie Erzieherinnen – Zusammenarbeit)?
14. Wie kann man einen Dialog mit Familien mit Migrationshintergrund bei Kindesmisshandlung gestalten?

Prof. Dr. Reinhart Wolff: Die Fragen der Arbeitsgruppe beziehen sich auf Methoden und Handlungsschritte. Dabei spielen Familien mit anderen Wertmaßstäben eine besondere Rolle. Man kann nicht in jeder Situation nach gleichem Muster vorgehen. Das Verfahren differenziert sich je nachdem, mit welcher Familie ich es zu tun habe. Insbesondere scheint einigen Teilnehmenden sofort klar zu sein, dass die Arbeit mit bestimmten Migrantenfamilien und mit psychisch kranken Eltern problematisch ist. Die Fragen führen auf eine Reihe von wesentlichen Unterschieden hin. Andererseits geht es um eine sehr wesentliche Frage in der Sozialarbeit überhaupt: Wie kann man überlegt und sicher in Kontakt mit für mich fremden und „merkwürdigen“ Familien kommen? Wie kann ich den Weg finden zu Menschen, die in Notsituationen sind, wenn es darum geht, Krisensituationen methodisch genauer einzuschätzen?

Dr. Christine Maihorn: Anhand der Fragen wird deutlich, dass man für jede Familie ein spezielles „Know-how“ haben muss, weil alle unterschiedlich sind. Oft wird gefragt, was man tun kann. Vor der Frage nach dem Handeln steht jedoch die Frage nach dem Verstehen! Es ist entscheidend, mit welcher inneren Haltung ich in die Arbeit hineingehe. Wie verstehe ich, was mir entgegengebracht wird? Im Laufe der Jahre habe ich erfahren, dass man sehr viele verschiedene Dinge wissen und können muss. Man sollte sich fachlich in vielen Bereichen auskennen. Bei einer Familie mit einem Säugling oder Kleinkind brauche ich ganz andere Möglichkeiten zur Beobachtung der Interaktion, als wenn ich eine Familie mit größeren Kindern, eine zusammengesetzte Familie oder eine Familie aus anderen Kulturen vor mir habe.

Mehrmals wurde nach den Risikofaktoren gefragt. Sie wissen, dass es viele verschiedene Risikokonstellationen gibt. Dazu gehören Sucht, psychische Erkrankung der Eltern und zum Teil auch für uns kulturell schwierige Hintergründe. In meiner Fallvorstellung handelt es sich jedoch um eine Familie, die diese drei Bereiche nicht berührt.

(Die Fallvorstellung und die Diskussion zu dem Fall wurde aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht protokolliert)

Prof. Dr. Reinhart Wolff: Auch wenn der Sozialarbeiter eine Familie nicht kennt, kann er sich nach einem kurzen Bericht sehr intensiv mit dem Paar, mit dem Kind, mit den Ärzten, mit anderen Kollegen beschäftigen. Wir haben bestimmte Wahrnehmungen, die wir artikulieren und die wir miteinander austauschen können. Das ist eine Konstellation, die oft am Anfang von Klärungen steht. Man könnte es auch so ausdrücken: Jeder hat irgendeine Idee. Wir beginnen nicht bei Null, sondern jeder hat eine bestimmte Wahrnehmungsperspektive. Wir konstruieren eine Situation und es gibt keine Übereinstimmung. Die Ärzte stimmen zum Beispiel eventuell nicht mit dem freien Träger überein, die Ärzte stimmen nicht mit der Familie überein, die beiden Elternteile stimmen nicht miteinander überein, die Sozialarbeiter sind ebenfalls kontrovers in ihren Auffassungen. Die Wahrnehmungen haben eine Doppelstruktur: Es wird etwas gesehen und sogleich wird es bewertet. Dies ist bereits im Anfangskontakt bei Kindesmisshandlungsfällen der Fall: Unterschiedliche Sichtweisen, sogar unterschiedliche Vorstellungen über eventuell notwendige Handlungen und geeignete Settings treffen aufeinander. Die Beteiligten stimmen in ihrer Einschätzung und Bewertung oft, ja in der Regel nicht überein. Wir haben es sofort mit ganz unterschiedlichen Sichtweisen und Deutungen zu tun.

Die Frage ist bei vielen Fällen: **Ist eine gemeinsame Risikoeinschätzung mit den Eltern möglich?** Wenn die Eltern eine Problemeinsicht zeigen, kann man das unbedingt bejahen. Man kommt dann leichter zu einer gemeinsamen Problemkonstruktion. Das spielt eine große Rolle für die Hilfeakzeptanz. Wenn man kontrovers bleibt, ist die Einschätzung für die Sicherheit des Kindes schwieriger.

Man muss sich aber klarmachen: Riskoeinschätzungen sind in den wenigsten Fällen – und grundsätzlich: überhaupt nicht – sicher zu treffen. Ein Risiko bleibt immer. Die mathematischen Kalküle für die Wahrscheinlichkeit, dass das Kind nicht mehr in eine Misshandlungssituation gerät, sind statistisch sehr unsicher, vor allem bei sehr komplexen Familienkonstellationen und bei nur oberflächlichem Kontakt mit Eltern und Kindern und dem gesamten Lebenszusammenhang. Gibt es Methoden zur Risikoeinschätzung? Dazu spielen drei Faktoren methodisch-programmatisch eine Rolle:

1. Die Frage, ob man gemeinsam etwas klären kann, ist vor allem eine Frage der Haltung zu der Familie ebenso wie zu den weiteren Fachkolleginnen und -kollegen im Jugendamt, im Gesundheits- und Schulwesen, im Polizei- und Justizwesen und im weiteren Hilfesystem.
2. Die Frage, ob man gemeinsam, im Dialog etwas klären kann, ist eine Frage vielfältiger Kenntnisse der Fachkraft, die sie mit der Familie zum klaren Verständnis der Situation teilen muss (Diagnose des Arztes, des Psychologen usw.).
3. Die Frage einer dialogischen Risikoeinschätzung oder Problemlösung ist eine Frage des gemeinsamen Lernens. Insofern sind Forschungsprozesse, die im Prozess des Fallverstehens stattfinden, immer gemeinsame Lernprozesse. Zusammen mit dem Elternpaar versucht man zu verstehen, wie sich der Konflikt entwickelt und zugespitzt hat. Damit ist nicht gemeint, dass man den Eltern Deutungen präsentiert, sondern dass man mit ihnen gemeinsam studiert, was überhaupt geschehen ist und wie man das verstehen kann.

Gerade in den letzten Jahren haben wir sehr viel darüber gelernt, wie man das Lernen mit Hilfteilnehmenden in der Sozialarbeit ernst nehmen kann. Ein Beispiel dafür ist die Elternuniversität in Hoyerswerda oder das Dialogische Elterncoaching in Borken (Westfalen) und hier in Berlin. Wir nutzen dieses Modell inzwischen oft in anderen Beratungskonstellationen. Wir studieren mit allen „am Fall“ Beteiligten.

Das sind drei Schritte für die dialogische Klärung.

Um nicht auf die eigenen Wahrnehmungen zurückzugreifen, ist es vorteilhaft, zu zweit in die Gespräche gehen (eventuell Frau/Mann bei bestimmten Familienkonflikten). Es gibt einen strukturellen Unterschied zu vielen anderen Ländern, vor allem Nordamerika. Nicht nur eine Mitarbeiterin bekommt einen sehr engen Ermittlungsauftrag, sondern möglicherweise zwei Kolleginnen und Kollegen versuchen, den Kontakt zur Familie herzustellen und erste Wahrnehmungen miteinander auszutauschen und zu klären. Dann geht der Prozess in das Team. Dort nutzt man eine Supervision oder eine Leitungskraft wird einbezogen.

Dr. Christine Maihorn: Manchmal werden viel zu schnell Maßnahmen ergriffen und damit wird oft der Widerstand der Familien erst hervorgerufen. Ich plädiere dafür, dass man sich gerade am Anfang trotz des vorhandenen Handlungsdrucks die Zeit nimmt, mit der Familie zusammen über die Situation zu sprechen und Hilfen anzubieten. Das ist manchmal so nicht möglich. Aber die allgemeine Haltung sollte so sein, dass man erst einmal genügend Informationen über eventuell bereits erfolgte Hilfen und über die Vorstellungen der Familie einholt. Wir können als Fachkräfte natürlich Vorschläge unterbreiten. Zusammen mit der Vorstellung der Familie über die richtige Hilfe kommt man zu einer gemeinsamen Lösung, die von der Familie akzeptiert wird, da sie selbst daran mitgearbeitet hat.

Vor allem sollte man **der Familie von Anfang an sagen, welche Maßnahmen man trifft und warum**. Familien erzählen oft in der Beratung, sie fühlten sich umstellt von mehreren Leuten, die in ihrem Privatleben forschen, ohne dass sie wissen, wer welche Informationen vom wem und wozu bekommt. Dadurch ziehen sich diese Familien immer mehr zurück. Wenn man die Familien in seine Handlungen einbezieht, dann ist es für sie durchschaubar und sie fühlen sich eher als Subjekte und nicht als Objekte. Diese Chance sollte immer genutzt werden, wenn es irgendwie geht, auch mit Familien aus anderen Kulturen, selbst wenn ich verschiedene Dinge nicht gleich verstehen kann.

Ein Beispiel: Eine Mutter aus einem anderen Land wird von der Kinderärztin zu uns geschickt, weil offenbar eine Fütterstörung vorliegt. Das Kind hat gerade so das Minimum erreicht. Die Ärztin macht sich Sorgen. Die Mutter kommt in die Beratung, ohne zu verstehen, warum sie das tun muss. Die Kinder in ihrer Herkunftsfamilie seien alle so und sie würden halt andere Nahrungsmittel zu sich nehmen als wir. Ich habe der Mutter Gespräche angeboten, in denen wir uns über unsere verschiedenen Sichtweisen ausgetauscht haben und sie mir über ihre Familie und ihr Leben in der Fremde berichtete. Ich habe gesehen, wie sie ihr Kind füttert und wir haben uns darüber unterhalten. Es hätte möglicherweise weniger genützt, wenn ich versucht hätte, ihr zu sagen, wie sie es machen sollte, sie wäre vielleicht nicht wiedergekommen. So aber hatten wir Kontakt und konnten gemeinsam beobachten, wie sich die Füttersituation verändert und beide zufriedener sein können.

Prof. Dr. Wolff: Ein weiteres Problem ist die **Kontaktaufnahme zu den Eltern in einer Kita**. Erzieherinnen machen sich Sorgen um ein Kind, kommen aber nicht mit den Eltern darüber ins Gespräch, weil diese einem Gespräch ausweichen. Wir haben in den letzten Jahren viele Erfahrungen damit gemacht, dass eine solche Situation oft erst einmal die Frage berührt, welche Haltung eine Erzieherin gegenüber der Mutter/den Eltern und der Tatsache, dass Familien ganz unterschiedlich sein können, einnimmt. Viele Eltern sprechen nicht gern mit den Erzieherinnen über die Kinder, weil sie die Erzieherinnen als besserwisserisch empfinden. Daher geht es erst einmal um die Frage: Können die Erzieherinnen in einem ersten Schritt darüber nachdenken, welche Haltung sie zu der Mutter oder dem Vater einnehmen? Sie können in einer ruhigen Atmosphäre im Team – eventuell im Beisein einer Fachberaterin oder eines Supervisors – überlegen, wie man die Eltern sieht oder wie eben die Mutter wahrgenommen wird und worüber man sich konkret Sorgen macht. Über diesen Austausch kann man seine eigenen Wahrnehmungen reflektieren. Dann kann man überlegen, wie man mit der Mutter ins Gespräch kommt, wie man sie einlädt, um mit ihr gemeinsam über die Kita, über das Kind

und über ihre Sorgen und Hoffnungen und über die Sorgen und Hoffnungen der Fachleute zu sprechen.

In Hoyerswerda haben zum Beispiel die Erzieherinnen die Eltern eingeladen, mit ihnen gemeinsam die Elternuniversität durchzuführen. Die Erzieherinnen haben sich Eltern ausgesucht und ihnen angeboten, mit ihnen gemeinsam zu lernen, damit sie ihr Kind besser betreuen, erziehen und unterstützen können. Das war eine gute Basis und ein günstiges Arrangement. Das kann man so in manchen Verhältnissen noch nicht herstellen. Aber zunächst kann man im Team überlegen, wie die Erzieherin in Ruhe auf die Mutter zugehen kann. *Georg Kohaupt* stellt in einem Beitrag die wesentliche Frage: Wie kann man den Balanceakt zwischen Helfern, Kind und Eltern sprachlich bewältigen? Wie kann man Eltern einladen, um mit einer Fachkraft zu klären, worum es in der Familie geht? Er schlägt zum Beispiel vor zu fragen: „Wie sehen Sie Ihre Familie?“ statt „Gibt es in Ihrer Familie Kindesmisshandlung?“¹

Man kommt mit den Eltern mit etwas offeneren Fragen besser ins Gespräch, zum Beispiel „Wir sprechen gemeinsam über Verletzungen Ihres Kindes. Wie ist es dazu gekommen?“ Der erste Satz, die Einladung zum Gespräch, ist sehr wichtig. **Die Familie muss die Möglichkeit haben, ihre eigene Sichtweise darzustellen**, sonst ist das Gespräch sehr schnell beendet. Dialogische Verständnisweisen sind eine Frage der Haltung, nicht nur der Rhetorik.

Dr. Christine Maihorn: Bei der Risikoabschätzung sollte man mit der Maxime „**dialogische Diagnostik durch diagnostische Dialoge**“ vorgehen. So kann man mit der betreffenden Familie herausfinden, was bei ihnen – und nun auch zwischen ihnen und uns Helfern – los ist. Im ersten Schritt geht es darum, die Konflikte zu verstehen, sie dann zu benennen, zu markieren und herauszustellen. In den einzelnen Etappen müssen die unterschiedlichen Sichtweisen der Fachkraft und der Familie reflektiert werden. So nähert man sich Schritt für Schritt der genauen Einschätzung des Gefährdungsrisikos. Dialogische Diagnostik bedeutet gleichzeitig, dass dies auch immer in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften stattfindet.

Natürlich muss umgekehrt auch die Familie die Fachkraft verstehen können. Es nützt nicht viel, wenn wir Fachkräfte viele Erkenntnisse über Auswirkungen von Misshandlung und Vernachlässigung auf die kindliche Entwicklung gewonnen haben, wenn wir es nicht schaffen, der Familie die Folgen ihrer Handlungen deutlich zu machen. Die meisten Familien wollen ihrem Kind nicht wissentlich schaden und wollen, dass es dem Kind gut geht und es sich gut entwickelt, aber sie überblicken die Folgen ihrer Handlungsweise nicht. Das ist der kleinste gemeinsame Nenner, auf dem man die weiteren Gespräche und Maßnahmen aufbauen kann. Das ist auch Demokratie im Kinderschutz, dass wir nicht allein über ein „Spezialwissen“ verfügen, sondern Eltern auch im besten Sinne aufklären können.

¹ Hurry slowly! Oder: Was man nicht kann erfliegen, muss man ertrinken. In: Kindeswohlgefährdung – In-Beziehung-Kommen bei schwierigen Familienkonflikten. Ein Reader mit Aufsätzen und Vorträgen von MitarbeiterInnen des Kinderschutz-Zentrums, zusammengestellt anlässlich des 30-jährigen Bestehens des Vereins. Berlin: Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., 2005, 72 Seiten

Dazu müssen wir die jeweils geeignete **Sprache finden, die Eltern verstehen können.**

Wir wissen aus der Bindungsforschung, dass elterliches feinfühliges Verhalten bedeutet, wenn die Eltern die Signale des Kindes wahrnehmen und prompt und angemessen reagieren. Man kann darüber nachdenken, inwieweit es uns als Fachkräften gelingt, feinfühlig die Signale einer Familie im Beziehungskonflikt wahrzunehmen und prompt und angemessen darauf zu reagieren.

Mitarbeiterinnen aus Kindertagesstätten können sich auch an ein Kinderschutz-Zentrum wenden, wenn sie eine Gefährdung des Wohles eines Kindes vermuten. Dann kann gemeinsam überlegt werden, wie ein Gespräch mit den betreffenden Eltern geführt werden könnte und was angemessene Hilfewege sein könnten.

Prof. Dr. Reinhart Wolff: Ich möchte zum Abschluss noch einen methodischen Hinweis geben. Wir haben in den letzten Jahren im Kontext unserer Arbeit in Hoyerswerda zusammen mit den dortigen Sozialarbeiter/innen eine neue Arbeitsform eines intensiven Clearings entwickelt. Diese nennen wir „Werkstatt für Familienhilfe“. So eine Werkstatt müsste es in jedem Jugendamt geben, in der Fachkräfte zusammen mit Hilfeteilnehmenden in einer gemeinsamen Konferenz ein bestehendes Familienproblem von allen Seiten her erörtern, manchmal noch mit dritten und vierten Fachleuten, beispielsweise Heimerziehern, Familienhelferinnen, einer Pflegemutter. Dieses Setting bedeutet eine Gruppenklärung. Die Fallführenden leiten ein und danach werden die Betroffenen gefragt, wie sie selbst die Situation einschätzen. In manchen Fällen geht es um getrennte Paare, die bei der Gelegenheit zum ersten Mal gemeinsam über sich nachdenken. Diese methodische Konstruktion ist außerordentlich lebendig und sehr effektiv. Diese Konferenz dauert etwa insgesamt zwei bis drei Stunden, aber diese Zeit führt zu einer tatsächlichen Klärung der Vorgeschichte, der aktuellen Situation und der Vorstellungen, wie es eventuell weitergehen soll. Die Eltern werden eingeladen, den Fachkräften zu helfen, ihre Familie besser zu verstehen, damit sie sie besser unterstützen können. Das ist ein kollektives Clearing, eine diagnostische Dialogsituation mit dem Interesse, nicht nur etwas zu erkennen, sondern gleichzeitig beziehungsmäßig in Kontakt miteinander zu kommen und dann möglicherweise einvernehmlich Hilfeprozesse in Gang zu setzen. Dazu ist es hilfreich, einen erfahrenen Fachberater und Supervisor/Coach von außen zur Verfügung zu haben, der allein mit dieser Setting-Erweiterung eine mehrperspektivische Sicht ermöglicht.

Die Chancen, Sicherheit zu gewinnen ...

Arbeitsgruppe 4:

Inobhutnahme und Anrufung des Familiengerichts

IRMA KLAUSCH

Leiterin der Abteilung Erzieherische Hilfen und Krisenhilfen, Jugendamt der Stadt Nürnberg

Als Diskussionsgrundlage wurde in einem Input konkreter auf einige Verpflichtungen zum Schutzauftrag für die Jugendhilfe, die sich aus den Regelungen des SGB VIII, insbesondere den §§ 8a und 42 SGB VIII ergeben, eingegangen.

Ziel: Mit den Regelungen zum Kinderschutz wird das Ziel verfolgt, den **Kinderschutz zu verbessern** und mehr **Handlungssicherheit für Fachkräfte** zu erreichen.

1. Die Verpflichtungen des Jugendamtes (§ 8a – Abs. 1 SGB VIII)

Wenn gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung vorliegen:

- **Abschätzung des Risikos** im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte,
- **Einbeziehung von Eltern und Kindern**, wenn Schutz dadurch nicht gefährdet,
- Anbieten geeigneter und notwendiger **Hilfen**.

2. Die Verpflichtungen anderer Einrichtungen und Dienste (§ 8a – Abs. 2 SGB VIII)

- Wahrnehmung des Schutzauftrags durch Fachkräfte unter Einhaltung der in § 8a Abs. 1 beschriebenen Standards,
- Information an das Jugendamt, wenn die angenommene Hilfe nicht ausreicht, um die Gefährdung abzuwenden,
- Gewährleistung dieser Standards durch Vereinbarungen des Jugendamtes mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten.

3. Einschätzung des Gefährdungsrisikos als Ergebnis einer fachlichen Beratung

- Jugendamt: Beratung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte,
- Einrichtungen und Dienste: Beratung unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft.

Die folgenden vier Fragestellungen bieten eine Möglichkeit, Risiken für Kinder und Jugendliche einzuschätzen.¹ Inzwischen existieren in den Kommunen und bei den freien Trägern oftmals eigene Checklisten zur Risikoeinschätzung.

¹ Stadt Dormagen, 2001: Dormagener Qualitätskatalog der Jugendhilfe. Ein Modell kooperativer Qualitätsentwicklung. Opladen

Gewährleistung des Kindeswohls

- Inwieweit ist das Wohl des Kindes oder Jugendlichen durch die Sorgeberechtigten gewährleistet oder
- ist dies nur zum Teil oder
- überhaupt nicht der Fall?

Problemakzeptanz

- Sehen die Sorgeberechtigten und die Kinder oder Jugendlichen selbst ein Problem oder
- ist dies weniger oder
- gar nicht der Fall?

Problemkongruenz

- Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemkonstruktion überein oder
- ist dies weniger oder
- gar nicht der Fall?

Hilfeakzeptanz

- Sind die betroffenen Sorgeberechtigten und Kinder oder Jugendlichen bereit, die ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder
- ist dies nur zum Teil oder
- gar nicht der Fall?

4. Anrufung des Familiengerichtes und Inobhutnahme (§ 8a – Abs. 3 SGB VIII)

- Hält das Jugendamt dies für erforderlich: Anrufung des Familiengerichts
- Bei fehlender Mitwirkungsbereitschaft (zum Beispiel auch bei der Risikoeinschätzung) der Personensorgeberechtigten: Anrufung des Familiengerichts
- Bei dringender Gefahr, die keinen Aufschub duldet: Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 und 6.

5. Inobhutnahme und Kinderschutz (§ 42 Abs. 1 SGB VIII)

Grundsätzlich kann das Jugendamt ein Kind/einen Jugendlichen in Obhut nehmen,

- wenn das Kind/der Jugendliche um Obhutnahme bittet oder
- wenn eine dringende Gefahr dies erfordert und
 - die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - die Entscheidung des Familiengerichtes nicht abgewartet werden kann,
- wenn ein ausländisches/r Kind/Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt...

6. Aufgaben des Jugendamtes während der Inobhutnahme (§ 42 Abs. 2 SGB VIII)

Bezogen auf das Kind/den Jugendlichen:

- Klärung der Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat,
- Aufzeigen von Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung,
- Gelegenheit geben, Person des Vertrauens zu benachrichtigen,
- ...

7. Aufgaben des Jugendamtes während der Inobhutnahme (§ 42 Abs. 3 SGB VIII)

Bezogen auf die Personensorgeberechtigten:

- unverzügliche Unterrichtung der Personensorgeberechtigten von der Inobhutnahme,
- Abschätzung des Gefährdungsrisikos mit den Personensorgeberechtigten,
- Einleitung eines Hilfeplanverfahrens, wenn die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht widersprechen.

8. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutname (§ 42 Abs. 3 SGB VIII)

Das Kind/der Jugendliche ist den Personensorgeberechtigten **zu übergeben**, wenn:

- nach Einschätzung des Jugendamtes eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder
- die Personensorgeberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden.

9. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme (§ 42 Abs. 3 SGB VIII)

Das Jugendamt hat unverzüglich eine **Entscheidung des Familiengerichtes** über die erforderlichen Maßnahmen herbeizuführen, wenn

- eine Gefährdung des Kindeswohls besteht und
- die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage und nicht bereit sind, diese abzuwenden.

10. Inobhutnahme, eine Aufgabe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, des Jugendamtes

Wie vielerorts praktiziert, kann das Jugendamt anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung der Aufgaben (hier der Inobhutnahme) beteiligen (§ 76 SGB VIII), bleibt jedoch für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich.

11. Herausforderungen für die Praxis

Die Sicherung des Kindeswohls durch eine qualifizierte Risikoeinschätzung, die Initiierung geeigneter und notwendiger Hilfen, die Entscheidung über die Inobhutnahme und auch die Anrufung des Familiengerichts erfordert vor Ort:

- geregelte Verantwortlichkeiten der verschiedenen Dienste zum Kinderschutz (zum Beispiel Bezirkssozialarbeit, Krisenhilfen, Inobhutnahmestellen) sowie Vereinbarungen zur Zusammenarbeit und die Verständigung auf gemeinsame Standards zur Sicherung des Kindeswohls,
- die Erreichbarkeit verantwortlicher Dienste mit qualifizierten Fachkräften auch in der Nacht, an Wochenenden und an Feiertagen,
- Vereinbarungen mit dem Familiengericht über die Form der Zusammenarbeit,
- die Weiterentwicklung bestehender und Aufbau neuer Kooperationsbeziehungen und Verfahren (zum Beispiel auch mit Diensten der Gesundheitshilfe und der Polizei),
- die Qualifizierung der Fachkräfte, auch trägerübergreifend.

In der Diskussion der Arbeitsgruppe wurden Erwartungen an die Zusammenarbeit zwischen der Jugendhilfe und dem Familiengericht, insbesondere im Aufgabenfeld der Inobhutnahme, formuliert und diskutiert:

Wann ist der „richtige Zeitpunkt“, das Familiengericht zu informieren und einzuschalten: erst im akuten Fall der Kindeswohlgefährdung oder bereits bei sich abzeichnenden Gefährdungslagen? Wie weit kann Kooperation mit dem Familiengericht gestaltet werden (Unabhängigkeit der Gerichte)?

Jugendhilfe und Familiengericht sind in Verantwortungsgemeinschaft! Die Qualifikation der Familienrichter erscheint örtlich sehr unterschiedlich, ebenso unterschiedlich wurde von den Fachkräften der Jugendhilfe die Bereitschaft der Familiengerichte (auch der einzelnen Richterinnen und Richter) zum fachlichen Austausch, der Abstimmung und Kooperation (unter Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit) eingeschätzt/erlebt.

Die Offenheit für den Diskurs, die Herr Prof. Dr. Ernst als Familienrichter zeigte, erschien für die Mehrheit der Fachkräfte aus der Jugendhilfe eine Ausnahme darzustellen.

Die Chancen, Sicherheit zu gewinnen...

Arbeitsgruppe 4: Die Anrufung des Familiengerichts

PROF. DR. JUR. RÜDIGER ERNST,
*Familienrichter beim Amtsgericht Pankow/Weißensee, Professor für Bürgerliches Recht
an der Evangelischen Fachhochschule Berlin*

1. Die Neuregelung des § 8a Abs. 3 SGB VIII

Das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz vom 8. September 2005 (KICK) übernahm die bisher im Dritten Kapitel „Andere Aufgaben der Jugendhilfe“ in § 50 Abs. 3 SGB VIII a. F. geregelte Verpflichtung des Jugendamtes zur Anrufung des Familiengerichts, erweiterte sie und stellte sie in das Erste Kapitel „Allgemeine Vorschriften“ ein. Die Verpflichtung des Jugendamtes, sich an das Familiengericht zu wenden, erfuhr dadurch eine doppelte Verstärkung.

1. Zum einen ist das Familiengericht nunmehr bereits dann anzurufen, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder nicht in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken (§ 8a Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz SGB VIII). Hier darf man gespannt sein, wie die Familiengerichte sich zu ihrer zeitlich gegenüber bisher vorverlagerten Anrufung verhalten werden. Auf jeden Fall erscheint es zweckmäßig, dass das Jugendamt sich in einem solchen Fall ausdrücklich auf die – möglicherweise bei den Familiengerichten noch nicht hinlänglich bekannte – Neuregelung bezieht und (als Minimum) die kurzfristige Anberaumung eines gerichtlichen Anhörungstermins anregt. Außerdem sollte stets in Betracht gezogen werden, dem Familiengericht die Bestellung eines Verfahrenspflegers (§ 50 FGG), künftig eines Verfahrensbeistands (§ 166 FamFG-Entwurf) zu empfehlen.

2. Zum anderen darf die systematische Verortung der Neuregelung nicht unterschätzt werden. Die Verpflichtung zur Anrufung des Familiengerichts ist jetzt eine allgemeine und damit ausdrücklich auch für das Zweite Kapitel „Leistungen der Jugendhilfe“ geltende Vorschrift. Dies muss so verstanden werden, dass der Gesetzgeber eine bessere Verzahnung der Leistungen, insbesondere der Hilfen zur Erziehung, mit den gerichtlichen Maßnahmen (§§ 1666, 1666a BGB) anmahnt (dazu unter 3.).

2. § 8a Abs. 3 SGB VIII im Spannungsfeld von Kinder-/Jugendhilfe und familiengerichtlichem Kinderschutz

Den Verfassungsauftrag des Kinderschutzes (Art. 6 Abs. 2 und 3 GG) hat der Gesetzgeber in die Hände zweier einander eher fremder Systeme gelegt: Das Tätigwerden des Jugendamtes setzt in der Regel die freiwillige Mitarbeit der Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten voraus; das Familiengericht dagegen kann seine Maßnahmen erzwingen. Die Fachkräfte des Jugendamtes haben eine andere Ausbildung als die Familienrichter. Beide sprechen unterschiedliche Sprachen; die Terminologie des SGB VIII einerseits und die der §§ 1666, 1666a BGB sind nicht aufeinander abgestimmt. Jugendämter und Familiengerichte sind verschieden organisiert, wobei häufig die verfassungsrechtlichen Besonderheiten auf der Seite der Gerichte (Grundsätze des gesetzlichen

Richters und der richterlichen Unabhängigkeit) nicht hinreichend kommuniziert werden. Die Klärung von Streit- und Zweifelsfragen obliegt unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten (Verwaltungs- bzw. ordentliche Gerichtsbarkeit).

Mit der Anrufung des Familiengerichts durch das Jugendamt treffen beide Systeme aufeinander. Im Interesse des von den Akteuren beider Systeme in „Verantwortungsgemeinschaft“ wahrzunehmenden Verfassungsauftrags darf dieses Zusammentreffen kein Zusammenprallen sein, sondern muss als Aufeinanderzugehen ausgestaltet werden. Dabei verpflichtet § 8a Abs. 3 SGB VIII das Jugendamt dazu, den ersten Schritt zu tun. Um von dem angerufenen Familiengericht verstanden („gehört“) zu werden, muss das Jugendamt gleichsam die Übersetzungsleistung erbringen und sein Anliegen entsprechend vorbringen (dazu unten IV).

3. Richtiger Zeitpunkt der Anrufung des Familiengerichts

Die beiden Systeme „Leistungen der Jugendhilfe, insbesondere Hilfen zur Erziehung (SGB VIII)“ und „Familiengerichtliche Maßnahmen (§§ 1666, 1666a BGB)“ sind aufeinander bezogen, müssen – auch hinsichtlich der zeitlichen Abfolge – (besser) miteinander verzahnt werden. Entgegen einem verbreiteten Missverständnis kommen familiengerichtliche Maßnahmen *nicht* erst dann in Betracht, wenn das Kind aus der Familie herausgenommen, den Eltern also das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder die gesamte Personensorge entzogen werden muss. Ebenso wenig darf das Familiengericht erst dann angerufen werden, wenn das Verhältnis des Jugendamtes zu den Eltern so zerrüttet ist, dass es nicht mehr schlechter werden kann. Vielmehr wird häufig eine deutlich frühere Einschaltung des Familiengerichts angezeigt sein, weil auf diese Weise mit geringeren Eingriffen in das elterliche Sorgerecht dem Kind effektiver geholfen werden kann. Das Familiengericht stützt mit seinen Maßnahmen den vom Jugendamt verantworteten Hilfeprozess. Besondere Bedeutung kommt hier der Möglichkeit des Familiengerichts zu, den Eltern gemäß § 1666 BGB **Auflagen und Weisungen** zu erteilen. Diese Auflagen und Weisungen sind individuell auf die Bedürfnisse des in seinem Wohl gefährdeten Kindes zuzuschneiden, beispielsweise:

- das Kind (fach-)ärztlich untersuchen zu lassen,
- einen Kurs über Säuglingspflege zu absolvieren,
- sich oder das Kind einer bestimmten Therapie zu unterziehen,
- das Kind in einer Kindertagesstätte anzumelden und diese besuchen zu lassen,
- es regelmäßig zur Schule zu bringen,
- regelmäßig Kontakt zu Lehrern zu halten,
- Hilfen zur Erziehung in Anspruch zu nehmen,
- dem Jugendamt gegenüber einmalig oder regelmäßig zu bestimmten Zeitpunkten die Erfüllung dieser Auflagen oder Weisungen nachzuweisen.

Das Jugendamt hat gemäß § 8a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII das Familiengericht anzurufen, sobald es dessen Tätigwerden für erforderlich hält. Diesen Zeitpunkt auszumachen, bereitet den Fachkräften des Jugendamtes (verständlicherweise) häufig nicht geringe

Schwierigkeiten. Denn zum einen besteht die Gefahr, dass die Eltern die Anrufung des Gerichts als Aufkündigung des Vertrauensverhältnisses betrachten und nun überhaupt nicht mehr am Hilfeprozess mitwirken; zum anderen ist selten vorhersehbar, ob das Familiengericht die Voraussetzungen für sein Eingreifen (schon) gegeben sieht. Lehnt das Familiengericht die vom Jugendamt angeregte Maßnahme ab, steht das Kind nicht selten ganz ohne Hilfe da, weil die Eltern sich als Gewinner des gerichtlichen Verfahrens sehen, die Entscheidung des Familiengerichts als Bestätigung ihres Verhaltens deuten und künftig jegliche Zusammenarbeit mit dem Jugendamt verweigern. Dies dürfte ein Grund dafür sein, weshalb Jugendämter mitunter zu lange abwarten, bevor sie das Familiengericht anrufen. Rechtlich allerdings ist klar: Kommt das Jugendamt im Rahmen seines Beurteilungsspielraums und nach Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zu dem Ergebnis, dass eine familiengerichtliche Maßnahme erforderlich ist, *muss* das Familiengericht angerufen werden. Unterbleibt dies aus der Befürchtung heraus, der/die zuständige Familienrichter/in werde sich dieser Einschätzung nicht anschließen, liegt ein Verstoß gegen § 8a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII (und gegen Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG) vor. Die fachlich richtige Reaktion auf diese – oftmals ja auch berechtigte – Befürchtung ist die, den Bericht an das Familiengericht umso sorgfältiger zu begründen.

4. Der (Initiativ- oder Erst-)Bericht des Jugendamtes an das Familiengericht

Das Gesetz sagt nichts darüber, in welcher Form das Jugendamt das Familiengericht anzurufen hat. Im Regelfall wird das Jugendamt einen schriftlichen Bericht an das Familiengericht senden, in Eilfällen per Faxschreiben. In ganz besonders eilbedürftigen Fällen dürfte (zunächst) auch ein Telefonanruf ausreichen. Es kommt nicht darauf an, wie das Jugendamt sein Schreiben bezeichnet, ob als Antrag, Anregung, Mitteilung oder Bericht. Einen bestimmten „Antrag“ muss das Jugendamt nicht stellen. Denn in Kindeschutzverfahren nach den §§ 1666, 1666a BGB trifft das Familiengericht eine Amtsermittlungspflicht (§ 12 FGG). Es muss von Amts wegen ein Verfahren einleiten, sobald es – woher auch immer – Kenntnis von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung erhält. Außerdem muss es von sich aus alle erforderlichen Tatsachen ermitteln. Dennoch sollte der Bericht, mit dem das Jugendamt das Familiengericht „anruft“ (§ 8a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII), im Interesse eines effektiven Kindesschutzes und im Sinne der Verantwortungsgemeinschaft (siehe oben 2.) formal und inhaltlich so gefasst sein, dass das Familiengericht instand gesetzt wird, über die zu ergreifenden Maßnahmen so früh wie möglich eine Entscheidung zu treffen.

1.) Hinsichtlich der Formalien sollte der Bericht insbesondere die vollständigen Angaben zu Namen, Geburtsdaten, aktuellen Anschriften, Telefonnummern beider Elternteile und des Kindes enthalten; ferner Hinweise darauf, ob eine rechtliche Vaterschaft für das Kind (im Sinne der §§ 1592 ff. BGB) überhaupt besteht, sowie zu den bestehenden Sorgerechtsverhältnissen. Nützlich ist auch der Hinweis, dass ein Beteiligter für die gerichtliche Anhörung einen Dolmetscher benötigt. Das Jugendamt sollte ferner eine Telefonnummer angeben, unter der zu den üblichen Dienstzeiten möglichst durchgehend ein/e Mitarbeiter/in erreicht werden kann. Es empfiehlt sich, dem Antrag ein vorbereitetes Formblatt beizufügen, auf dem die Eingangsregistratur des Gerichts das Geschäftszeichen, den Namen des/der zuständigen Richters/-in und die Telefonnummer der Geschäftsstelle vermerkt und das sie umgehend an das Jugendamt zurückfaxt. Schließlich

sollte der Bericht möglichst gegliedert und jedenfalls bei größerem Umfang mit Zwischenüberschriften versehen sein.

2.) Zentraler Bestandteil des Berichts ist die Darlegung einerseits der Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 1666, 1666a BGB (a) und andererseits der vom Jugendamt für erforderlich gehaltenen familiengerichtlichen Maßnahmen (b).

a) Welche missbräuchlichen oder vernachlässigenden Handlungen oder Unterlassungen der Eltern liegen vor? An welchen Tatsachen macht sich das Versagen der Eltern fest? Welche Schädigungen liegen beim Kind schon vor? Dabei ist es (freilich unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Bestimmungen) unerlässlich anzugeben, wer (welche Person mit welcher Profession) wann was gesehen und/oder gehört hat. Diese meist *in der Vergangenheit liegenden Umstände* müssen so konkret und detailliert wie möglich dargelegt werden. Auf keinen Fall sollte dabei die Passivform verwendet werden (zum Beispiel „Es wurde festgestellt, dass ...“), weil diese den Sachverhalt eher verschleiert als aufklärt. Hierher gehören – im Hinblick auf die Neuregelung des § 8a Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz SGB VIII – auch Ausführungen dazu, dass dem Jugendamt bestimmte Umstände nicht hinreichend bekannt sind, weil die Eltern – obwohl sie wann, von wem, wo, in welcher Form darum gebeten bzw. dazu aufgefordert wurden – bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nicht mitgewirkt haben. Dieses Gebot der konkreten Darlegung unter Offenlegung der Informationsquellen hat nicht nur den Zweck, das Gericht zu überzeugen, sondern ist auch Ausdruck eines fairen Verfahrens gegenüber den Eltern, die nur auf diese Weise eine Chance erhalten, dem Gericht ihre Sicht der Dinge darzustellen und sich gegenüber den Vorhaltungen zu verteidigen.

Neben die Darlegung dieser tatsächlichen Umstände muss sodann eine fachliche, am besten multiprofessionell fundierte *Prognose* treten: Welche weitere Entwicklung wird das Kind nach Einschätzung der sozialpädagogischen, medizinischen, psychologischen etc. Fachkräfte nehmen, wenn nicht welche Hilfen erfolgen? Ferner: Aus welchem in der Vergangenheit liegenden Verhalten der Eltern zieht das Jugendamt den Schluss, dass sie in der Zukunft an der Gefahrenabwendung nicht oder nicht hinreichend mitwirken können oder wollen? Wann hat welche Fachkraft des Jugendamtes den Eltern welche Hilfe angeboten und wie haben die Eltern darauf reagiert?

b) Auch wenn das Jugendamt keinen bestimmten „Antrag“ stellen muss, sollte es doch darlegen, welche Maßnahmen (zum Beispiel Auflagen, Weisungen, [Teil-]Entzug der Personen- und/oder Vermögenssorge) es aus fachlicher Sicht für erforderlich hält. Hier sind gegebenenfalls auch Ausführungen dazu zu machen, welche Maßnahmen das Jugendamt aus welchen Gründen nicht für ausreichend hält und ob der Erlass einer einstweiligen Anordnung (sofortige, vorläufige Eilmaßnahmen) notwendig ist. Das Jugendamt kann auch anregen, eine/n Verfahrenspfleger/in zu bestellen und dazu eine geeignete Person vorschlagen. Wenn das Jugendamt, etwa weil die Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nicht mitwirken, sich (noch) nicht in der Lage sieht, konkrete Maßnahmen anzuregen, kann es im Einzelfall angebracht sein, lediglich die Anberaumung eines kurzfristigen Anhörungstermins (und gegebenenfalls die Bestellung eines/-r Verfahrenspflegers/-in) anzuregen.

Zum Erkennen und Wahrnehmen von Gefährdungsrisiken/ Einschätzung von Gefährdungsrisiken

PD DR. UTE ZIEGENHAIN

*Pädagogische Leiterin, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie des
Universitätsklinikums Ulm*

Kindeswohlgefährdung

Kindeswohl ist im juristischen Sinn eine „unbestimmte Generalklausel“ für die konkrete Entscheidungsfindung im Einzelfall („Einzelfallgerechtigkeit“ vor dem Hintergrund einer unbestimmten generell akzeptablen Norm¹). Es geht dabei um eine Konsensfähigkeit. Der Gesetzgeber eröffnet damit die Möglichkeit, immer wieder neue Erkenntnisse und neue Forschungsbefunde in die Praxis einzubinden sowie eine Anpassung an gesellschaftliche Veränderungen vorzunehmen.

Insofern bietet der § 8a SGB VIII eine Chance zur Konkretisierung der prinzipiell umfassenden Formulierung des Gesetzgebers:

- interdisziplinäre Verständigung über die Kriterien von Kindeswohlgefährdung (zum Beispiel Leitlinien),
- standardisiertes Inventar für Diagnostik und Entwicklungsprognose (Interaktions-/Risikoeinschätzung),
- klare und verbindliche (interdisziplinäre) Verfahrensstandards.

Praxisprobleme im Frühbereich

Erfahrungen aus der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe zeigen, dass viele Hilfen erst dann einsetzen, wenn klinisch relevante Verhaltensprobleme deutlich werden. Sie zeigen außerdem, dass viele Hilfen auf wenig systematischer/nicht hinreichender diagnostischer Abklärung beruhen. Somit sind Hilfen nicht selten mit Risiken und Nebenwirkungen verbunden. Zu diesen gehören etwa Beziehungsabbrüche, rasche Wechsel von Beziehungen, entwicklungsinadäquate Verzögerungen.

Nicht nur die eigentliche Situation der Kindeswohlgefährdung hat negative Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes, auch unsere Hilfen können sich also unter den genannten Umständen als problematisch für das Kind erweisen.

Etablierung eines standardisierten Diagnoseinventars

In der Jugendhilfe lassen sich gewisse Vorbehalte gegenüber outcome-orientiertem und auf quantifizierbarer Diagnostik basierendem Vorgehen feststellen. Die Gründe liegen in der Tradition hermeneutischer Verstehens- und Deutungsmethoden beziehungsweise im bisher überwiegend prozessorientierten Vorgehen und fallbezogenen Verstehen und Erkennen. Diese Methoden haben sich bewährt und werden auch nicht in Frage gestellt.

¹ Coester, 1983

Im Kinderschutz kommt man jedoch nicht umhin, schnelle Entscheidungen zu treffen, die auf einer gut überprüfbar und empirisch abgesicherten Einschätzung basieren. Dazu bedarf es der **systematischen Erfassung von Risikoindikatoren**.

Die relevanten Risiken sind bekannt und empirisch gut abgesichert. Was fehlt, ist eine systematische Erfassung dieser Risiken in der Praxis auf der Basis empirisch geprüfter Instrumente. Empirisch belegt ist, dass Misshandlung und Vernachlässigung besonders dann stattfinden, wenn Familien vielen schwierigen Lebensbedingungen und Risiken ausgesetzt sind, die sich offenbar gegenseitig negativ beeinflussen und verstärken. Tatsächlich lässt sich aus den vorhandenen Untersuchungen ableiten, dass das Gefährdungsrisiko sprunghaft ansteigt, wenn mehrere Risikofaktoren vorliegen und sich gegenseitig beeinflussen. Zu diesen Risiken gehören etwa Armut, fehlende soziale Unterstützung oder Partnerschaftsgewalt, biographische Belastungen der Eltern wie eigene Misshandlungs- und Vernachlässigungserfahrungen oder Fremdunterbringungen, psychische und gesundheitliche Belastungen, wie psychische Erkrankung oder Suchterkrankung der Eltern bzw. besondere Persönlichkeitsmerkmale. Zu letzteren gehören geringe Impulskontrolle, beständige Gefühle von Hoffnungslosigkeit, mangelnde Problemlöse-/Stressbewältigungskompetenzen sowie Intelligenzminderung. Hinzu kommen fehlende Einsicht oder unzureichende Bereitschaft zur Veränderung als Risiken, die sich aus vorhergehender oder der aktuellen Vernachlässigung bzw. Misshandlung ableiten lassen.¹

Das Problem besteht eher darin, diese bekannten Indikatoren in der Praxis **systematisch zu erfassen und vergleichbar zu dokumentieren. Dabei ist es wichtig, dass solche Risikoabschätzungen** auch ökonomisch und handhabbar sein müssen. Die Dokumentation darf bei aller Notwendigkeit nicht zum Hauptgegenstand der praktischen Arbeit werden.

Es gibt eine Reihe von Verfahren, die bekannte Risiken systematisch erfassen. Dazu gehören zum Beispiel

- das Glinder Manual (ISA Münster),
- der Stuttgarter Kinderschutzbogen (Jugendamt Stuttgart),
- die Sozialpädagogische Diagnosetabellen (Bayerisches Landesjugendamt),
- das Münchener Qualitätssicherungsverfahren (Jugendamt München),
- das Rahmenmodell der Einschätzung bei Kindeswohlgefährdung (Deutsches Jugendinstitut),
- Framework for the Assessment of Children in Need and their Families (Department of Health, Großbritannien) u.a.

Diese Verfahren ähneln sich sicher in vielen Punkten. Sie stellen Versuche dar, die Risikoerkennung zu systematisieren. Das letztgenannte englische Verfahren (**Abbildung 1**) unterscheidet sich insofern von den anderen, dass es landesweit verbindlich eingesetzt wird. Das hat Vorteile, da man auf Grundlage allgemein geltender Standards nachvollziehen kann, wie und warum eine bestimmte Entscheidung gefallen ist.

¹ Trocmè et al., 1995; Leventhal, 1996

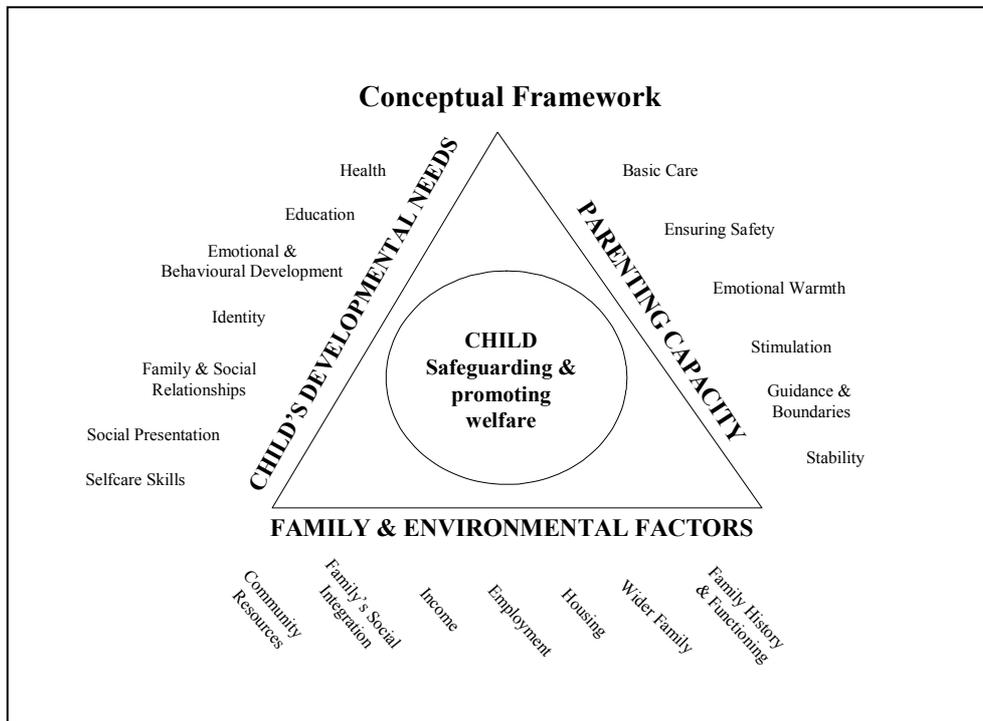


Abbildung 1

© Dr. Ute Ziegenhain

Dieses Instrument erfasst die verschiedenen Bereiche Gesundheit, Erziehung, emotionales Verhalten, das System der Familienbeziehungen, Sicherung der Grundversorgung, elterliche Zuwendung usw. Diese Bereiche sind entwicklungsadäquat für verschiedene Altersstufen abgebildet.

Die systematische und vergleichbare Dokumentation der Risikoeinschätzung bildet die Grundlage für eine begründete Entwicklungsprognose. Es gibt jedoch keine absolute (Prognose-)Sicherheit. Obwohl sich Gefährdungen von Kindern mit Verfahren zur Identifizierung von Risiken zunehmend präziser einschätzen lassen, lassen sich auch mit gut abgesicherten Verfahren, zukünftige Misshandlung oder Verbesserungen nie absolut sicher prognostizieren. Dies hängt mit methodischen Einschränkungen zusammen (Prädiktionsvalidität). Empirisch gestützte Methoden zur Risikoeinschätzung sind nie absolut in der Lage, etwa zukünftige Misshandlung, Verbesserungen oder Verschlechterungen elterlichen Verhaltens in jedem Einzelfall verlässlich zu prognostizieren. Es wird bei Einzelentscheidungen immer so genannte „falsch negative“ Einschätzungen geben, also Einschätzungen, die gefährdete Kinder als nicht gefährdet prognostizieren beziehungsweise Eltern, die ihr Kind misshandeln, als nicht gefährdend identifizieren (mangelnde Sensitivität). Umgekehrt wird es mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auch immer „falsch positive“ Entscheidungen geben. Damit sind Entscheidungen gemeint, nach denen Kinder als vernachlässigt diagnostiziert werden, die nicht vernachlässigt werden (mangelnde Spezifität; **Abbildung 2**).

Irrtum und Wahrheit bei der Einschätzung		
Kind ist „wirklich“ / Kind wird diagnostiziert als	Vernachlässigt	nicht vernachlässigt
nicht vernachlässigt	„falsch negativ“ Kind wird vernachlässigt, aber wird als nicht vernachlässigt diagnostiziert (Sensitivität)	„richtig negativ“ Kind wird nicht vernachlässigt und wird als nicht vernachlässigt diagnostiziert
vernachlässigt	„richtig positiv“ Kind ist vernachlässigt und wird als vernachlässigt diagnostiziert	„falsch positiv“ Kind wird nicht vernachlässigt, aber wird als vernachlässigt diagnostiziert (Spezifität)

Abbildung 2

© Dr. Ute Ziegenhain

Beide Irrtümer haben einen Stigmatisierungseffekt, mit dem wir uns auseinandersetzen müssen. Das heißt, wir müssen wissen, dass wir keine absolut sichere Entscheidung treffen können. Man muss sich dann entscheiden, in welche Richtung man gehen will. Im Kinderschutz gilt es in the best interest of the child“ zu entscheiden. Manchmal muss man es in Kauf nehmen, „im Interesse des Kindes“ Fehler zu begehen. Mit solchen Unzulänglichkeiten muss man in unserer Praxis umgehen.

Standardisierte Erfassung empirisch belegter Risikoindikatoren

Wenn man relativ rasch Entscheidungen treffen muss, benötigt man zunächst die standardisierte Erfassung empirisch belegter Risikoindikatoren unter Einbezug entwicklungspsychologischer und gegebenenfalls medizinischer Diagnostik. Dabei helfen quantifizierbare Verfahren (zum Beispiel Interaktionsbeobachtung oder Fragebögen), bei denen man mit normierten Vergleichsdaten psychometrisch überprüft, ob man mit seiner Einschätzung im Normbereich liegt oder wie weit sich die Daten bereits in einem Risikobereich bewegen. All das enthebt uns nicht davon, im klassischen klinischen und jugendhilfepraktischen Sinn eine Synopse zu erstellen und all die Informationen zu sortieren und zu gewichten (**Güterabwägung**).

Es ist nicht nötig, das Rad immer wieder neu zu erfinden. Es gibt eine Reihe von Verfahren, auf die man zurückgreifen und die man weiterentwickeln kann. Die vorhandenen (internationalen) Forschungsergebnisse kann man mit Blick auf die eigene Praxis auswerten und einer Wirksamkeitsüberprüfung unterziehen.

Wichtig ist eine übergreifende Verständigung auf verbindliche und empirisch abgesicherte Diagnosestandards. Dazu gehört das systematische Prüfen bekannter Risiken, die Einbeziehung erprobter Verfahren („off-shelf“) und der Interaktionsdiagnostik, die die Chance bietet, sehr viel früher beginnende Entwicklungsrisiken zu erkennen. Diese Diagnostik ist wenig stigmatisierend und ist ein bewährtes und erprobtes, aber bisher

kaum genutztes Verfahren. Die Grundidee besteht darin, ein modulares Diagnoseinventar praxisnah zu entwickeln.

Optimalität ist nicht erreichbar, wohl aber die Reduktion von Risiken. Verbesserungen sind durch ein strukturiertes, empirisch abgesichertes und nachprüfbares Verfahren möglich.

Besonderheiten bei Säuglingen und Kleinkindern

Bei der Einschätzung von Gefährdungsrisiken sind bei Säuglingen und Kleinkindern deren hohe Vulnerabilität sowie spezifische entwicklungspsychologische Besonderheiten zu berücksichtigen.

Tatsächlich sind Säuglinge und Kleinkinder besonders gefährdet. Im ersten Lebensjahr sterben mehr Kinder in der Folge von Vernachlässigung und Misshandlung als in jedem späteren Alter. 77 Prozent aller misshandlungsbedingten Todesfälle ereignen sich in den ersten 48 Lebensmonaten. Typische Vernachlässigungs- und Misshandlungsformen im Säuglingsalter sind Schütteltrauma, Gedeihstörungen, invasives Füttern, unterlassene Aufsicht oder unterlassener Schutz.

Bei der Einschätzung gibt es abrupte Übergänge von dezenten Hinweisen bis zur akuten Gefährdung. Es besteht die Gefahr raschen Austrocknens bei unzureichender Flüssigkeitszufuhr sowie die Gefahr lebensgefährlicher Verletzungen aufgrund unbeherrschten Handlings. Für die Einschätzung des Risikos und die Planung von Hilfen haben wir nur ein extrem enges Zeitraster und sehen uns oft zu schnellem Einschreiten gezwungen.

Die Entwicklung von Kindern vollzieht sich in Beziehungen. Bindungspersonen können einen Entwicklungsverlauf entscheidend fördern, aber auch behindern. Darin sehe ich eine Chance für frühes Einschreiten, aber auch für präventives Handeln, denn frühe Verhaltensprobleme und -störungen zeigen sich zunächst in der Beziehungsdynamik, oft dann, wenn sie noch diskret sind und oft nur in Interaktion mit einem Elternteil. Die Informationen aus Interaktionsbeobachtungen sollten wir gerade bei Säuglingen und Kleinkindern verstärkt nutzen. Bei Krankheiten oder chronischen Gesundheitsproblemen bestehen besondere Risiken.

Säuglinge und Kleinkinder zeigen ein spezifisches Regulations- und Belastungsverhalten. Sie zeigen in einer besonderen Art und Weise, ob sie belastet sind, ob sie noch hinreichende Bewältigungsstrategien haben oder ob eine Situation sie überfordert. Belastungs- und Stressverhaltensweisen von Säuglingen und Kleinkindern sind häufig dezent und körperlich. Solche Verhaltensweisen sind weniger auffällig als lautes Schreien, daher ist eine genaue Beobachtung wichtig und man muss wissen, worauf zu achten ist.

Nicht für sich alleine genommen, aber als Bestandteil eines standardisierten Diagnoseinventars ist die Qualität früher Eltern-Kind-Interaktion von wesentlicher Bedeutung für eine zuverlässige und präzise Diagnostik, mit der sich bereits (noch) dezente Zeichen beginnender Beziehungsproblematik präzise erfassen lassen. Dies ist häufig bei Säuglingen und Kleinkindern mit (emotionalen) Misshandlungserfahrungen gegeben. Insbesondere bewährt haben sich dabei videogestützte und bindungsorientierte Verfahren wie

zum Beispiel der **CARE-Index**¹. Dieses Verfahren setzt ein Training voraus, ist aber sehr ökonomisch anwendbar. Das Verfahren basiert auf fünf Minuten Video-Interaktion unter stressfreien Bedingungen, die relativ schnell ausgewertet werden können. Damit gewinnt man Informationen, die sich als Screening nutzen lassen. Darüber hinaus lässt sich das Ergebnis eines solchen Screenings auch als Grundlage für eine Intervention nutzen. Man kann daraus sehr spezifische Beratungsangebote ableiten. Dieses Verfahren ist für Kinder ab Geburt bis zum Alter von zweieinhalb Jahren anwendbar. Dabei unterscheidet man zwischen dem Säuglings-System (0-15 Monate) und dem Kleinkind-System (15-30 Monate). Die Kontextbedingungen sind sehr flexibel (häusliche Umgebung, Klinik, Forschungseinrichtung etc.).

Sehr früh zeigen Kinder, die massiv feindseligem, bedrohlichem oder aggressiv übergriffigem Verhalten ausgesetzt sind, körperliche Inhibition (versus Protestieren und Sich-Winden als entwicklungsangemesseneres Verhalten). Während sehr junge Säuglinge dabei zunächst vollständig, sozusagen nach dem „Entweder-oder-Prinzip“ erstarren bzw. einfrieren, gelingt es älteren Säuglingen und Kleinkindern zunehmend einzelne Körperteile zu inhibieren (zum Beispiel die Intention zu unterdrücken, mit der Hand das sich bedrohlich nähernde Gesicht der Mutter wegzuschieben). Auffällig in der Interaktion sind dann häufig diskrepante Verhaltensweisen einer lächelnden Mutter und einem regungs- und ausdruckslosen Säugling. Mit zunehmendem Entwicklungsalter gelingt es kleinen Kindern dann außerdem auch psychologisch von der Bezugsperson unerwünschte Gefühle zu unterdrücken. Darüber hinaus beginnen Kinder mit sehr kontrollierten und bedrohlichen Beziehungserfahrungen gegen Ende des zweiten Lebensjahres (Beginn der präoperativen Phase) dann überdies von der Bezugsperson erwartetes positives Verhalten zu zeigen, auch dann, wenn sie deutlich anders gestimmt sind (zum Beispiel übertriebene Freude ohne erkennbaren Anlass, positive Reaktion auf ein langweiliges Spielangebot). Vordergründig wirkt solches Verhalten unauffällig und lässt sich erst nach genauerer Interaktionsanalyse als überangepasstes Verhalten interpretieren, das häufig eine hochunsichere Bindungsentwicklung mit den damit verbundenen Entwicklungsrisiken ankündigt (compulsive compliant).

Die Interaktionsdiagnostik dient der rechtzeitigen Erkennung von Problemen und der frühen Hilfe. Frühe Hilfen sind immer auch präventiv! Dabei darf man jedoch nicht außer Acht lassen, dass solche Diagnoseverfahren nicht für sich allein stehen, sondern in andere Verfahren eingebunden sein müssen. Die Entscheidung über helfende Maßnahmen ist mit einer abschließenden Güterabwägung zu treffen.

Einschätzen elterlicher Beziehungs- und Erziehungskompetenzen

Es hat sich empirisch durchaus bewährt, genauer auf das Elternverhalten zu schauen. In unterschiedlichen Untersuchungen hat sich gezeigt, dass bestimmte elterliche Verhaltensweisen im Zusammenhang mit der Entwicklung von Verhaltensproblemen bei Kindern stehen. Diese lassen sich als wenig emotionales und feinfühliges Verhalten zusammenfassen beziehungsweise als Verhaltensmuster, das sich aus feindseligem, zurückweisendem und harsch/disziplinierendem Verhalten zusammensetzt.

¹ Crittenden, 1988-2000

Dabei wird insbesondere der Dauer und dem Ausmaß solcherart ungünstiger Interaktionen wesentliche Bedeutung beigemessen. Chronisch negative Verhaltensweisen von Eltern haben für das Kind vermutlich schwerwiegendere Entwicklungsfolgen als etwa nur vorübergehende negative Verhaltensweisen. Insbesondere in der frühen Kindheit scheinen aber andererseits auch kurze und abgegrenzte Episoden elterlichen Fehlverhaltens schwerwiegende Folgen zu haben.

Solche chronisch negativen Verhaltensweisen sind beispielsweise Probleme, sich nicht flexibel auf die verändernden Bedürfnisse des Kindes einstellen zu können, Probleme, die eigenen Bedürfnisse von denen des Kindes nicht getrennt wahrnehmen zu können, verzerrte Wahrnehmungen der kindlichen Signale, gefolgt von verzerrten Interpretationen und Zuschreibungen sowie feindseligem, aggressiven Verhalten bis hin zu misshandelndem Verhalten. Hinzu kommt häufig die Unfähigkeit, ein funktionierendes soziales Netz aufrechtzuerhalten, so dass mögliche positive und kompensierende Beziehungen ausfallen.¹

Diese Befunde legen nahe, dass die Qualität elterlicher Beziehungs- und Erziehungskompetenzen eine zentrale Informationsquelle für die Einschätzung von Risiken bei (drohender) Kindeswohlgefährdung sind.

Im Rahmen einer interdisziplinär zusammengesetzten Task Force an der University of Illinois at Chicago entwickelten *Teresa Ostler* und ihre Kollegen ein modulares Diagnoseinventar zur Einschätzung elterlicher Beziehungs- und Erziehungskompetenzen bei (drohender) Kindeswohlgefährdung. Dieses Diagnoseinventar wurde nach Praxisgesichtspunkten zusammengestellt und wird zum Teil qualitativ und prozessorientiert angewandt, aber auch durch abgesicherte Verfahren gestützt.

Das Inventar erfasst empirisch abgesicherte Risikoindikatoren in der Vorerfahrung, der Persönlichkeit sowie dem Verhalten und der Einstellung von Eltern in der Beziehung zum Kind. Im Sinne eines „Best-Practice-Inventars“ umfasst das Inventar weitgehend vorhandene quantifizierte Verfahren wie Fragebögen, Interviews oder Interaktionsbeobachtungsverfahren. Dabei werden nicht nur Risikofaktoren, sondern auch Schutzfaktoren einbezogen. Ich halte es für sehr wichtig, darauf zu schauen, was in der Beziehung und Erziehung in der Familie positiv auffällt. Die abschließende Risikoeinschätzung ist ein zusammenfassendes klinisches Urteil („klinische Synopse“) auf Grundlage aller Einzelergebnisse.

Die Risikoindikatoren beziehen sich auf die Qualität der bisherigen elterlichen Kompetenzen, auf die Qualität der aktuellen elterlichen Kompetenzen, und dabei auch auf den Einfluss elterlicher (Bindungs-)Repräsentationen und Persönlichkeitsmerkmale und eigene Bindungsvorerfahrungen der Eltern, auf das Ausmaß der Kindeswohlgefährdung sowie auf die Qualität elterlicher Kompetenzen über die Zeit und unter Stress.

Für die Erhebung der Informationen im Rahmen der Einschätzung elterlicher Beziehungs- und Erziehungskompetenzen wird empfohlen, unterschiedliche Informationsquellen heranzuziehen. Dazu gehört eine gründliche Aktenanalyse ebenso wie die direkte Befragung der Eltern selber, aber auch von Sozialarbeitern oder Ärzten ebenso wie

¹ vgl. Ziegenhain, 2006

von Verwandten und Freunden. Inwieweit eine direkte Befragung von Kindern möglich ist, ist natürlich alters- und entwicklungsabhängig. Allerdings wird Verhaltensbeobachtung und Interaktionsdiagnostik als ein wissenschaftlich bewährtes und erprobtes, aber bisher kaum eingesetztes Verfahren bei jungen Kindern dringend empfohlen.

Gerade bei Säuglingen und Kleinkindern liefern Hausbesuche, und durchaus auch mehrfache Hausbesuche, wichtige Informationen darüber, inwieweit die Familie in der Lage ist, adäquate Lebensbedingungen für ein Kind zu schaffen.

Des Weiteren müssen situative Aspekte berücksichtigt werden, die gegebenenfalls eine Einschätzung verfälschen können. Danach sind zum Beispiel Trennungen von den Eltern, etwa aufgrund einer Inpflegenahme, mit großen emotionalen Belastungen für die betroffenen Kinder verbunden. Diese Belastungen können das Verhalten des Kindes im Umgang mit den Eltern verändern oder zumindest eine Einschätzung des elterlichen Verhaltens erschweren. Daher sollten Einschätzungen elterlicher Beziehungs- und Erziehungskompetenzen in solchen Fällen von Trennung und Herausnahme aus der Herkunftsfamilie immer auch relativ zum Alter des Kindes und relativ zum Zeitpunkt der Trennung des Kindes und der Eltern erfolgen. Zudem ist es wichtig, Informationen zur Qualität der Eltern-Kind-Beziehung vor der Trennung in die Einschätzung einzubeziehen. Weitere wichtige Faktoren sind, inwieweit die Eltern regelmäßig und zuverlässig Besuchskontakte wahrnehmen, auch vor dem Hintergrund der Einstellung und des Verhaltens der Pflegeeltern, sowie die Erfahrungen des Kindes mit den Pflegeeltern.

Von entscheidender Relevanz bei der abschließenden Einschätzung ist es, die besondere Entwicklungsdynamik in der frühen Kindheit mit ihren rasch ablaufenden Reifungs-, Lern- und Anpassungsprozessen zu berücksichtigen. Danach kann die Entwicklungszeit eines Säuglings enorm von der eines Erwachsenen abweichen. Wenn es etwa für eine drogen- oder alkoholranke Mutter eine durchaus günstige Prognose gibt, für ihr Kind sorgen zu können, muss dies abgewogen werden gegen die Zeit, in der das Kind in der Zwischenzeit andere Bindungen aufgebaut hat, beziehungsweise gegen die Einschätzung, inwieweit zeitlich sehr enge Kontakte mit der Mutter gehalten werden können, um die bestehende Bindung nicht zu verlieren. Bei Säuglingen und Kleinkindern sind dies idealerweise mehrmalige wöchentliche Kontakte.¹

Qualität bisheriger elterlicher Kompetenzen

Bei der Erfassung der Qualität bisheriger elterlicher Kompetenzen werden folgende Punkte berücksichtigt:

- Beginn der Elternschaft: „Wie war das, als Sie Mutter wurden, als Sie mit Ihrem (ersten) Kind schwanger waren?“ (Alter, Anzahl/Altersabstände der Kinder, unterstützende Faktoren),
- Krisen, Überforderungssituationen (Bedingungen, Umstände, Lebensphasen) – immer auch unter dem Aspekt von Bewältigungsstrategien, auf die man sich stützen kann,

¹ vgl. Ostler & Ziegenhain, im Druck

- vorhergehende schwerwiegende Misshandlung/Vernachlässigung: Wenn ja, wie sind die Eltern damit umgegangen und haben sie Hilfe angenommen?
- Phasen positiver, gelingender Elternschaft: Umstände, (öffentliche) Hilfen, gegebenenfalls Teilnahme an Interventionsprogrammen etc.

Qualität gegenwärtiger elterlicher Kompetenzen

Die Analyse der **Qualität gegenwärtiger elterlicher Kompetenzen** beinhaltet die Frage nach:

- der Fähigkeit, für sich selbst und für andere zu sorgen (primäre Basiskompetenz und Voraussetzung dafür, für andere zu sorgen),
- der adäquaten Wohnsituation,
- der selbstständigen Lebensführung/regelmäßigem Einkommen,
- regelmäßigen Mahlzeiten,
- dem Sorgen für die eigene Sicherheit,
- der Sicherstellung kindlicher Bedürfnisse nach Nahrung, Unterkunft, Kleidung und Sicherheit,
- dem Sicherstellen der kindlichen Gesundheit,
- dem Sicherstellen des regelmäßigen Schulbesuchs.

Der **Child Neglect Index**¹ ist ein Verfahren, das diese Kriterien recht gut abbildet. Dieser ist auf der Basis eines Expertenratings von Jugendhilfefachkräften entstanden und wurde in der Praxis ausprobiert und noch einmal geprüft und überarbeitet. Dieses Verfahren kann relativ schnell abgearbeitet werden und schließt den Entwicklungsaspekt ein. Die Fragen werden wie in anderen Verfahren abgeprüft und dann in einer Bewertungs-Rangreihe gebracht.

Der Index besteht aus den folgenden Skalen: „Supervision“ („Monitoring“; Wissen um Aufenthaltsorte/Kontakte des Kindes), „körperliche Versorgung“ (Essen/Kleidung und Hygiene), „körperliche und seelische Gesundheit“ (medizinische Versorgung/ Befriedigung emotionaler Bedürfnisse) sowie „Förderung von Entwicklung und Bildung“. Jede dieser Skalen ist in vier Stufen unterteilt (sowie den Score „nicht anwendbar“), die das Ausmaß der Vernachlässigung auf der jeweiligen Skala in einer Rangreihe beschreiben. Jede Stufe ist ausformuliert. Auf der Skala „Supervision“ definiert beispielsweise die Stufe 1 „angemessenes Verhalten“ als „es werden Vorkehrungen für die Sicherheit des Kindes getroffen; Eltern wissen um Aufenthaltsorte, Aktivitäten; es werden klare Grenzen gesetzt“. Auf derselben Skala definiert die Stufe 4 als höchste Ausprägung „ernsthaft unzulängliches“ Verhalten damit, dass das „Kind häufig ernsthaften Gefährdungssituationen ausgesetzt (ist), (Drogen in Reichweite des Kindes (sind), ein Vorschulkind alleine auf der Straße unterwegs ist oder ein Kleinkind sich in riskanten Situationen befindet“.

Gerade dieser Aspekt hat in der Entwicklungspsychologie an Bedeutung gewonnen: Wissen Eltern, wo sich ihre Kinder aufhalten? Melden sich die größeren Kinder bei den

¹ Trocmé, 1996

Eltern? Dort geht es nicht um konkrete Interaktion, sondern darum, ob die Eltern wissen, wo sich ihre Kinder aufhalten. Dieser Aspekt scheint einen großen Einfluss auf die Entwicklung von Kindern zu haben und weist auf ein negatives beziehungsweise positives Verhältnis zwischen Eltern und Kindern hin. Die Bewertung umfasst dann die Spannbreite von „nicht anwendbar“ bis zur ernsthaften Gefährdung des Kindes.

Die Stufen jeder der Skalen des Instrumentes sind gewichtet. Diese Gewichtungen werden über alle Skalen hinweg addiert. Darüber hinaus wird ein übergreifender Altersscore vergeben, mit der höchsten Zahl (20) für Säuglinge und Kleinkinder und der niedrigsten für Jugendliche (0). Dieser Entwicklungsscore wird dem Gesamtscore hinzugefügt (Abbildung 3). Der Neglect Index ist damit ein zeitökonomisch handhabbares Verfahren, das differenzierte Informationen über das Ausmaß bestehender Vernachlässigung ermöglicht.

Child Neglect Index: Scoring				
	20	15	5	0
Alter	0-2	3-5	6-12	13-16

höchster Score aller sechs Skalen + Altersscore

Beispiel:

▪ 4-jähriges Kind	15
▪ Supervision	60 (4)
▪ Essen	20 (2)
▪ Kleidung/Hygiene	20 (2)
▪ medizinische Versorgung	45 (3)
▪ Befriedigung emotionaler Bedürfnisse	0 (1)
▪ Förderung von Entwicklung und Bildung	0 (1)
Gesamt Score 75	

Abbildung 3

© Dr. Ute Ziegenhain

Zentral in der Einschätzung elterlicher Beziehungs- und Erziehungskompetenzen ist das aktuelle Verhalten von Eltern im Umgang mit dem Kind. Daraus lassen sich direkte Informationen über die Fähigkeit von Eltern ableiten, das Kind zu schützen, seine Bedürfnisse wahrzunehmen und angemessen darauf zu reagieren und zu wissen, wo es sich aufhält. Dabei sind insbesondere die folgenden **Aspekte elterlichen Verhaltens im Umgang mit dem Kind** relevant:

- Fähigkeit, das Kind zu trösten und zu versorgen, wenn es krank, verletzt oder ängstlich ist,
- Ausmaß von Wissen um Aufenthaltsorte/Kontakte des Kindes („Monitoring“),
- Ausmaß feinfühler Wahrnehmung kindlicher Signale und Bedürfnisse,
- übermäßig harsch/aggressive oder bestrafende Disziplinierungsmaßnahmen,
- Fähigkeit, kindliche Bedürfnisse in den Vordergrund zu stellen,
- Fähigkeit, sich auch über einen längeren Zeitraum adäquat zu verhalten („good enough parenting“).

Ein ganz besonderer Aspekt bei der elterlichen Kompetenz ist der Umgang mit **Eigenschaften und besonderen Entwicklungsbedürfnissen des Kindes**:

- Temperament,
- Umgang mit nervösem Bewegungsdrang, Impulshandlungen, Ablenkbarkeit (zum Beispiel bei Alkoholembryopathie),
- Einhalten regelmäßiger Förderungs-Therapietermine,
- zuverlässige, regelmäßige Medikation, rauchfreie Wohnung, regelmäßige ärztliche Kontrolle (zum Beispiel bei Asthma).

Fragebogen zur Erfassung von Elternverhalten sollten unbedingt auch positive Aspekte enthalten (**Abbildung 4**). Daraus ergeben sich positive Ansatzpunkte für eine Beratung.

<p>Was sind die Punkte, wo Sie gut klarkommen als Mutter (Vater)? Sie können so viele Punkte ankreuzen, wie Sie möchten.</p> <p>A. ____ wie ich mein Kind/meine Kinder diszipliniere</p> <p>B. ____ die Bedürfnisse meines Kindes/meiner Kinder verstehen</p> <p>C. ____ Gefühle für mein Kind/meine Kinder</p> <p>D. ____ Gefühle meines Kindes/meiner Kinder für mich</p> <p>E. ____ genug Hilfe, wenn ich sie brauche</p> <p>F. ____ mein Wissen über Entwicklung von Kindern</p> <p>G. ____ anderes (bitte benennen Sie, wo Sie außerdem gut klarkommen als Mutter oder Vater)</p>

Abbildung 4

© Dr. Ute Ziegenhain

Wissen über Entwicklungen und Erziehungseinstellungen

Das Wissen über Entwicklung ist ein weiterer wesentlicher Aspekt, der elterliches Verhalten beeinflussen und damit auch wichtige Hinweise für die Risikoeinschätzung elterlicher Erziehungs- und Erziehungskompetenzen liefert. Im Umgang mit Säuglingen ist es beispielsweise wichtig, sie so zu halten, dass ihr Kopf gestützt ist. Säuglinge benötigen auf unterschiedlichen Altersstufen unterschiedliche Nahrung, über die und deren Zusammensetzung Eltern Bescheid wissen müssen. Die Umgebung von Kleinkindern muss gesichert sein, um etwa Stürze von Treppen oder unbeobachtetes Weglaufen zu verhindern. Die Bedürfnisse von Kindern auf unterschiedlichen Entwicklungsaltersstufen adäquat zu erfüllen setzt voraus, dass Eltern ein grundlegendes Verständnis von Entwicklung sowie von Erziehungsprinzipien haben. Dies bedeutet, dass Eltern in der Lage sind, sich flexibel auf die verändernden Entwicklungsvoraussetzungen von Kindern einzustellen ebenso wie adäquat Grenzen zu setzen oder zu disziplinieren.

Abgeklärt werden sollte im Einzelnen:

- das Verständnis von Entwicklung und Erziehung,
- die bevorzugt verwendeten Erziehungsmethoden,

- die Fähigkeit, Disziplinierungsmaßnahmen flexibel an Alter und Bedürfnisse des Kindes anzupassen,
- die Art des Konzepts über die Elternrolle,
- Gefühle über sich selbst als Elternteil.

Auch hierfür lassen sich unterstützend Fragebögen einsetzen, die die Gefühle und das Verständnis von Eltern über ihre Rolle beziehungsweise ihre Einstellungen über Disziplinierung erfassen. Beispielhaft sei der so genannte Parenting Opinion Questionnaire genannt.¹ Dieser Fragebogen enthält 48 Items, die beschreiben, was Eltern von Kindern auf jeweils definierten Entwicklungsaltersstufen erwarten können beziehungsweise nicht erwarten können (**Abbildung 5**). Ob man diesen Bogen systematisch und quantifiziert oder einfach als Information verwendet, ist jeweils verhandelbar. Auf jeden Fall enthält er wichtige Informationen, die zu einem Gesamtbild von Elternverhalten beitragen.

Parenting Opinion Questionnaire			
		stimme zu	stimme nicht zu
1	Die meisten fünfjährigen Kinder können eine viel befahrene Straße überqueren und in einem Laden auf der anderen Seite ein paar Lebensmittel einkaufen		
2	Ein 14-jähriges Kind kann mit seinen Eltern auch schon einmal rauchen oder trinken		
3	Vier- bis Fünfjährige sind bereits in der Lage, alleine draußen zu spielen, auch wenn das Gelände nicht eingezäunt ist		
4	Wenn ein Baby seine Mutter und seinen Vater wirklich liebt, benimmt es sich auch angemessen		
5	Es ist richtig, wenn man ein vierjähriges Kind für eine Stunde auf der Toilette sitzen lässt, wenn es sich in die Hosen gemacht hat		
6	Ein vierjähriges Kind kann sich je nach Wetter die richtige Kleidung für den Kindergarten aussuchen		
7	Gewöhnlich kann ein zweijähriges Kind schon alleine in einem Raum für mehrere Stunden spielen		
8	Von einem drei- bis vierjährigen Kind kann man erwarten, dass es sich benimmt und nicht weint, wenn es der Mutter nicht gut geht		
9	Es ist vollkommen O.K., wenn man ein neun Monate altes Kind bestraft, weil es zu viel schreit		
10	Von einer älteren Tochter (12 Jahre) kann man erwarten, dass sie die jüngeren Brüder und Schwestern erzieht		

Abbildung 5

© Dr. Ute Ziegenhain

¹ Azar et al., 1984

Persönlichkeitsmerkmale und eigene Bindungsvorerfahrungen der Eltern

Forschungsbefunde verweisen auf den Zusammenhang zwischen Persönlichkeitsmerkmalen von Eltern und dem Risiko, ihr Kind zu misshandeln oder zu vernachlässigen. Danach stehen mangelnde Impulskontrolle, Schwierigkeiten, Beziehungen zu anderen Menschen einzugehen oder anderen Menschen zu vertrauen sowie Schwierigkeiten, die eigenen Gefühle gegenüber dem Kind zu verbalisieren, in Zusammenhang mit dem Risiko, das Kind zu vernachlässigen. Andere Risikofaktoren in Bezug auf kritisches Elternverhalten sind chronische Schwierigkeiten, den Alltag zu bewältigen, ein tiefgreifendes Gefühl von Hoffnungslosigkeit, massive Probleme in der Vergangenheit, das Kind zu versorgen, sowie insgesamt mangelnde Bewältigungsstrategien und mangelnde Problemlösestrategien.¹

Tatsächlich sind dauerhaft mangelnde Bewältigungsstrategien und mangelnde Problemlösestrategien ebenso wie tiefgreifende Gefühle von Hoffnungslosigkeit zumindest zu Teilen in eigenen schwierigen Bindungsvorerfahrungen von Eltern begründet. Erfahrungen von Misshandlung, Vernachlässigung, Trauma, Verluste oder längere Trennungen von den Eltern machen Eltern empfindlich dafür, auch ihre eigenen Kinder zu misshandeln. Selbstverständlich sind solche Zusammenhänge zwischen eigenen kritischen biographischen Erfahrungen und der Misshandlung oder Vernachlässigung des eigenen Kindes nicht deterministisch. Sie stellen aber einen gewichtigen Risikofaktor dar. Eltern, die als Kind misshandelt wurden, haben insbesondere unter Stress Schwierigkeiten, ihre eigenen Bedürfnisse denen des Kindes unterzuordnen und wissen häufig nicht, wie sie Grenzen setzen sollen oder sich dem Kind gegenüber adäquat verhalten sollen. In solchen Situationen lässt sich beobachten, dass eine Mutter die Generationenschranke nicht mehr einhalten kann. Sie trägt ihrem Kind an, sie zu trösten oder ihr zu helfen und gibt die Elternrolle in Phasen von objektiv und subjektiv empfundenen Stressbelastungen auf.²

Zu den Persönlichkeitsmerkmalen der Eltern gehören unbedingt auch deren **Bewältigungsstrategien**:

- Reaktion auf Stress/Belastungen im Zusammenhang mit Versorgung und Erziehung des Kindes,
- Qualität der Bewältigungsstrategien (impulsiv versus Fähigkeit zum Bedürfnisaufschub, Frustrationstoleranz),
- Qualität der Beziehungen mit anderen Menschen.

Nicht selten leiden Eltern in Hochrisikosituationen auch unter einer **psychischen Erkrankung**. In einem unserer Projekte mit jugendlichen Müttern hatten circa 80 Prozent eine psychische Erkrankung.³ Es geht nicht darum, dass Mütter mit solchen Erkrankungen, meist mit Persönlichkeitsstörungen, per se nicht in der Lage sind, für ihr Kind zu sorgen. Es ist jedoch eine wichtige Information, wie diese Mütter in ein anderes Behandlungssetting eingebunden sind und wie regelmäßig und zuverlässig sie etwa auch

¹ vgl. Ostler & Ziegenhain, im Druck

² ebenda

³ Ziegenhain, 2004

mit ihrem behandelnden Arzt kooperieren. Insofern ist hier auch der Aspekt einer guten interdisziplinären Vernetzung im Sinne des § 8a SGB VIII relevant.

Ausmaß der Kindeswohlgefährdung

Notwendigerweise zentral in einer Risikoeinschätzung elterlicher Beziehungs- und Erziehungskompetenzen ist die abschließende Einschätzung, ob und inwieweit die identifizierten Probleme eine Kindeswohlgefährdung begründen. Diese Einschätzung beinhaltet, inwieweit das Kind körperlich und/oder emotional gefährdet ist und inwieweit seine Basisbedürfnisse nach adäquater Versorgung und Ernährung erfüllt sind.

Zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos gibt es weitere verschiedene **Indikatoren emotionaler Risiken**:

- beständige Zurückweisung des Kindes/Sündenbockrolle,
- häufiges Lächerlich-Machen/Übergehen kindlicher Ängste,
- fortlaufende Drohungen, das Kind zu verlassen oder fortzuschicken,
- beständige Unfähigkeit, individuelle Bedürfnisse des Kindes zu erkennen,
- wiederholte Schuldzuschreibung und Schuldig-Fühlen des Kindes für elterliche Befindlichkeit,
- Beschneiden oder Einschränken kindlicher Interessen und Mobilität zugunsten elterlicher Bedürfnisse,
- fehlende Liebe und Zuwendung,
- beständige Bevorzugung eines Geschwisters gegenüber einem anderen Kind in der Familie,
- Unfähigkeit, das Kind zu loben oder zu bestärken,
- extrem unangemessene Erwartungen an das Kind,
- emotionale Unzugänglichkeit,
- Erwartung an das Kind, für Eltern oder andere Geschwister zu sorgen auf Kosten ernster Vernachlässigung seiner Bedürfnisse,
- beständige Kritik des Kindes oder Schuldzuweisung.

Viele Eltern, die das Wohl ihres Kindes in beträchtlichem Maße gefährdet haben, sind in der Lage, ihr Verhalten positiv und dauerhaft zu ändern und in angemessener Weise für ihr Kind zu sorgen. Wieder anderen Eltern gelingt es, kritische Aspekte ihres Verhaltens zu verbessern, aber vielleicht, wie etwa in Zusammenhang mit einer günstig verlaufenden Entzugstherapie, zu langsam für die jeweiligen Bedürfnisse und Entwicklungsanforderungen des Kindes.

Die folgende Liste enthält Fragen, die als Rahmen für die klinische Einschätzung des Potenzials für eine positive Veränderung der Erziehungs- und Beziehungskompetenzen von Eltern dienen können:

- Sind die Eltern hoch motiviert, elterliches Verhalten zu ändern?
- Sind sie fähig, Verantwortung für vergangene Probleme zu übernehmen?
- Suchten sie (bisher) aktiv Hilfe bei Problemen, die das Kind/den Umgang mit dem Kind betrafen? Das ist eine nicht zu unterschätzende Stärke.
- Gibt es stabile Arbeitsbündnisse?
- Zeigt sich eine konstruktive Reaktion auf Feedback über elterliche Kompetenzen?
- Gibt es Anzeichen, dass Veränderung internalisiert wird?
- Sind die Eltern fähig, unterstützende Beziehungen zu etablieren und zu halten?

Bei der Einschätzung darf man kulturelle Variationen und Einflüsse nicht außer Acht lassen. Die eigene (bürgerliche) Sicht ist nicht immer die Sicht von Eltern. Die Bedürfnisse von Kindern, insbesondere von Kleinkindern, sind jedoch universal und bilden die Basis für Veränderung.

Fazit

Elterliche Erziehungs- und Beziehungskompetenzen sind – in Kombination mit anderen Indikatoren – ein wichtiger Ansatzpunkt für Risikoeinschätzung und für präventive Angebote.

Gelingendes Aufwachsen von Kindern liegt sowohl in der Verantwortung der Eltern als auch in der Verantwortung der Familienpolitik. Die Eltern brauchen Rahmenbedingungen, auf die sie zurückgreifen können. Die Stärkung der Beziehungs- und Erziehungskompetenzen von Familien ist eine gesellschaftliche Aufgabe.

Zu den Rahmenbedingungen zählen unter anderem eine intelligente Infrastruktur, Kinderärzte als zentrale, häufig erstangefragte, vertrauenswürdige Akteure, gezielt zugängliche Informationen zu allen erziehungsrelevanten Fragen, ein ausreichendes Angebot von Tagesbetreuung (sowohl ausreichendes Platzangebot als auch flexible Betreuungszeiten und pädagogische Qualität der Betreuung) und interdisziplinäre und niedrigschwellige Beratungs- und Versorgungsangebote.

Literatur

Azar, S.T., Robinson, D.R., Hekimian, E., et al (1984). Unrealistic expectations and problem solving ability in maltreating and comparison mothers. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 52, 687-691.

Coester, M.: Kindeswohl: Juristischer Begriff und multidisziplinäre Dimensionen, in: Der Anwalt des Kindes, Tagung der Evangelischen Akademie Bad Boll April 1983

Crittenden, P.M. (1988-2000). CARE-Index. Unpublished Manual. Miami: Family Relations Institute.

Ostler, T. & Ziegenhain, U. (im Druck). Risikoeinschätzung bei drohender Kindeswohlgefährdung. Überlegungen zu Diagnostik und Entwicklungsprognose im Frühbereich. In: U. Ziegenhain & J.M. Fegert (Hrsg.). Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung. München: Reinhardt-Verlag.

Leventhal, J.M. (1996). Twenty years late: How do we know how to prevent child abuse and neglect. *Child Abuse and Neglect*, 20, 647-653.

Trocme, N. (1996). Development and preliminary evaluation of the Ontario Child Neglect Index. In: *Child Maltreatment*, 1, 145-155

Ziegenhain, U. (2004). Vernetzte Angebote für Kinder von Eltern mit chronischen Belastungen: Präventive Hilfen für jugendliche Mütter. Berlin: Verein für Kommunalwissenschaften

Ziegenhain, U. (2006). Wie erkennt man vernachlässigte und gefährdete Kinder. *Münchner Medizinische Wochenschrift*, 24, 24-26.

Chancen der Zusammenarbeit im Kinderschutz innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe und mit anderen Professionen und Systemen

HEINZ-HERMANN WERNER

Leiter des Jugendamtes der Stadt Mannheim

1. Vorbemerkung

Eine Szene, nicht aus der Fallarbeit, sondern aus dem Feld: Sprach das Huhn zum Schwein: „Lass uns kooperieren.“ Das Schwein ist beeindruckt wie erfreut: „Toll! An was dachtest du?“ Darauf das Huhn: „An die große Frühstücksoffensive, Eier mit Schinken.“ Das Schwein schaut etwas irritiert: „Und wie soll das gehen“, fragt es. Darauf das Huhn: „Ich liefere die Eier und du den Schinken!“

Diese Szene erinnert mich an die Anfänge meiner Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe vor über 30 Jahren und über die Anfänge von Kooperation, wie ich sie erlebt habe. Einvernehmliche Zielsetzungen gab es angesichts der Furcht vor Vereinnahmung oder des Grolls wegen unzulässiger Einmischung durch andere nicht. Vornehmlich ging es um strategische Überlegungen, wie man die Kompetenzen und Ressourcen anderer für sich nutzen kann. Eine Abstimmung des eigenen Nutzens mit dem des Kooperationspartners – eine wesentliche Voraussetzung für Kooperation – kam nicht in den Sinn. Kooperation war eher erwartete Zuarbeit als Zusammenarbeit. Und Augenhöhe war ein kurzfristiger Zustand, um giftige Blicke an den anderen zu schicken oder Unverständnis mit entsprechendem Blick erkennen zu lassen. Wenn ich an meine ersten Veranstaltungen in den siebziger Jahren zum Thema „Jugendhilfe und Polizei“ zurückdenke, so erinnere ich mich vornehmlich an die dort anzutreffende aufgeladene, ja teilweise aggressive Stimmung bis hin zu gepflegten Feindbildern.

In den mehr als dreißig Jahren hat sich Enormes getan. Fokussiert auf das Beispiel der Kooperation Jugendhilfe und Polizei gibt es nunmehr bei uns eine von **gegenseitigem** Verständnis und Respekt für die **unterschiedliche** Aufgabenstellung geprägte Zusammenarbeit in Arbeitskreisen, mit gemeinsamer Präsentation beider Institutionen in Tageseinrichtungen und Schulen oder auch bei Sitzungen und Veranstaltungen und gleichermaßen respektvoller Zusammenarbeit in Einzelfällen. Gerade dieses Beispiel macht für mich deutlich, dass Kooperation und Autonomie keinen Widerspruch darstellen, sondern sich bedingen.

Vor diesem Hintergrund erlaube ich mir die Bewertung, dass das Thema „Kooperation innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe und mit anderen Professionen“ zu einem der wichtigsten Themen der örtlichen Jugendhilfepraxis zu zählen ist. Es ging dabei um ein schrittweises Überzeugen von Zielen und Aufgaben der Kooperation und es ging um ein schrittweises Angehen der Kooperation in sehr konkreten Zusammenhängen oder in präzise festgelegten Projekten. Dabei war von Bedeutung, Kooperation als von der Spitze der Institutionen gewollt zu sehen und auch die politische Unterstützung zu haben.

Der Erfolg wäre noch umfassender, wenn nicht immer wieder die leidige Frage des Geldes in den Mittelpunkt treten würde und alte Wunden in der Kooperation aufzureißen droht. Die Frage: wer soll das bezahlen? bringt die Parteien in solchen Situationen in Konfrontation und möglicherweise geht man wieder auf gegenseitige Distanz. Es ist sicherlich auch kein Glanzstück institutioneller Kooperation, wenn die Kinder- und Jugendhilfe tätig werden muss, weil eine andere Institution wie zum Beispiel die Schule nicht tätig wird, obwohl sie dazu eigentlich verpflichtet wäre, da man diesen Zustand – zu Recht – nicht zu Lasten der Betroffenen bestehen lassen kann oder darf. Das ist Delegation an die Jugendhilfe der vergangenen Jahre. Hier sind aber Politik und Gesetzgeber gefragt, förderliche Bedingungen zu schaffen. Für die örtliche Kooperationsebene kann das nur bedeuten, dies gemeinsam zu fordern, anstatt sich darüber auseinander bringen zu lassen. Dieser Umstand weist schon darauf hin, dass gelingende Kooperation einer dauerhaften Pflege bedarf, die unabhängig zu Einzelfällen gehandhabt werden muss.

Trotz dieses einschränkenden Hinweises will ich eingangs meiner Ausführungen grundsätzlich feststellen, dass eine Zusammenarbeit im spezifischen Bereich des Kinderschutzes innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe und mit anderen Professionen und Systemen zunächst einmal gute Chancen hat, weil sie einer guten Übung entspricht und beim Kinderschutz die Zentrierung von Betrachtung und Bewertung auf das Kindeswohl und den Schutzzweck besonders nahe liegt. Andererseits berührt diese Kooperation intensiv die Schnittstelle von Unterstützung und Intervention und fordert Kooperation besonders heraus.

Im Folgenden will ich nun versuchen, das Thema mit Blick auf den § 8a SGB VIII entlang der verschiedenen Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe abzarbeiten und werde mich der Einfachheit halber an der Abfolge aufgebener Kooperation in den einzelnen Absätzen des § 8a orientieren und deshalb meine Vorbemerkung mit folgendem Hinweis schließen:

Kooperation beinhaltet und beschreibt ein Verfahren. § 8a SGB VIII ist eine Verfahrensvorschrift, die in den Absätzen 1 - 4 verschiedene Kooperationspartner benennt und die Zusammenarbeit mit diesen zur Sicherung des Kinderschutzes verfahrensmäßig vorschreibt.

2. Kooperation nach Abs. 1 § 8a SGB VIII

2.1. Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte

Die erste Form der vom Gesetzgeber vorgesehenen Kooperation ist das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach Abs. 1 Satz 1. Hier geht es um eine Gruppe von Fachleuten, die sich zum Erreichen eines gemeinsamen Ziels zusammenfindet und dieses Ziel nur dann gut erreichen kann, wenn sie über Kompetenzen hinsichtlich der Risikoeinschätzung verfügt. Dies bedingt im Wesentlichen zweierlei:

Im Beratungsteam müssen Personen mitwirken, die über Kenntnisse und Erfahrungen in der Risikoeinschätzung verfügen. Daneben gehören aber auch Personen ins Beratungs-

team, die die betroffenen Kinder, Jugendlichen und ihre Familien kennen. Denn ein wesentliches Ziel erfolgreicher Kooperation ist, dass sich Kompetenzen komplementär ergänzen. In den hier relevanten Fällen bestehen diese Kompetenzen aber nicht nur in dem theoretischen Wissen von zum Beispiel Risikoeinschätzungsverfahren, sondern auch in dem Faktenwissen um die Situation der Familie, die Bewertung ihrer Ressourcen zur Konfliktlösung und ihrer Gefährdungspotenziale. Neben diesen sich ergänzenden Fachkompetenzen durch das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte als Form von Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung kann der Kooperationsprozess zur Risikoeinschätzung nur gelingen, wenn hieran auch die Eltern beteiligt sind.

2.2. Eltern

Eltern sind, so § 8a SGB VIII, einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Es gibt hier also zunächst einmal das grundsätzliche Gebot zur Zusammenarbeit mit den Eltern auch in kritischen Situationen. Für die Kinder- und Jugendhilfe entspricht die Beteiligung der Eltern nicht nur der rechtlich verankerten Vorrangigkeit des Elternrechts, sondern auch dem fachlichen Prinzip der Beachtung und Förderung der Subjektstellung der Eltern und des gemeinsamen Gestaltens von Hilfeplanung und Hilfe. Somit kooperieren Fachkräfte und Eltern bei der Erziehung der Kinder, sie gehen eine „Partnerschaft auf Zeit“ ein. Möglicherweise muss an dieser Kooperation erst motivierend gearbeitet werden. Das ist aber im Übrigen auch im Verhältnis zu anderen Kooperationspartnern nicht selten. Bei dem Aufbau eines Kooperationsbündnisses mit den Eltern spielen die Aufgaben der Hilfe durch Unterstützung und der Hilfe durch Intervention und das damit zusammenhängende Spannungsverhältnis eine wesentliche Rolle für die Grundlage einer Kooperation und einer darauf beruhenden Vereinbarung mit den Eltern.

Auch wenn der Satz „Der tut nichts, der will nur helfen“ gerade in kritischen Situationen von Seiten der Eltern für das Auftreten der für den Einzelfall zuständigen Fachkraft oftmals nicht angenommen werden kann, vielmehr eine drohende Intervention nicht als Hilfe, sondern als ungehöriger Eingriff empfunden wird, bleibt für die verfahrensmäßige Grundkonstruktion festzuhalten, dass es auch hier um Hilfe geht, die es grundsätzlich mit Beteiligung der Eltern zu entwickeln und zu gestalten gilt. Nur dort, wo die mit den Eltern zu gestaltende gemeinsame Vorgehensweise gerade zu einer Bedrohung für das Kind führen würde, ist ausnahmsweise ein nicht mit den Eltern abgestimmtes Verfahren möglich, weil zum Schutz des Kindes notwendig. Das muss als Grundlage der Kooperation von Anbeginn an deutlich werden. Sicherlich eine schwierige Aufgabe. Ich bin weder Sozialarbeiter noch Psychologe, sondern nur Jurist und als Amtsleiter in Einzelfällen auch nur dann eingeschaltet, wenn es sich um extreme Einzelfälle handelt: Diese zeichnen sich in der Regel durch eine hohe Aggressivität auf Seiten der Eltern, vornehmlich der Väter, aus. Mein Auftreten oder Einsatz zielt nicht darauf ab, den Einzelfall fachlich zu lösen, denn das bleibt Aufgabe der einzelfallzuständigen Fachkraft. Aber es geht gerade in diesen Fällen immer wieder darum, zu vermitteln oder klar zu stellen, dass wir helfen wollen und uns daher der Familie und ihrer besonderen Situation zuwenden und uns für eine notwendige Unterstützung und geeignete Hilfe einsetzen, dass aber Gewalt gegenüber dem Kind nicht akzeptiert oder toleriert werden kann und ich von meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein Einschreiten gegebenenfalls erwarte. Ich habe in verschiedenen Situationen den Eindruck gewonnen, dass durch die

Konfrontation mit dem „Helfen wollen“ einerseits und dem „Herausnehmen müssen“ andererseits noch eine letzte Chance verbunden war, eine konstruktive Veränderung bei den Eltern anzustoßen bzw. in Gang zu setzen.

Eine weitere Variante in diesem Konflikt- und Spannungsfeld von Unterstützung und Intervention hat der Gesetzgeber mit der Verpflichtung des Jugendamtes zur Anrufung des Familiengerichts eingeführt, wenn die Eltern nicht bereit oder nicht in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken (§ 8a Abs. 3 S. 1, 2. Halbsatz SGB VIII). Hier wird auch die „Gemeinsamkeit“ zwischen der einzelfallzuständigen Fachkraft und den Eltern „verlassen“ oder aufgegeben und stellt damit eine erhebliche Störung im System angestrebter oder bis dahin praktizierter Kooperation dar. Umso unerlässlicher ist es für die notwendige zukünftige Kooperation, die Eltern in dieses Spannungsverhältnis bewusst mit einzubringen und ihnen gegenüber zu erklären. Denn wesentliches Ziel im Sinne von Kooperation muss es bleiben, sich auf ein bestimmtes gemeinsames Ziel, hier – einfach ausgedrückt – das Kind im Mittelpunkt zu sehen und das Notwendige und Geeignete in Form konkret beschriebener Hilfemaßnahmen für das Wohl des Kindes zu tun, zu verständigen bzw. gegebenenfalls neu zu verständigen. Wenn hier konkrete Kooperation nicht gelingen kann, macht sie in dem Moment auch keinen Sinn (mehr). Vielmehr ist zu anderer Zeit ein neuer Anlauf angezeigt – ein Verfahrensmuster, das mir aus Kooperationsbemühungen mit anderen Institutionen genauso geläufig ist – auch dass wir als Kinder- und Jugendhilfe am „Ball bleiben“ und die neuen Anläufe organisieren müssen.

Eine besondere Problemstellung sehe ich in der Kooperation mit Migrantenfamilien. Die unzureichende Integration führt auch zu einem Mangel an Kooperationsgrundlage wie zum Beispiel klare beidseitige Informationen und gegenseitiges Verstehen. Hier können Verbesserungen für diesen „Annäherungsprozess“ erreicht werden, wenn beispielsweise die Angebote in Tageseinrichtungen, die in unserer Stadt von Kindern mit Migrationshintergrund in vergleichbarem Umfang wie von deutschen Kindern in Anspruch genommen werden, durch Elternarbeit genutzt werden können, den Prozess des gegenseitig Aufeinanderzugehens zu befördern und Eltern und Hilfesysteme einander näher zu bringen. Dies ist ein großes Aufgabenfeld, jedoch wichtig angesichts des wachsenden Anteils von Kindern mit Migrationshintergrund. Es gibt keinen Grund zur Annahme, dass für Familien mit Migrationshintergrund das Kindesschutzthema „günstiger“ eingeschätzt werden kann. Diese Fälle sind aber wie die Fälle der Erziehungshilfe insgesamt unterrepräsentiert.

2.3. Kinder und Jugendliche

Wie ihre Eltern sind Kinder und Jugendliche in dem Abwägungsprozess zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos einzubeziehen. Für die Frage der konkreten Ausgestaltung der Beteiligung und des Zusammenwirkens sind natürlich das Alter und der Entwicklungsstand maßgeblich. Je jünger das Kind ist, umso weniger steht es als Kooperationspartner für Kindesschutz zur Verfügung. Ältere Kinder können hingegen trotz ihrer Opferrolle Kooperationspartner sein und zwar Kooperationspartner mit dem Ziel des Kindesschutzes, während die Eltern eher Kooperationspartner mit dem Ziel förderlicher Erziehung sind. Bei den verschiedenen Kooperationsgeflechten wird es gegenüber dem Kind darauf ankommen zu vermitteln, dass das Kind eine eigenständige Rolle hat und

daher auch die Kooperationsbeziehung zu ihm eine eigenständige Beziehung ist, der im Konfliktfall seitens der Fachkraft auch der Vorrang vor der Kooperationsbeziehung zu den Eltern eingeräumt wird. Daher muss mit der klaren Botschaft „keine Gewalt“ und „dein Schutz hat Vorrang vor allem“ ein Vertrauen beim Kind aufgebaut werden, das es in die Lage versetzt, sich über den von ihm vielleicht ursprünglich gewollten Schutz der Familie oder die Wahrung des Zusammenhalts der Familie „hinwegzusetzen“ und an Stelle von Selbstvorwürfen Selbstschutzaktivitäten zu entwickeln.

3. Kooperation nach Abs. 2 § 8a SGB VIII

Abs. 2 des § 8a SGB VIII beinhaltet die Kooperation von öffentlichen und freien Trägern zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung. Er ist damit eine weiterführende Verfahrensvorschrift zur allgemeinen Regelung des § 4 SGB VIII. Dort ist die Zusammenarbeit von öffentlicher und freier Jugendhilfe im Sinne von partnerschaftlicher Zusammenarbeit als ein Wesensmerkmal unseres Kinder- und Jugendhilfesystems gekennzeichnet.

Abs. 2 stellt klar, dass der Schutzauftrag alle Einrichtungen und Dienste einbezieht, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen. Der Schutzauftrag ist damit eine Aufgabe der **gesamten** Jugendhilfe und damit eine Aufgabe öffentlicher und freier Träger; er ist ebenso eine **gemeinsame** Aufgabe, wie gerade dieser Absatz verdeutlicht. Damit ist ein wesentlicher Grundsatz für Kooperation – das Anstreben und Erreichen eines gemeinsamen Zieles – ausgemacht. Darüber hinaus beinhaltet Abs. 2 eine weitere bedeutsame Voraussetzung für eine erfolgreiche Kooperation: den Abschluss einer Vereinbarung.

Um seinen **generellen Sicherstellungsauftrag** für die Jugendhilfe vor Ort einlösen zu können, hat das Jugendamt Vereinbarungen abzuschließen, auf deren Grundlage die Träger von Einrichtungen und Diensten ihrerseits gewährleisten, dass ihre Fachkräfte den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen, wie es in Abs. 1 für den öffentlichen Träger festgelegt ist. In dem Zusammenhang ist zu bedenken, dass bei jeder konkreten Hilfemaßnahme, auch wenn sie von freien Trägern erbracht wird, die einzel-fallzuständige Fachkraft des öffentlichen Trägers federführend zuständig und damit auch verantwortlich bleibt – bis hin zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Für den Gedanken der Kooperation ist wichtig, dass diese Ausgangslage Akzeptanz findet. Denn bei aller Partnerschaftlichkeit ist es so, dass der öffentliche Träger von Gesetzes wegen den Sicherstellungsauftrag zum Kinderschutz auch in Bezug auf das Handeln der freien Träger hat und gehalten ist, Verträge mit den freien Trägern abzuschließen. Im Zusammenhang mit Leistungsvereinbarungen und Förderungen freier Träger hat dies insofern Bedeutung, als derartige Vereinbarungen oder Förderungen – rein theoretisch – nicht in Betracht kommen können, wenn die Aufgabenbeteiligung bei Kinderschutz mit einem freien Träger nicht erreicht werden kann.

So sehr damit in dem gesetzlichen Auftrag zur Kooperation in Kinderschutzangelegenheiten eine Vormachtstellung des öffentlichen Trägers auszumachen ist, so klar ist abzulehnen, dass der öffentliche Träger seine Vereinbarungsvorstellungen den freien Träger zur Unterschrift vorlegt. Vielmehr entspricht es dem Grundsatz der Partnerschaftlichkeit, dass die Ausgestaltung der Vereinbarungen einen kooperativen Prozess beinhaltet.

Denn wenn die Chancen einer erfolgreichen Kooperation darin liegen, dass Ressourcen und Kompetenzen sich ergänzen, dass Wirksamkeit und Effizienz gesteigert werden und ein engmaschiges Netz von effektiver Hilfe und Schutz gebildet werden soll, kann dies nur gemeinsam erreicht werden. Und diese Gemeinsamkeit beginnt schon mit dem Erarbeiten konkreter Vereinbarungen. Nur wenn klar ist, mit welchen Möglichkeiten und welcher Struktur die Partner ein gemeinsames Konzept und gemeinsames Ziel verfolgen, lässt sich in einer Vereinbarung auch der auf dieser gemeinsam geschaffenen Grundlage ein einvernehmlicher, als erfolgreich angesehener Prozess der Kooperation beschreiben.

Damit ist auch schon einiges zum Inhalt der Kooperationsvereinbarungen nach Abs. 2 gesagt. Aus dem Vorgenannten folgt nämlich, dass **die Vereinbarungen zwischen Jugendamt und den Trägern von Einrichtungen und Diensten zwei Grundelemente enthalten müssen**. Zum einen geht es um die **inhaltliche Verpflichtung auf den grundsätzlichen Schutzauftrag**, zum anderen geht es um die **einzelnen Handlungs- und Verfahrensschritte**. Wegen des bereits vorhin im Zusammenhang mit grundlegenden Elementen von Kooperation genannten Aspekts der sich ergänzenden Kompetenzen ist wichtig, dass die verschiedenen Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe auf ihre Kompetenz mit Blickrichtung auf Kinderschutz betrachtet und bewertet werden. Diese Betrachtung und Bewertung ist in Bezug auf die verschiedenen Verfahrensschritte – beginnend mit der Abschätzung des Gefährdungsrisikos über das Hinwirken auf die Inanspruchnahme erforderlicher Hilfen bis hin zur Einschaltung des Jugendamtes – vorzunehmen. Aus meiner Sicht kann von Einrichtungen der Erziehungshilfe mehr erwartet werden als von Tageseinrichtungen für Kinder oder Jugendhäusern/Jugendtreffs.

In der Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Erziehungshilfe entsprach es schon in der Vergangenheit der Praxis, dass die Leistungserbringung im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung wie auch der ihr zugrunde liegende Hilfeplan immer auch den Kindesschutzauftrag enthält. Und sofern die notwendigen Maßnahmen im Rahmen der konkreten Hilfe zur Erziehung weiterhin als notwendig und geeignet angesehen werden können, erledigt dies der freie Träger im Rahmen seiner Leistungserbringung. Erst wenn Entwicklungen beim Kind oder im sozialen Umfeld die Geschäftsgrundlage bisheriger Hilfeplanung verlassen, ist eine Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans und damit auch die Einbeziehung des öffentlichen Trägers entsprechend § 36 Abs. 2 SGB VIII angezeigt.

Ähnlich sehe ich das auch bei ambulanten Hilfen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung, sofern sie sich nicht auf Beratung beschränkt, sondern mit einer gewissen Handlungsintensität die Lebensverhältnisse des Kindes unter Einbeziehung seines sozialen Umfeldes zu gestalten beabsichtigt. Gerade wenn sie im Zusammenhang mit § 1666a BGB als vorrangige Maßnahmen vor solchen mit einer Trennung von der Familie konzipiert sind, enthält der Hilfeplan auch hier ein entsprechendes Schutzkonzept. Diese Hilfen sollen mit ihrem Unterstützungscharakter ja gerade möglichen Kindeswohlgefährdungen entgegentreten und gemeinsam mit den Betroffenen ein Konzept der Gefahrenabwehr realisieren. Jedoch gilt hier gleichermaßen, dass dort, wo der Rahmen des Hilfeplans „gesprengt“ wird und eine akute Kindeswohlgefährdung trotz Unterstützung durch Hilfe zur Erziehung ansteht oder zu befürchten ist, die Einschaltung des Jugend-

amtes im Rahmen des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII und zur Prüfung von Interventionsmaßnahmen angezeigt ist.

Andere Träger in anderen Aufgabenbereichen außerhalb der Hilfe zur Erziehung haben diese Hilfemöglichkeiten in der Regel nicht. Daher geht es hier vornehmlich darum, an Hilfeangebote anderer zu vermitteln. Diese werden aber oftmals nicht ohne Beteiligung des Jugendamtes eintreten können. Insbesondere bei notwendig werdenden Hilfen zur Erziehung wird der Gewährungsakt seitens des Jugendamtes notwendige Voraussetzung sein. Denn Hilfen in Form von Hilfe zur Erziehung können nur seitens des Jugendamtes gewährt werden.

Bei dem sehr komplexen Handlungs- und Entscheidungsfeld im Zusammenhang mit Kinderschutzmaßnahmen muss vermieden werden, dass beispielsweise eine Fachkraft einer Tageseinrichtung für Kinder in eine Entscheidungs- und damit Verantwortungssituation gedrängt wird, auf die sie weder von ihrer Ausbildung noch vor dem Hintergrund ihrer Arbeit hinreichend vorbereitet ist, sondern mit der sie überfordert wäre. Ich führe meine Überlegungen zugespitzt zu der Frage, was den Fachkräften in den Tageseinrichtungen oder in den Jugendtreffs/Jugendhäusern in diesem Zusammenhang als Aufgabe „zugemutet“ werden kann. Schon beim Abschätzen des Gefährdungsrisikos, aber auch bei der Frage, ob geeignete und notwendige Hilfen ausreichen können oder tatsächlich ausreichen, handelt es sich um Fragenkomplexe, die nicht zum Arbeitsalltag von Erzieherinnen oder Fachkräften der Jugendarbeit gehören, sondern in die Kompetenz der einzelfallzuständigen Fachkräfte der Sozialen Dienste, der Fachkräfte in Beratungsstellen oder der Fachkräfte in Einrichtungen der Erziehungshilfe. Nach dem Wortlaut des Gesetzes hat die Fachkraft des freien Trägers jedoch den Schutzauftrag sicherzustellen; sie hat bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen, sie hat auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken und sie hat das Jugendamt gegebenenfalls einzuschalten. Das bedeutet aber, dass diese Fachkraft für diesen Verfahrensprozess zuständig ist und mit dieser Zuständigkeit auch die Verantwortlichkeit übernimmt. Und dies halte ich bei Fachkräften in Tageseinrichtungen und in Einrichtungen und Diensten der Jugendarbeit für zu weitgehend. Hier muss nach Wegen gesucht werden, wie diese Verantwortung und damit auch die Zuständigkeit an solche Stellen verlagert wird, die diese vor dem Hintergrund ihres Wirkens in der Jugendhilfe auch übernehmen können.

Bei den Tageseinrichtungen für Kinder oder Angeboten der Jugendarbeit muss es darum gehen, rechtzeitig Kindeswohlgefährdungen wahrzunehmen. Zum anderen muss sichergestellt sein, dass nicht alles an Beobachtungen in einen Beobachtungs- und Bewertungsprozess einer Kindeswohlgefährdung transferiert oder gar gemeldet wird. Es geht um die Bildung des „geschulten Auges“ für maßgebliche Verdachtsmomente/gewichtige Anhaltspunkte und um die Konzentration auf das Wesentliche bei Verdachtsmomenten einer Kindeswohlgefährdung.

Joachim Merchel und *Reinhold Schone* haben in einem gemeinsamen Aufsatz „Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII“¹ wegen dieser Problematik für zwei unterschiedliche Konzepte geworben,

¹ in: Forum Erziehungshilfen 2/2006 S. 109 ff.

dem „Präventionskonzept“ mit Risikoeinschätzung und umfassender Ausgestaltung des Hilfeauftrags in der Verantwortung der Einrichtungen und Dienste (im wesentlichen für den Bereich Hilfe zur Erziehung) und dem „Schutzkonzept“ mit einer Konzentration auf die sensible Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte und einer ersten Risikoeinschätzung, jedoch frühzeitiger Information des Jugendamtes bei vermuteter Kindeswohlgefährdung. Dieses Schutzkonzept soll im Wesentlichen bei den Tageseinrichtungen und in der Jugendarbeit Anwendung finden. Bei den abzuschließenden Vereinbarungen sollte klar werden, welches Konzept der Träger der Einrichtungen oder des Dienstes zugrunde legt.

Das entsprechende Konzept muss präzise – und das war der Ausgangspunkt des kleinen Exkurses – in den Vereinbarungen als konkrete Aufgabenwahrnehmung des freien Trägers festgehalten werden, mit den sich daraus ergebenden konkreten Verfahrensschritten. Denn noch einmal zur Erinnerung: Gelingende Kooperation braucht eine klare Aufgabenbeschreibung und eine klare Beschreibung der Schnittstellen zur Zusammenarbeit.

4. Kooperation nach Abs. 3 § 8a SGB VIII

Jugendamt und Familiengericht sind zwei wesentliche Institutionen mit der Aufgabenstellung, Kindeswohl zu sichern. Während das Gericht seine Aufgabe darin hat, durch seine Entscheidung eine akute Bedrohung des Kindeswohls zu verhindern, besteht die Aufgabe des Jugendamtes in der Mitwirkung. Dieser Begriff bezeichnet eine eigenständige institutionelle Aufgabe und unterstreicht die Bedeutung des Jugendamtes in familiengerichtlichen Verfahren und damit seine fachliche Kompetenz. Der Begriff „Mitwirkung“ entspricht inhaltlich dem Begriff „Zusammenwirken“. Damit ist zunächst einmal eine gemeinsame Basis für Kooperation erreicht. Eine Besonderheit im Verhältnis Jugendamt und Familiengericht ist jedoch darin zu sehen, dass das Gewaltenteilungsprinzip die Frage aufwirft, wie eng und wie abgestimmt muss und wie eng und abgestimmt darf zusammengearbeitet werden. So verhindert zum Beispiel das Gebot der richterlichen Unabhängigkeit, den Richtern Standards als verbindliche Regelung vorzugeben.

Daneben treffen hier zwei unterschiedliche Ansätze aufeinander: Während die Kinder- und Jugendhilfe prozessorientiert Entwicklungen und Erfahrungen zu einer Einschätzung führt, geht es im Gerichtsverfahren entscheidungsorientiert um den Beweis einer Kindeswohlgefährdung bzw. um objektive Anhaltspunkte für eine akut drohende Kindesmisshandlung oder Kindesvernachlässigung. In diesem Zusammenhang wird interessant sein zu sehen, zu welchen Ergebnissen die vom Bundesministerium der Justiz eingesetzte Arbeitsgruppe kommen wird, die Herr Dr. Wiesner gestern bereits erwähnt hat. Die Arbeitsgruppe hat den Auftrag, gesetzliche Erleichterungen für familiengerichtliche Maßnahmen bei gefährdeten Kindern und Jugendlichen zu prüfen und ob durch gesetzgeberische Maßnahmen der Informationsfluss und die Zusammenarbeit zwischen Familiengericht und den beteiligten Behörden wie Jugendamt, Schulen, Polizei oder Jugendgericht weiter verbessert werden kann. Dabei geht es auch darum, vernachlässigten Kindern frühzeitig zu helfen und sie deutlich besser zu schützen.

Eine gewisse „Vorverlagerung“ des Tätigwerdens des Familiengerichts gibt es in den Fällen des § 8a Abs. 3 Satz 1, 2 Halbsatz SGB VIII, der – wie bereits an anderer Stelle erwähnt – die Anrufung des Familiengerichts durch das Jugendamt in den Fällen vor-

sieht, in denen die Eltern an dem Prozess der Abwägung des Gefährdungsrisikos nicht mitwirken wollen oder dazu nicht in der Lage sind. Allein durch diese Tatsache wird das Familiengericht zum Handeln gefordert. Wenn ihm gewichtige Anhaltspunkte vorgetragen werden und wenn eine Risikoeinschätzung vorgetragen wird, die eine Kindeswohlgefährdung konkret erwarten lässt, wird das Gericht entsprechend zu entscheiden haben. Konsequenter erschiene mir eine Regelung, die in solchen Fällen eine gesetzliche Vermutung für eine Kindeswohlgefährdung vorsieht. Eine solche gesetzliche Vermutung wäre im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens gegebenenfalls durch die Eltern zu widerlegen.

Schließlich ist für das Kooperationsverhältnis Jugendamt und Familiengericht bezeichnend, dass es in Einzelfällen bewusste Kooperationsformen informeller Art gibt. Das heißt, die einzelfallzuständige Fachkraft bespricht den Einzelfall in anonymisierter Form vor Antragstellung mit dem Richter oder der Richterin, um die Erfolgchancen vorher einzuschätzen. Diese informellen Kooperationsformen zeichnen sich aber nicht nur dadurch aus, dass sie jeweils einen Einzelfall betreffen, sie hängen darüber hinaus sehr stark von den einzelnen Personen auf beiden Seiten des Geschehens ab. Dies ist jedoch ein höchst unbefriedigender Zustand und kann nicht als eine tragfähige Kooperation angesehen werden.

Dass es jedoch zu einer Kooperation zwischen Jugendamt und Familiengericht kommen muss, macht gerade das Kindeschutzverfahren deutlich. Nur **mit** dem Jugendamt und seiner effektvollen Unterstützung von der Information bis hin zu Hilfeangeboten kann das Gericht richtige Entscheidungen treffen, nur **mit** einer gerichtlichen Intervention kann das Jugendamt seinerseits notwendige und geeignete Hilfen zur Förderung und zum Schutz des Kindes ohne Zustimmung der Eltern gewähren. Wir haben es hier sozusagen mit dem Fall einer Zwangskooperation, einer vom Gesetz vorgesehenen wie vorgegebenen Kooperation zu tun. Das bedeutet aber, dass bei allen Spannungsfeldern, die bestehen, vor Ort Formen der Kooperation gefunden werden müssen, die im Wesentlichen die jeweiligen Aufgabenstellungen und Aufgabenwahrnehmungen und die damit verbundenen Schnittstellen und Reibungsflächen deutlich kennzeichnen, um über eine Minimierung dieser Reibungsflächen und die Effizienzsteigerung der Zusammenarbeit ins Gespräch und zu Übereinstimmungen zu kommen.

„Darüber hinaus wird es wichtig sein, dass die Auseinandersetzung auch zwischen den Professionen stattfindet, da die Abwendung einer Kindeswohlgefährdung interprofessionell bearbeitet wird. Es geht bei allen Verfahren um das Gelingen eines spezifischen Kommunikationsprozesses zwischen den beteiligten Institutionen, welcher zugleich die Rechte aller Verfahrensbeteiligten sichert und dem Ziel eines wirksamen Kindeschutzes optimal dient. Es zeigt sich, dass die handelnden Akteure von Jugendhilfe und Gerichten oft unterschiedlichen Handlungsorientierungen folgen, denen ganz unterschiedliche Selbst- und Fremdeinschätzungen der jeweils anderen Organisation zugrunde liegen. (Daher)... ist es erforderlich, die Handlungsorientierungen, die Fremd- und Selbstverständnisse zu diskutieren und dabei auch andere Verständnisse als die eigenen zu respektieren. Erforderlich ist insofern eine fallübergreifende Kommunikation über die jeweiligen Standpunkte, die Rollen-, Selbst- und Fremdverständnisse zwischen Jugendämtern und Gerichten“.

Dieses Zitat aus der Untersuchung von *Münder/Mutke* „Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz“ aus dem Jahr 2000¹ hat auch heute noch Gültigkeit. Im Bereich der Trennungs- und Scheidungsberatung hat es zum Beispiel auch in Mannheim schon seit Jahren eine fallübergreifende Kooperation zwischen Jugendamt, Familienrichtern und auch der Anwaltschaft in dem angeregten Sinne gegeben. In regelmäßigen Kooperationstreffen wurden die genannten Themen bearbeitet und das Ganze mündete in eine Empfehlung über die Mitwirkung des Jugendamtes in familiengerichtlichen Verfahren zwischen dem Amtsgericht Mannheim und dem Jugendamt der Stadt. Hier wurden grundsätzliche Fragen der Zusammenarbeit mit sehr konkreten Absprachen zum Verfahrensablauf beantwortet. Mit dem Zusatz, dass sich die Beteiligten darüber im Klaren sind, dass aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit im Einzelfall abweichend verfahren werden kann, haben diese Empfehlungen nicht nur die Zeichnung durch das Jugendamt, sondern auch die Unterschrift aller Familienrichtern und Familienrichter gefunden. Der § 8a SGB VIII wird für uns Veranlassung sein, gezielte Kooperationsgespräche zu Kinderschutzfragen und dem in diesem Zusammenhang relevanten Verfahren aufzunehmen. Denn, um wieder eine Art Leitsatz zu formulieren: Erfolgreiche Kooperation braucht immer wieder bestimmte Themen und konkrete Anlässe!

5. Kooperation nach § 8a Abs. 4

§ 8a Abs. 4 SGB VIII sieht vor, dass das Jugendamt andere Leistungsträger, die Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei entweder über die Eltern, indem es auf eine entsprechende Inanspruchnahme von Leistungen und Hilfe hinwirkt oder aber direkt durch eigenes Einschalten in Anspruch nimmt, sofern dies zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung notwendig ist. Hier ist für den Kinderschutz das noch einmal ausdrücklich geregelt, was grundsätzlich in § 81 SGB VIII durch ein Gebot der Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern dem Jugendamt aufgegeben ist.

Diese auf den einzelnen Kinderschutzfall ausgerichtete Kooperation kann aber im konkreten Einzelfall nur dann funktionieren und erfolgreich sein, wenn dies durch die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen vorbereitet ist.

5.1. Kooperation mit der Polizei

Ähnlich wie im Verhältnis Jugendamt und Familiengericht ist die Beziehung zwischen Jugendamt und Polizei von Grundunterschiedlichkeiten bei der Aufgabenstellung und Aufgabenwahrnehmung geprägt. So hat die Polizei bei einer Kindeswohlgefährdung neben der Gefahrenabwehr im Wesentlichen die Aufgabe der Strafverfolgung. Wenn daher die Polizei Kenntnis von einer Kindeswohlgefährdung durch Misshandlung, Missbrauch oder Vernachlässigung erlangt, ist sie nach dem Legalitätsprinzip immer zur Strafverfolgung verpflichtet. Hinweisgeber auf solche Straftatbestände können zu Zeugen im Strafverfolgungsverfahren werden und damit in kritische Rollenkonflikte zu den Eltern gelangen. Es bestehen auch Konfliktlinien zu Grundprinzipien der Jugendhilfe wie Partizipation, Freiwilligkeit oder Vertrauensschutz. Daher muss wie im Verhältnis zur Justiz Zielsetzung für die Schaffung einer erfolgreichen Kooperation sein, im

¹ Münder, Johannes; Mutke, Barbara; Schone, Reinhold: Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren. Münster: Votum (2000); S.137

Rahmen eines regelmäßigen grundsätzlichen Austauschs sich gegenseitige Versicherung zur jeweiligen Aufgabenstellung und Strukturen und damit zu den Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit zu verschaffen. Damit können Missverständnisse und Vorbehalte abgebaut werden und konkrete Absprachen getroffen werden. Wie ich eingangs bereits angesprochen habe, scheint mir hierbei in den vergangenen Jahren vieles gelungen zu sein. Da die Zusammenarbeit in den Einzelfällen auf regionale Zuständigkeiten aufbaut, sollen solche Kooperationsgespräche im regionalen Austausch stattfinden. Aus diesen Kooperationstreffen sind vielfach erfolgreiche Gewaltpräventionsmaßnahmen in den Tageseinrichtungen für Kinder und in den Schulen entstanden, die gemeinsam oder in Absprache untereinander angeboten und durchgeführt werden. Auch sonstige Präventionsmaßnahmen in gemeinsamer Trägerschaft von Polizei und Jugendamt im Rahmen des Jugendschutzes sind ein Beleg dafür, dass trotz unterschiedlicher Aufgabenstellung vieles gemeinsam gestaltet werden kann. Diese Kooperation in eher „unverdächtigen“ Bereichen bietet gleichermaßen eine Grundlage und damit Chance für eher kritische Einsätze im Rahmen des Kindesschutzes.

Ein Tätigwerden der Polizei ist dann erforderlich, wenn eine Herausnahme des Kindes aus der eigenen Familie angezeigt ist und dafür unmittelbarer Zwang angewendet werden muss. Der gewaltsame Zugang in die Wohnung oder ein Handeln zum Durchsetzen der Herausnahme des Kindes trotz körperlicher Gegenwehr der Eltern sind dem Jugendamt nicht erlaubt, sondern lediglich den Polizeibehörden – so auch die Klarstellung im neuen § 46 Abs. 6 SGB VIII. Nur in den Fällen akuter, nicht anders abwendbarer Gefahr für Leben und Leib des Kindes kann auch die Fachkraft des Jugendamtes das Kind zum Beispiel bei einem Hausbesuch trotz Gegenwehr der Eltern aus dem elterlichen Haushalt herausnehmen. Das ist dann ein Fall des übergesetzlich rechtfertigenden Notstandes, auf den sich die Fachkraft berufen kann.

Erscheint aber der Einsatz der Polizei für die Herausnahme des Kindes notwendig, sind vorherige Abstimmungsgespräche geeignet, eskalierende Situationen und damit für alle Beteiligten extreme Belastungen zu minimieren.

Besonders bei dem Verdacht auf sexuellen Missbrauch, bei dem Kindesschutz einerseits und Überführen des Täters andererseits zu Kollisionen der Interessen von Jugendamt und Polizei führen können, ist es von großer Bedeutung, vorher in grundsätzlicher Weise die unterschiedlichen Handlungspflichten und damit einhergehenden Verfahrensweisen zu definieren und aufeinander abzustimmen. Wie wechselseitig sich dieser Abstimmungsprozess entwickeln kann, will ich mit dem beispielhaften Hinweis auf die Erstattung einer Strafanzeige wegen sexuellen Missbrauchs durch das Jugendamt lediglich andeuten, die in Betracht kommen kann, wenn sie zum Schutz des Kindes erforderlich erscheint.

5.2. Kooperation mit Einrichtungen der Gesundheitshilfe

5.2.1. Kooperation anlässlich von Kindeswohlgefährdung

Die Kooperation mit Einrichtungen der Gesundheitshilfe betrifft ein sehr komplexes Thema, geht es hierbei sowohl um Kooperation bei der Feststellung bzw. Identifizierung von Kindesmisshandlungen als auch um Kooperation in der Vermeidung von Kindesmisshandlungen und Kindesvernachlässigungen bis hin zu gemeinsamen Präventi-

onsmaßnahmen durch abgestimmte frühe Hilfen. Daneben gibt es auf Seiten der Gesundheitshilfe vielfältige Stellen: Kinderärzte, Allgemeinmediziner, Kinderkliniken, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Gesundheitsamt – um nur die „schwergewichtigen“ Partner zu nennen. Schließlich gibt es – zum Beispiel im Verhältnis zwischen Kinderklinik und Jugendamt – Schnittstellen des Übergangs, die eine Gefahr der Vernachlässigung notwendiger Hilfe in sich tragen.

Hinweise auf Kindesmisshandlungen kommen an ganz verschiedenen Orten an. Oftmals sind es Wahrnehmungen im Rahmen von Untersuchungen in Kinderarztpraxen oder Kinderkliniken, bei denen Kinder von ihren Eltern mit Hinweis auf Unfallsituationen vorgestellt werden, bei den Ärztinnen und Ärzten sich jedoch der Verdacht der Misshandlung aufdrängt. Die „Zusammenarbeit“ mit der Jugendhilfe scheint insoweit zu klappen, als dass die Einschaltung des Jugendamtes in solchen Fällen selbstverständlich ist. Nicht immer ist genauso klar, von welchem Selbstverständnis diese Zusammenarbeit geprägt ist. Hierauf näher einzugehen, würde den Rahmen meines Vortrages sprengen, gab doch das Thema „Vom Neben- zum Miteinander von Pädiatrie und Jugendhilfe“ Stoff für eine gesamte Fachtagung des Vereins für Kommunalwissenschaften Ende April dieses Jahres. Der Titel dieser Veranstaltung bringt es aber schon treffend auf den Punkt: Zusammenarbeit kann im Nebeneinander erledigt werden. Will sie aber die Möglichkeiten eines effektiven Hilfeverbundes nutzen, muss Zusammenarbeit im Miteinander geschehen. Und da geht es auch zwischen den beiden Disziplinen Jugendhilfe und kinderärztlicher Hilfe in Praxen und Kliniken um die Vermittlung von und Absprache zu den einzelnen Arbeitsaufträgen und Möglichkeiten, zu den Arbeitsweisen und deren Abstimmung aufeinander und schließlich um gemeinsame Konzeptionen.

Während mir die Kooperation in Fragen der Diagnostik nicht so problematisch erscheint, ist die Frage der Möglichkeiten familienunterstützender Maßnahmen versus externe Unterbringung des Kindes der entscheidende Punkt gegenseitigen Verständnisses als Basis erfolgversprechender Kooperation. Dies ist im Übrigen durchgängig im Kooperationsgeschäft der Jugendhilfe mit anderen Stellen im Kontext von Kindeswohlgefährdung der „wunde Punkt“, an dem sich das Verständnis für die Vorgehensweise der Jugendhilfe als Prüfstein herausstellt, wie gefestigt Kooperation sich in der Partnerschaft erweist.

Wenn es trotz engmaschiger ambulanter Hilfe in einem Einzelfall doch zu einem Vorkommnis der Kindesmisshandlung kommt, wird nicht selten sehr schnell in der ex-post-Betrachtung die Herausnahme des Kindes als die eh einzige Möglichkeit adäquater Reaktion auf Gefährdungssituationen der Kindeswohlgefährdung und damit allein wirksamen Kindesschutzes ausgemacht. Daher hat Kooperation in diesem Zusammenhang nur eine dauerhafte Chance, wenn derartige kritische Situationen gemeinsam gemeistert werden. Gemeistert werden können sie aber nur, wenn gemeinsam eine kritische Betrachtung des Einzelfalles vorgenommen wird. Dabei geht es im Rahmen der Kooperation darum, Fehler im Kooperationsgeschehen aufzuspüren. Gemeistert werden können sie darüber hinaus aber nur dann, wenn das Gemeinsame auf ein Kooperationskonzept zurückgreifen kann, das auch im kritischen Einzelfall Grundlage war. Gegenstand dieses Kooperationskonzeptes muss – fokussiert auf die beschriebene kritische Situation – eine Perspektiv- und Risikoeinschätzung beinhalten, die den Schutz des Kindes durch Entlastung der Eltern mittels ambulanter Hilfe sicherstellt. Die Risikoeinschätzung hat

unter Kindeswohlaspekten sowohl die Beeinträchtigungen durch die Wegnahme des Kindes von den Eltern, die gerade bei Kleinstkindern gravierend sein kann, als auch die von den Eltern ausgehenden Gefahren und das Erfolg versprechende Entgegenwirken durch ambulante Hilfsmaßnahmen und Kontrollen zu bedenken und abzuwägen. Dass dies in der ex-ante-Position besonders schwierig sein kann, ist der Praxis hinlänglich bekannt. Umso wichtiger ist es, unter den Kooperationspartnern zu ergänzenden Bewertungen mit einem übereinstimmenden Ergebnis zu gelangen.

5.2.2. Kooperation in der Prävention

Dass Maßnahmen vorbeugender und frühzeitiger Intervention mit dem Ziel der Stärkung der Ressourcen der Eltern und der Kinder auch Möglichkeiten der Gesundheitsförderung und Krankheitsvorsorge darstellen können, hat die Mannheimer Risikostudie schon seit vielen Jahren vermittelt. Gerade in Kinderarztpraxen werden Kinder in frühester Kindheit vorgestellt, bei denen es zum einen darauf ankommt, die Risikofaktoren und deren Auswirkungen für das Kind zu erkennen, zum anderen aber andere Stellen zur Förderung des Kindes und der Eltern zu vermitteln. Damit wird ein Handeln nicht erst vom Eintritt von Vernachlässigungsmerkmalen oder Hinweisen auf drohende Misshandlungen abhängig gemacht, sondern ist präventiv in Form vorbeugender Betreuung und Unterstützung angestrebt. Diese präventiven Maßnahmen basieren auf abgestimmten und sich ergänzenden Handlungen von Kinder- und Jugendhilfe sowie Gesundheitshilfe. In verschiedenen Städten und Kreisen sind in Modellprojekten Ansätze interdisziplinärer Kooperation entwickelt worden. Einige von Ihnen werden einen besseren Blick auf diese konkreten Entwicklungen haben. Ich will nur herausstellen, dass ich bei diesen Projekten die Vernetzung von Kinder- und Jugendhilfe und von Gesundheitshilfe als das Wichtige ansehe, und zwar die Vernetzung sowohl von Frühfördersystemen als auch von Frühwarnsystemen. Es geht um möglichst frühe Hilfe. Frühe Warnsysteme machen erst dann wirklich Sinn, wenn das Fördersystem vorhanden ist und es gut funktioniert. Kooperation im Frühwarnsystem kann nur wirksam gelingen, wenn die Kooperation im Frühfördersystem wirksam gelingt!

6. Gelingende und erfolgreiche Kooperation beim Kinderschutz

Die Kooperation zwischen dem Jugendamt und anderen Institutionen im Zusammenhang mit Kinderschutz stellt eine fachlich gebotene und gesetzlich vorgegebene Prozessqualität dar, wie § 8a SGB VIII deutlich macht. Das Spannungsverhältnis von spezialisierter Fachlichkeit und der gleichermaßen notwendigen Ganzheitlichkeit der Hilfesysteme sowie das Spannungsfeld, das durch die unterschiedlichen Lösungswege der einzelnen Institutionen entsteht, müssen so bearbeitet werden, dass im Ergebnis Problemlösungen für die Hilfebedürftigen herauskommen. Die besondere Herausforderung für die Kooperation liegt im Wesentlichen darin, dass die Institutionen vielfältig sind, jeweils ihren eigenen Auftrag haben und nach eigenen Regeln arbeiten. Ziel von Kooperation muss es sein, die Vielzahl von Inhalten, Methoden, Arbeitsformen und Werthaltungen zum Tragen kommen zu lassen und sie für die Problemlösungen zu nutzen. Andererseits dürfen Unterschiedlichkeit und Vielfalt nicht zu Reibungsverlusten und unnötigem Aufwand führen.

Daher ist Voraussetzung für eine gelingende Kooperation die ausreichende Kenntnis über den Kooperationspartner, seine Zuständigkeiten und Handlungsmöglichkeiten, so dass die Erwartungen an den Kooperationspartner realistisch bleiben.

Bei der Vielzahl der Kooperationspartner allein im Feld des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII stellt sich die Frage nach der Gewichtung und Anzahl der Partner sowie nach der Strukturierung des Kooperationsprozesses. Hierbei gilt es zu bedenken, dass Kooperation immer zwei Ebenen „bedienen“ muss: die Trägerebene und die Mitarbeiterebene.

Für die Trägerebene ist vorrangig die Absprache gemeinsamer Konzepte und gemeinsamer Abläufe und Verfahren bei gleichzeitiger Vermittlung der beider- oder mehrseitigen Ablauf- und Entscheidungsstrukturen an die Mitarbeiterschaft als Ziel anzusehen. Es muss für die Mitarbeiterschaft der Handlungsrahmen für Kooperation deutlich werden. Für die Ebene der Mitarbeiterschaft ist die Gestaltung der Kooperationsbeziehungen im Sozialraum bzw. der Region, dem Stadtteil oder dem Bezirk von Bedeutung. Das bedeutet, dass das persönliche Kennenlernen der Akteure vor Ort nicht erst in Konfliktsituationen akuter Kindeswohlgefährdung erreicht werden muss und sich Vertrauen zwischen den Kooperationsakteuren entwickeln kann.

Eine Verknüpfung beider Ebenen, also der Trägerebene und der Mitarbeiterebene, können gemeinsame Fachtagungen der Kooperationspartner abgeben – wir haben damit gute Erfahrungen gemacht.

7. Kooperation und Koordination

Gerade die Vielzahl der Kooperationspartner macht eine Koordination des Kooperationsgeschäftes notwendig. Die Koordinationsaufgabe ist die des Jugendamtes. Das folgt sowohl aus der Gesamtverantwortung des Jugendamtes für die Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich nach § 79 SGB VIII als auch aus der Einzelfallzuständigkeit bei der Hilfe zur Erziehung und/oder bei der Inobhutnahme. Auch wenn das Jugendamt eine bewährte Steuerungsinstanz für Kooperation ist, wie viele Beispiele der Praxis belegen, gilt natürlich kritisch zu bedenken, dass die Federführung oder Moderation in einem solchen Prozess aus der Sicht der anderen möglicherweise die Augenhöhe unter den Kooperationspartnern in Gefahr bringt. Um so wichtiger ist es, bei der Gestaltung des Prozesses den anderen ihre Wichtigkeit zu vermitteln, gemeinsam eine Zielsetzung zu formulieren und darauf hinzuwirken, dass alle erkennen, welchen eigenen Nutzen sie aus dem Kooperationsgeschehen haben werden. Dass es gemeinsame Ziele sind, die man mit der Kooperation verfolgt, und es nach wie vor der gemeinsame Nutzen ist, den man aus der Kooperation zieht, bedarf im Übrigen immer wieder der Vergewisserung und gegenseitigen Bestätigung. Gegebenenfalls kann die Einrichtung einer institutionellen Arbeitsgemeinschaft zum Kinderschutz nach § 8a eine für den gesamten Kooperationsprozess förderliche Rahmenbedingung sein. Ergebnis jedenfalls muss sein, mit Verständigung auf gemeinsame Zielsetzungen und Handlungsstrategien den Rahmen für das Kooperationsgeschehen auf der operativen Ebene festzulegen. Schriftliche Vereinbarungen oder gemeinsame Leitlinien sind dabei anzustreben. Konkret gehört dazu auch die Benennung der jeweiligen Ansprechpartner der Institutionen vor Ort sowie die Festlegungen zur gegenseitigen Erreichbarkeit. Fälle von Kindesmisshandlungen, Kin-

desvernachlässigung und sexuellen Missbrauchs erfordern ein sehr zeitnahes Handeln der Akteure. Je absehbarer und abgesprochener das Handeln der einzelnen Akteure erwartet werden kann, umso erfolgreicher ist Kooperation.

8. Kooperation als gegenseitige Hilfe

Kooperation bedeutet für mich auch gegenseitige Hilfe. Gegenseitige Hilfe bedeutet gleichermaßen gegenseitiges Fordern, gegenseitiges Herausfordern. Das muss man auch zunächst für sich selbst akzeptieren und darf nicht in eine Aussage verfallen wie: „Bitte hilf mir nicht – es ist auch so schon schwer genug.“ Ich will nicht verkennen, dass Kooperationsprozesse Zeit benötigen und die Zeitbudgets in den Verwaltungen und damit in den Jugendämtern im Rahmen von Personalabbau immer rarer bzw. gepresster werden. Die Arbeitsaufträge steigen, die Anforderungen werden immer höher gesetzt und das Personal gekürzt. Aus Kooperationsgeschehen heraus weiß ich zu gut, dass dies das Problem auch bei Gerichten, bei der Polizei oder bei anderen Kooperationspartnern ist, ja manchmal ein Anlass, über Kooperation ins Gespräch zu kommen, um sich in den Anforderungen zu entlasten. Wenn dies gemeinsam gelingt, wenn Kooperation immer wieder neu belebt wird, vermag man auch den Nutzen zu erkennen.

Die Chancen und den Nutzen durch Kooperation zu sehen, heißt die Chancen zur Kooperation nutzen!

In diesem Sinne gutes Gelingen für die anschließenden Arbeitsgruppen und für die spätere Arbeit vor Ort.

Arbeitsgruppe 1: Die Chancen der Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII von Jugendamt und Kindertageseinrichtungen

DORIS BENEKE

Referentin für Kindertageseinrichtungen, Tagespflege und Bildung in der Jugendhilfe beim Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD), Berlin

Zunächst muss hervorgehoben werden, dass die Umsetzung des § 8a SGB VIII für beide Institutionen Chance und Herausforderung zugleich ist:

Chance,

- weil sie Aufgabenstellungen und Handlungsanforderungen konkretisiert. Dies kann insbesondere für Fachkräfte aus Kindertageseinrichtungen entlastend sein und zur Handlungssicherheit beitragen.
- weil sie Absprachen über Verfahrensabläufe erfordert, die zur Qualitätssicherung in beiden Institutionen beitragen.
- weil sie Kindern und Familien das fachliche Wissen und die methodische Kompetenz aus zwei Handlungsfeldern sichert.
- weil sie von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen und Jugendamt verbindliche Kooperationen erwartet und gelingende Kooperationsbezüge bedarfs- und personenadäquate Hilfeangebote sichert.

Herausforderung,

- weil sie Institutionen zur Zusammenarbeit verpflichtet, die oftmals wenig vom professionellen Handeln der jeweilig anderen Institution wissen.
- weil sie voraussetzt, dass Bilder und Phantasien über die jeweils andere Institution zugunsten realistischer Kenntnisnahme und Wertschätzung der Profession und der Methodenkompetenz ersetzt werden.

Konkret: Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen sind keine „Spieltanten“ und das Jugendamt ist nicht die Eingriffsbehörde, die man besser von Familien fernhält.

- weil der Gesetzestext aus der Perspektive der Kindertageseinrichtungen auch als Zwangsverpflichtung interpretiert werden kann (Verpflichtung zu Hinwirkung auf Inanspruchnahme von Hilfen, Information des Jugendamtes), die im schlimmsten Fall einen „Meldeboom“ nach sich ziehen kann mit dem die Einrichtung das „Problem“ erledigt, in dem sie vorzeitig abgibt.

Umgekehrt besteht die Gefahr, dass der § 8a falsch verstanden wird und als im Sinne eines neu zu installierenden Meldewesens interpretiert wird. So verstanden wäre die Chance, die § 8a SGB VIII zur Sicherung des Kindeswohls bietet, vor-schnell ad absurdum geführt.

Ausgangsbedingungen zur Umsetzung des § 8a SGB VIII auf Seiten der Kindertageseinrichtungen

TAG

Die Novellierung des SGB VIII hat im TAG in den §§ 22 und 22a SGB VIII zur Präzisierung des Förderauftrages beigetragen. Der Förderauftrag bezieht sich auf die geistige, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes, er verpflichtet die Einrichtungen u.a. zur Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses.

Die Zusammenarbeit mit Eltern ist ein wichtiger Baustein in der Arbeit von Kindertageseinrichtungen, der durch die Fachdiskussionen der letzten Jahre erheblich an Bedeutung gewonnen hat.

Stärkung von Elternkompetenz, regelmäßige Gespräche mit Eltern, in denen sie über die Entwicklungsprozesse ihrer Kinder informiert werden, sind gesetzte Standards, die in Fortbildungen und in den Konzepten zur Qualitätsentwicklung eine gewichtige Rolle spielen.

Auf dieser Basis kann die Umsetzung des § 8a Abs. 2 SGB VIII als Handlungsauftrag der Einrichtungen gewertet werden, der pädagogisch umzusetzen ist.

Verträge mit Eltern

Träger von Tageseinrichtungen für Kinder schließen mit Eltern einen Vertrag zur Erziehung, Bildung und Betreuung ihrer Kinder ab. Diese vertragliche Gestaltung ist in besonderem Maße mit Vertrauensschutz verbunden, der durch die Umsetzung des § 8a SGB VIII nicht in Frage gestellt werden darf.

Alle Verfahrensabsprachen und Vereinbarungen haben diesen spezifischen Auftrag zu berücksichtigen, der darin besteht, das Kind zu schützen und das Vertrauen und den Kontakt zu den Eltern zu sichern und zu halten.

Elterngespräche

Elterngespräche sind eine bewährte Methode, die als Chancen dieses Handlungsfeldes gesehen werden müssen, die aber auch die Herausforderung für die Fachkräfte aufzeigen. In der pädagogischen und fachpolitischen Debatte wird das Konzept einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft favorisiert, weil die gemeinsame Vorgehensweise als die bestmögliche Unterstützung für die Entwicklung von Kindern bewertet wird. Diese konzeptionelle Ausgangslage kann den Gesprächskontakt erleichtern, weil Gespräche mit Eltern grundsätzlich einen hohen Stellenwert haben und auch für Eltern selbstverständlich sind.

Gleichzeitig ist die Fachkraft Kontakt- und Vertrauensperson für die Kinder, deren Schutz vor weiteren Gefährdungen im Vordergrund steht. An dieser Stelle können die unterschiedlich begründeten und in sich schlüssigen Anforderungen zu einem Rollenkonflikt führen.

Bildungspläne

Die Bildungsprogramme und -vereinbarungen der Länder konkretisieren den Bildungsauftrag der Tageseinrichtungen für Kinder und nehmen in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung erheblichen Einfluss auf die Praxis. Alle Bildungspläne sehen systematische Beobachtung kindlicher Entwicklungs- und Bildungsprozesse sowie deren Dokumentation vor.

Die Fachkräfte verfügen also über erhebliches Wissen in der Entwicklung von Kindern, sie können Veränderungen im Verhalten oder Entwicklungsbeeinträchtigungen wahrnehmen.

Der bayerische Bildungs- und Erziehungsplan hat das Thema Kindeswohlgefährdung aufgenommen und folgende Aufgabenstellungen für Fachkräfte formuliert:

- frühzeitig erste Gefährdungsanzeichen erkennen,
- den betroffenen Kindern und ihren Familien den Zugang zu weiterführenden Diagnose- und Unterstützungsangeboten ermöglichen und erleichtern,
- für alle Beteiligten (Eltern, Kind, Fachdienst, Jugendamt) als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Die Bildungspläne sind eine gute Ausgangsbasis zur qualifizierten Umsetzung des Schutzauftrages.

Konsequenzen

Das Profil der Kindertageseinrichtungen muss gewahrt bleiben. Kindertageseinrichtungen sind Infrastrukturleistungen für Familien mit Kindern und zeichnen sich durch ihren niedrighwelligen Charakter aus. Dieser spezifische Charakter und der konzeptionelle Auftrag dürfen nicht vom Schutzauftrag überlagert werden. Der Schutzauftrag sollte so professionell wie möglich in die Arbeitsstrukturen und arbeitsfeldspezifischen Methoden integriert werden.

Kindertageseinrichtungen sind Kooperationspartner des Jugendamtes, die sich für Sensibilisierung und Wahrnehmung von Kindeswohlgefährdung qualifizieren. Sie übernehmen nicht Aufgabenprofile des ASD, sondern nehmen die fachlichen Kompetenzen der Fachkräfte des ASD zur Unterstützung in Anspruch.

Voraussetzungen zur Umsetzung des § 8a SGB VIII auf Seiten des Jugendamtes

Verfahrensregelungen

Das Jugendamt verfügt über verbindliche Verfahrensregelungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und damit über fachliche Standards bei der Umsetzung. Es gibt eine Verständigung über Methoden zur Risikoeinschätzung, die auch in der Kooperation mit Kindertageseinrichtungen kommuniziert werden.

Verbindliche Ansprechpartner

Kindertageseinrichtungen benötigen Informationen darüber, welche Fachkräfte beim Jugendamt anzusprechen sind und wie die Erreichbarkeit gesichert ist. Das Spektrum der Anfragen kann dabei vom Bedarf nach Beratung bis zur konkreten Unterstützung und Intervention gehen.

Da durch persönlichen Kontakt die Zusammenarbeit wesentlich erleichtert werden kann, sollten Formen für gegenseitiges Kennenlernen und Absprachen über die wichtigsten Regelungen in der Kooperation getroffen werden.

Beide Institutionen sollten sich ihre Verfahrensabläufe vorstellen und auf Kompatibilität und Umsetzungsfähigkeit überprüfen.

Qualifizierungsangebote

Je nach regionalem Bedarf sind Qualifizierungsangebote für Fachkräfte aus beiden Institutionen zu entwickeln. Kindertageseinrichtungen werden Qualifizierung benötigen, um Gefährdungssituationen erkennen und einschätzen zu können sowie die Gesprächsführung mit Eltern für diese spezifischen Situationen zu bewältigen.

Die Kooperationsgestaltung kann ebenfalls ein Thema für Qualifizierung sein.

Die Fachkräfte des Jugendamtes sollten sich für die Aufgabe der Beratung der Kindertageseinrichtungen in Fragen des Kinderschutzes und der Kindeswohlgefährdung qualifizieren.

Umsetzungsschritte für Kindertageseinrichtungen¹

Methodische Zugänge zur Umsetzung von § 8a in Tageseinrichtungen für Kinder Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Zur Sicherung eines qualifizierten und zielgerichteten Umgangs mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung werden nachfolgende Verfahrensregelungen empfohlen:

- Zusammenstellung der Beobachtungen zur ersten Einschätzung
- Dokumentation der Informationen:

Dabei sollte darauf geachtet werden, Beobachtung und Beschreibung sowie Bewertung voneinander zu trennen und eine sorgfältige Hypothesenbildung vorzunehmen.

Um die Dokumentation auch externen Fachdiensten für Fachgespräche zur Verfügung stellen zu können, sollten alle Daten anonymisiert werden (Datenschutz).

¹ aus: Expertise Beneke, erstellt für ISA und BMFSFJ, vollständige Fassung unter www.kindesschutz.de

- Kollegiale Beratung der Informationen und Hypothesen in einem Fallgespräch:

Überprüfung der Einschätzung mit den Personen, die in der Tageseinrichtung ebenfalls Kontakt mit dem Kind haben und der Leitung der Einrichtung.

Bei übereinstimmender Einschätzung eines hohen Gefährdungsrisikos informiert die Leitung den Träger der Einrichtung bereits an dieser Stelle und sichert damit das weitere Vorgehen ab.

- Prüfung weiteren Klärungsbedarfes und Hinzuziehung insoweit erfahrener Fachkräfte aus trägerinternen Fachdiensten, Fachdiensten freier Träger oder aus dem Jugendamt (Liste ist trägerintern vorhanden oder wird vom öffentlichen Träger zur Verfügung gestellt).

Das Fallgespräch ist mit anonymisierten Daten zu führen, außer, es liegt eine Einwilligung der Eltern zur Offenlegung der persönlichen Daten vor. Bei Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft aus dem Jugendamt ist darauf zu achten, dass damit formal bereits die Information des Jugendamtes nach § 8a Abs. 2 SGB VIII erfolgt.

- Planung weiterer Handlungsschritte je nach Einschätzung des Gefährdungsrisikos:

a) Elterngespräch, je nach Situation auch mit externer fachlicher Unterstützung.

b) Entscheidung, ob Information des Jugendamtes sinnvoll und notwendig ist. Bei Information des Jugendamtes Absprache über das weitere Vorgehen und die Rollen- und Aufgabenverteilung zwischen freiem und öffentlichem Träger.

- Elterngespräch: Dokumentation des Unterstützungs- und Beratungsbedarfs sowie der angebotenen Hilfen (Protokoll). Dokumentation der Vereinbarungen mit den Eltern über Zeitpunkt und Inhalt der Rückmeldung zu den angebotenen Hilfen und deren Inanspruchnahme.

Ziel der Gespräche ist die Reflexion über Qualität und Wirkung der angebotenen Hilfeleistung. Die Haltung der Fachkräfte ist dabei geprägt von der Orientierung an den Ressourcen der Eltern und deren Fähigkeiten und Bereitschaft zur Mitwirkung.

Falls diese Lösungswege nicht zum vereinbarten Ziel führen, ist nach sorgfältiger Interessenabwägung der öffentliche Träger zu informieren. Über diesen Schritt sind die Eltern zu informieren. Ihnen ist die Möglichkeit zur Einwilligung in die Übermittlung der Daten nach § 62 SGB VIII zu geben.

Es überwiegt immer der Schutz des Kindes vor weiteren Gefährdungen. Kann die Gefährdungssituation nicht aufgelöst werden, können weitergehende Hilfen nur über den öffentlichen Träger sichergestellt werden.

- Information des Jugendamtes: Auftrags- und Rollenklärung bei Interventionsbedarf wie Inobhutnahme oder Erzieherische Hilfen.

Abklärung darüber, welche Rolle die Fachkräfte der Tageseinrichtung für Kinder weiterhin spielen können und sollen. Dabei spielen mögliche Rückkehroptionen in

die Kindertageseinrichtung genauso eine Rolle wie die Zusammenarbeit mit den neu aufnehmenden Institutionen, um dem betroffenen Kind den Kontakt zu vertrauten Personen zu gewährleisten. Das Kind kann die Herausnahme aus der Familie und der Tageseinrichtung sowohl als Entlastung als auch als Strafe empfinden. Je nach Einschätzung der beteiligten Fachkräfte wird es eine am Kind orientierte, individuelle Entscheidung geben müssen.

Damit die Einrichtung auch gegenüber den Eltern handlungsfähig bleibt, müssen unter Umständen Strategien innerhalb eines Teams entwickelt werden, beispielsweise indem die Gruppenfachkraft Vertrauensperson des Kindes bleibt und eine andere Fachkraft oder Leitung die Gespräche mit den Eltern führt.

In schwierigen Situationen kann auch die Hinzuziehung einer externen Fachkraft der einzig sinnvolle Weg zur qualifizierten Umsetzung des Schutzauftrags sein.

Der Schutzauftrag in Tageseinrichtungen für Kinder kann vor diesem Hintergrund nur als pädagogischer Auftrag wahrgenommen werden, nicht als Kontrollauftrag gegenüber Eltern.

Anforderungen an die Dokumentation

Der sachgerechte Umgang mit Kindeswohlgefährdung erfordert eine sorgfältige Dokumentation. Dies nützt sowohl der professionellen Bearbeitung des konkreten Falls als auch der rechtlichen Überprüfbarkeit. Freie Träger sollten dies besonders sorgfältig umsetzen, um für etwaige rechtliche Überprüfungen eine Grundlage zu haben. Bei unterschiedlichen Einschätzungen zum Gefährdungsrisiko, zu angeregten Hilfeleistungen oder zur Informationsweitergabe sollte der freie Träger gegenüber dem öffentlichen Träger seine Vorgehensweise und deren Begründungen nachvollziehbar machen können.

Für den Prozess der kollegialen Beratung und bei der Hinzuziehung weiterer Fachkräfte erleichtert die Dokumentation die Nachvollziehbarkeit von Beobachtungen, Hypothesen und Hilfeangeboten.

Das Jugendamt kann bei entsprechender Einschaltung im Sinne von § 8a Abs. 2 SGB VIII die Vorgehensweise nachvollziehen, fachlich prüfen und – falls notwendig – zeitnah weitere Hilfemaßnahmen einleiten.

Eine Dokumentation sollte folgende inhaltliche Aspekte berücksichtigen:

- zugrunde liegende Hypothesen und deren Begründung,
- fachliche Begründung für eine getroffene Entscheidung,
- aus den Hypothesen abgeleitete Handlungsschritte,
- Ergebnisse der Überprüfung und Reflexion in kollegialer Beratung, mit Leitung und gegebenenfalls Träger, auch die Dokumentation abweichender fachlicher Einschätzungen,
- Ergebnisse der Abklärung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft,

- Dokumentation der Kontaktaufnahmen und Gespräche mit den Eltern sowie deren Ergebnisse,
- Beratungs- und Hilfeangebote sowohl in der Einrichtung als auch von externen Fachdiensten,
- Vereinbarungen über Rückmeldungen zur Inanspruchnahme von Hilfe- und Beratungsangeboten,
- falls im konkreten Fall erforderlich, Darstellung der Informationen, die an das Jugendamt weitergeleitet wurden,
- Vereinbarungen über die weitere Kooperation zwischen Einrichtung und Jugendamt.

Arbeitsgruppe 2: Die Chancen der Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII von Jugendamt und ambulante Hilfen zur Erziehung

IRMA KLAUSCH

Leiterin der Abteilung Erzieherische Hilfen und Krisenhilfen, Jugendamt der Stadt Nürnberg

Als Diskussionsgrundlage wurde in einem Input konkreter auf einige Verpflichtungen zum Schutzauftrag für die Jugendhilfe (Jugendamt und freie Träger der Jugendhilfe als Leistungsanbieter), die sich aus den Regelungen des SGB VIII, insbesondere dem § 8a ergeben, eingegangen (hierzu auch die Punkte 1 bis 4, Dokumentation Input für Arbeitsgruppe 4 „Inobhutnahme und Anrufung des Familiengerichts“). Weiterhin wurde die Verzahnung von Hilfeplanung und Schutzauftrag dargestellt.

1. Aufgaben von Einrichtungen und Diensten, die zum Beispiel ambulante Hilfen leisten

Es ist gewährleistet, dass:

- bei gewichtigen Anhaltspunkten die Abschätzung des Gefährdungsrisikos für das Kind/den Jugendlichen stattfindet,
- hierbei eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen wird,
- bei Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt wird,
- bei nicht ausreichender Inanspruchnahme von Hilfen das Jugendamt informiert wird.

2. Anforderungen an das Jugendamt und die Träger von Einrichtungen und Diensten

- Vereinbarungen sind abzuschließen zur Sicherung der Standards für die Einschätzung von Gefährdungsrisiken für Kinder und Jugendliche.
- Vereinbarungen sind abzuschließen zur Gewährleistung der persönlichen Eignung der Fachkräfte.

Hierzu liegen inzwischen vielfältige Empfehlungen vor.

3. Hilfeplanung und Kinderschutz

Exemplarisch dazu drei Fallkonstellationen:

a) Hilfeplanung bei einer bekannten Risikofamilie

Die Hilfeplanung beinhaltet:

- das Hilfekonzept – notwendige und geeignete Hilfe und deren Ausgestaltung,

- das Schutzkonzept – was ist von wem (Personensorgeberechtigte und auch Fachkräfte) zu gewährleisten, dass keine Gefährdungslagen für das Kind/den Jugendlichen entstehen bzw. diese behoben werden?,
- das Kontrollkonzept – Wer kontrolliert wie die Einhaltung des Schutz- und Hilfekonzeptes und deren Geeignetheit (Risikoeinschätzung)? Was ist im Krisenfall zu unternehmen (Abstimmung der Fachkräfte, Transparenz gegenüber der Familie)?,

mit klaren Absprachen zwischen den Fachkräften (Jugendamt und Dienst für die ambulante Hilfe), den Personensorgeberechtigten und Kindern/Jugendlichen zu den gegenseitigen Erwartungen, den Aufgaben, jeweiligen Verantwortlichkeiten.

b) Risikofaktoren entwickeln sich (schleichend) während der Hilfe

Laufende kollegiale Beratung aller betreuten Fälle als unabdingbarer Standard einer Hilfe zur Erziehung hilft, blinde Flecken der betreuenden Fachkraft zu beleuchten.

Insbesondere Fachkräfte im Bereich der ambulanten Hilfen sind als „Einzelkämpfer“ im direkten Kontakt mit den Familie laufend darauf angewiesen, über die Beratung mit kompetenten Fachkräften, ihre Einschätzungen und Interventionen zur reflektieren:

- Risikoabschätzung bei Anhaltspunkten für eine Gefährdungslage mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft,
- Entwicklung eines geeigneten Hilfe-, Schutz- und Kontrollkonzeptes oder
- sofortige Information des Jugendamtes (Modifizierung der Hilfeplanung, Einschaltung des Familiengerichtes oder bei akuter Gefährdung Inobhutnahme).

c) Gefährdungslagen werden im Rahmen der Beratung offenbart:

- Unverzögliche Beratung mit insoweit erfahrenen Fachkräften (Risikoeinschätzung) und
- Entwicklung eines Hilfe-, Schutz und Kontrollkonzeptes oder
- umgehende Information des Jugendamtes.

4. Anforderungen aus den Neuregelungen

- Information über den Schutzauftrag aller Dienste und Einrichtungen,
- (Weiter-)entwicklung der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zwischen den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe,
- (Weiter-)entwicklung von Verfahrensstandards zur Hilfeplanung unter besonderer Berücksichtigung des Schutzauftrages,
- Weiterentwicklung bestehender und Aufbau neuer Kooperationsbeziehungen und Verfahren (zum Beispiel Netzwerke kollegialer Beratung, institutionsübergreifende Netzwerke zum Thema sexueller Missbrauch ...),
- Qualifizierung der Fachkräfte.

5. 100 Prozent Schutz??? Nein!!!

Auch bei einem fachlichen Handeln nach „allen Regeln der Kunst“

- kann es zu schwerwiegenden Gefährdungslagen für Kinder kommen,
- kann es zu strafrechtlichen Ermittlungen gegen Fachkräfte kommen,
- können öffentliche und freie Träger sehr kritisch hinterfragt werden.

6. Fachlich qualifiziertes Handeln verringert das Risiko! –

- für die Kinder/Jugendlichen und deren Familien, dass ihre Notlagen nicht wahrgenommen oder übersehen werden,
- für die Fachkräfte, dass sie in Krisensituationen überfordert sind, in intensiven Beratungsprozessen die berufliche Distanz verlieren,
- für die öffentlichen und freien Träger, dass sie wegen „Organisationsmängeln“ in die Schlagzeilen geraten.

In der Diskussion der Arbeitsgruppe wurde kritisch angemerkt, dass es wichtig sei, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos neben den beteiligten Fachkräften auch die Beteiligung der Eltern, der Kinder und Jugendlichen hierbei nicht aus dem Blick zu verlieren. Auch wurde darauf hingewiesen, dass bei Hilfen nach § 20 SGB VIII, die so bei den Diskussionen um ambulante Hilfen nicht erfasst waren, Gefährdungslagen von Kindern und Jugendlichen wahrgenommen werden können, die mit diesen Hilfen beauftragten Träger und Fachkräfte in die Diskussionen um die Gewährleistung des Kinderschutzes vor Ort einbezogen werden müssten.

Im Grundtenor herrschte die Einschätzung vor, dass sich in der Praxis vor Ort bereits unterschiedliche, tragfähige und qualifizierte Formen der Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern und den Trägern, die ambulante Hilfen zur Erziehung anbieten, entwickelt haben. Zum Beispiel wurden genannt, dass der Kinderschutz in die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen aufgenommen wurde, Gespräche zum Umgang mit den Neuregelungen stattgefunden haben, dass ein regelmäßiger Dialog zwischen öffentlichen und freien Trägern fest installiert wurde, aber auch, dass qualifizierter Kinderschutz „eigentlich“ bei der Zusammenarbeit Jugendamt – ambulante Hilfen schon immer ein Thema war.

Angeregt wurde, dass auf örtlicher Ebene über gemeinsame Qualifizierungen von Fachkräften der öffentlichen und freien Träger das gemeinsame Verständnis verstärkt werden kann (Verfahren der Zusammenarbeit, wie werden Risikolagen definiert und wahrgenommen, Entwicklung gemeinsamer „Kinderschutzbögen“...).

Arbeitsgruppe 3: Die Chancen der Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII von Jugendamt und stationären Hilfen zur Erziehung

RAINER KRÖGER

Vorstand des Diakonieverbundes Schweicheln e.V.

Im § 8a Abs. 2 SGB VIII werden für alle Träger von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe die Anforderungen des Schutzes von Kindern/Jugendlichen vor Gefahren und die Anforderungen nach einer niedrigschwelligen Hilfekonstruktion miteinander verknüpft.

Die Träger im Bereich der Hilfen zur Erziehung waren auch schon vor der gesetzlichen Neuregelung in den Schutzauftrag des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe durch die an sie gerichteten spezifischen Handlungsaufträge mittelbar eingebunden. Dass diese Einbindung nun durch Vereinbarungen deutlicher ins Bewusstsein gehoben und über den Einzelfall hinaus formalisiert wird, schafft für die Träger der Erziehungshilfe keine grundlegend neue Situation.

Der Schutzauftrag wendet sich an die Träger der freien und freigewerblichen Jugendhilfe, hier bezogen auf den Bereich der stationären Hilfen zur Erziehung. Diese Angebotsform der Jugendhilfe bezieht sich grundsätzlich auf die Sicherung des Wohls des Kindes. Die fachliche Steuerung längerfristiger Hilfen erfolgt im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII im Zusammenwirken gleichberechtigter Partner, nämlich der Eltern, der leistungserbringenden Träger sowie des Jugendamtes.

Gleichwohl können sich Hilfeleistungen im Einzelfall latent defizitär entwickeln oder Kindeswohlgefährdung erst im Verlauf einer solchen Hilfeleistung bekannt werden. Die Gründe hierfür sind vielfältig, zum Beispiel

- eine schwindende Motivationslage,
- fehlende Problemaakzeptanz oder
- eine Überforderung der Eltern und des Kindes.

Die Einrichtung steht in diesem Zusammenhang in einer besonderen Verpflichtung. Hier werden die unmittelbaren Entwicklungen und Beeinträchtigungen im Prozess der Hilfeentwicklung in der Regel an erster Stelle wahrgenommen und eingeschätzt. Insofern ist die Einrichtung in Bezug auf den jeweiligen Einzelfall immer auch Teil des Schutzes der Jugendhilfe.

Der Schutzauftrag gegenüber dem Kind/Jugendlichen ist im Rahmen eines stationären Aufenthaltes im Verhältnis zu den teilstationären und ambulanten Hilfen durch höhere Anforderungen an die Aufsichtspflicht und Fürsorge insofern ausgeweitet, da ihm übertragene Sorgerechtsanteile zugeordnet sind. Die Tatsache des Heimaufenthaltes bringt zum Ausdruck, dass dem Wohl des Kindes/Jugendlichen in der Obhut der Eltern nicht mehr mit ambulanten oder teilstationären Angeboten entsprochen werden konnte.

Die Frage ist, ob es im Bereich der stationären Hilfen trotz der intensiven Betreuung und des spezifischen Auftrages inklusive der übertragenen Sorgerechtsanteile Handlungsbedarf für Einrichtungen gibt.

Es ergeben sich Gefährdungsbereiche für das Kind oder den Jugendlichen, die nicht außer Acht gelassen werden dürfen, zum Beispiel

- Einflüsse und Ereignisse bei Wochenendaufenthalten und in den Ferien/Urlaub,
- im Schul- und Freizeitbereich des Kindes oder des Jugendlichen,
- infolge gruppenspezifischer Prozesse in der Einrichtung, wie Mobbing, Gewalt etc.,
- in Form von Gewalt oder Missbrauch an dem Kind durch Mitarbeiter der Einrichtung.

Der Workshop hier dient dazu, das Verfahren im Bereich stationärer Gruppen zu diskutieren. Dabei sind folgende spezifische Aspekte näher zu diskutieren:

- a) anerkannte Fachkraft,
- b) gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung,
- c) Abgrenzung: Hilfeplanverfahren gemäß § 36 – Verfahren im Rahmen des § 8a SGB VIII,
- d) Schutzplan,
- e) Dokumentation,
- f) Gestaltung von Vereinbarungen.

Was muss vom Jugendamt und von der Einrichtung bei der Umsetzung des § 8a Abs. 2 SGB VIII beachtet werden?

Fragen und Anregungen: Vereinbarungen

- Ist eine Vereinbarung überhaupt wichtig?
- Wie soll sich eine Einrichtung verhalten, wenn das zuständige Jugendamt keine Aktivitäten bezüglich einer Vereinbarung entfaltet?
- Wer vereinbart etwas miteinander?
- Sind die Vereinbarungen automatisch Bestandteil der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen?
- Sind Rahmenvereinbarungen auf Länderebene sinnvoll und ersetzen sie die Einzelvereinbarungen?
- Wie können arbeitsfeldspezifische Vereinbarungen gestaltet werden?

Anerkannte Fachkraft

- Wer entscheidet darüber, wer eine „in so weit erfahrene“ Fachkraft ist?
- Welche fachlichen Voraussetzungen müssen anerkannte Fachkräfte erfüllen?

- Muss jede Einrichtung eine oder mehrere anerkannte Fachkräfte mit Namen, Adresse etc. dem Jugendamt benennen?
- In welchem Rhythmus wird diese Benennung aktualisiert?
- Welchen Umfang kann der Einsatz einer anerkannten Fachkraft haben?
- Muss es Verträge mit den anerkannten Fachkräften geben?
- Wenn ja, gilt dies nur für externe Personen?
- Ist eine Rund-um-die-Uhr-Erreichbarkeit der anerkannten Fachkraft nötig?
- Wie wird die Finanzierung des Einsatzes der anerkannten Fachkraft geregelt?
- Gibt es einen Unterschied zwischen § 8a Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII bezüglich der anerkannten Fachkraft?

Mögliche Kooperationsformen

1. Jeder Träger hält an einer definierten Größe und Angebotsvielfalt einen eigenen Pool von Fachkräften vor, die arbeitsfeldübergreifend zuständig sind. Diese stehen gegebenenfalls anderen Trägern zur Verfügung, was insbesondere bei der Inanspruchnahme von Fachkräften aus der Erziehungsberatungsstelle oder eines Kinderschutzzentrums denkbar ist.
2. Der Supervisor des Fachteams übernimmt die Funktion.
3. Die Fachkraft ist beim öffentlichen Jugendhilfeträger angestellt, zum Beispiel in der Funktion einer „Fachberatung für Gewalt und sexuellen Missbrauch“. Diese ist von den leistungserbringenden Trägern für Fallbesprechungen abrufbar.
4. Die „Fachkräfte“ sind bei einem anderen Fachamt, zum Beispiel Gesundheitsamt angesiedelt, mit dem entsprechende Kooperationsvereinbarungen getroffen werden können.
5. Niedergelassene Kinder- und Jugendpsychiater oder Psychologen.
6. Insbesondere kleinere Einrichtungen bilden eine Person als anerkannte Fachkraft aus und nutzen diese dann gemeinsam.

Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung

Wie kommen das jeweilige Jugendamt und die jeweilige Einrichtung zu gleichen Eckpunkten bezüglich wichtiger Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung?

Sollten sich Jugendamt und Einrichtung auf eine konkrete gemeinsame Auflistung von Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung einigen?

Wie kann Mitarbeitenden konkret geholfen werden Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung zu erkennen?

Sind die freien Träger verpflichtet, entsprechende **Fortbildungen** für alle Mitarbeitenden verbindlich durchzuführen?

Wer finanziert diese Fortbildungen?

„Die Praxis zeigt, dass gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung nicht immer sofort als solche identifiziert werden. Sie zeigen sich in Form von Vermutungen, als Ahnungen unterhalb einer verfahrensauslösenden „Gewichtigkeitsschwelle“.

Die fachliche und institutionelle Schlussfolgerung daraus ist, dass Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung grundsätzlich im Team bzw. gegenüber der Leitung kommuniziert werden soll, so vage oder unbestimmt sie auch sein mögen.

Diese Aktion stellt auch die Ausgangspunktgrundlage für die Verfahrensschritte der Risikoeinschätzung dar. Diese Handlungsrichtlinie setzt in der Praxis allerdings eine entsprechend wertschätzende, institutionelle Kultur voraus, durch die sich Mitarbeiter/Innen ermutigt fühlen, „auch mal das Gras wachsen hören“ zu dürfen und erfahren, dass ihre Wahrnehmungen ernst genommen werden und mit diesen fachlich angemessen umgegangen wird. Eine realitätsgerechte Wahrnehmung und Bewertung muss „geübt“ werden, und jede Reflexion im Team oder in der Supervision dient der Selbstvergewisserung, fördert die individuellen und institutionellen Lernprozesse und den professionellen Umgang mit der komplexen Materie. Die Leitung steht hier in der originären Verantwortung, diese Kultur bei den einzelnen Mitarbeiter/Innen und in der gesamt Institution zu fördern.“¹

Abgrenzung: Hilfeplanverfahren gemäß § 36 – Verfahren im Rahmen des § 8a SGB VIII

Wer entscheidet über die vorgeschlagenen Maßnahmen im Rahmen des Schutzplanes?

Welche Rolle spielt § 36a, Abs. 2 SGB VIII in dem Zusammenhang?

Sind entsprechende Vereinbarungen zwischen Träger und Jugendamt zu schließen?

Wie intensiv kann/soll der freie Träger die Überwachung der Durchführung der Maßnahmen vornehmen?

Was passiert, wenn Risikoeinschätzungen unterschiedlich zwischen freien und öffentlichen Trägern bewertet werden?

Wann und in welcher Form muss das Jugendamt informiert werden?

Der Schutzplan

- Sollte es ein allgemein gültiges Muster für einen Schutzplan geben?
- Ist die Erstellung eines schriftlichen Schutzplanes verpflichtend?
- Wer verantwortet den Schutzplan?
- Wer erhält den Schutzplan in Kopie?
- Welche zentralen Inhalte enthält ein Schutzplan?

¹ Theißen, S. 21

Inhalte eines Schutzplanes

- Was hat fallbezogen genau zu erfolgen?
- Mit wem ist Kontakt aufzunehmen, ein Sachverhalt zu klären, eine Vereinbarung zu erwirken?
- Bei wem ist eine Verhaltensänderung herbeizuführen?
- Wer ist dafür verantwortlich?
- Wer ist wie an dem Prozess zu beteiligen?
- Bis wann hat das zu erfolgen?
- Wer kontrolliert die Einhaltung?
- Wann wird der Vorgang wieder im Team/mit der Leitung besprochen?
- Was passiert, wenn die Vereinbarungen nicht eingehalten werden?

Dokumentation

- Sind standardisierte Dokumentationsvorlagen notwendig und hilfreich?
- Wenn ja, wer entwickelt die Standards?
- Wer erhält die Dokumentation?

Mögliche Fakten einer Dokumentation:

- Wer hat Kenntnis von gewichtigen Anhaltspunkten erhalten?
- Wodurch bzw. durch wen hat er/sie diese erhalten? (Ort, Datum, Zeit?)
- Wer ist durch die Fachkraft informiert worden? (Wer, wann?)
- Welche Maßnahmen zur Gefährdungseinschätzung wurden getroffen? (Wer war beteiligt?)
- Welche Entscheidungen sind aufgrund welcher Hypothesen getroffen worden?
- Welche Intervention – Schutz- und Kontrollmaßnahmen – wurden vereinbart?
- Welche Zeitpläne und Überprüfungszeiträume wurden vereinbart?
- Wer wurde aus der Familie wie beteiligt oder auch aus welchen Gründen nicht beteiligt?
- Welche Hilfen wurden von wem genau angeboten?
- Wer ist verantwortlich für die Umsetzung der Maßnahme?
- Wann wurde mit wem die Wirksamkeit der Maßnahme überprüft?
- Welche Gründe sprechen für/gegen eine Information an das Jugendamt?

Literatur:

Theißen, Klaus: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, Ausgestaltung und Inhalte von Vereinbarungen aus Sicht der Träger von Erziehungshilfen. Expertise im Auftrag des BMFSFJ und des ISA / Januar 2006

Im Internet unter www.Kindeschutz.de

Arbeitsgruppe 4: Die Chancen der Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII von Jugendamt und Pädiatrie und Erwachsenenpsychiatrie

PD DR. UTE ZIEGENHAIN

Pädagogische Leiterin, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie am Universitätsklinikum Ulm

DR. MED. ANDREAS WIEFEL

Oberarzt, Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters, Charité, Berlin

1. § 8a SGB VIII Schutzauftrag des Jugendamts

PD Dr. Ute Ziegenhain:

„(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern und Einrichtungen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.“

Das Gesetz macht es zur Pflicht und bietet gleichzeitig die Chance, im Interesse des Kindeswohls in Vereinbarungen Verbindlichkeiten festzulegen.

2. Hochrisikosituationen für Kleinkinder

Die Risikofaktoren für eine Kindeswohlgefährdung sind hinlänglich bekannt:

- schwere psychische Erkrankung der Betreuungsperson,
 - Sucht und Drogen,
 - Depression, Suizidalität,
 - Schizophrenie,
- häufige Wechsel des Betreuungssettings,
- sozioökonomische Belastung, Stigma,
- Belastung durch Trennungsfolgen, erzwungener Umgang etc.,

- Belastung durch vorausgegangene Traumata,
- Belastung durch Behinderung oder schwere Erkrankung eines Kindes.

Die Situation, in der häufiger als in anderen Situationen Kindeswohlgefährdung anzutreffen ist, sind schwere psychische Erkrankungen der Betreuungsperson, Drogen, Depression usw. Wir selbst tragen vielleicht sogar mit häufigem Wechsel des Betreuungssettings zum Gefährdungsrisiko bei, wenn es zur Herausnahme, zur Fremdunterbringung in einer Pflegefamilie oder einem Heim kommt.

3. Interdisziplinäre Kooperation und Vernetzung

3.1. Praxisprobleme im Frühbereich

Im Frühbereich stellen uns Risikofamilien vor hohe interdisziplinäre Anforderungen. Es entstehen oft Reibungsverluste in der Zusammenarbeit unterschiedlicher Hilfesysteme. Ich habe das häufig gerade dann erlebt, wenn eine gute Zusammenarbeit aller Professionellen äußerst notwendig gewesen wäre. Außerdem verfügen wir häufig nur über unzureichend systematische und interdisziplinäre Strukturen (Case-Management).

Die erste Voraussetzung zur Zusammenarbeit ist das Wissen über den Partner, mit wem man kooperiert bzw. kooperieren wird. Man sollte sich die gegenseitigen Vorurteile bewusst und die eigenen Möglichkeiten und Grenzen ebenso transparent machen wie die Möglichkeiten und Grenzen der jeweils anderen Berufsgruppe.

Die Arbeit der verschiedenen Berufsgruppen basiert auf jeweils anderen Entwicklungsprozessen und theoretischen Hintergründen. Die **Jugendhilfe** arbeitet pädagogisch, helfend, familienzentriert, mit einem hohen systemischen Anteil und sie bietet Beratung. Die Forschung ist eher qualitativ und prozessorientiert. Die **Sozialhilfe** ist stark administrativ ausgelegt, es geht um Gewährung von (per Gesetzesauftrag) als notwendig festgestellten Hilfen und Hilfsmitteln, es gibt häufig keine Wirkungsforschung. **Kinder und Jugendpsychiatrie sowie Erwachsenenpsychiatrie** sind medizinisch, therapeutisch, individuumszentriert tätig, allein durch die Klassifikation bisweilen defizitorientiert, es geht um Beratung und Heilung. Die Forschung ist häufig quantitativ und outcomeorientiert.

In der Kooperation gibt es häufig **Rollenkonfusionen**. In einer Untersuchung, die *Jörg Fegert* mit Kollegen über die interdisziplinäre Kooperation bei sexuellem Missbrauch durchführte, wurden die verschiedenen Berufsgruppen gefragt, was sie von den jeweils anderen Berufsgruppen denken, wie sie sie einschätzen. Außerdem wurden die Wege der Kinder im Einzelfall verfolgt, in welchen Dienststellen und Einrichtungen diese in der Situation Hilfe gesucht haben und wie dann typische Delegationsketten entstanden sind, die jeder kennt (**Abbildung 1**). Therapeuten ermitteln, Polizisten wollen Kinder schützen, was eigentlich nicht zu ihren Aufgaben zählt. Einer wusste vom anderen nicht genau, wo welche Zuständigkeiten liegen.¹

¹ Fegert et al. (2001) Umgang mit sexuellem Missbrauch. Institutionelle und individuelle Reaktionen. Forschungsbericht

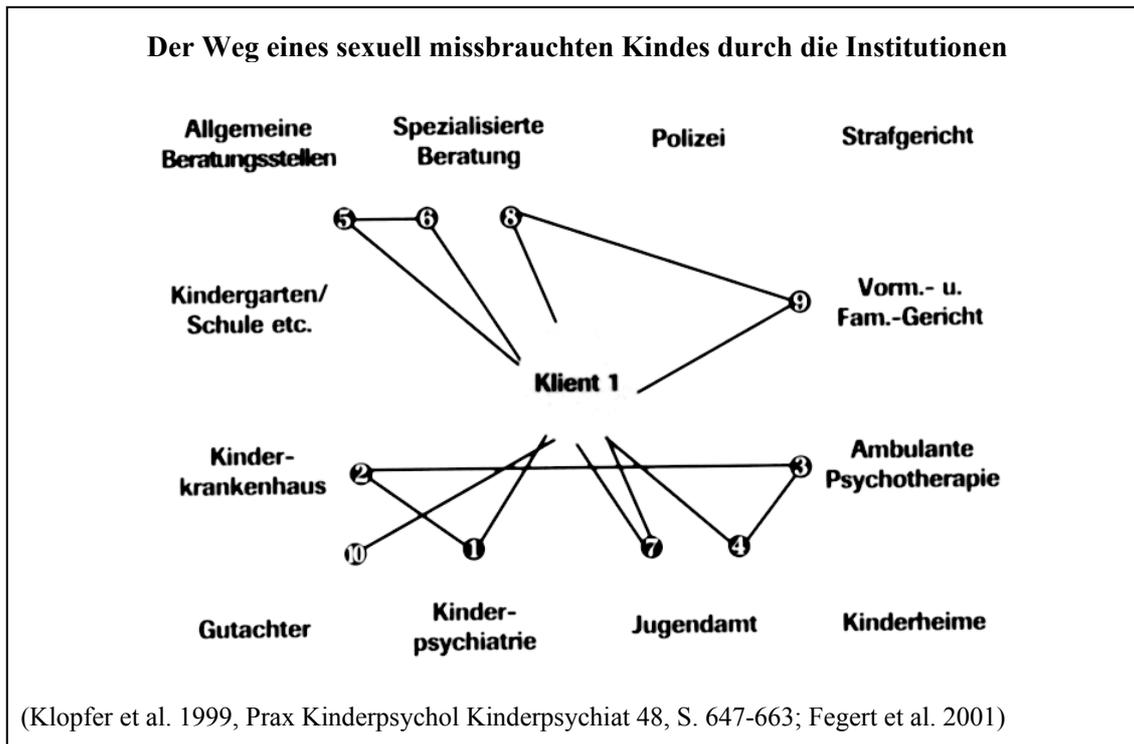


Abbildung 1

Die Institutionen wurden nach ihrer Einschätzung der Zusammenarbeit befragt und schätzten sie meist als gut ein, wobei die Polizei natürlich gut und verfahrenstechnisch abgesichert mit der Staatsanwaltschaft, mit dem Jugendamt weniger gut kooperiert. Umgekehrt schätzte das Jugendamt die Zusammenarbeit insbesondere mit der Staatsanwaltschaft als weniger gut ein. Es gab eine deutlichere Hinwendung zur Polizei, das beruhte jedoch nicht auf Gegenseitigkeit. Mit der Staatsanwaltschaft lief die Kooperation sehr schlecht. Das hatte auch, wie in dieser Untersuchung herausgearbeitet werden konnte, damit zu tun, dass man über die gesetzlichen Grundlagen, die die Arbeit in den einzelnen Institutionen bestimmen, wenig Bescheid wusste, so dass es auch Missverständnisse gab, die bei besserer Kenntnis nicht eingetreten wären.

Interdisziplinäre Kooperation ist nur möglich durch Wissen über die Kompetenzen, gesetzlichen Grundlagen und Arbeitsweisen sowie Grenzen der anderen Berufsgruppen, durch Bereitschaft aller Beteiligten und durch gegenseitige Wertschätzung (subjektive Vorurteilsstrukturen).

Neben dem Wissen um die Kompetenzen und Grenzen und der Bereitschaft brauchen wir eine Definition des **Aufwandes** und der **Kosten von Vernetzung**. In den Aufgabenbeschreibungen gibt es meist keinen Platz für Kooperation und Vernetzung. Meist läuft das nebenher in Arbeitsgemeinschaften, die sich abends mehr oder weniger regelmäßig treffen. Kooperation und Vernetzung ist ein immer wieder geforderter Aspekt in der Arbeit, ist aber nirgendwo verbindlich festgelegt und hängt von der Bereitschaft und der Initiative einzelner Akteure vor Ort ab. Das muss in Stellenbeschreibungen Eingang finden. **Vernetzung und Kooperation muss Teil der Aufgabenbeschreibung werden.** Kooperation kann mit hoher Bereitschaft von unten sehr weit kommen, muss aber

auch ein Top-Down-Prozess sein, das heißt, es muss ein verbindlicher, **auf allen Hierarchieebenen abgestimmter Prozess** sein. Das kostet selbstverständlich Zeit und auch Geld.

Kooperation benötigt außerdem **Case-Management** (geregelter Zuständigkeitsklärung; Nutzung der vorhandenen gesetzlichen Möglichkeiten zur Mobilisierung diverser Ressourcen) und **Überwindung von Ressortgrenzen** (Vermeiden doppelter Kosten, Ressourcenbündelung; subsidiäre Rangfolge der Kostenträger). Die Überwindung der Ressortgrenzen erweist sich in unserer Versäulungsstruktur als recht schwierig. Manche Dinge werden doppelt bearbeitet und doppelt finanziert. Der Fallführende weiß oft nicht, welche Vorarbeiten bereits geleistet worden sind und wer außerdem beteiligt ist. Ein einfaches Beispiel ist eine Sozialpädagogische Familienhilfe, die eine Familie wöchentlich betreut und nichts von der Hebamme weiß, die ebenfalls einmal wöchentlich die Familie aufsucht.

3.2. Fachliche Standards

Sehr wichtig und notwendig für die Vernetzung ist die klare Verständigung auf Standards unter dem Aspekt der Zugangsweisen aus unserer jeweiligen professionellen Sicht und deren Vereinheitlichung und der Festlegung von Minimalanforderungen für die Hilfen für die Betroffenen.

Die fachlichen Standards erfüllen in der Vernetzung die Funktionen:

- Vereinheitlichung inhaltlich anerkannter Zugangsweisen,
- Verringerung des Risikos unzureichender Hilfeerbringung für die Betroffenen,
- Orientierung für Ehrenamtliche und Professionelle,
- Überprüfung der tatsächlich hinreichenden Erbringung der Leistung (Kostenträger, Vereinbarungen Leistungserbringung).

Standards sichern die Qualität der eigenen Arbeit. Sie sind an den jeweils gesicherten Wissensstand gebunden und müssen stets einem up-dating unterzogen werden. Standards sind der Fachlichkeit des eigenen Berufsstandes verpflichtet. Hier ist die Jugendhilfe sicher der Medizin gegenüber im Nachteil, denn in der Medizin ist es üblich, dass man sich an Leitlinien orientiert. Standards erweisen sich als hilfreich für interdisziplinär abgesprochenes Vorgehen (zum Beispiel Güterabwägungen: verpflichtende Dokumentation, wie die der diskutierten positiven und negativen Argumente versus Ergebnis der Beratung). Standards und deren Einhaltung sind durch systematisches Dokumentieren überprüfbar.

Der Aufbau von Vernetzungsstrukturen und die Erarbeitung von Standards können nicht „am grünen Tisch“ erledigt werden, sondern es sind regionale, kommunale Vereinbarungen, die auch davon abhängig sind, welche Angebote es vor Ort gibt und wie man diese Angebote miteinander verknüpfen kann.

4. Fallvorstellung

Dr. med. Andreas Wiefel: Der vorliegende Fall beginnt in der Kinderklinik der Charité. Beteiligt sind: die Säuglingsstation, die kinderpsychiatrische Baby- und Kleinkindsprechstunde des Sozialpädiatrischen Zentrums (SPZ), die Jugendhilfe, die Erwachsenenpsychiatrie, die Kriminalpolizei und das Justitiariat. Es geht um einen Säugling im Alter von einem halben Jahr. Seine Mutter, die eine psychische Beeinträchtigung aufweist, hat im Erstgespräch von sich aus über Situationen von Misshandlung ihres Kindes berichtet. Im Rahmen unserer psychosozialen Routinediagnostik wird regelhaft, also auch in diesem Fall, eine videogestützte Interaktionsdiagnostik durchgeführt. Bei einem Säugling nehmen wir dazu eine Face-to-Face-Situation, die mit zwei Kameras aufgenommen wird. Wir machen das in unserer Klinik sehr strukturiert und standardisiert immer gleich. Es ist eine Laborsituation. Wir weisen die Mütter vor der Untersuchung stets darauf hin, dass die Situation nicht dem häuslichen Alltag entspricht. Da wir jedoch mit diesen Untersuchungen auch Forschung betreiben, wollen wir die Aufnahmen immer unter gleichen Bedingungen machen, um sie vergleichen zu können. Ein weiterer häufiger Einwand der Eltern oder auch von Professionellen betrifft die Stresssituation beim Filmen. Das ist zwar richtig, aber Stress aktiviert natürlicherweise das Bindungssystem und gerade das soll ja untersucht werden! Auch das Spielzeug wird manchmal bemängelt, doch das spielt eine untergeordnete Rolle; wir wollen beobachten, was Mutter und Kind miteinander tun. Die Eltern geben im Rahmen eines therapeutischen Video-Feedback-Gesprächs beim Ansehen des Videos ihre eigenen Wahrnehmungen wieder.

In unserem Fall zeigte das Videobeispiel unter anderem, dass sich das Kind in eine Gefahrensituation begibt, die die Mutter nicht erkennt und das Kind noch zur gefährlichen Handlung ermuntert. Der Mutter fiel es schwer, die konkrete Gefährdung ihres Kindes zu erkennen. Sie war auch sonst in Gesprächen meist auf ihre eigene psychische Krankheit fixiert. Mutter und Kind waren gemeinsam in einer Klinik aufgenommen worden. Dort konnten die Schwestern beobachten, dass die Mutter vorwiegend mit sich beschäftigt ist und bei der Pflege und Betreuung ihres Kindes grundsätzliche Defizite bestehen. Das Dramatische besteht in diesem Fall im Unterlassen, und wirkt deshalb so undramatisch: („Der Teufel ist ein Eichhörnchen“...) Wir haben zunächst im Einvernehmen mit der Mutter die Empfehlung umgesetzt, eine Mutter-Kind-Einrichtung zu suchen, da ein unbeaufsichtigtes Verbleiben im familiären Umfeld mit dem Kindeswohl nicht vereinbar war. Daher haben wir die Mutter mit ihrem Kind in eine betreute Mutter-Kind-Einrichtung entlassen.

Wir haben diese Familie jedoch nicht aus den Augen gelassen. Es passierte zweimal in dieser Einrichtung, die Mutter und Kind 24 Stunden am Tag betreut, dass das Kind unter anderem durch Sturz vom Wickeltisch Schäden genommen hat. Die Einrichtung lehnte daraufhin die Verantwortung für die Mutter und das Kind ab und das Jugendamt stimmte einer Trennung von Mutter und Kind zu. Die Mutter blieb in ihrer Ambivalenz. Einerseits attackiert sie mit Gericht und Rechtsanwalt das Helfersystem, andererseits sucht sie immer wieder den Kontakt und Hilfsangebote.

Es wurde ein Gutachten erstellt. Dem Gutachter haben wir das Video zugesandt, der Mutter nicht, als sie es verlangte. Dabei haben wir uns auf das so genannte „therapeuti-

sche Privileg“ berufen. Normalerweise haben die Sorgeberechtigten Anspruch auf Befunde und Daten. Wenn man jedoch den begründeten Verdacht hat, dass die Sorgeberechtigten die Daten zum Schaden des Kindes funktionalisieren, wie in diesem Fall, dann kann man mit dieser Begründung zum Schutz des Kindeswohls die Herausgabe von Daten und Befunden verweigern. Kinder haben einen eigenen Anspruch auf einen ihrem Wohl entsprechenden Umgang mit ihren Untersuchungsergebnissen und Daten, manchmal eben auch gegen die Interessen der Sorgeberechtigten: das bereits genannte „therapeutische Privileg“. Dem Gerichtsgutachter haben wir jedoch das Video mit unserer fachlichen Auswertung selbstverständlich zur Verfügung gestellt und dieser hat entsprechend entschieden und hat die Entscheidung des Gerichts zur Inobhutnahme auch bestätigt.

Es geht dabei nicht darum, gegen die Eltern zu kämpfen. Aber das therapeutische Angebot an die Mutter ist von meiner Seite ebenfalls ambivalent. Ich mache etwas, was aussieht, als ob es gegen die Mutter wäre, um das Kind zu schützen, und biete der Mutter gleichzeitig dazu meinen Rat und meine Hilfe an. Viele Seiten sind zu berücksichtigen. Das Kind steht im Mittelpunkt meines Interesses. Das Kind als mein Patient hat nun eine Pflegefamilie und ich muss mich auch mit dieser Familie beschäftigen. Die Mutter des Kindes wiederum steht aber nicht allein, sie hat ihre Mutter, einen Rechtsanwalt, das Gericht an ihrer Seite. Das ist die Situation, die verdeutlicht, wie wichtig Standards und Case-Management für solche Abläufe sind.

5. Aspekte der Kooperation

PD Dr. Ute Ziegenhain: In unserer Klinik in Ulm läuft die Zusammenarbeit zwischen den Professionen in den normalen Fällen von Klinikbetreuung gut. Sofort zu Beginn des Klinikaufenthalts wird geklärt, ob gleichzeitig ein „Jugendhilfefall“ vorliegt oder nicht. Somit können die Sozialarbeiter nach Vorabsprache zwischen Klinik und Jugendamt die erste Hilfeplankonferenz sehr zeitnah anberaumen. Die Kollegen dort sind auch bereit, diese Hilfeplankonferenz in der Klinik durchzuführen. Das hat auch einen inhaltlichen Grund. Erstens spielt auch bei älteren Kindern Stress eine große Rolle und zweitens sind Eltern in dieser frühen Phase viel eher bereit zur Partizipation. Außerdem wirkt es systematisierend und einfacher innerhalb der Klinikabläufe.

Dr. Andreas Wiefel: In den Standards muss auch festgelegt werden, welche Daten der jeweils andere Kooperationspartner benötigt, wenn ein Fall weitergegeben wird. Es muss eine gemeinsame Informationspflicht formuliert werden. Das wäre ein wichtiger Schritt in Richtung Qualitätsentwicklung. Das ist aber leider noch nicht so, sondern eher eine Sache der Bereitschaft einzelner Mitarbeiter. Wenn ein Mitarbeiterwechsel stattfindet, funktioniert Zusammenarbeit dann oft nicht mehr.

PD Dr. Ute Ziegenhain: Vereinbarungen müssen über die Personen hinaus gesichert werden. Dazu ist es auch wichtig, eine gemeinsame Sprache zu finden, damit Aufgaben und Arbeitsweisen für jede Seite verständlich und transparent werden.

Die Zusammenarbeit gestaltet sich mit Kliniken wesentlich einfacher als mit niedergelassenen Ärzten. In Kliniken kann man die Kooperation in den Ablauf und in die Hierarchien einbinden, Verantwortlichkeiten innerhalb der Institution Klinik und der Insti-

tution Jugendamt vereinbart werden. Aber wie kann Jugendhilfe mit niedergelassenen (Kinder-)Ärzten zusammenarbeiten? Damit hat sich bisher nach meiner Erfahrung noch niemand richtig auseinandergesetzt.

Ich halte es für wichtig, die Kooperation zu formalisieren, weil das zur Versachlichung beiträgt. Aber es ist sicher ebenso wichtig, dass man sich untereinander kennt und die Sprache des Kooperationspartners kennen lernt, um miteinander in Kontakt treten und kommunizieren zu können.

Dr. med. Andreas Wiefel: Wenn wir über den Schutzauftrag sprechen, geht es oft um Krisensituationen. An diesem Punkt müssten Standards ansetzen, damit man mit Krisen sachlich umgehen kann. In meinem Fallbeispiel hat die Kooperation mit der Jugendhilfe, auch in der Krise, recht gut funktioniert. Wir haben uns zu regelmäßigen Follow-Ups zusammengefunden und nicht darauf gewartet, dass wieder eine Krise entsteht und man als Feuerwehr agieren muss, obwohl vielleicht der Ansprechpartner gerade von einer Kollegin vertreten wird, die den Fall nicht kennt.

Unser konkreter Fall wird weiter verfolgt, die Video-Interaktionsdiagnostik und -therapie fortgeführt. Das Kind wird in seiner emotionalen Entwicklung und seiner Bindung zur Pflegefamilie und gegebenenfalls auch zur Mutter weiter beobachtet. Sein Verbleib ist auf längere Zeit in einer Pflegefamilie gesichert und es muss keinen weiteren Betreuungswechsel durchstehen. Die Arbeit mit der Mutter ist die Schnittstelle zur Psychiatrie. Es gibt intensive Beratung für Eltern in Kooperationskliniken, mit denen wir in diesem Bereich eng zusammenarbeiten.

Wichtig ist, dass solche Kooperationen bereits vor den ersten Fällen vereinbart sind, damit man nicht von krisenhaften Entgleisungen überrascht wird und sich eine Dynamik entfaltet, die dann bei einem nicht optimal organisierten System komplementär zum Fall zu Chaos und Desorganisation führt.

Arbeitsgruppe 5: Die Chancen der Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII von Jugendamt und Jugendarbeit

GUNDA VOIGTS

Geschäftsführerin des Deutschen Bundesjugendring, Berlin

Der Deutsche Bundesjugendring (DBJR) ist der Zusammenschluss von 45 Jugendverbänden und Landesjugendringen in Deutschland. Für ihn als Lobbyorganisation für die Interessen von Kindern und Jugendlichen und gleichzeitig als Fachverband für die Kinder- und Jugendarbeit sind die Änderungen des SGB VIII, insbesondere der § 8a ein wichtiges Thema. Der DBJR war an den Anhörungsverfahren im Bundestag beteiligt und hat dort auf die spezifische Perspektive der Kinder- und Jugendarbeit aufmerksam gemacht. Der besondere Blick galt den Auswirkungen auf ehrenamtlich Tätige. Der DBJR konnte zum Teil Änderungen im Gesetzestext erreichen. An einigen zentralen Stellen ist dies aber nicht gelungen.

In den Jugendverbänden und Jugendringen ist der § 8a SGB VIII auf allen föderalen Ebenen ein wichtiges Thema. Leider ist die Umsetzung aber durch das genannte Verfahren der Vereinbarungen eher negativ besetzt. Die Frage des Kinderschutzes hat seit der Einführung des Paragraphen deutlich an Bedeutung gewonnen.

1. Intention des Gesetzgebers

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

Die Intention des Gesetzgebers liegt darin, Kinder besser vor Missbrauch, Vernachlässigung oder anderer Kindeswohlgefährdung zu schützen. Diese richtet sich an **alle** in der Jugendhilfe Tätigen, auch an die Tätigen in der Kinder- und Jugendarbeit – egal ob Ehrenamtliche oder Hauptamtliche.

Der Absatz 1 des § 8a SGB VIII richtet sich in der Umsetzung aber zunächst nur an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Das Jugendamt muss bei „gewichtigen Anhaltspunkten“ handeln, wird zu einer Einschätzung des Gefährdungsrisikos in Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte verpflichtet, muss Personensorgeberechtigte sowie Kinder und Jugendliche mit einbeziehen. Gerade die Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen in diesen Prozess ist eine konkrete Festlegung, wie sie vorher nicht im Gesetz vorlag. Das ist ein toller Fortschritt.

Im Absatz 2 geht es um Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten. Das ist mit Blick auf die Kinder- und Jugendarbeit eine wichtige Formulierung, die in der Entstehung des Gesetzestextes verschiedene Wandlungen durchlaufen hat. Die Folge ist, dass in den Empfehlungen mancher Landesjugendämter noch immer alte Formulierungen benutzt werden. Eine der früheren Formulierungen lautete etwas unkonkret „Vereinbarungen mit Trägern“, diese wurde später eingeengt.

Deutlich wird, dass der Gesetzgeber nicht auf Definitionen, sondern auf Verfahren setzt, wie zum Beispiel

- Vereinbarungen,
- Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“,
- Beteiligung des Kindes / des Jugendlichen.

2. Was bedeutet der Paragraph für die Kinder- und Jugendarbeit?

Die Kinder- und Jugendarbeit ist rein formal von Vereinbarungen nur betroffen, wenn es sich um Träger von Einrichtungen und Diensten handelt. Das heißt deutlich, dass nicht generell mit allen Trägern der Kinder- und Jugendarbeit Vereinbarungen getroffen werden müssen. Dieser Weg der Regelung kann sinnvoll sein, aber der Gesetzestext schreibt ihn nicht grundsätzlich vor.

Was sind nun Einrichtungen und Dienste? Lediglich in den Kommentaren von Wiesner und Münder werden Definitionen gegeben, das SGB VIII bietet keine eindeutige Festlegung an. In einer Broschüre des Instituts für Soziale Arbeit ist die Begrifflichkeit „Einrichtungen und Dienste“ folgendermaßen definiert – und dieser Definition folge ich:

„Unter Bezugnahme auf den sich mit der gleichen inhaltlichen Materie befassenden § 75 SGB XII sind unter Einrichtungen stationäre und teilstationäre Einrichtungen zu verstehen, also Einrichtungen, in denen die Leistungsberechtigten leben und die erforderlichen Hilfen erhalten bzw. (bei teilstationären Einrichtungen), in denen die Leistungsberechtigten nur für einen Teil ihres Tages leben. Dienste sind Angebote, die der ambulanten Förderung und Unterstützung von Berechtigten dienen“¹

Ausgeschlossen für Vereinbarungen sind damit Freizeiten, wenn sie nicht im Zusammenhang mit einer Einrichtung oder einem Dienst stattfinden, außerdem Tagesveranstaltungen oder Seminareinheiten eines Verbandes, der nicht Träger einer Einrichtung

¹ ISA 2006, S. 18

oder Dienstes ist. Ist aber ein Jugendverband zum Beispiel Träger eines Jugendzentrums, eine Kirchengemeinde Trägerin eines offenen Jugendhauses oder ein Verein Träger einer Jugendberatung, dann gilt die Vereinbarungsverpflichtung. Für den Bereich der Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit ist eine generelle Verpflichtung nicht dezidiert formuliert.

3. Einbezug Ehrenamtlicher in die Vereinbarungen?

Zum Einbezug Ehrenamtlicher in die Verfahrensregelungen von Vereinbarungen gibt es vorläufige Umsetzungsempfehlungen der BAG LJÄ zum KICK vom November 2005:

„Die Einbeziehung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarbeit einschließlich der Jugendverbandsarbeit ist derzeit strittig. Aus der Sicht der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter ist diese Einbeziehung in der Regel weder sinnvoll noch geboten.“

Meiner Meinung nach überfordern wir Ehrenamtliche mit Vereinbarungen zur Frage des Kinderschutzes, zumindest in der Jugendarbeit. Denn hier sind selten Personen mit entsprechenden professionellen Ausbildungen ehrenamtlich aktiv. Mehrheitlich leiten Jugendliche eine Gruppe zumindest in der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Jedoch sollten die Ehrenamtlichen nicht völlig aus der Verantwortung, die die Thematik mit sich bringt, ausgeklammert werden. Auch sie müssen für den Bereich des Kinderschutzes geschult werden. Es geht jedoch darum, an welcher Stelle und in welchen Prozessen sie in die Verantwortung genommen werden können. Ich bin froh, dass die Landesjugendämter die oben genannte Empfehlung aussprechen.

Die aktuelle Situation ist durch folgende Aspekte gekennzeichnet:

- Die Intention des Gesetzes stellt Kinder und Jugendarbeit – egal, ob Träger von Diensten und Einrichtungen oder nicht – vor große Herausforderungen.
- Im Bereich der offenen Jugendarbeit handelt es sich meistens um Einrichtungen.
- Viele Jugendämter stehen unter hohem politischem und öffentlichem Druck.
- Das Thema muss auch (gerade) in der Kinder- und Jugendarbeit ernst genommen werden.

Unseren Verbänden empfehlen wir, verpflichtende Vereinbarungen nur abzuschließen, wenn es unbedingt erforderlich ist. Ich werbe allerdings dafür, dass sie sich auf Vereinbarungen in einem freiwilligen Prozess der Gegenseitigkeit einlassen mit eigener Gestaltungsmöglichkeit einlassen.

4. Konkrete Zugänge für die Umsetzung des Auftrages an die Kinder- und Jugendarbeit

Die Kinder- und Jugendarbeit kann verschiedene Kompetenzen zur Umsetzung des Kinderschutzauftrages einbringen, unabhängig davon, ob eine verpflichtende Vereinbarung geschlossen wird oder nicht. Dabei muss die Strukturmaxime der Jugendverbandsarbeit (zum Teil auch der Kinder- und Jugendarbeit im Allgemeinen) im Unterschied zu den

anderen Diensten und Einrichtungen der Jugendhilfe immer im Blick sein. Diese sind: Freiwilligkeit, Ehrenamtlichkeit, Selbstorganisation und Vielfalt der Angebots- und Zeitformen.

Die Ehrenamtlichen dürfen dabei nicht mit den Fachkräften der Jugendhilfe gleichgesetzt und die Erwartungen an sie nicht zu hoch angesetzt werden.

Im Folgenden möchte ich **sechs konkrete Anregungen zur Umsetzung** skizzieren:

(1) Spezielle Kooperation zwischen Kinder- und Jugendarbeit und Fachdiensten/Jugendamt

In der (verbandlichen) Kinder- und Jugendarbeit arbeiten überwiegend Ehrenamtliche *direkt* mit den Kindern und Jugendlichen. Daher ist für sie die Klärung ganz pragmatischer Fragen wichtig:

- Wer sind Ansprechpartner/innen?
- Wo finde ich Fachkräfte?
- Welche Hilfen gibt es für Kinder und Jugendliche?
- Existiert eine Hotline in Ferienzeiten?
- Gibt es Fortbildungsangebote?

(2) (Verbesserte) Schulungen mit Blick auf die Erkennung der Kindeswohlgefährdung

- Aus- und Fortbildung für Haupt- und Ehrenamtliche,
- Fachkräfte und „insoweit erfahrene Fachkräfte“ einbeziehen,
- nicht nur in Rechtsschulungen, sondern inhaltlich die Thematik angehen,
- Baustein in Juleica-Ausbildungsrichtlinien (Jugendleiter/innen-Card).

Das Ziel ist es dabei nicht, Ehrenamtliche zu „Fachkräften“ zu machen. Sie sollen für das Thema Kinderschutz sensibilisiert werden.

(3) Klare Regelungen beim Träger – innerverbandliche Regelungen

- Belehrung und Befragung neuer haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen in Bezug auf das Thema Kinderschutz,
- Ansprechpartner/innen und Zuständige festlegen (Wen kann ich vertrauensvoll zu Rate ziehen, wenn ich etwas wahrnehme?),
- Entwicklung allgemein gültiger Verhaltensregeln und -normen (Wann sollte ich aufmerksam werden? Was sollte von wem getan werden, was nicht? Wer stellt Kontakte zu Fachkräften her?)

Gerade der letzte Punkt ist meines Erachtens von großer Bedeutung, da ich durch die aktuelle Diskussion die Gefahr von aus Unsicherheiten erwachsenden unangemessenen Reaktionen sehe.

(4) Entwicklung und Einsatz von Handreichungen:

- speziell für jugendliche und ehrenamtliche Gruppenleitungen,
- Begriffe erläutern (zum Beispiel Was sind „gewichtige Anhaltspunkte“?),
- Handlungsoptionen aufzeigen,
- Adresssammlungen: Wo finde ich Fachkräfte?

Dieser Bereich ist eine gute Möglichkeit zur Zusammenarbeit von Jugendamt/Fachdiensten und Trägern der Kinder- und Jugendarbeit vor Ort. Aus der praktischen Erfahrung ist es positiv zu berichten, dass hier gerade viele Projekte starten.

(5) Besonderer Blick auf den Bereich Freizeiten

- Spezielle Information durch die Träger im Vorfeld,
- Informationsblatt mit den wichtigsten Ansprechpersonen und klaren Handlungsschritten,
- Telefonhotline.

(6) Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit zur Thematik

- Informationen an Ehrenamtliche,
- Aushängen von Hilfeangeboten, zum Beispiel Jugendtelefon an anonymen Orten (Toilette o.ä.),
- Artikel in Verbandszeitschriften.

5. Empfehlungen für Vereinbarungen mit dem öffentlichen Träger

Wenn Vereinbarungen geschlossen werden, dann empfehle ich unseren Mitgliedsorganisationen

- Vereinbarungen im kooperativen Miteinander zu gestalten,
- keine Versicherungspolice des öffentlichen Trägers zu akzeptieren, das heißt, den Blick auf Kinder und Jugendliche und auf die Realität der Arbeitstruktur (Ehrenamtlichkeit, Zeitformen, etc.) zu richten,
- tatsächlich Vereinbarungen zu erreichen und nicht pure Aufnahmen von Passen in Bewilligungen, Förder- oder Anerkennungsrichtlinien, das heißt,
 - gemeinsame Standards für Verfahrensabläufe festhalten,
 - Serviceleistungen des Jugendamtes aufnehmen (Fachkräfte, Erreichbarkeit, Beratung, Fortbildungen für Haupt- und Ehrenamtliche),
 - Standards des Trägers aufnehmen (Informationsblätter, Hinweise vor Freizeiten, interne Abläufe regeln, etc.).

Die Träger der Kinder- und Jugendarbeit sollten aus meiner Sicht nicht lediglich einseitige, vom öffentlichen Träger formulierte Vereinbarungen unterschreiben, sondern auf die Jugendämter zugehen und aktiv an der Vereinbarung mitarbeiten.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind mir zwei praktische Beispiele bekannt, die ich zum Lesen empfehle: Die Empfehlungen vom Landesjugendamt Thüringen¹ enthalten Vorschläge für Vereinbarungen in Form von Musterverträgen und Empfehlungen zur Umsetzung. Dort sind auch die Begriffe und die Ebenen klar definiert. Diese sind in Zusammenarbeit mit dem Landesjugendhilfeausschuss erarbeitet worden. In Bayern wurde vor ein paar Wochen ebenfalls eine derartige Empfehlung verabschiedet.²

Die Träger der Kinder- und Jugendarbeit sollten beim Abschluss von Vereinbarungen und bei deren Umsetzung Folgendes ganz konkret im Blick haben (basierend auf konkreten Erfahrungen bei der Verhandlung von Vereinbarungen, die mir mitgeteilt wurden):

- Im Gesetz heißt es „wichtige Anhaltspunkte“ und nicht „begründeter Verdacht“.
- Keine Vermischung von § 8a und § 72a SGB VIII, sondern in gesonderten Punkten regeln.
- „Insoweit geeignete Fachkräfte“ müssen nicht die des Jugendamtes sein. Oft gibt es Träger, die geeignete Fachkräfte beschäftigen, die diesem „näher stehen“.
- Eine Informationspflicht besteht gegenüber dem Jugendamt und nicht gegenüber Landkreis XY, Stadt XY, etc. (das ist im Sinne von Datenschutz und Interessenkollision einzelner Ämter wichtig).
- Das „Staatliche Wächteramt“ ist und bleibt beim öffentlichen Träger und ist nicht delegierbar.

6. § 72a SGB VIII – Persönliche Eignung von Fachkräften

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinn des § 72 Abs. 1 insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.“

Die Formulierung „Personen beschäftigen“:

- steht deutlich in Bezug zu § 72 SGB VIII, das heißt, Bezug sind „hauptberuflich“ beschäftigte Personen, die „sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung haben (Fachkräf-

¹ Landesjugendamt Thüringen/Landesjugendhilfeausschuss: Muster – Vereinbarung zum Verfahren nach § 8a Abs. 2 SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl. Erfurt 2006.

² Bayerischer Landesjugendhilfeausschuss: Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII. München 2006

te) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen“,

- schließt nicht Honorarkräfte und Ehrenamtliche ein, da das Kriterium der vollberuflichen Beschäftigung nicht erfüllt ist. Das ist hier unstrittig.

Die Art und Weise, wie mit den freien Trägern und Einrichtungen und Diensten verfahren werden soll, ist nicht analog zu den öffentlichen Trägern zu setzen. Als Methode ist im Gesetzestext nicht festgehalten, dass die Führungszeugnisse das Modell für die freien Träger sein müssen. Diese sind nur für die öffentlichen Träger vorgeschrieben.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter empfiehlt allerdings ein analoges Verfahren:

„(...) entsprechende Maßgaben sind in den Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten erforderlich (...)“

- Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses vor Einstellung,
- Nur wenn unmittelbarer Kontakt mit jungen Menschen und deren Familien,
- Wiederholungszeitraum der Vorlage von 5 Jahren.

Ich halte es nur für richtig, dieses Verfahren bei hauptberuflich Tätigen einzusetzen. Aber selbst da muss sich klar gemacht werden, dass wir aus Führungszeugnissen nur teilweise das erfahren werden, was wir erfahren möchten. Bestimmte Vorkommnisse werden bei Personen unter 27 Jahren nicht angegeben. Und es ist nur das enthalten, was strafrechtlich relevant wurde, laufende Verfahren sind im Führungszeugnis nicht enthalten. Daher darf das Führungszeugnis als geeignetes Instrumentarium nicht überhöht betrachtet werden.

Kontakt: gunda.voigts@dbjr.de

Literaturempfehlungen

Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (Hg.): Sozialgesetzbuch VIII: Arbeitshilfe zur Novellierung. Berlin 2005.

Bayerischer Jugendring: Stellungnahme zum Entwurf des TAG. München 2005.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAG LJÄ): Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) vom 8.09.2005. Hinweise und vorläufige Umsetzungsempfehlungen für die Jugendämter. Beschlossen am 23.-25.11.2005 in Mainz.

Deutscher Bundesjugendring: Stellungnahme zur öffentliche Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 13. April 2005 zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, zur Entlastung der Kommunen im sozialen Bereich (KEG), zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch Drucksachen 15/3676, 15/3986, 15/4045, 15/4532, 15/4158 vom 13.04.2005. www.dbjr.de

Deutscher Bundesjugendring: Stellungnahme des Deutschen Bundesjugendring zum Referentenentwurf für das „Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG)“ vom 30.04.2004 www.dbjr.de

Deutscher Bundesjugendring: Empfehlung des Vorstand des Deutschen Bundesjugendring zur Umsetzung des §72a KJHG (Persönlich Eignung von Fachkräften. Berlin 2006. www.dbjr.de

Deutscher Städtetag: Strafrechtliche Relevanz sozialarbeiterischen Handelns - Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls. Stand: 1. April 2003

Gunda Voigts: Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsgesetz (KICK) und deren Bedeutung für die Angebote der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit. In Jugendpolitik 03/2005. (aktualisiert in Das Jugendamt Ausgabe Februar 2006)

Arbeitsgruppe 6: Die Chancen der Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8 SGB VIII von Jugendamt und Schule

REGINA QUAPP-POLITZ

Abteilungsleiterin Nord, Jugendamt der Stadt Stuttgart

Unser Thema in dieser Arbeitsgruppe – Chancen der Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach §8a von Jugendamt und Schule – stößt auf großes Interesse.

Das Kernthema – Jugendhilfe und Schule – füllt Bücher, Fachzeitschriften und Tagungen. Nur wenig in der Kooperation spricht Fachkräfte emotionaler an als der Umgang mit Schule und Lehrkräften. Zur Schule können wir alle etwas sagen, wir haben alle unsere eigenen Erfahrungen gemacht, gute und schlechte, demütigende und unterstützende. Und wenn wir Kinder haben, erleben wir das erfahrene nochmals mit unterschiedlichen Schattierungen mit. Kein anderes System greift so eindrücklich in die Familie mit ein, kein anderes System bestimmt so, ob unsere Kinder „gut oder schlecht“ sind.

Ich glaube, wir müssen uns in diesen Diskussionen immer wieder über den eigenen Hintergrund klar werden, um zur Sachlichkeit zurückzukommen. In unserer Arbeitsgruppe haben wir einen wesentlichen Ausschnitt in der Kooperation zu betrachten: Die gemeinsame Verantwortung für das Kindeswohl.

Handungsleitend für das Jugendamt Stuttgart in seinen Kooperationen mit anderen Systemen und Professionen ist die Annahme, dass Kindeswohl weiter gefasst wird, als die Tatbestände Vernachlässigung, körperliche und seelische Misshandlungen beinhalten.

Das System Schule ist für uns deshalb in zweierlei Hinsicht ebenfalls mit in der Verantwortung:

- Abgeleitet aus Artikel 6 Satz 2 Grundgesetz sind Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über Ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- Jugendhilfe und Schule haben Kindern und Jugendlichen zu ihrem Wohl, das heißt, zu einem gelingenden Leben, Bildungszugänge und Bildungschancen zu ermöglichen.

Eine Kernforderung des 12. Kinder- und Jugendberichtes heißt, dass die überkommene Trennung von Schule = Bildung und Jugendhilfe = Erziehung und Betreuung überwunden werden muss. Sie wird der Lebenswirklichkeit junger Menschen nicht mehr gerecht und dies gilt in besonderem Maße für benachteiligte Kinder und Jugendliche.

Der Jugendhilfe wird im traditionellen Verständnis von Kooperation ein unklares Profil als Juniorpartner der Schule zugewiesen. Sie agiert im Verhältnis zur Schule systemsta-

bilisierend und soll zugleich diejenigen auffangen, für die sich die Schule nicht mehr zuständig fühlt.

Kooperation – wenn sie gelingen soll – verlangt aber ein Umgehen auf Augenhöhe und ein partnerschaftliches Miteinander. Dies beinhaltet, dass jeweils das eine System vom anderen um den Arbeitsauftrag, die Arbeitsinhalte, die Zuständigkeiten, die Möglichkeiten und auch die Grenzen der Arbeit weiß.

Der Allgemeine Sozialdienst in Stuttgart in den einzelnen Stadtteilen kooperiert mit 72 Grund- und Hauptschulen, vereinzelt mit Realschulen und Gymnasien.

Wir kennen die schriftlichen Kooperationsvereinbarungen; es ist unser Ziel, diese schriftlichen Absprachen mit allen Grund- und Hauptschulen zu treffen und hier sind wir auf einem guten Weg. Wir sind vor Ort in den Pausen, nehmen an Lehrerkonferenzen teil und wirken bei pädagogischen Tagen mit. Trotzdem blieb in vielen Jahren der schale Geschmack und die Unzufriedenheit darüber, dass die Kernfrage – Was brauchen Kinder und Jugendliche und ihre Eltern? – nicht inhaltlich mit all den beschriebenen Maßnahmen bearbeitet wurde.

Das hat uns zunächst dazu veranlasst, ein Positionspapier zu erarbeiten, das sich zwar nicht ausschließlich, aber doch auch besonders an die Schulen und Schulverwaltung richtet.

In diesem Positionspapier „Zusammenarbeit und Vernetzung und anderen Partnern und Partnerinnen“ haben wir versucht, die notwendigen Voraussetzungen für eine gelingende Zusammenarbeit – nicht im Sinne von dem, was wir wollen, sondern im Sinne von dem, was wir zu bieten haben – zu beschreiben. Kooperation verlangt nach Normalität. Sie muss sich entwickeln im Alltag und in der Krise bewähren. Das heißt, das Vorgehen im Einzelfall und die Präventionsansätze in strukturellen Fragen sind abzusprechen, zu erarbeiten und möglichst schriftlich festzulegen.

Nach wie vor ist unser Ziel, die Dialogbereitschaft zwischen Jugendhilfe und Schule zu erhöhen und im bewussten Wahrnehmen von bestehenden Unterschieden und in den Systemen nach Gemeinsamkeiten zu suchen.

Nicht das klar abgegrenzte Dreiecksverhältnis Jugendhilfe, Schule, Familie ist unser Ziel, sondern die Chancen, die sich durch die Überlagerung der Systeme ergeben, zu erkennen und wahrzunehmen (**Abbildung 1**).

(In der Arbeitsgruppe wurde ein klassischer Kinderschutzfall vorgestellt, der in der Kooperation mit der Schule – so wird er von Jugendhilfe und Schule bewertet – sehr gut gelungen ist.)

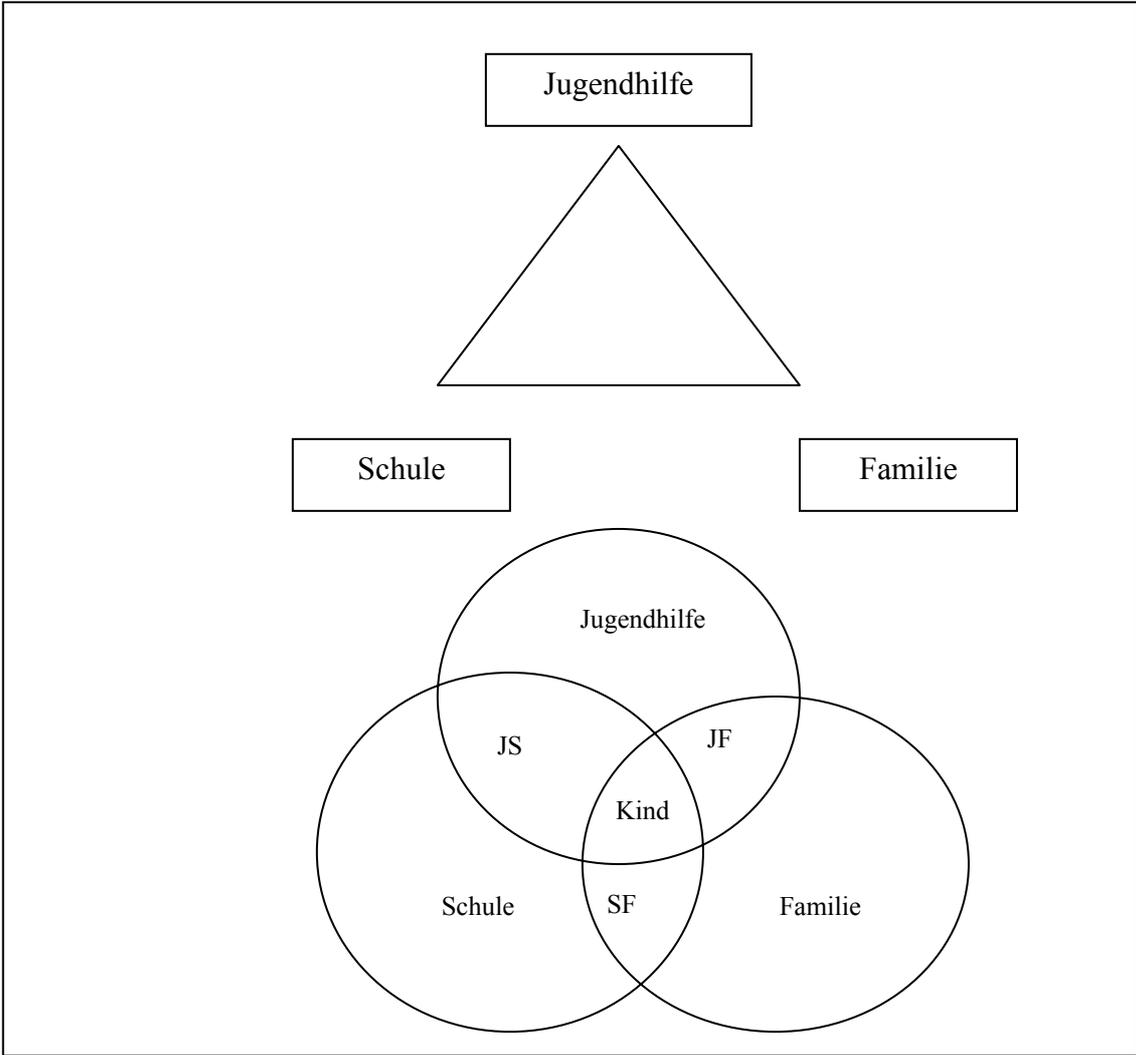


Abbildung 1

© Regina Quapp-Politz

Arbeitsgruppe 6: Die Chancen der Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII von Jugendamt und Schule

ANITA SEIDL

Schulleiterin der Altenburgschule (Grund-, Haupt- und Werkrealschule) in Stuttgart

Vorbemerkungen

Als Schulleiterin einer Schule im sozialen Brennpunkt und damit unter besonderen sozialen und pädagogischen Aufgabenstellungen sehe ich die enge Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Schule schon immer als zwingend notwendig. Die hohe Zahl von Schulkindern aus so genannten sozial benachteiligten Familien, zunehmend auch mit Migrationshintergrund, in denen sowohl die Bildungs- als auch die Erziehungsaufgaben oft nicht in der erforderlichen Weise wahrgenommen werden, erfordert immer häufiger die enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendamt. Unter Berücksichtigung der schulischen wie auch der häuslichen Situation ist es notwendig, für diese Kinder **gemeinsam** sinnvolle, individuell auf die Belange des einzelnen Kindes abgestimmte, begleitende Angebote und Hilfen zu entwickeln, mit dem Ziel, diese Kinder sowohl in ihrem schulischen Vorankommen als auch in ihrer sozial-emotionalen Entwicklung zu unterstützen und sie auf ein sinnerfülltes Leben in unserer Gesellschaft vorzubereiten.

Stuttgarter Bündnis für Erziehung

Eine Besonderheit ergab sich für die Zusammenarbeit von Jugendamt und Schule durch eine Änderung im Schulgesetz von Baden-Württemberg im Dezember 2002.

Der § 90 Abs. 8 SchG, der die „Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen“ regelt, lautet in der neuen Fassung folgendermaßen:

„Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht kann, ein wiederholter zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht soll dem Jugendamt mitgeteilt werden; ein Ausschluss aus der Schule wird dem Jugendamt mitgeteilt. Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht, seine Androhung, ein Ausschluss aus der Schule oder seine Androhung wird den für die Berufserziehung des Schülers Mitverantwortlichen mitgeteilt.“

Damit werden der Schule und dem Jugendamt neue Rollen und Aufgaben zugewiesen.

In Stuttgart führte dies zum Beitritt des Jugendamtes zum Stuttgarter BÜNDNIS für ERZIEHUNG, das bereits in den Vorjahren von Staatlichem Schulamt und Polizei ins Leben gerufen worden war.

Im Rahmen dieses Bündnisses entstanden die Vereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen Schule, Jugendamt und Polizei im Umgang mit dem neuen § 90 SchG. Das Kooperationskonzept beschreibt die Aufgaben der jeweiligen Partner und stellt verbindliche Kommunikations- und Kooperationsstrukturen zwischen allen Beteiligten her.

Ein wesentlicher Kooperationsansatz in diesem Konzept ist das Aufzeigen möglicher Präventionswege, um der Gefahr von Unterrichts- und Schulausschlüssen frühzeitig begegnen zu können. Dies macht auch nochmals deutlich, dass die Zusammenarbeit der beteiligten Kooperationspartner nicht erst beginnen darf, wenn die Schullaufbahn durch Unterrichts- oder Schulausschlüsse bereits erheblich gefährdet ist.

Voraussetzungen für eine gelingende Zusammenarbeit

Damit die Zusammenarbeit der Kooperationspartner gelingen kann, spielt die Kenntnis und die Akzeptanz des jeweiligen Systems und der darin arbeitenden Menschen, mit seiner unterschiedlichen Arbeitsweise und Aufgabenstellung, eine erhebliche Rolle. Lehrer reagieren oft ungeduldig, weil nach der Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt nicht „sofort“ etwas passiert. Gründe hierfür sind sicherlich zum einen, dass der Druck in der Schule enorm ist, weil das Kind, um das es geht, täglich da ist und eigentlich sofortiges Handeln angezeigt wäre. Es besteht ja *Schulpflicht*. Zum anderen ist die Arbeitsweise des Jugendamtes, vor allem auch bezogen auf die *Freiwilligkeit* zur Mitarbeit der Betroffenen, oft nur unzureichend bekannt oder wird, was den damit verbundenen Zeitaufwand angeht, unterschätzt. Die meisten Lehrer sind außerdem weder im Studium noch im Referendariat auf die immer häufiger notwendig werdende Zusammenarbeit in diesem Bereich vorbereitet worden. Kollegen, die neu an unsere Schule kommen, wissen mit dem Begriff ASD oft nichts anzufangen.

Ein weiteres Hindernis in der Zusammenarbeit stellt meiner Meinung nach auch der *Datenschutz* dar. Je nach Auslegung durch den mit einem Fall betrauten ASD-Mitarbeiter gestaltet sich die Zusammenarbeit mehr oder weniger kooperativ und effektiv. Gerade den Datenschutz betreffend möchte ich hier aber nochmals besonders anmerken, dass es doch beiden Institutionen um das Wohl des Kindes geht und es selbstverständlich sein muss, dass mit Informationen von beiden Seiten äußerst sorgfältig umzugehen ist. Eine für die gemeinsame Arbeit notwendige Offenheit mit gleichzeitiger Vertraulichkeit, gegenseitiger Informationsaustausch und regelmäßige Rückmeldung sind für eine gelingende Zusammenarbeit aber unerlässlich.

Fazit

Abschließend möchte ich nochmals ganz deutlich den notwendigen präventiven Aspekt in der Zusammenarbeit von Jugendamt und Schule hervorheben. Der Kooperationsansatz im Bündnis für Erziehung macht ebenfalls deutlich, dass die Zusammenarbeit der beteiligten Kooperationspartner nicht erst beginnen darf, wenn die Schullaufbahn durch Unterrichts- oder Schulausschlüsse gefährdet oder das „Kind schon in den Brunnen gefallen“ ist. Erste Anzeichen einer Überforderung oder Hilflosigkeit der Erziehungsverantwortlichen sollten genutzt werden, in einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit den Zugang zu den Familien und den betroffenen Kindern zu finden, um dem gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrag im Interesse der betroffenen Kinder gerecht zu werden.

Literaturhinweise

Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe -AFET-, Hannover (Hrsg.)
Bänfer, Matthias; Tammen, Britta

Aufsichtspflicht. Schutz von Kindern in der Erziehungshilfe.

Hannover: Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (2006)
(AFET-Veröffentlichung; 65/2006)

Bayerischer Landesjugendhilfeausschuss, München

Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII.

In: Forum Jugendhilfe, Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (2006);
Nr. 1; S. 31-39

Blüml, Herbert; Kindler, Heinz; Lillig, Susanna

Praxis der Sozialen Arbeit mit Familien. Entscheidungen bei Kindeswohlgefährdung.

In: DJI-Bulletin, München: DJI Verl. (2005); Nr. 70; S. 2

Bringewat, Peter

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) und strafrechtliche Garantenhaftung in der Kinder- und Jugendhilfe.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln:
Bundesanzeiger; 1 (2006); Nr. 5; S. 233-242

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung -bke-, Fürth (Hrsg.)

Kindesschutz und Beratung. Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII.

Fürth (2006); 42 S.
(Materialien zur Beratung; 13)

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung -bke-, Fürth

Kindesschutz und Beratung. Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln:
Bundesanzeiger; 1 (2006); Nr. 7/8; S. 346-350

Busch, Manfred

Kindeswohlgefährdung und Garantenstellung - (k)ein Thema der Jugendhilfe.

In: Unsere Jugend, München: Reinhardt; 54 (2002); Nr. 2; S. 82-89

Busch, Manfred

Verfahrensstandards bei Kindeswohlgefährdung als Bestandteil von Leistungsbeschreibung und -vereinbarung? Ein Kommentar zu den „Empfehlungen zu Festlegung fachlicher Standards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls“ des Deutschen Städtetags.

In: AFET Mitglieder-Rundbrief, Hannover: Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (2003); Nr. 4; S. 12-17

Büttner, Peter

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung aus Sicht eines Trägers von Hilfen zur Erziehung.

In: Blickpunkt Jugendhilfe, Berlin: VPK - Bundesverband privater Träger d freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V.; 11 (2006); Nr. 2; S. 4-10

Deegener, Günther (Hrsg.); Körner, Wilhelm (Hrsg.)

Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch.

Göttingen: Hogrefe (2005); 874 S.; ISBN 3-8017-1746-1

Deutscher Städtetag, Berlin/Köln (Hrsg.)

Strafrechtliche Relevanz sozialarbeiterischen Handelns. Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrenstandards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls. (Stand: 01.04.2003)

Berlin/Köln (2003); 28 S.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Frankfurt/Main (Hrsg.)
Schmid, Heike

Die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII. Rechtliche Vorgaben und praktische Umsetzung - unter besonderer Berücksichtigung des Planning to Child Care in England und Wales.

Frankfurt/Main: Selbstverl. (2004); XIX, 315 S.; ISBN 3-89983-126-8

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. -DIJuF-, Heidelberg (Hrsg.)
Wiesner, Reinhard; Meysen, Thomas; Albrecht, Hans-Jörg u.a.

Verantwortlich handeln - Schutz und Hilfe bei Kindeswohlgefährdung. Saarbrücker Memorandum.

Köln: Bundesanzeiger (2004); 302 S.; ISBN 3-89817- 394-1

Deutsches Jugendinstitut e.V. -DJI-, München (Hrsg)

Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas;
Werner, Annegret (Hrsg.)

Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

München: DJI-Verl. (2006) – Online-Handbuch

Fieseler, Gerhard

Garantenpflicht - Konsequenzen für sozialpädagogisches Handeln unter Berücksichtigung berufsrechtlicher und berufsethischer Gesichtspunkte.

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Bundesanzeiger; 91 (2004); Nr. 5;
S. 172-180

Fieseler, Gerhard; Hannemann, Annika

Gefährdete Kinder - Staatliches Wächteramt versus Elternautonomie?

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln:
Bundesanzeiger; 1 (2006); Nr. 3; S. 117-123

FH Kehl (Hrsg.)

Kunkel, Peter-Christian

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII). Rechtliche und psychologische Dimension.

Kehl (2006); 30 S.

(Diskussionspapiere; 2006/3)

FU Berlin, Fakultät Erziehungswissenschaften (Hrsg.)

Lausch, Tatjana

Das Kindeswohl als Entscheidungskriterium für sozialarbeiterisches Handeln im Jugendamt. Eine Untersuchung der Bedingungen für Kindeswohl.

Berlin (2000); 69 S.

Galm, Beate

Der neue § 8a SGB VIII im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe - KICK.

In: IKK-Nachrichten, München: Deutsches Jugendinstitut e.V. (2005); Nr. 1; S. 56-57

Gissel-Palkovich, Ingrid

Abenteuer ASD. Aktuelle Anforderungen und methodische Konsequenzen.

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 29 (2004); Nr. 9; S. 12-28

Haller, Siegfried; Fabian, Thomas (Hrsg.)

Gefährdete Kinder. Was tun? Gefährdung des Kindeswohls und Wächteramt des Staates.

Münster: Lit (2003); 260 S.; ISBN 3-8258-6745-5

(Leipziger Beiträge zur Sozialen Arbeit; 3)

Hamburg, Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung (Hrsg.)

Merchel, Joachim; Schone, Reinhold

Handlungsempfehlungen zum Umgang mit der „Garantenstellung“ des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung.

Hamburg (2004); 55 S.

Hermann, Dagmar von

Leitungsverantwortung in Fällen von Kindeswohlgefährdung. Leipziger Schutz- und Kontrollkonzept versucht den Spagat zwischen Hilfe und Überwachung, Intervention und Partizipation.

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 76 (2003); Nr. 12; S. 561-567

Hofmann, Ronald; Wehrstedt, Matthias

Kindesmissbrauch: Subjektive Überzeugungen und emotionale Reaktionen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendhilfe.

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 42 (2004); Nr. 1; S. 21-29

Institut für soziale Arbeit -ISA-, Münster (Hrsg.)

Jordan, Erwin (Hrsg.)

Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe.

Weinheim: Juventa (2006); 226 S.; ISBN 3-7799-1768-8

Institut für soziale Arbeit -ISA-, Münster (Hrsg.)

Jordan, Erwin

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe.

Münster (2006); 134 S.

Kanthak, Thomas

Kindeswohlgefährdung: Diagnostische Verfahren und Methoden.

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Bundesanzeiger; 91 (2004); Nr. 5; S. 180-187

Kindler, Heinz

Ob das wohl gut geht? Verfahren zur Einschätzung der Gefahr von Kindesmisshandlung und Vernachlässigung im ASD.

In: Diskurs, München: DJI-Verl.; 13 (2003); Nr. 2; S. 8-18

Kindler, Heinz; Baird, Chris (Interview)

Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung.

In: Diskurs, München: DJI-Verl.; 13 (2003); Nr. 2; S. 34-41

Kindler, Heinz; Zimmermann, Peter

Helfen mit handhabbarem Risiko? Empirisch gestützte Verfahren zur Risikoeinschätzung in der Jugendhilfe.

In: Diskurs, München: DJI-Verl.; 13 (2003); Nr. 2; S. 5-7

Kohaupt, Georg

Hurry slowly! Oder: Was man nicht erfliegen kann, muss man erhinken - Konfliktthafter Kontakt zu Eltern bei Kindeswohlgefährdung.

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 78 (2005); Nr. 5; S. 218-226

Kohaupt, Georg

Wirkungen des Rechts auf Hilfebeziehungen im Kinderschutz. Elternverantwortung und Kindeswohl im Dreieck Familie, Beratungsstelle und Jugendamt.

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 76 (2003); Nr. 12; S. 567-572

Kreft, Dieter

§ 72 a SGB VIII: Schutz bei Kindeswohlgefährdung durch Verfahren?

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 79 (2006); Nr. 2; S. 66-70

Kunkel, Peter-Christian

Inwieweit gibt es eine Aufsicht des öffentlichen über den freien Träger?

In: AFET Mitglieder-Rundbrief, Hannover: Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (2004); Nr. 3; S. 27-31

Kunkel, Peter-Christian

Auskunfts- und Aussageverweigerung von Mitarbeitern freier Träger.

In: Evangelische Jugendhilfe, Hannover: Evangelischer Erziehungsverband e.V. - EREV -; 79 (2002); Nr. 5; S. 273-275

Landespräventionsrat Sicherheitsoffensive Brandenburg (Hrsg.)
Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung. Unsere Verantwortung für den Schutz von Kindern. Fachtagung am 01. September 2004 in Potsdam.
Potsdam (2004); 151 S.

Leipzig, Jugendamt (Hrsg.)
Dienstanweisung Schutz- und Kontrollkonzept bei Kindeswohlgefährdung (Stand: 26.05.2003). Arbeitshilfe des ASD zur Prüfung von Gefährdungen und Hilfebedarf unter Berücksichtigung von Stärken und Potentialen und Kräften der Beteiligten.
Leipzig (2003); 49 S.

Merchel, Joachim
Der Umgang mit der „Garantenstellung“ des Jugendamtes und die „Regeln der fachlichen Kunst“: Verfahrensorderungen und offene Fragen.
In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Heymann; 90 (2003); Nr. 7; S. 249-257

Merchel, Joachim; Schone, Reinhold
Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII.
In: Forum Erziehungshilfen, Frankfurt/Main: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen -IGfH-; 12 (2006); Nr. 2; S. 109-113

Meysen, Thomas; Schindler, Gila
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Hilfreiches Recht beim Helfen.
In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 77 (2004); Nr. 10; S. 449-466

Münder, Johannes; Mutke, Barbara; Schone, Reinhold
Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren.
Münster: Votum (2000); 382 S.; ISBN 3-933158-49-4

Mutke, Barbara; Tammen, Britta
Kindeswohlgefährdung aus familien- und jugendhilferechtlicher Sicht. Teil 1-3.
In: Unsere Jugend, München: Reinhardt; 58 (2006); Nr. 2 - 4

Oehlmann, Jan Henrik; Stille, Anna-Luise
Strafrechtliche Risiken in der Familienhilfe.
In: Neue Praxis, Neuwied: Luchterhand; 35 (2005); Nr. 2; S. 189-199
Rechtliche Anmerkungen zu jugendamtlichen Standardisierungen der Risikoabschätzung im Handlungsfeld Kindeswohlgefährdung - § 8 a E-SGB VIII. DIJuF-Rechtsgutachten vom 10.01.2005 - J 3.107 MY.
In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 78 (2005); Nr. 5; S. 231-233

Saarland, Landkreistag (Hrsg.)
„Gefährdung des Kindeswohls“ - Krisenintervention. Empfehlungen fachlicher Verfahrensstandards in saarländischen Jugendämtern (orientiert an den Verfahrensstandards des Deutschen Städtetages).
Saarbrücken (2003); 50 S.

Salgo, Ludwig

§ 8a SGB VIII. Anmerkungen und Überlegungen zur Vorgeschichte und zu den Konsequenzen der Gesetzesänderung, Teil 1.

In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger, (2006); Nr. 12; S. 531-535

Schuster, Eva M.

Gefährdete Familien - gefährdete Kinder. Wie Fachkräfte Kindeswohlgefährdungen erkennen können.

In: Blätter der Wohlfahrtspflege, Stuttgart: Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg; 149 (2002); Nr. 1; S. 21-24

Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V., München (Hrsg.)

Greese, Dieter; Salgo, Ludwig; Mörsberger, Thomas;

Schone, Reinhold; Münder, Johannes; Mutke, Barbara

Jugendämter zwischen Hilfe und Kontrolle.

München (2001); 148 S.

Strafrechtliche Relevanz sozialarbeiterischen Handelns. Empfehlungen des Deutschen Städtetags zur Festlegung fachlicher Verfahrenstandards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls. (Stand: 1. April 2003).

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 76 (2003); Nr. 5; S. 226-232 und

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Bundesanzeiger; 91 (2004); Nr. 5; S. 187-193

Struck, Norbert

Anmerkungen zu § 72a SGB VIII.

In: Forum Erziehungshilfen, Frankfurt/Main: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen - IGfH-; 12 (2006); Nr. 1; S. 58

Struck, Norbert

Orientierungshilfe zu den Vereinbarungen von Trägern von Diensten und Einrichtungen mit den örtlichen Trägern zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII.

In: Forum Erziehungshilfen, Frankfurt/Main: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen - IGfH-; 11 (2005); Nr. 5; S. 314-315

Themenschwerpunkt: Gewalt gegen Kinder: Früh erkennen - früh helfen.

In: IKK-Nachrichten, München: Deutsches Jugendinstitut e.V. (2005); Nr. 1; S. 1-62

Thiesmeier, Monika

Kinder in Gefahr - Helfer in Not.

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 77 (2004); Nr. 6/7; S. 289-293

Trenczek, Thomas

Garantenstellung und Fachlichkeit - Anmerkungen zur strafrechtlich aufgezwungenen aber inhaltlich notwendigen Qualitätsdiskussion in der Jugendhilfe.

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Heymann; 89 (2002); Nr. 10; S. 383-385

Univ. Dortmund, Fachbereich Erziehungswissenschaft und Soziologie (Hrsg.)
Hannemann, Anika
Pflicht und Recht des Jugendamtes in die elterliche Sorge einzugreifen.
Dortmund (2002); 270 S.

Verein für Kommunalwissenschaften e.V., Berlin (Hrsg.)
**Die Verantwortung der Jugendhilfe zur Sicherung des Kindeswohls.
Dokumentation der Fachtagung am 29. und 30. November 2001 in Berlin.**
Berlin (2002); 204 S.; ISBN 3-931418-37-5
(Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe; 34)

Voigts, Gunda
**Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im Kinder- und
Jugendhilfeerweiterungsgesetz (KICK).**
In: Jugendpolitik, Berlin: Deutscher Bundesjugendring -DBJR-; 31 (2005);
Nr. 3; S. 25-29

Voigts, Gunda
**Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im Kinder- und Jugendhilfe-
weiterentwicklungsgesetz (KICK) und dessen Bedeutung für die Angebote
der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit.**
In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und
Familienrecht; 79 (2006); Nr. 2; S. 57-60

Wiesner, Reinhard
**Das Wächteramt des Staates und die Garantenstellung der Sozialarbeiterin/
des Sozialarbeiters zur Abwehr von Gefahren für das Kindeswohl.**
In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Bundesanzeiger; 91 (2004); Nr. 5;
S. 161-172; ISSN 0176-6449

Wiesner, Reinhard
**Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Aspekte und fachliche
Einschätzungen zu § 8a SGB VIII. Folien zu den Vorträgen auf den
Fachveranstaltungen der VPK-Landesverbände Nordrhein-Westfalen und Bayern.**
In: Blickpunkt Jugendhilfe, Osnabrück: Fromm, 11(2006); Nr. 5, S. 20-25

Ziegenhain, Ute
Präventive Hilfen für Kinder aus Hochrisikofamilien.
In: Forum Erziehungshilfen, Frankfurt/Main: Internationale Gesellschaft für
erzieherische Hilfen -IGfH-; 12 (2006); Nr. 1; S. 15-19